Die Anfänge des Schwäbischen Bundes und seine verfassungspolitische Bedeutung bis 1492

DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Helmo Hesslinger

aus

Stuttgart

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547611_0028

Die Anfänge des Schwäbischen Bundes und seine verfassungspolitische Bedeutung bis 1492

DISSERTATION

zur

Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Helmo Hesslinger

aus

Stuttgart

1969

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Universität Tübingen

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Josef Engel
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Hansmartin Decker-Hauff
Dekan: Prof. Dr. Hermann Bausinger

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Januar 1969

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v. Spangenberg KG • Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
VORWORT	.....	1 - 3
I. Das Problem der Reichsreform bis 1487	.....	5 - 43
1. Grundzüge der Reichsverfassung bis 1440	.....	5 - 19
2. Kaiser Friedrich III. und die Reichsreformfrage bis 1485	.....	19 - 29
3. Reformverhandlungen auf den Reichstagen 1485 - 1487	.....	29 - 43
II. Die Entstehung des Schwäbischen Bundes und sein Verhältnis zur Reichsreform	.....	44 -115
1. Die territoriale und politische Lage im Süden des Reichs vor der Gründung des Schwäbischen Bundes	.....	44 - 58
2. Errichtung des Schwäbischen Bundes und seine Verfassung	.....	58 - 94
a) Entstehung der Verfassung des Schwäbischen Bundes	.....	58 - 71
b) Der entstehende Bund und Kaiser Friedrich III. und die Zuziehung Graf Eberhards d. Ä. von Württemberg und Erzherzog Sigmunds von Österreich	.....	71 - 81
c) Endgültiger Abschluß des Schwäbischen Bundes und seine Verfassung	.....	81 - 94
3. Verhältnis der Bundesgründung zur Reichsreformbewegung	.....	94 -115
a) Idee, Bereitschaft, Förderung und Initiative zum Bunde	.....	95 -109

Seite

b) Standort der Bundesgründung in der Reichsreformbewegung. Restaurationspolitik Friedrichs III. 109-115

III. Der Schwäbische Bund in der Reichspolitik 1488 - 1492 116-205

1. Vorbetrachtung 116-120

2. Erste Vorbereitungen im Konflikt zwischen dem Schwäbischen Bund und Bayern 120-125

3. Erweiterungsbestrebungen des Schwäbischen Bundes bis zum Januar 1489 125-145

4. Verlauf des Konflikts zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg von Bayern-Landshut bis Juni 1489 145-163

5. Verselbständigung und innere Konsolidierung des Schwäbischen Bundes und sein Verhältnis zu Kaiser Friedrich III. 163-179

6. Fortgang und Lösung des Konflikts mit den bayrischen Herzögen, besonders mit Herzog Albrecht von Bayern-München 180-205

Zusammenfassung und Ausblick: Schwäbischer Bund, Kaiser, König und Reich 206-233

Quellen- und Literaturverzeichnis 234-252

I. Bemerkungen zur Zitierweise 234

II. Ungedruckte Quellen 234-235

1. Hauptstaatsarchiv Stuttgart 234-235
2. Landesregierungsarchiv Innsbruck 235
3. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abteilung II, Geheimes Staatsarchiv 235

III. Quellenpublikationen und Regestenwerke 235-238

IV. Darstellungen 238-252

VORWORT

Man nennt das 15. Jahrhundert in der deutschen Verfassungsgeschichte das Jahrhundert der Reichsreform. Besonders in den letzten 15 Jahren dieses Jahrhunderts rückte das verfassungspolitische Problem einer Reform des Reichs stark in den Vordergrund. Zur selben Zeit wurde im süddeutschen Raum der Schwäbische Bund gegründet (1487/88), der dort und nicht nur dort fast ein halbes Jahrhundert lang eine gewichtige Rolle spielte. In den Urkunden des Bundes wird als Gründer Kaiser Friedrich III., als Ziel und Aufgabe die Bewahrung des Frankfurter Landfriedens von 1486 angegeben. Diese direkte Berufung auf ein Anliegen der Bewegung, die eine Besserung der inneren Reichslage, also ihrer Verfassung, zum Ziele hatte, wurde von den zeitgenössischen Gegnern des Bundes und wird zumeist auch heute in der Geschichtswissenschaft als Bemäntelung machtpolitischer Ziele und Tendenzen bezeichnet.

Die vorliegende Arbeit versucht, durch genaue Befragung der Quellen und eine teilweise veränderte Fragestellung neue Aspekte aufzuzeigen. War Friedrich III. wirklich jeder Reform der Verfassung so abgeneigt, wie es heißt, auch einer Reform in monarchistischem Sinne? War er etwa auch gar nicht der wirkliche Schöpfer des Schwäbischen Bundes, wie die communis opinio der Geschichtswissenschaft heute glaubt? Die Stellung des Kaisers Friedrich III. zu und in der Reichsreformbewegung und die Gründung des Schwäbischen Bundes kommen in den ersten Teilen der Untersuchung zu Wort. Weiter wurde die Geschichte des Schwäbischen Bundes in seinen ersten Jahren bis 1492 behandelt. Wie entwickelte sich der Bund, vor allem auch in den Beziehungen zu seinen Nachbarn, wie das Verhältnis zwischen Kaiser und Bund, und was bedeutete der Bund für den Kaiser verfassungspolitisch? Welche Beziehungen bestanden zwischen Bund und Reichsreform? All das sind Fragen, auf die eine Antwort versucht werden soll.

Immer noch fehlt eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Schwäbischen Bundes. Schon Ernst Bock hat dieses Desiderat in seiner grundlegenden Untersuchung über die Verfassungen des Schwäbischen Bundes, der letzten Spezialuntersuchung zum Bund überhaupt (1927), vorgebracht[1]). Die-

---

1) Ernst Bock, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488 - 1534), in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 137,

ser Mangel ist nicht zuletzt in der schwierigen Quellenlage begründet. Zwar gibt es eine Quellensammlung über den Schwäbischen Bund, die schon 1846 von Karl Klüpfel veranstaltet wurde[1]. Leider weist sie aber erhebliche Lücken wie auch Unrichtigkeiten in hohem Maße auf und ist daher nur sehr beschränkt und mit großer Vorsicht zu verwenden. Neben diesem zweibändigen Werk ist noch auf die ältere Quellenpublikation von Datt (1698) und auf die Darbietung hohenzollerischer Bundesakten durch Fr. Wagner (1882/85) zu verweisen[2]. - Schlimmer steht es zur Zeit noch mit der Edition der Quellen, die sich direkt auf die Reichspolitik, insbesondere also auf die Reichstagshandlungen, beziehen. Nach wie vor ist man für die Zeit nach 1444 außer auf Datt auf einige andere alte Werke wie etwa J.J. Müllers Reichstagstheatren Friedrichs III. und Maximilians I. beschränkt[3]. Die Herausgabe der Reichstagsakten, Ältere Reihe, geplant bis 1485, ist immer noch erst beim Jahre 1444 angelangt. Doch sind die Bände bis 1477 in Bearbeitung, so daß mit ihrer Veröffentlichung in nicht allzu ferner Zeit gerechnet werden darf[4]. Ähnliches gilt für die ersten, die Anfangsjahre Maximilians als König behandelnden Bände der 1928 begründeten Mittleren Reihe der Reichstagsakten (1486 - 1518)[5]. Es ist zu hoffen, daß sich nach Veröffentlichung der Reichstagsakten die zum Teil noch sehr im Dunkeln liegenden Probleme der Reichsreform weiter aufhellen werden.

Für die vorliegende Untersuchung wurden vor allem die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (zitiert: HStA Stgt) durchforscht. Zahlreiche wichtige

---

Breslau 1927.

1) Karl Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488 - 1533), 2 Bände, Stuttgart 1846/53.

2) J.Ph. Datt, Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica, Ulm 1698.
Fr. Wagner, Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 22 und 25 (1882 und 1885), derselbe, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 24 (1884).

3) Joh. Joach. Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs V. (III.) 1440 - 1493, 3 Bände, Jena 1713.
derselbe, Reichstagstheatrum Maximilians I. 1486 - 1500, 2 Bände, Jena 1718/19.

4) Vgl. H. Heimpel, Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858 - 1958, 1958, S. 82 - 117, S. 116 f.

5) Vgl. Andreas, W., Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858 -

- bei Klüpfel nicht oder teilweise falsch bzw. unvollständig zitierte - Quellenstücke konnten gefunden werden. Besonders interessant waren neben verschiedenen Entwürfen für den ersten Bundbrief (Verfassung) des Schwäbischen Bundes zahlreiche Briefe von Bundesmitgliedern. In der Hauptsache handelt es sich um Material aus den Archiven der Reichsstädte. Ein Besuch der verschiedenen Adelsarchive - so wünschenswert er gewesen wäre - war nicht möglich. Einige weitere Quellenstücke konnten dankenswerterweise in Form von Fotografien bzw. Fotokopien vom Geheimen Staatsarchiv München und vom Landesregierungsarchiv Innsbruck beschafft werden. Vor allem in Innsbruck dürften weitere lohnende Stücke für die Mitgliedschaft Erzherzog Sigmunds von Österreich im Schwäbischen Bund zu finden sein. Trotz dieser Lücken im benutzten Quellenmaterial schien es möglich, ein einigermaßen zutreffendes Bild des Schwäbischen Bundes in den Jahren 1487/88 bis 1492/93 zu zeichnen. Dennoch nimmt die vorliegende Untersuchung für sich nicht in Anspruch, eine endgültige Lösung der vielschichtigen Probleme erreicht zu haben. Schon ein Erfolg wäre es, hätten sie und die Diskussion über sie einen kleinen Anstoß erhalten.

1958, 1958, S.118 - 131, S.123.

I. DAS PROBLEM DER REICHSREFORM BIS 1487

1. GRUNDZÜGE DER REICHSVERFASSUNG BIS 1440

Der Untergang des staufischen Kaiserhauses im Kampf mit dem Papsttum gab den Ausschlag für die besondere Ausprägung der Verfassung des Heiligen Römischen Reichs im sog. Spätmittelalter. Deutschland zersplitterte sich in einzelne Kräfte, die - nicht vereint - keine Macht darstellten. Der "Fleckchenteppich Deutschland um 1400" im historischen Atlas ist in all seiner Buntheit nur eine "unzulässige Vergröberung von Verhältnissen", die kartographisch nicht gezeichnet werden können[1]. Besonders trifft dies für den südwestdeutschen Raum zu, in dem das Herzogtum erloschen war[2]. Man bezeichnet die in dieser Splitterung sich äußernde Erscheinung als Partikularismus. Trotz allem ist das deutsche Spätmittelalter nicht nur Zerfallszeit, vielmehr kommt neben Leistungen auf kulturellem, geistigem und wirtschaftlichem Gebiet gerade der deutschen Staatsgeschichte dieser Jahrhunderte hohe Bedeutung zu. Nicht allein B. Schmeidler sieht den Inhalt und Sinn der vielen innerdeutschen Kämpfe dieser Zeit nicht im Kampf und in der Zersplitterung an sich, sondern in der Herausbildung und Schaffung eines neuen deutschen Staates[3].

Nach dem Zerfall der staatlichen Einheit erhob sich an der Stelle der Zentralgewalt - dem fortbestehenden Königtum - die Landesherrschaft zum

---

1) H. Heimpel, Das deutsche Spätmittelalter. Charakter einer Zeit, in: HZ 158 (1938), S. 229 - 248, S. 230.

2) Vgl. zu seiner territorialstaatlichen Entwicklung K. S. Bader, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950. Zu den Verhältnissen um 1806 vgl. E. Hölzle, Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reichs, Beiwort, Stuttgart 1938.

3) B. Schmeidler, Die Bedeutung des späteren Mittelalters für die deutsche und europäische Geschichte, in: HV 29 (1935), S. 93 - 108, S. 105.

leistungsfähigen Staatswesen[1]. Dieser Vorgang begann nicht erst im Interregnum, sondern weit früher, fand auch sein Ende nicht in dem Mittelalter genannten Zeitabschnitt, bildete vielmehr einen langwierigen und mühsamen Prozeß. Das Streben der Landesherren nach möglichst großer Unabhängigkeit nach "oben", nach "unten" aber nach Unterdrückung aller Selbständigkeitsbestrebungen wurde durch die zwei Privilegien Friedrichs II. (1220 und 1232) reichsrechtlich anerkannt und gefördert[2]. Die Auflösung des Staatsverbandes in verschiedene geschlossene Territorien mit dem Übergang der früheren Kronrechte auf diese ist jedoch nicht das einzige Kennzeichen des Spätmittelalters. Vielmehr tritt als weiteres Merkmal der Zeit das Einungswesen in Funktion. Besonders die schwächeren Stände wie Städte und Ritter sahen in Zusammenschlüssen bessere Daseinsmöglichkeiten. Auf diese Weise konnten sie ein Gegengewicht zu den werdenden Landesherrschaften abgeben. Das Reich selbst griff ebenfalls zu dem Mittel der Einung, die wohl auch wesentlich auf den Gedanken einer Einteilung des Reichs in Kreise einwirkte. Nicht zu vergessen sind daneben die zahlreichen Einungen und Bünde der Landesherren und die Kurvereine[3]. Die Ansichten über das Einungswesen, dessen hohe Bedeutung für das Spätmittelalter - allerdings überschätzend - als erster O. von Gierke er-

---

1) Vgl. hierzu und zum Folgenden u.a. Schmeidler, HV 29, S.102 - 105. Heimpel, Deutschland im späteren Mittelalter, in: Handbuch der deutschen Geschichte I (hrsg. von Brandt - Meyer) o.J. (neu gedruckt 1957), S.360 ff.; ders., Charakter; ders., Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 36 (1953); Fr. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Auflage 1959, S.46 ff. (m.w.Lit.).

2) Die Tatsache einer Förderung der Entwicklung der Landeshoheit durch diese Privilegien wird neuerdings bestritten von E. Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, in: Quellen und Studien ... (begründet von K. Zeumer), VIII, 2, Weimar 1955.

3) Die hauptsächlichen Arten der Bündnisse, die wohl alle den Namen Einung tragen konnten, charakterisiert Fr. Ernst, Eberhard im Bart, Stuttgart 1933, S.109. Nicht zustimmen können wir H. Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 20 (1957), S.475 - 508, S.477 f., der die Einung vom Bündnis trennt und ihren Bezug zum Reichsrecht und dessen Wahrung als ihr Kennzeichen fordert. Im übrigen behandelt er recht eingehend die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert in Beziehung zur obersten Reichsgewalt, ihr gliedhaftes Gefüge und ihre Organe. - In den Quellen des Schwäbischen Bundes werden "Einung", "Vereinung", "Bündnis" u.ä. Ausdrücke fast synonym verwendet. Vielleicht, daß "Einung" mehr

kannte[1], sind durchaus noch nicht einheitlich. Doch scheint man sich heute darüber einig zu sein, daß das Einungswesen zwar nicht das herrschende Prinzip der Zeit, von 1250 bis 1525[2], wohl aber eines von drei wesentlichen Erscheinungen darstellt[3]. Neben Territorium und Einung tritt als drittes, gleichzeitig ältestes "Prinzip" das monarchistische[4] hinzu, verkörpert im deutschen König- und Kaisertum.

Lange Zeit war es nicht entschieden, welchen Gang die Entwicklung des staatlichen Lebens in diesem Übergangszeitalter nehmen und welchen Kräften die Zukunft gehören würde[5]. Im Gegen- und Nebeneinander von "Monarchie", Territorium und Einung spielte sich die innen- und verfassungspolitische Geschichte Deutschlands im späteren Mittelalter ab[6]. Auf der einen Seite suchte die Einung wie das Territorium die ursprünglich bei der königlichen Regierungsgewalt vereinten Hoheitsrechte an sich zu ziehen, womit sie in einen Gegensatz zum monarchistischen Prinzip trat, das vor allem an der Landfriedenshoheit zäh festhielt. Auf der anderen Seite erscheint ein Gegensatz zum territorialen Prinzip, da die Einung im Vergleich mit der Landesherrschaft doch ein umfassenderer Verband sein konnte und sich als "Repräsentation der Gesamtheit" fühlte und zeigte[7]. In diesem Sinne konnte auch die Reichsgewalt des öfteren die Einung, wenigstens in ihrer landschaftlichen, ständisch gemischten

---

die Aktion, "Bündnis" deren Ergebnis im Sinne hat.

1) O. von Gierke, Genossenschaftsrecht, 4 Bände, I, Berlin 1868, unveränderter Nachdruck Graz 1954. Er beruft sich dabei schon auf Bitzer, siehe Band I, S. 297, Anm. 1.
2) Gierke, I, S. 297.
3) Vgl. zum Einungswesen als Gegenpol zu Gierkes Auffassung von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Lpz. 1914, S. 31 ff., 56 ff., 137 ff., 182 ff., 261 ff. - Außerdem neuere Arbeiten von Bock, E., Monarchie, Einung und Territorium im späten Mittelalter, in: HV 24 (1929) und Angermeier, H., ZBLG 20, ders., Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert, in: Hist. Jb. 76 (1957), S. 34 - 46.
4) "Monarchistisch" scheint zutreffender als "monarchisch" zu sein, da das deutsche Königtum als Monarchie kaum richtig charakterisiert ist.
5) Vgl. W. Andreas, Deutschland vor der Reformation, Stuttgart, 6. Aufl. 1959, S. 227.
6) Über diese drei Prinzipien vgl. besonders Bock, HV 24, dessen Begriffswahl daher im Kontext gefolgt wird.
7) Bock, HV 24, S. 565.

Form, gegen das Territorium mobilisieren.

Die immer fester fußfassende Partikularisierung des Reichs und der daraus resultierende Mangel einer starken Reichsgewalt zeitigten auf außenpolitischem Gebiet weitgehende Wehrlosigkeit, auf innen- und verfassungspolitischem Friedlosigkeit. Hierbei steht das Überhandnehmen des Fehdewesens im Mittelpunkt[1]. Die ursprünglich durchaus erlaubte Selbsthilfe der Fehde wurde nunmehr in den Augen der Zeitgenossen keineswegs mehr als Idealzustand betrachtet[2]. Denn sie bildete allmählich für größere Landesherren die Befugnis zur Führung von Kriegen, für kleinere Herren einen erwünschten Deckmantel zu Gewalttaten[3]. Der tiefere Grund des Übels muß darin gesehen werden, daß es mindestens bis 1467 nicht gelang, das Recht zur Fehde zu beseitigen und sie grundsätzlich zum Unrecht zu erklären, wobei die Frage offen bleibt, ob und wieweit dies von den an den Reformverhandlungen Beteiligten wirklich gewünscht wurde.

Aus dieser Rechtsunsicherheit heraus entwickelte sich die Frage des Landfriedens "zum zentralen Problem der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung"[4]. Auf Abstellung der Mißstände, nämlich der Schwäche der Reichsgewalt, die offiziell beim Königtum lag, des Fehdewesens, der Mängel des Gerichtswesens, der ungeregelten Verfassung und des Verkehrs- und Münzwesens, war im Grunde die gesamte innerdeutsche Politik des späteren Mittelalters gerichtet. Etwa seit dem 15. Jahrhundert taucht hierfür der Name Reichsreform auf. Doch sind die Keime eines ständigen, möglichst unabhängigen Gerichtes, einer späteren Kreiseinteilung, des ewigen Landfriedens usw. schon in den Jahrhunderten vorher gelegt. Eine kräftige Belebung erfuhr die Bewegung allerdings zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wechselweise ausgelöst und sich äußernd durch verschiedene Reformschriften, also theoretische Erörterungen über die Notwendigkeit einer Reichsreform. Kurz sei erinnert an das "avisamentum pro reformatione sacri imperii", eine Denkschrift des Konstanzer Konzils[5], an die "Reformation Kaiser

---

1) Vgl. hierzu und zum Folgenden E. Molitor, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H.132, 1921, S.10 ff.; Bader, K.S., Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: ZWLG 3 (1939), S.4 ff. Zur Fehde vgl. O.Brunner, Land und Herrschaft, 4. Aufl. 1959.

2) Brunner, S.106 - 110.

3) Molitor S.10.

4) Bader, ZWLG 3, S.5; auch zum Folgenden.

5) Voller Titel bei Molitor S.47 (m.w.Lit.).

Sigmunds"[1], an die Reformpläne des Magdeburger Domherren Heinrich Toke zur Zeit des Basler Konzils[2] und vor allem an die "concordantia catholica" des Nikolaus von Kues von 1433[3]. Die Wirkung all dieser Reformschriften war mittelbarer Art, indem sie von der Notwendigkeit einer Reform überzeugten. In unmittelbarer Beziehung stehen die Reichsreformbestrebungen zu den gleichzeitigen Reformversuchen der Kirche, eine einfache Folge aus dem ideell immer noch bestehenden mittelalterlichen Universalismus Kirche - Staat, im besonderen der Verbindung der Kirche mit ihrem Schirmvogt, dem deutschen Kaiser, und seinem Reich.

Die Reichsreformversuche drehen sich in der Hauptsache um folgende vier zusammenhängende Punkte[4]. Als Grundproblem wurde der Landfriede schon erwähnt. Zu seiner Durchführung bedurfte man einer handlungsfähigen Gerichtsorganisation (als Ersatz für die abzuschaffende Fehde) und einer Exekutivgewalt, welche als Reichsheer gleichzeitig den Schutz nach außen übernehmen konnte. Für das Gerichtswesen und Heer mußte schließlich eine neue Steuerordnung die finanzielle Grundlage schaffen. Über die Berechtigung dieser Erfordernisse waren sich zum größten Teil Fürsten und König einig. Wer aber sollte diesen Einrichtungen vorstehen? Sollte die Reichsverfassung ständischen oder "monarchischen" Charakter tragen? Diese Frage schälte sich allmählich immer mehr heraus[5] neben derjenigen, wie die erforderlichen Institutionen im einzelnen gestaltet werden sollten. Die Wege führten zu den Reichsreformen von 1495 und den folgenden Jahren, aber auch zum Schwäbischen Bund.

---

1) Vgl. Molitor S. 72 ff., Baethgen, F., Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Gebhardt, Br., Handbuch der deutschen Geschichte I, 8. Aufl. 1954 (hsg. von H. Grundmann), S. 505 - 583, S. 554. Von Thea Buyken, Der Verfasser der Reformatio Sigismundi, in: Aus Mittelalter und Neuzeit (Festschrift G. Kallen, hsg. von J. Engel und H. M. Klinkenberg, Bonn 1957), neuerdings statt in die Zeit des Basler in die des Konstanzer Konzils datiert. Vgl. zur Reformatio Sigismundi auch Lothar Graf zu Dohna, Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts, 1960.

2) Molitor S. 50 - 52 (m. w. Lit.).

3) Im Zuge der Reichsreform behandelt z. B. von Molitor S. 52 - 68. Neue ausführliche Literaturangaben bei G. Heinz - Mohr, Unitas Christiana, Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues, 1958.

4) Vgl. u. a. E. Hühns, Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung des 15. Jahrhunderts, in: Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin 1 (1951/52), Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1/2 (1951/53), S. 17 - 34, S. 25.

5) Vgl. Kaser S. 203 f., in: Kraus, V. - Kaser, K., Deutsche Geschichte im

Das ganze spätere Mittelalter ist ausgefüllt von Versuchen, die innerstaatliche Krise in den Griff zu bekommen. Die Initiative zu den Befriedungsbestrebungen ging von verschiedenen Seiten aus und hatte, was ihre Reichweite und Methode anbetrifft, verschiedene Zielsetzungen. Zuallererst war es der König, dem die Friedenswahrung zustand. Und es ist nicht zu leugnen, daß sich die deutschen Könige ernstlich bemühten, ihre Aufgabe zu erfüllen. Wie weit sie hierbei Erfolg hatten, lag nicht allein in ihrer Hand und war nicht zuletzt eine Frage der Machtstellung jedes einzelnen Königs. Welch große Bedeutung dabei der jeweiligen königlichen Hausmacht zukam, ist bekannt[1].

Die Anfänge der Friedensbewegung reichen in die "Blütezeit des Fehdewesens" des 9. - 11. Jahrhunderts zurück[2]. Ihrem Ursprung und Wesen nach Auswirkungen der Kirche waren die universellen Institutionen der Gottesfrieden (pax und treuga Dei). Mit dem Problem der Befriedung von Land und Volk in der kämpfereichen Zeit des Investiturstreits erwuchsen die Landfrieden, bezeichnend auch schon für den Wandel der Staatsauffassung vom Personal- zum Territorialitätsprinzip. Den ersten Landfrieden verkündete Heinrich IV. 1103 in Mainz, wie die übrigen Landfrieden vor 1495 ein Friede auf Zeit, nicht für die Dauer[3]. Spätestens seit dem großen Landfrieden Barbarossas von 1152 handelte es sich um echte Gesetze, die allgemeine Gültigkeit besaßen[4]. Mitteis warnt allerdings mit Recht vor einer Überschätzung der Wirkung dieser Frieden, da dem deutschen Reich die nötige Vollzugsgewalt gefehlt habe. So ist schon zum Frieden von 1103 ein Ausführungsgesetz für Schwaben erhalten, nämlich in

---

Ausgange des Mittelalters (1438 - 1519), 2. Band (1486 - 1519), 1905/1912.

1) Hartung, Verfassung (1950), S.19.

2) Brunner S.18. Zu dieser Friedensbewegung vgl. auch J.Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235, in: Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44, Bonn 1952, und Bader, ZWLG 3, S.6 - 11, auch zum Folgenden (m.w.Lit.); ebenso K.Bosl S.636 ff., in: Gebhardt, Br., Handbuch der deutschen Geschichte I, 8.Auflage 1954 (hsg.von H.Grundmann).

3) MG Const. I, S.125, Nr.74. Vgl. auch Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 6.Aufl. 1960 (bearb. von Lieberich), ders., Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 7. Auflage 1962, S.192, 254, 336, 352 f.

4) MG Const. I, S.194 ff., Nr.140 und Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, Tübingen 2.Auflage 1913, S.7 f., Nr.9. - Gernhuber und Bader, ZWLG 3, S.46 stufen auch die früheren, schon die salischen Landfrieden als Gesetze ein.

Form des Schwäbischen Landfriedens von 1108[1]).

Zur Zeit des Tiefstands der mittelalterlichen Reichsverfassungsentwicklung, im Interregnum, versagte die Reichsgesetzgebung völlig. Neben die Selbsthilfe der Fehde traten Ansätze gemeinsamer bündischer Friedenswahrung. Ein schwieriges Erbe wartete auf die deutschen Könige seit 1273 in der Wiederherstellung von Rechtssicherheit und -frieden. Rudolf I. (1273 bis 1291), der in diesem Mühen immerhin soweit erfolgreich war, wie dies die Reichslage überhaupt noch zuließ, mußte dabei eine nicht unbedeutende Änderung im rechtlichen Gehalt der Landfrieden in Kauf nehmen[2]). Da des Königs Gewalt nicht mehr zu einem allgemeinen, verbindlichen Gesetzesbeschluß hinreichte, trat an die Stelle der Gesetze für das Landfriedensrecht die Einung, die nur den band, der sie beschwor[3]). Die territorialen Gewalten mußten zur Landfriedenswahrung herangezogen werden. Doch überließ ihnen der König die Friedenshandhabung nicht ganz, sondern stellte ihre Kräfte durch Vertrag in den Dienst der Reichsgewalt und somit der Reichseinheit. So wurden neben Reichslandfrieden territorial begrenzte, aber umso wirksamere Landfrieden, z.B. 1281 in Schwaben bzw. am Rhein und in Bayern, errichtet[4]). Der Versuch, im Rahmen angestrengter Hausmachtpolitik das schwäbische Herzogtum neu zu schaffen, scheiterte 1287 an der schwäbischen Opposition, die sich endgültig zu behaupten vermochte, als den Habsburgern das Königtum nach Rudolfs Tod, der Ermordung Albrechts I. und der Doppelwahl von 1314 wiederholt entwunden wurde[5]). - Die Nachfolger

---

1) MG Const. I, S.614, Nr.430 und Zeumer, S.3, Nr.4. Vgl. Mitteis, Rechtsgeschichte S.136, ders., Staat S.198.

2) Vgl. Fr.Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises 1521 - 1559, in: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Leipzig 1910, S.11 ff., Molitor S.19, Bader, ZWLG 3, S.42 ff., ders., Deutscher Südwesten S.64. Zur Landfriedenspolitik Rudolfs von Habsburg vgl. neuerdings Gerlich, A., Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg, in: Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Mainz 1963.

3) Den Ersatz des Gesetzes durch die Einung sieht neuerdings Angermeier, HJb 76, S.44, erst in Wenzels Landfrieden (besonders 1389) eingetreten. Das Problem kann hier nicht näher untersucht werden.

4) Hartung, Kreis S.12 f., Bader, ZWLG 3, S.45.

5) Vgl. H.E.Feine, Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, in: ZRG Germ. Abt. 67 (1950), S.189 ff., bes. S.204 - 206, Bader, Deutscher Südwesten S.68 ff.

des ersten Habsburgers auf dem deutschen Thron blieben in den Bahnen von dessen Innenpolitik und stellten territorial begrenzte Landfriedensvereinbarungen her, die meist ohne Zusammenhang untereinander blieben.

Bei aller - mindestens theoretischen - Anerkennung der höchsten Rechts- und Landfriedensgewalt des Königs wurde doch die Idee, daß er die Quelle allen Friedens sei, mehr und mehr verwischt[1]. Friedensvereinbarungen, die von den Reichsständen selbst ausgingen, wurden immer beliebter. Der Anstoß zur politischen Einungsbewegung ging von den Städten aus, welche dieses Prinzip zunächst innerhalb der Städtebürgerschaften und einzelnen Berufsstände ausgebildet hatten und es dann über die Stadtmauern hinaus ins Reich trugen[2]. Vor allem die Städte waren es auch, die mit ihren Einungen Einfluß auf die Reichspolitik zu nehmen suchten. Im 14. Jahrhundert sollte das Phänomen des Städtebundes eine hohe Bedeutung erhalten[3]. Die Wesensmerkmale einer Einung verkörperte zuerst am stärksten und wirkungsvollsten der Rheinische Städtebund, der sich 1254, als die Reichsgesetzgebung versagte, zusammenschloß[4]. Die starke Ausdehnung dieses Bundes, der sich die Wahrung des allgemeinen Landfriedens[5] und der städtischen Interessen gegen die Landesherren (vor allem hinsichtlich der Zölle) zum Ziel gesetzt hatte, bahnte die Möglichkeit einer Reichsreform von unten her an. Denn angestrebt wurde die Neugestaltung

---

1) Gierke I, S.502.

2) Vgl. Gierke I, S.457 f., auch Bosl, a.a.O., S.665, 667 f., 672 (m.w. Lit.). Die Geschichte des bündischen Gedankens im Reich des späten Mittelalters bleibt vorläufig ein Desiderat der Geschichtsschreibung.

3) Vgl. Angermeier, HJb 76, S.34 (auch passim); Planitz, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, 2.Aufl. (bearbeitet von K.A.Eckhardt) Graz - Köln 1961.

4) Dies stellt Angermeier, ZBLG 20, S.475 f. und 488 f., in Frage, da er den Bezug der Einungen aufs Reich und die Landfriedenswahrung fordert. Doch gerade hierfür sind die bei Gierke I, S.477 f. angeführten Belege recht eindeutig. - Der Werner Städtebund, der 1253 zwischen den damaligen Vororten Westfalens geschlossen wurde, soll weit wirksamer und länger als der Rhein. Städtebund gewährt haben, wie Luise von Winterfeldt in Westfäl. Zeitschrift 103/104 (1954), S.1 - 12, feststellt (vgl. Besprech. in DA 11, 1954, S.597 von Borst). Er fällt jedoch aus unserem vorwiegend süddeutschen Blickfeld heraus.

5) Eine Bezugnahme auf den Mainzer Landfrieden von 1235 ist wahrscheinlich: L.Quidde, Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254, Frankfurt 1885, S.85.

des Reichs als Bündnis aller Reichsglieder. Im Bundesgrundgesetz von 1254 wurde das Heil und der Nutzen des ganzen Volkes und Staates als Ziel angeführt[1]). Die Königsdoppelwahl von 1257 sprengte dann den Bund; seine Bedeutung fand damit ein Ende.

Neue Städtebünde traten an seine Stelle. Standen in diesen auch mehr partikulare Bestrebungen für längere Zeit im Vordergrund, so gab dennoch auch ihnen der Wunsch nach Landfrieden die Grundlage[2]). Eine führende Rolle hinsichtlich der Landfriedenswahrung war 22 schwäbischen Reichsstädten 1331 in einem Bündnis mit Ludwig d. Bayern zugedacht[3]). Von den übrigen territorialen Landfriedenseinungen war der Bund befreit. Das Mißbehagen der Fürsten, welche die Städte ihrer Landfriedenstätigkeit entführt und damit ein Hemmnis für die Entwicklung ihrer Landesherrschaft sahen, ist verständlich und machte schließlich dem Sonderdasein des Bundes ein Ende. Überhaupt brachte die Neigung zu landschaftlichen und ständischen Zusammenschlüssen eigensüchtige Gesichtspunkte und politische Sonderinteressen mit sich und bildete schließlich mehr eine Gefahr als eine Stütze für die Reichseinheit[4]). Fr. Ernst hat es die "Dialektik aller lokalen Landfriedensversuche" genannt, daß sie zwar in ihrem jeweiligen Gebiet den Frieden förderten, nach außen aber wieder als politische Gebilde wirkten und so den Frieden des Reichsganzen eher störten[5]).

Eine verstärkte föderative Bewegung äußerte sich im 14. Jahrhundert auch in Form von Ritterbünden[6]). Die Hörner in Hessen, Falkner in Westfalen,

---

1) Vgl. Quelle bei Gierke I, S.477, Anm.54. Zum Rhein. Bund auch H.Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, Br., Handbuch der deutschen Geschichte I, 8. Auflage 1954 (hsg. von Grundmann), S.341 - 504, S.380 - 382 (m.w.Lit.).

2) So Bader, ZWLG 3, S.50, der auf S.48 - 52 die Städtebünde im schwäbischen Raum behandelt.

3) Vgl. außer Angermeier, HJb 76, S.35 f., Grundmann, a.a.O., S.438 (m.w.Lit.), Gierke I, S.483, W.Vischer, Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376 - 89, in: FDG 2 (1863), S.13 ff.

4) Molitor S.19, Hartung, Kreis S.10 (m.w.Lit.), auch ders., Verfassung (1950) S.26.

5) Ernst, Eberhard im Bart, S.109.

6) Vgl. Gierke I, S.489 f., Eberbach, O., Die deutsche Reichsritterschaft in staatsrechtlich-politischer Entwicklung von den Anfängen bis 1495, Diss. Tübingen 1912, in: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters

St. Georg in Franken, St. Wilhelm in Schwaben, vor allem aber der Löwlerbund in ganz Süddeutschland sind zu nennen[1]). In ihren Zielen, der Wahrung ihrer Rechte und Reichsunmittelbarkeit, waren sie den städtischen Bünden gleichartig. Bei den wirtschaftlichen Interessen aber trennten sich die Wege, und an staatlich-politischer Bedeutung blieben die Ritterbünde hinter den Städteeinungen zurück.

Im schwäbischen Städtebund von 1376 wurde noch einmal versucht, das ständisch-bündische Prinzip in die Reichsordnung zu tragen[2]). Schutz der Reichsfreiheit, Friedens- und Rechtspflege untereinander und Abwehr von Unrecht waren auf ständischer Ebene die hauptsächlichen Ziele des Bundes[3]). Die Ähnlichkeit mit dem Rheinischen Bund von 1254 und dem 1331 gegründeten Bund schwäbischer Reichsstädte ist kaum zu verkennen. Der Egerer Landfriede von 1389 setzte der Macht der Städte nach ihren Niederlagen gegen die Fürsten (1388) ein Ende. Ihre Auflehnung gegen das Reichsrecht und die Aufnahme des bündischen Prinzips in die Reichsverfassung waren abgewehrt.

König Ludwigs d. Bayern Landfriedenspolitik hatte "mit einer Auflösung des Reichs in einzelne Friedensbezirke, die ohne Rücksicht aufeinander und auf das Reich zustande kamen", geendet[4]). Eine Wende bedeutete der Regierungsantritt des Luxemburgers Karl IV. (1347 - 1378). Die Goldene Bulle von 1356 bildet den Höhepunkt seiner Reichspolitik.[5]) Endgültig wurde das Wahlkönigtum und die Königswahl, gleichzeitig die feste Etablierung des Kurfürstenkollegs mit seinen Rechten und Pflichten geregelt. Eine Art "Oligarchie des

---

nach der Renaissance, Heft 11 (1913), S.69. - Der erste (?) quellenmäßige Beleg für einen Ritterbund stammt anscheinend aus dem Jahre 1331 (vgl. Gierke I, S.489, Anm.7). Doch sind Rittereinungen wohl älter.

1) Hartung, Kreis S.19, Baethgen a.a.O., S.509, Herta Gallas, Herzog Ludwig der Reiche von Bayern - Landshut und die Reichsreformbewegung der Jahre 1459 - 67, Diss. München 1937, S.24, Anm. 1.

2) Vischer passim, Angermeier, HJb 76, S.39 - 46. Über Ergänzungen in der Literatur zu Vischers Ausführungen, die aber maßgebend bleiben, vgl. Blezinger, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438 - 45, Stuttgart 1954, S.1, Anm.2.

3) Vischer, Regesten Nr.82.

4) Hartung, Kreis S.15. Angermeier, HJb 76, S.35, betont jedoch, daß nach wie vor die prinzipielle Landfriedenshoheit des Königs unbestritten geblieben sei.

5) Gedruckt bei Zeumer, a.a.O., S.192 - 214, Nr. 148.

Kurfürstenkollegiums" war erreicht[1]. Im 15. Kapitel der Goldenen Bulle wurden alle Einungen verboten mit Ausnahme derjenigen, die zwischen Fürsten, Städten und anderen (alii) zur Landfriedenswahrung geschlossen wurden. Die vorbehaltene endgültige Regelung dieser Frage durch den König unterblieb, doch blieb Karl IV. zeitlebens dem Grundsatz treu, den Standeseinungen durch landschaftliche, gemischt aus Fürsten, Herren und Städten bestehende Landfriedenseinungen entgegenzutreten. Neuartig bei dieser Politik war die netzartige Ausbreitung der territorialen Landfrieden über das Reich, so daß sie sich gegenseitig ergänzten. Durch Hebung seines Einflusses in den einzelnen Landfrieden hatte Karl IV. schließlich die Aufrechterhaltung des Landfriedens im ganzen Reich in seiner Hand[2].

Den trotz des Verbots von 1356 in wachsendem Maß sich formierenden ständischen Bünden der Ritter und Städte unter gleichzeitiger Verschärfung der Gegensätze Städte - Ritter - Fürsten begegnete König Wenzel wegen des Ungenügens der territorialen Landfriedenseinungen mit einer neuen Politik[3]. Man ging daran, das Reich in Kreise einzuteilen. Die Pläne und Entwürfe von Frankfurt (1381) und Nürnberg (1383)[4] fanden einen Abschluß in der ersten durchgeführten Kreiseinteilung, als die der Egerer Landfriede des Jahres 1389 gelten kann[5]. Die Grundgedanken waren: Verbot der Sondereinungen, Errichtung ständisch gemischter, landschaftlicher Gruppen und deren gegenseitige Hilfsverpflichtung. Die Bedeutung von Wenzels letztlich gescheiterter Landfriedenspolitik liegt in der wegweisenden Verbindung von Reichsgesetzgebung und regionaler Einungsbewegung, in der gegenseitigen Bezogenheit der territorialen Landfriedenseinungen aufeinander und auf das Reich. Vorgearbeitet hatte ihr, die als ein Muster der ganzen folgenden Reichsreformbewegung anzusehen ist, schon Karls IV. Netz territorialer Landfrieden. Daneben ist auf Aktionen Wenzels hinzuweisen, durch welche er anscheinand im schwä-

---

1) Heimpel S. 323; Molitor S. 20 bestreitet eine solche, zumindest ihre Lebensfähigkeit, verursacht durch die Verschiedenheit der kurfürstlichen Interessen.

2) Molitor S. 22.

3) Vgl. R. Fester, Franken und die Kreisverfassung, in: Neujahrsblätter, hrsg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Würzburg 1906, S. 11; Hartung, Kreis S. 19 ff.; Molitor S. 23 f. u.a.

4) RTA I, Nr. 180 bzw. Nr. 205.

5) RTA II, Nr. 72. - Hartung, Kreis S. 24 - 26; Müller, Joh., Die Entstehung der Kreisverfassung Deutschlands von 1383 - 1512, in: Deutsche Geschichtsblätter 15, Gotha 1914, S. 141 f.

bischen Raum Fuß zu fassen versuchte[1]). Dem Habsburger Herzog Leopold nahm er die beiden schwäbischen Landvogteien wieder ab und unterstellte sie einem von ihm, dem König, abhängigen Edlen. Im März 1387 schloß er gar ein Bündnis mit den schwäbischen Städten[2]). Diese Politik scheint allerdings nur eine Notlösung dargestellt zu haben, bis sich seine eigentlichen Ziele nach 1388 verwirklichen ließen.

Im Jahre 1400 trat neben das Doppelpapsttum in Deutschland eine Art Doppelkönigtum[3]). Wie die Reform der Kirche wurde die des Reichs allgemein als notwendig erkannt. War bisher die Initiative zu der Friedensbewegung neben gewissen städtischen Bestrebungen großenteils von den Königen ausgegangen, so traten in Zukunft immer mehr die Fürsten und Kurfürsten in den Vordergrund. Ein Vorspiel bedeutet die 1400 erfolgte Absetzung Wenzels. Zunächst freilich waren die Fürsten, die seit 1388 rücksichtslos ihre Macht ausbauten, Gegner "jeder Organisation, welche die Sicherung des Rechtszustands zum Ziel hatte"[4]). Ihren schließlichen Gesinnungswandel veranlaßte vielleicht der Druck von außen, die Notwendigkeit der Reichsabwehr gegen die Hussiten, deren Voraussetzung der Friede im Innern war. Ebenso offenbarte sich in den Hussitenkriegen die Dringlichkeit einer Umgestaltung des Reichskriegswesens und des damit verbundenen Steuerwesens[5]). In den Heeres- und Steuerordnungen von 1427 bis 1431, deren Erfolg doch nur wieder in der Niederlage des Reichsaufgebotes bei Taus gipfelte, sind immerhin Ansätze zu erkennen, die parallel zu den Landfriedensprojekten zu einer Kreiseinteilung des Reichs hinführten. Aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts kennen wir sowohl fürstliche wie königliche und städtische Reformprojekte. Dabei unterschieden sich die fürstlichen kaum von denen des Königs, höchstens daß dessen Einfluß auf die zu bildenden Kreise eingeschränkt wurde. Zu einer Durchführung all dieser Pläne kam es nicht; offensichtlich hemmte die gegenseitige Rivalität. Dabei standen die Städte jeweils auf der Seite der Reformgegner, was nicht ganz unverständlich ist, wenn man bedenkt, daß etwa auf Grund der Projekte des Egerer Reichstags von 1437 und - unter dem neuen König Albrecht II. - des Nürnberger Reichstags von 1438 den Fürsten richterliche Vollmachten gegen-

---

1) Hinweis von Prof. J. Engel; vgl. auch Baethgen a.a.O. S.512.

2) RTA I, Nr.301/3.

3) Vgl. Ed. Ziehen, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform, 2 Bde., Frankfurt 1934/37, I, S.21.

4) Hartung, Kreis S.27; vgl. dort auch die Quellenbelege (Anm. 2), auch zum Folgenden S.27 ff.; ebenso Molitor S.25 ff.

5) Vgl. zum Folgenden Müller, Joh., a.a.O., S.145 - 147, Molitor S.37 - 41.

über Städten und Adel zugedacht waren[1]. Eine neue Tendenz zeigte der kurfürstliche Entwurf von 1438 in dem Plan eines völligen Fehdeverbots. Ebenso fehlte im Reformprogramm unter Albrecht II. eine zeitliche Befristung des Landfriedens. Das Streben nach unbegrenzter Dauer der Landfriedensgesetze, ihrer Gültigkeit für das ganze Reich und nach einem absoluten Verbot der Fehde unterscheidet die Landfriedensbewegung im Zeitalter der Reichsreform des 15. Jahrhunderts von der früheren[2]. Auch auf das nunmehr allseitige Bemühen der Reichsstände und des Königs um eine Reform der Verfassung ist hinzuweisen. Hierbei überwogen freilich teils königliche, kurfürstliche, fürstliche oder auch städtische Interessen. Es klingt paradox: in dem einhelligen Zusammenwirken der Reichsstände samt dem König um eine Verfassungsverbesserung offenbarte sich zugleich der Gegensatz zwischen ihnen, woran letztlich auch alle Bestrebungen scheiterten. Mit einem Wort Hempels: "Das verfassungsmäßige Verhältnis von König, Fürsten und Städten, von ständischen und territorialen Prinzipien, war noch nicht ausgekämpft."[3]

Seit das staufische Herzogtum in Schwaben erloschen war, bildete dieser Raum ein bevorzugtes Objekt der habsburgischen, luxemburgischen und wittelsbachischen Politik. Auf ihn richteten die Könige des Spätmittelalters ihr besonderes Augenmerk. So standen neben zentralistischen Tendenzen in der Reichsorganisation, die sich nicht zuletzt in Kreisplänen äußerten, da die einzelnen Teile einem Ganzen untergeordnet werden sollten, partikularistisch-dezentralistische Gedanken, bei den Landesherren und in den Einungen wie beim Königtum.

Kaiser Sigmund machte darin keine Ausnahme. Etwas Besonderes war jedoch die Art seines Engagements, denn er versuchte in verschiedenen Phasen seiner Regierung die Reichsmacht auf Reichsritterschaft und -städte aufzubauen und somit die gesunkene Autorität des Königtums neu zu fundieren. Es wird in der Geschichtswissenschaft häufig von der grundsätzlichen Städtefreundlichkeit

---

1) Vgl. RTA XI - XIII; die wichtigsten Akten des Reichstags vom Juli 1438 auch bei Zeumer Nr.165, S.252 ff. Vgl. Hartung, Kreis S.40 ff., Molitor S.81 ff., Beckmann, Einleitung zu RTÁ XIII, S.386 f. u.a. - Zum Verständnis der Abwehrhaltung vgl. Molitor S.78 f., Kaser, a.a.O., S.196 - 198, v.Below, G., Die Reichsreform, in: Pflugk-Harttung, Morgenrot der Reformation, 5. Auflage 1927, S.136 f., Blezinger, H., a.a.O., S.1 f.

2) Vgl. v.Below, Reichsreform S.129 f.

3) Heimpel, Reichstagsakten S.105.

Sigmunds gesprochen. H.Blezinger nimmt wohl zu Recht eine Änderung in der Betonung dieses Sachverhalts vor und sagt: "Er war grundsätzlich gegen die Fürsten. ... Gegen diese brauchte er die Städte als Bundesgenossen und Geldgeber."[1] Diese Auffassung scheint die Akzente gerecht zu verteilen.

Seit 1388/89 standen die Reichsstädte einer aktiven Reichspolitik fern, was jedoch nicht ihre Bedeutung als politischen Faktor aufhob. Auch das Ende der Städteeinungen war noch nicht gekommen[2]. Doch blieben diese anfangs in kleinerem Rahmen. Das Hauptanliegen der Städte war nur noch die Sicherung ihrer Freiheit und wirtschaftlichen Interessen (Handel und Verkehr).

Die Ritterbünde, die sich nach ihrer Niederlage gegen die Städte 1382 großenteils aufgelöst hatten, nahmen ihre Bündnisbestrebungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts wieder auf. Dabei ragt die 1406 gegründete St. Georgenschildgesellschaft heraus, in der sich die schwäbische Ritterschaft zum überwiegenden Teil zusammenschloß[3]. Sie behielt ihre Bedeutung während des ganzen 15. Jahrhunderts. Im Reichsgeschehen spielte sie zunächst vor allem im 3. und 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine mitbestimmende Rolle. Damals sollen 90 % der schwäbischen Ritter in ihr verbunden gewesen sein[4].

Das Privileg vom 13.IX.1422[5] erteilte der gesamten deutschen Reichsritterschaft das Recht, sich zusammenzuschließen und in ihre Bünde auch

---

1) Blezinger S.31

2) Im Gegensatz zur älteren Auffassung (vgl. etwa Bader, ZWLG 3, S.51) vertritt diese Ansicht zu Recht Blezinger S.123 (vgl. dort S.21 - 33 den Überblick über die Entwicklung des Schwäbischen Städtebundes seit 1389; m.w.Lit.). Ähnlich früher schon Schweizer, P., Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, Diss. Zürich 1876, S.51, der mit der Augsburger Städtechronik Burkhard Zinks den Bedeutungsverfall der Städte auf die Zeit nach dem 2. Städtekrieg 1449/50 datiert. Bader revidiert seine frühere Auffassung teilweise in seiner Besprechung Blezingers in HJb 75 (1955), S.392 - 94.

3) Vgl. zur St. Georgenschildgesellschaft vor allem Mau, H., Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, I, politische Geschichte 1406 - 1437, Stuttgart 1941, und Obenaus, H., Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Göttingen 1961.

4) Mau S.249; Obenaus S.156 warnt jedoch davor, diese Angaben auf andere Jahrzehnte zu übertragen. Vor 1488 sei die Gesellschaft nie der umfassende Zusammenschluß der schwäbischen Ritterschaft gewesen.

5) RTA VIII, Nr.181.

Städte aufzunehmen. Schon Anfang 1415 hatte Kaiser Sigmund den Gedanken eines großen Städtebundes unter seiner Führung entwickelt, ohne daß die Städte gefolgt wären[1]. Auch die schwäbischen Einungsbestrebungen von 1426 - 1434[2], durch die sich die Georgenschildgesellschaft auf Sigmunds Anregung hin mit dem schwäbischen Städtebund verbinden sollte, scheiterten vor allem am Widerstand der Städte. Der Versuch einer "Neuorientierung der innerdeutschen Reichspolitik" war vereitelt[3].

Das erfolglose Ende der Einungsverhandlungen bedeutete einen folgenschweren politischen Stellungswechsel der Rittergesellschaft, nämlich ihre Annäherung an die fürstliche Partei[4]. Die Einungsbewegung der Städte ermattete nach einem kurzen Wiederanstieg in den vierziger Jahren immer mehr. Der zweite große Städtekrieg von 1449/50, in dem die Ritter auf der Seite der Fürsten standen, zeigt dies sehr deutlich[5]; viele Städte versuchten danach, sich mit den Fürsten auszusöhnen, gaben mithin ihre politische Unabhängigkeit zugunsten der wirtschaftlichen und kulturellen Entfaltung und Prosperität auf.

2. KAISER FRIEDRICH III. UND DIE REICHSREFORMFRAGE BIS 1485

Friedrich III. bestieg im Jahre 1440 als Vierundzwanzigjähriger den deutschen Königsthron, um erst nach der längsten Regierungszeit eines deutschen Herrschers von 53 Jahren die Geschicke des Reichs aus seinen Händen zu geben. Nach Erlaß der "Frankfurter Reformation" ("reformatio Friderici") am 14.VIII. 1442 und dem ebenfalls hinsichtlich der Reichsreformfrage unergiebigen Reichstag von 1444 in Nürnberg wandte er dem Reich für 27 lange Jahre den Rücken, um sich seinen Hausinteressen zu widmen.

---

1) RTA VII, Nr.185, Art.1.

2) Mau und Tumbült, G., Schwäbische Einungsbestrebungen unter König Sigmund (1426 - 32), in: MIÖG X (1889), S.98 - 121, Blezinger S.26 bis 31.

3) Baethgen, a.a.O., S.543.

4) Mau, S.7 und 247, Blezinger; Obenaus, S.221, betont jedoch gegen Mau, daß sich die Gesellschaft nicht ins "Schlepptau fürstlicher Politik" hätte nehmen lassen.

5) Vgl. Stälin, Christ. Frh. von, Wirtembergische Geschichte III, Stuttgart 1856, S.501 ff., Schweizer S.50 - 54, Heimpel S.369, Blezinger S.133, Baethgen S.568.

Das Bild Friedrichs III., wie es die Geschichtsliteratur der letzten Generationen beherrscht, ist wenig anziehend. Lethargie, Passivität in der Reichspolitik und mangelnde Initiative, Vernachlässigung des Reichs zugunsten seiner Hauslande und Paktieren mit dem Reichsfeind zum eigenen Vorteil sind die ungünstigen Charaktereigenschaften, die ihm nachgesagt werden. Gerügt werden mit steigendem Alter eine wachsende Unduldsamkeit gegen Pläne anderer und Starrköpfigkeit im Beharren auf dem eigenen Standpunkt, kurz: ein enger menschlicher, politischer und geistiger Horizont. Zumal die Abneigung des Kaisers gegen eine Reichsreform ist communis opinio der Geschichtswissenschaft. Auch die Zeit der Reformbewegung seit 1486 wird zumeist nur unter dem ständischen Gesichtspunkt und dem der Anfänge König Maximilians I. und seiner reformerischen Alternative gesehen.

Zweifellos ist an diesen Beurteilungen vieles richtig. Friedrichs Persönlichkeit wirkte nicht durch Popularität - bekannt ist seine große Sparsamkeit, um nicht zu sagen sein Geiz - verfügte über keine starke Ausstrahlungs- und Anziehungskraft, konnte nicht Begeisterung wecken, war nicht interessant. Dafür ist bezeichnend, daß heutzutage keine wirkliche Friedrichbiographie existiert. Dennoch gibt es einzelne kleinere Studien und Untersuchungen zu Teilabschnitten seiner Regierungszeit und -tätigkeit, die einer größeren Zusammenfassung vorarbeiten[1]). Dabei zeichnet sich eine Aufwertung im Urteil über diesen Kaiser ab[2]), die jedoch nicht in den Fehler der völligen Umkehrung des früheren Forschungsstandes verfallen darf.

Friedrich III. hinterließ seinem Sohn Maximilian das Fundament einer Weltmachtstellung. Es ist schlechterdings undenkbar, daß dies allein dem Glück und Zufall zuzuschreiben ist. Man darf nicht den Ausgangspunkt seiner Regierung, der alles andere als verheißungsvoll war - man denke an die inneren

---

1) Vor allem sei hingewiesen auf Heimpel, H., Karl d. Kühne und Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf die Trierer Verhandlungen im Herbst des Jahres 1473), in: Elsaß - Lothringisches Jahrbuch 21, Frankfurt 1943, S. 1 - 54; er untersucht die Trierer Verhandlungen in der burgundischen Frage und gibt eine gerechte, verständnisvolle Beurteilung von Friedrich III. und seiner Politik.

2) Vgl. Fichtenau, H., Der junge Maximilian (1459 - 1482), in: Österr.-Archiv 3, München 1959, S.42: "Das Bild von dem entschlußlosen Bürokraten Friedrich III., der sein Leben vertrödelte, stellt jedoch eine grobe Verzerrung der Tatsachen dar." E.Bock spricht von dem immer noch "meist unterschätzten Friedrich III." (ZGOrh. 56, 1943, S.713, Besprechung von Maus Werk über die St. Georgenschildgesellschaft).

Reibereien der Habsburger -, und ihre Endzeit mit der ungarischen und innerdeutschen Bedrohung vergessen. Mit einer Unterstützung durch die egoistischen Reichsstände, die offenbar glaubten, ignorieren zu können, daß auch die kaiserlichen Hauslande zum Reich gehörten, war wenig zu rechnen. So war der Kaiser durch seine Natur wie durch die unzureichenden Mittel häufig zum Abwarten gezwungen; doch auch dies wollte gekonnt sein. Und in den entscheidenden Augenblicken handelte der Kaiser, überspielte seine Widersacher und zeigte eine überraschende Konsequenz in der Verfolgung und Behauptung der habsburgischen und Reichsinteressen[1]). Die Erwerbung Burgunds 1477 schuf den Großstaat der Habsburger[2]). In den Verhandlungen um die burgundische Frage legte der Kaiser so großes Geschick an den Tag, daß ihn Heimpel gar als "verwegenen Spieler" würdigt[3]). Auch in den Jahren der Gründung des Schwäbischen Bundes 1487/88, der Abwehr der wittelsbachischen Gefahr usw., handelte Friedrich III. konsequent und erfolgreich, wie wir sehen werden. Die Kraft dazu schöpfte er in der Hauptsache aus dem "Ideenerbe des universalen Kaisertums", welches ihm den unerschütterlichen Glauben an die Größe seines Hauses und dessen Anspruch auf das Kaisertum einflößte[4]). Nicht von ungefähr sicherte sich Friedrich III. die Krönung zum Römischen Kaiser am 19. März 1452 in Rom - die letzte in Rom überhaupt. Hausmacht und Kaisertum, die

---

1) Letzteres z.B. bei Ernst, Fr., Reichs- und Landespolitik im Süden Deutschlands am Ende des Mittelalters, in: HV 30 (1935), S.720 bis 731, S.726, ders., Eberhard im Bart S.126; vgl. auch E.Bock, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486 - 1493, in: Aus Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts, S.282 - 340 (Schriftenreihe der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. der Wissenschaften, Schrift 5, 1958) S.292.

2) Vgl. Dopsch, A., Die Weststaatspolitik der Habsburger im Werden ihres Großreichs (1477 - 1526), in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für Heinrich Ritter von Srbik, München 1938, S.55 - 62, S.55.

3) Heimpel, Karl der Kühne S.36; vgl. auch Fichtenau S.24 ff., Neubauer, H.G., Die burgundische Frage vom Tode Karls d. Kühnen bis zum Frieden von Senlis, Diss. Erlangen 1930.

4) Vgl. Brunner, O., Österreich, das Reich und der Osten im späten Mittelalter, in: Nadler, J. - v.Srbik, H., Österreich, Erbe und Sendung im deutschen Raum, 1937, S.77; Bock, E., Doppelregierung S.292; Fichtenau S.6 f.; Most, I., Der Reichslandfriede vom 20.8.1467, in: Syntagma Friburgense, Festschrift H.Aubin, in: Schriften des Kopernikuskreises I, 1956, S.232.

habsburgischen Länder und "das, was im Reich noch an Reichsrechten geblieben war", gehörten für Friedrich aufs engste zusammen[1]). Das bedeutet, daß man nicht, wie es gerne geschieht, von einer Ausbeutung der Kaiserwürde zugunsten des Familieninteresses reden kann. Im Gegenteil, nur auf einer starken Hausmacht konnte das brüchig gewordene Kaisertum noch ruhen[2]). Neben dem mystischen Gedankenkreis wird man auch einen Sinn für Realitäten dem Kaiser zubilligen müssen. Den veränderten Verhältnissen des Reichsgebiets trug die Kanzleisprache in der "reformatio Friderici" 1442 Rechnung, mit welcher zum ersten Mal ein Reichsgesetz zwischen dem Römischen Reich und den deutschen Landen unterschied[3]).

Gegenüber Wirksamkeit konnte sich der zu Frankfurt 1442 erlassene Landfriede nicht erfreuen[4]). Auf tiefergreifende Reformen war verzichtet, Ansätze dazu, wie sie in den Projekten der dreißiger Jahre aufgetaucht waren, wurden fallengelassen. Immerhin war die "reformatio Friderici" der erste zustandegebrachte Landfriede im Reich seit 1389 und blieb neben der Goldenen Bulle von 1356 und den Landfriedensgesetzen seit 1486 das wichtigste Reichsgesetz des ausgehenden Mittelalters[5]), was auch in zahlreichen Wiederdrucken während Friedrichs III. Regierung zum Ausdruck kommt[6]). Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Verankerung des Schiedsgerichts in der Reichsverfassung. Erst dann durfte zur Fehde gegriffen werden, wenn der Gegner vorher "zu gleichen, billichen, lanntläufigen rechten erfordert" worden war. Diese Formel bezeichnet das Schiedsgericht[7]).

---

1) Fichtenau S.7; vgl. auch Heimpel, Karl der Kühne S.48; Neubauer S.42 (Friedrichs III. Politik: "dynastische und Reichspolitik zugleich").

2) Vgl. etwa Hartung, Verfassung (1950) S.19, auch Neubauer S.42, Wiesflecker, H., Kaiser Maximilian I. (1459 - 1519), in: Gestalter der Geschicke Österreichs, hsg. von H.Hantsch, 1962, S.93 - 126, S.105, 119, 124.

3) Hartung, Verfassung (1950) S.15.

4) RTA XVI, Nr.209; Zeumer Nr.166.

5) Vgl. A.Quidde's Einleitung zum Frankfurter Reichstag von 1442 in RTA XVI (S.207 - 270).

6) Ebenda S.239. Aufzählung der datierbaren oder datierten Drucke des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts in RTA XVI, S.400.

7) Vgl. Obenaus S.62 f., auch S.45 mit Anm.82. Zum Unterschied von landläufigem und ordentlichem Recht: Most, I., Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahr-

Die Legalisierung der Institution des Schiedsgerichts durch ein Reichsgesetz entsprach einer längeren Entwicklung[1]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts verdrängte das königliche Kammergericht das alte Hofgericht, eine Folge der Gewohnheit, den König als Schiedsrichter anzurufen[2]). Da das Kammergericht nicht von den zahlreichen Exemtionen, welche das Hofgericht seit dem 13. Jahrhundert einschränkten, betroffen war, war mit seiner nicht genau datierten Entstehung ein Schritt zur Besserung der Gerichtsorganisation getan, mehr allerdings vorerst nicht.

Politisch wurden die Städte nach dem sogenannten zweiten Städtekrieg (1449/50) ganz in den Hintergrund gedrängt. Von aktiver Reichspolitik ist bei ihnen kaum mehr etwas zu spüren. Der Kampf der Stände war zugunsten des Aufstiegs des Fürstentums entschieden. Die Führung im Reich und in dessen Problemen fiel weitgehend den Fürsten zu, die teilweise - wie Albrecht Achilles von Brandenburg - im Namen des fernen Kaisers handelten. Weit gefehlt aber der Gedanke, daß der Sieg der Fürsten sofort dem Reich zugute gekommen wäre. Denn weiterbestehen blieb die Uneinigkeit unter den fürst-

---

hunderts, Schriftenreihe der Hist. Komm. b.d.Bayer.Akad.d.Wiss., Schrift 5, 1958, S.116 - 153, S.142 mit Anm.100.

1) Zum Schiedsgerichtswesen vgl. Bader, K.S., Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1929, Most, Schiedsgericht und Obenaus (beide mit weiterführender Literatur). Zum Forschungsstand über das Schiedsgericht vgl. W.Janssen, Die Anfänge des mod. Völkerrechts und der neuzeitl. Diplomatie, in: Dt. Vjschr. f.Lit.wiss. und Geistesgeschichte 38, 1964, S.480 ff. Neuestens vgl. J.Engel, Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter, in: Rapports IV Methodologie et Histoire Contemporaine, publié avec l'aide financière de l'U.N.E.S.C.O. par l'intermédiaire du C.I.P.S.H., Wien 1965. - In Obenaus' Untersuchung nehmen die Betrachtungen über Fehde und Schiedsgericht einen weiten Raum ein. Indem er die "institutionelle Bindung zwischen Schiedsgericht u. Fehde ... in ihrer grundlegenden Bedeutung f.d.spätmittelalterl. Rechtsstreit" erkannt hat (vgl. S.55 - 67), gelangt er über bisherige Darstellungen teilweise hinaus.

2) Vgl. zum Kammergericht u.a. Bader, Schiedsverfahren, Krause, H., Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, 1930, S.25 f., Most, Schiedsgericht S.118.

lichen Gewalten selbst. Daher konnten sie Friedrichs III. phlegmatische Veranlagung nicht überwinden, vielmehr selbst immer wieder vom Kaiser gegeneinander ausgespielt werden[1].

Zunächst vollzog das Fürstentum, was ihm 1437/38 unter dem Deckmantel der Landfriedensfrage nicht gelungen war, nämlich den Ausbau der Landeshoheit zum Territorialstaat, ohne vor Rechtsbruch und Gewalttat zurückzuscheuen. Als dann die Reichsreform von der fürstlichen Seite erneut in Angriff genommen wurde, geschah dies wieder großenteils nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel der fürstlichen Bündnispolitik, was sich besonders im Gegensatz zwischen Hohenzollern (als Vertretern der kaiserlichen Partei) und Wittelsbachern äußerte[2]. Dieser Kampf endete 1461/62 bei Vorteilen für letztere nicht mit einer völligen Niederwerfung der ersten Partei. Es ist ein Charakteristikum der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, daß die Reichsreform die Parole in den Auseinandersetzungen der "Fürstenparteien untereinander und im Widerstand gegen Friedrich III." bildete[3].

Die Reformbewegung vor 1485 verlief in zwei Bahnen. Einmal suchten die Fürsten ihr Einflußgebiet und ihre Hausinteressen durch örtliche Landfriedensbünde zu sichern. Daneben wurde eine veränderte Gesamtkonzeption der Reichsverfassung, ebenfalls unter Wahrung ihrer persönlichen Interessen, angestrebt[4]. Nicht zu übersehen ist, daß in dem durch die mannigfaltig auftauchenden und ausgetragenen Gegensätze und Rivalitäten, Fehden und Kämpfe hervorgerufenen Chaos[5], in dem die ordnende Gewalt des Königs fehlte, sich das Bedürfnis nach einer Reform sehr stark erhöhte. Gegen das letzte Viertel des Jahrhunderts hin immer mehr anwachsend, "schwoll der Ruf nach Erneuerung des Reiches an", was sich auch in mehrfachen Neudrucken der "reformatio Sigismundi" kundtat[6].

---

1) Hartung, Fr., Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, in: Volks und Staat in der deutschen Geschichte, Leipzig 1940 (veränderte Fassung des Aufsatzes in HZ 103, 1909), S. 56; Molitor S. 116.

2) Molitor S. 116 f., Hartung, Kreis S. 53 f.

3) Heimpel, Reichstagsakten S. 106; ähnlich Molitor S. 116.

4) Vgl. v. Kraus, V., I, S. 445 zur Politik Ludwigs des Reichen von Bayern - Landshut, in: Kraus - Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438 - 86), 2 Bände 1905/1912.

5) Von dem Ranke mit Recht spricht; vgl. auch Hartung, Kreis S. 50.

6) Andreas, Deutschland vor der Reformation, S. 237 (in der 5. Auflage von 1948), vgl. auch Molitor S. 175.

Eine Steigerung der kurfürstlichen Gewalt war in den Reformplänen der fünfziger Jahre, in denen der Trierer Kurfürst Jakob von Sirk besonders hervortritt[1]) und die den Gedanken der Kreiseinteilung wieder aufnahmen, bezweckt. Anlaß zur Inangriffnahme dieser Pläne, die Friedrich III. mit zäher Hartnäckigkeit überwinden konnte, hatte die seit 1453 verstärkt ins Bewußtsein getretene Türkengefahr geboten (Fall Konstantinopels 1453). Schon im Vorjahr sahen die geistlichen Kurfürsten die Kirchen- und Reichsreformfrage erneut gestellt, als zwischen Kaiser und Papst Abmachungen kirchenrechtlichen Inhalts zustandegekommen waren, die vor allem einen vom deutschen Klerus zu zahlenden Zehnten betrafen[2]).

Die sechziger Jahre zeitigten Fürstenbundpläne, durch welche sich "eine Ausplünderung der am Fürstenbund nicht beteiligten Landesherren und namentlich der Städte" ergeben sollte[3]). Es handelte sich im Grunde um reine Territorialpolitik der mächtigeren Fürsten, von der die geistlichen Kurfürsten, die sich auf keine große Hausmacht stützen konnten, ausgeschlossen blieben. - Neben diesen Projekten und im Anschluß an deren Scheitern lief eine Bewegung, die direkt an die Landfriedensfrage auf regionaler Ebene anknüpfte. Seit 1463 bemühten sich die bayrischen Wittelsbacher um einen Landfriedensbund aller Stände mit dem Hauptgewicht im schwäbischen Raum[4]), wodurch ihre süddeutsche Vormachtstellung nach dem erfolgreichen Krieg mit den Hohenzollern gefestigt werden sollte. Keine Einladung erhielten die bayrischen Feinde wie Albrecht Achilles, die Bischöfe von Eichstätt und Passau, der Markgraf von Baden und auch der Kaiser. Dem hohenzollerischen Markgrafen Albrecht Achilles, einem auffallend geschickten Territorialpolitiker, der als rauher Haudegen nicht ausreichend gewürdigt ist, gelang es, diesen Bund zu sprengen. An der Stelle eines bayrisch-schwäbischen Bundes verfolgte er in den Bahnen seiner Machtpolitik den Plan eines fränkisch-schwäbischen Landfriedensbundes

---

1) Vgl. Molitor S.115 ff., Gallas S.45 ff., Hartung, Kreis S.53. Zu Jakob von Sirk vgl. Molitor S.118. Ziehen I, S.26 f. und 62 bringt nichts wesentlich Neues.

2) Vgl. zu diesem neuen Gesichtspunkt Weigel, H., Kaiser, Kurfürst und Jurist, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Schriftenreihe der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. der Wissenschaften, Schrift 5, 1958, S.80 - 115, S.85 ff.

3) Molitor S.134, auch überhaupt S.131 - 141; Gallas S.135 - 149.

4) Vgl. zum Folgenden vor allem Schweizer, a.a.O., S.19 ff., Molitor S.144 f., Gallas S.150 ff., Hartung, Kreis S.54 ff., jeweils mit Quellenangaben.

unter kaiserlicher Schirmherrschaft[1]). Diesmal sollten die Feinde der Hohenzollern ausgeschlossen bleiben. Die Proteste und Gegenratschläge der Wittelsbacher zusammen mit dem Mißtrauen der Städte und dem Widerstand des Adels machten ein Gelingen auch von diesen Plänen unmöglich. Nicht zuletzt trug wohl auch die Laschheit des Kaisers ihren Teil dazu bei[2]). Immerhin wissen wir jedoch seit kurzem, daß der Kaiser selbst sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt hat, indem er persönlich die Schlußredaktion des letzten von drei Entwürfen vornahm[3]). Daß die auf Albrechts Initiative zurückgehenden kaiserlichen Pläne nicht ganz isoliert machtpolitische Interessen verfochten, geht aus der beabsichtigten Kreiseinteilung des Reiches hervor[4]). Danach sollte die fränkisch-schwäbische Einung das Muster und den Auftakt zu den in drei weiteren Kreisen zu errichtenden Landfrieden bilden. I. Most billigt neuerdings dem Kaiser die wirkliche Absicht zu, "einen Landfrieden im Sinne der Reichsreform zu errichten". 5) Auch enthielten die kaiserlichen Projekte ein grundsätzliches Fehdeverbot und für Klagen das Austragsverfahren.

Allmählich traten - seit Herbst 1466 feststellbar - die Parteigegensätze etwas zurück, und die Notwendigkeit der Bekämpfung auswärtiger Feinde, der Böhmen, Türken, bald auch der Ungarn, bewirkten eine leichte Beruhigung im Reichsinnern[6]). Spätestens von dieser Zeit an scheint eine verstärkte Sorge Friedrichs III. für den Reichsfrieden erkennbar zu sein, deren Wirkung allerdings anfangs noch gering blieb. Jetzt richteten sich die Bemühungen nicht mehr auf landschaftlich begrenzte, sondern auf allgemeine Landfrieden im ganzen Reich[7]). Die Notwendigkeit einer Gliederung des Reichs in Kreise zeigte sich auch in Zukunft, z.B. auf den Reichstagen in Nürnberg 1466 und 1467 und auf dem Regensburger Reichstag von 1471. Vorzüglich die fürstlichen Interessen gegen die Reichsstädte waren in den damaligen Plänen vertreten, etwa wenn 1467 vorgesehen war, daß das von Fürsten durchgeführte Landfriedensgericht lediglich für die unmittelbar dem Kaiser und Reich unterstell-

---

1) Vgl. hierzu außer der in der vorigen Anmerkung angegebenen Literatur noch Most, Reichslandfriede S.199 - 203.

2) Vgl. den interessanten Brief Albrechts Achilles von 1485 an den Kaiser bei Minutoli, I., Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles von 1470 - 86, Kurfürstliche Periode, Berlin 1850, Nr.112.

3) Most, Reichslandfriede S.202, mit Anm. 30.

4) Vgl. am besten Hartung, Kreis S.55 mit ausführlichen Quellenzitaten und -nachweisen.

5) Most S.199.

6) Hartung, Kreis S.59.

7) Zum Folgenden vgl. Hartung, Kreis S.59 ff., Molitor S.153 ff. Zum Nürnberger Reichslandfrieden von 1467 vor allem Most passim.

ten Stände zuständig sein sollte[1]). Das Gericht halten und besetzen wollten die Fürsten wohl, nicht aber sich selbst und ihre Untertanen dem Gericht unterwerfen. Eine Ausführung fanden diese Kreispläne nicht. Neben dem Versuch, die Reichsstädte zu drücken, kennzeichnet die Verhandlungen all dieser Jahre die Verbindung der kaiserlichen Forderung nach Reichshilfe gegen äußere Feinde mit dem reichsständischen Gegenverlangen von Friedens- und Rechtsordnungen im Innern.

Kaiser Friedrich III. hatte sich lange Zeit in einer Haltung, die offensichtlich vor Neuerungen zurückschreckte, damit begnügt, die Fürsten gegeneinander auszuspielen[2]). Zu größeren Zugeständnissen ließ er sich trotz der Türkengefahr nicht verleiten. Solange seine Existenz nicht wirklich auf dem Spiele stand und solange sich die Stände nicht zu einem einmütigen handlungsfähigen Block zusammenschlossen, verhielt sich der Kaiser den Zuständen der Reichsverfassung gegenüber im ganzen passiv und träge. Trotzdem wurden seit den sechziger Jahren einige Fortschritte erzielt.

Im Jahre 1464 machte der Kaiser das Kammergericht zu einer ständigen Einrichtung[3]). Nach Abschluß des "Christentages" von Regensburg (1471) wurde ohne ständische Mitwirkung eine neue Kammergerichtsordnung erlassen, die zunächst recht guten, aber nur ephemeren Erfolg hatte[4]). Von den kaiserlichen Bemühungen um eine Landfriedenseinung im schwäbischen Raum 1466 war oben die Rede[5]). Der Landfriede, den Friedrich III. im Anschluß an den Nürnberger Reichstag des Jahres 1467 von Wiener-Neustadt aus verkündete, enthielt ein vollständiges Fehdeverbot auf fünf Jahre[6]). Für diese Zeit - aber

---

1) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I, Frankfurt 1747, S. 218, § 10; auszugsweise bei Schweizer S. 53 abgedruckt, welcher auch die im Kontext folgende Schlußfolgerung zog.

2) S. o. S. 24.

3) Molitor S. 113.

4) Molitor S. 167 f. mit weiterer Literatur und Quellenangaben. Vgl. die Übersicht über die Sitzungen des Kammergerichts (in den Jahren 1465 - 1470 durchschnittlich 3 - 4 Sitzungen, 1471 - 1474 durchschnittlich über 40 Sitzungen, 1475 - 80 im Durchschnitt 3 Sitzungen, dann nur noch je eine Sitzung 1486 und 1490) bei Smend, R., Das Reichskammergericht I, Weimar 1911, S. 4, Anm. 6 und 7.

5) Vgl. oben S. 26.

6) Müller, Joh. Joachim, Reichstagstheatrum Friedrichs V. (III.), IV, S. 291 ff. - Vgl. zu diesem Frieden Most, Reichslandfriede.

auch vorerst nur für diese - wurden eigens Artikel 17 der Goldenen Bulle und Artikel 1 der "reformatio Friderici", in welchen das subsidiäre Fehderecht reglementiert war, aufgehoben. Im Landfriedensgesetz, das einem kaiserlichen Entwurf entstammte und das Friedrich III. als Ergebnis des Regensburger Reichstags 1471 auf vier Jahre erließ, wurde dieser Grundsatz eines Fehdeverbots erneut aufgenommen, genauer ausgeführt und, wie es scheint, verschärft. Jeglicher Rechtsanspruch wurde danach "mit der Tat", d.h. mit der Verfolgung eines Anspruchs durch Fehde, für verwirkt erklärt[1]). Im Reichslandfrieden von 1467 war darüber hinaus eine neue Auffassung aufgetaucht, die, aus fürstlichen Kreisen stammend (1466 zum ersten Mal vorgelegt), gerade von diesen 1467 abgelehnt, aber vom Kaiser durchgesetzt wurde: die Subsumierung jedes Landfriedensbruches unter das crimen laesae maiestatis[2]). Dadurch daß den Gesetzesübertretern die Todesstrafe und Aufhebung aller gesetzlichen Schranken für die Verfahrensweise angedroht war, wurden die Mängel des Gesetzes, welches keine eigene gerichtliche Organisation vorsah und keine Vollstreckungsbestimmungen enthielt, in gewissem Maße ausgeglichen. - Der Landfriede von 1471 wurde in Augsburg 1474 und 1480 vom Kaiser jeweils um sechs Jahre verlängert[3]). Mithin bestand offiziell ein grundsätzliches Fehdeverbot von 1467 bis 1486. Größere Wirksamkeit entfalteten diese Gesetze jedoch nicht.

Aus all dem ergibt sich für die Beurteilung Friedrichs III. die schwerlich abzuleugnende Tatsache, daß schon damals sein Wunsch nach Frieden im Reich durchaus vorhanden war, der tatkräftige und durchgreifende Besserungen bewirkende Wille und Elan jedoch noch fehlte. Dazu mag allerdings auch die Haltung der Reichsstände beigetragen haben, von denen der Kaiser kaum wirksame Hilfe gegen auswärtige Feinde erlangen konnte, so daß er schließlich innenpolitisch zeitweise in die alte Trägheit zurückfiel und das Kammergericht langsam einschlief. Um Reichshilfe zu erlangen, begann Friedrich mit einzelnen Reichsständen getrennt zu verhandeln und schien sich auf diese Weise besser durchsetzen zu können. Nun aber besannen sich die Stände auf ihre Gemeinsamkeit und als deren Organ auf den Reichstag. Gemeinsam konnte dem Kaiser

---

1) Dies geschah (jedenfalls nach den Quellen in Müllers Reichstagstheatrum) nicht schon 1466/67, wie Heimpel, Reichstagsakten S.107 berichtet. Vgl. Müller, Reichstagstheatrum IV, S.492 und in einem zweiten Entwurf S.497.

2) Vgl. Most, Reichslandfriede, besonders S.192-194, 204 ff., welche als Bearbeiterin der in Frage kommenden Bände der RTA, Ältere Reihe, aus den Quellen gearbeitet hat.

3) Hartung, Kreis S.65 mit Anm.4; Molitor S.168, 170 f.

nachdrücklicher entgegengetreten werden[1]. Als brennendstes Problem hatte sich in allen früheren Jahren eine Kammergerichtsordnung samt wirksamer Exekutive erwiesen, ohne welche auch grundsätzlich brauchbare Landfriedensgesetze ohne Erfolg bleiben mußten. Die Kammergerichtsordnung wurde denn auch zum Angelpunkt auf den seit 1485 wieder einsetzenden Reichstagen.

3. REFORMVERHANDLUNGEN AUF DEN REICHSTAGEN 1485 BIS 1487

Fr. Hartung hat in seiner für die Reichsreform von 1485 bis 1495 grundlegenden Arbeit ausgesprochen, daß trotz vorhergehender Ansätze "doch das Ringen der Reichsstände mit dem Kaiser um eine Reform erst in der Mitte der achtziger Jahre" beginne. Der Reichstag von 1485 bilde gewissermaßen den Auftakt zur Reichsreform[2]. Diese These mag überspitzt sein, sie enthält jedoch einen richtigen Kern: seit 1485 trat die Reformbewegung in ein zur Entscheidung drängendes Stadium ein[3]. Zu verdanken war dies der politischen Entwicklung. Schwer ist zu entscheiden, ob hierbei der Innen- oder der Außenpolitik stärkere Bedeutung zukommt. Ausschlaggebend war jedenfalls das Zusammenfallen von entscheidenden Gegebenheiten beider politischer Ebenen.

Nach wie vor befand sich das Reich in trostloser Verfassung. Es krankte an den alten Übeln: Friedlosigkeit, Egoismus der einzelnen Stände und Gleichgültigkeit gegen das Reich. Die Landfrieden blieben wirkungslos, das Kammergericht lag darnieder, und eine starke Reichsgewalt fehlte im Innern wie nach außen. Der Kaiser war, wenn er Hilfe brauchte, auf Einzelverhandlungen mit bereitwilligen Ständen angewiesen. Doch hatte sich auch manche Wandlung vollzogen. 1476 und 1477 waren zwei bis dahin Süddeutschland bestimmende Faktoren ausgeschieden[4]. Anfang 1477 fiel Karl der Kühne in der Schlacht bei Nancy, und wenig vorher war auch Kurfürst Friedrich von der Pfalz gestorben. Sein Neffe und Nachfolger Philipp suchte den Ausgleich mit dem Kaiser. Die Wittelsbacher hatten also ihr Haupt, den alten Widersacher des Reichs-

---

1) Besonders Hartung, Kreis S. 69, hebt dieses Motiv hervor.

2) Hartung, Die Reichsreform von 1485 - 1495, in: HV 16 (1913), S. 24 - 53 und 181 - 209, S. 24 und 25.

3) Vgl. auch Ziehen I, S. 220 (seit 1486 "Entscheidungskampf um die Reichsreform"); ähnlich Molitor S. 172 ff.

4) Zum Folgenden vgl. besonders Ernst, HV 30, S. 721 ff.

oberhauptes, verloren. Dafür verfolgten allerdings Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut (regierend seit 1479) und vor allem Herzog Albrecht der Weise von Bayern-München (regierend seit 1465) weiterhin antikaiserliche Hausmachtpolitik, die nunmehr den Deckmantel der Reichsreform abgeworfen hatte, dieser vielmehr opponierte[1]).

Bedeutsam für den Gang der Reichsreform sollte die Wahl Bertholds von Henneberg am 20. Mai 1484 zum Mainzer Erzbischof werden. Der neue Reichskanzler wurde zum Führer der Reichsstände in dem folgenden Reformringen[2]). Bertholds Reichsgesinnung war ehrlich, das Ziel seiner Reichspolitik die Stärkung des Reichs gegenüber den Sondergewalten sowohl der königlichen Hausmacht wie des territorialen Partikularismus. Diese seine Haltung förderte das seinem Reichsamt entspringende Verantwortungsgefühl und zweifellos die Tatsache, daß dem geistlichen Kurfürstentum ohne Aussicht auf Vererbung keine Hausmachtpolitik eigensüchtige Familieninteressen eingab. Mit Energie und Geschick verfocht Berthold sein Programm und baute den Reichstag zu einer geschlossenen ständischen Organisation aus, zum Instrument der Stände gegen die Krone. Ohne die Lauterkeit seiner Reichsidee in Frage zu stellen, müssen wir dem Kanzler aber mangelnden Blick für die Realitäten nachsagen. Selbst wenn dahingestellt bleibt, ob der Ansatzpunkt seiner Reformgedanken der richtige war, verrechnet hat sich der Erzbischof und Reichskanzler jedenfalls in der Haltung der Reichsstände. Ihre Uneigennützigkeit war zu gering, ihr territorialer Selbständigkeitsdrang zu stark[3]).

---

1) Vgl. Molitor S.179.

2) Bertholds Leistung - nicht Stellung - in der Reichsreform wird von der Forschung recht verschieden beurteilt. Wo über die Reform gehandelt wird, wird sie notwendigerweise mitbesprochen. Eine Aufführung der Literatur würde zu weit führen. Es sei auf den Überblick über die Beurteilung der Reichsreform und Bertholds von Henneberg bei Ziehen II, S.749 - 759 und 773 ff. verwiesen. Daneben vgl. neuerdings Bader, K.S., Ein Staatsmann vom Mittelrhein: Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Berthold von Henneberg, hsg. von der Arbeitsgemeinschaft "Der Mittelrhein". Forschungen und Studien aus dem Raume Pfalz, Rhein, Mosel und Saar. 1954 (vgl. dazu jedoch die Kritik E.Bocks in: ZGOrh 105, 1957, S.360), ders., HJb 73, und Bock, E., NDB II, S.156 f. ("Berthold von Henneberg").

3) Diese kurze Charakteristik hauptsächlich nach Hartung, Berthold von Henneberg.

Außenpolitisch gestaltete sich dem Kaiser die Lage immer ungemütlicher[1]. Am 6.VI.1477 erklärte Matthias von Ungarn den Krieg und betrat am 10. August österreichisches Gebiet. Etwa gleichzeitig brachen auch die Türken in die kaiserlichen Lande ein. Trotz gelegentlichen Friedens blieb die Ungarn- und Türkennot bestehen und steigerte sich in den nächsten Jahren weiter. 1482 nahm Matthias, nachdem er sich durch einen Waffenstillstand mit Sultan Bajesid gesichert hatte, den Kampf erneut ernsthaft auf und eroberte seit 1483 Steiermark, Kärnten und Niederösterreich. Friedrichs III. Gegenwehr stand auf denkbar schwachen Füßen. Erzherzog Maximilian, der Kaisersohn, hatte seit 1482 im Westen mit seinen flandrischen Ständen zu kämpfen, und des Kaisers Vetter Erzherzog Sigmund von Tirol blieb teilnahmslos, ja begann sogar, sich den Feinden Friedrichs III., den Bayernherzögen, anzunähern[2]. Das Haus Habsburg selbst also war kräftemäßig zersplittert, die Reichshilfe aber unzulänglich.

Im April 1483 verließ Friedrich III. seine Hauptstadt Wien, um der Einschließung durch die Ungarn zu entgehen. Die einzelnen, durch kaiserliche Räte um Hilfe angegangenen Fürsten zeigten sich nicht grundsätzlich ablehnend, forderten jedoch ein gemeinsames Bemühen aller Reichsstände, wozu die Berufung eines Reichstages notwendige Voraussetzung sei[3]. Im Sommer 1483 beruhigte sich die Lage etwas, doch brachte der Herbst eine neuerliche Verschlechterung. Wieder erwiesen sich Sonderverhandlungen mit einzelnen Ständen des Reichs als vergeblich, wie die kaiserlichen Räte Johann von Salz-

---

1) Vgl. zum Folgenden z.B. Bachmann, Ad., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., 2 Bde., Leipzig 1884/94, II, S.523 - 740, besonders S.597 ff. und 725 ff.; Schmidt, Wilh., Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg 1480 - 1486, Diss. Greifswald 1902, S.28 ff.

2) Vgl. Schweizer S.88 f., Ernst, Eberhard im Bart S.192, Rothlauf, E., Die Beziehungen zwischen den Landesfürsten von Bayern und Tirol von 1369 - 1504, Diss. München 1945; vor allem aber schon Hegi, Fr., Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487 - 91, Innsbruck 1910, S.49 - 82.

3) Dazu den Bericht Erzbischof Johanns von Salzburg an Friedrich III. vom 15.VI. 1483 bei Priebatsch, F., Die politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde., in: Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven Bd.59, 67, 71, Lpz. 1894/97/98, III, Nr.960.

burg und Graf Haug von Werdenberg auf ihrer Rundreise feststellen mußten[1]). Schließlich erging, als Wien aufs stärkste gefährdet war, am 13. November 1484 die Einberufung zu einem Reichstag nach Frankfurt auf den 20.I.1485[2]).

Dieser nur schwach besuchte Tag zu Frankfurt, der laut kaiserlichem Ausschreiben über ausreichende Hilfe gegen die Ungarn beschließen sollte[3]), erbrachte abgesehen von der Neuformulierung der Reformfrage kein Ergebnis. Seit Jahrzehnten schon wurde die kaiserliche Forderung nach Reichshilfe mit dem ständischen Verlangen nach einer Reichsreform gekoppelt. Unerheblich also die Frage, wer diesmal den Stein ins Rollen brachte! Die Bedrängnis und äußerste Not des Kaisers, der anders auf kein Entgegenkommen der Reichsstände mehr rechnen konnte, war ausschließlich der Anlaß für den Reichstag und somit unmittelbar für die Wiederaufnahme der Reformfrage. Daß für die Reform alsbald in Berthold von Henneberg ein kräftigerer Förderer entstehen sollte, ist dem Zufall zuzuschreiben, der häufig potentiell Bedeutendem erst zur faktischen Bedeutung verhilft[4]).

Hatte der Reichstag keine Hilfe gegen Ungarn aufbringen können, so bestärkte dies nur Friedrichs III. Ansicht von der Nutzlosigkeit solcher Versammlungen. Nun wollte der Kaiser die Kurfürsten, Fürsten und Städte persönlich besuchen und um Hilfe bitten[5]). Am 29. Mai 1485 konnte Matthias von Ungarn Wien einnehmen, was für den Kaiser soviel wie den Verlust seiner ganzen Erblande bedeutete[6]). Als Vertriebener ging er auf Bittfahrt durchs Reich, bis er im Spätherbst ihre Nutzlosigkeit einsehen und schließlich in einem Reichstag abermals das letzte Mittel zur Erlangung von Hilfe versuchten mußte.

---

1) Vgl. etwa Priebatsch III, Nr.1018.

2) Noch im Dezember 1484 nahmen die Ungarn die Belagerung Wiens auf (Bachmann II, S.731). Zur Einberufung des Reichstags vgl. Priebatsch III, Nr.1025; Minutoli Nr.20 und 24.

3) Vgl. Minutoli S.30 bzw. 35: "... entlich und austreglich hilff furzunehmen und zu beschließen ...". Als Quellen liegen lediglich die Akten und Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles vor, vor allem ausgewertet von Schmidt S.42 - 70; vgl. auch Hartung, Reichsreform S.25 f.

4) Über innere Gründe zur verstärkten Inangriffnahme der Reichsreform vgl. Molitor S.172 - 178.

5) Vgl. sein Schreiben an Albrecht Achilles, in: Priebatsch III, Nr.1062 und öfters; dazu Schmidt S.79.

6) Vgl. seine entsprechende Äußerung, in: Minutoli Nr.46.

Zunächst war Würzburg als Versammlungsort ausersehen, später wurde der Reichstag jedoch mainabwärts nach Frankfurt auf den 20. Januar 1486 angesetzt[1]. Wie gewöhnlich wurde dieser Termin überschritten - der Kaiser selbst traf am 30. Januar in der Reichsstadt ein -, so daß die Verhandlungen im Februar ihren Anfang nahmen[2]. Deren erstes Ergebnis bildete die Wahl Maximilians zum Römischen König am 16. Februar 1486.

Die Stellung des Kaisers zu dieser Wahl ist auch heute noch umstritten[3]. Die Mehrzahl der Forscher scheint allerdings mit Recht nicht mehr an einen unbedingten Widerstand Friedrichs III. gegen die Wahl seines Sohnes zu glauben. Bocks vor einigen Jahren vorgetragene Gegenargumente vermögen nicht zu überzeugen, obwohl ihm als Bearbeiter der Reichstagsakten aus der Zeit von 1486 bis 1495 zweifellos hohe Sach- und Quellenkenntnis zugestanden werden muß[4]. Zwei Punkten mißt er entscheidende Bedeutung zu, der Abneigung des Kaisers gegen eine Teilung seiner Herrschaftsbefugnisse und der bei ihm fast völlig fehlenden Aktivität, die Kurfürsten für seinen Sohn günstig zu stimmen. Nun verwahrte sich aber der Kaiser bekanntlich durch eine eidliche Zusicherung des neuen Königs gegen dessen Einmischung in seine Regierung, also gegen eine Minderung seiner Herrschaftsbefugnisse. Beides, Befürwortung der Wahl seines Sohnes und Sicherung der eigenen Stellung, widersprechen sich keineswegs. Dem ausgeprägten Familieninteresse Friedrichs III. in Verbindung mit seiner Erfülltheit vom Kaisertum, welches er für die Habsburger beanspruchte, mochte die Wahl Maximilians durchaus nicht unangenehm erscheinen. Nicht zu verkennen waren schließlich auch die Vorteile für die östlichen Erb-

---

1) Schmidt S.104 (mit Quellenangaben), S.109 ff.; zu diesem Reichstag vgl. besonders Bemmann, R., Zur Geschichte des Reichstages im 15. Jahrhundert, in: Leipziger Historische Abhandlungen, Heft VII, Leipzig 1907, S.42 ff., Hartung, Reichsreform S.26 - 33 (hier S.27, Anm.1 über die Quellen), Molitor S.180 - 191, Ziehen I, S.221 ff.

2) Zur Ankunft der einzelnen Teilnehmer des Tags vgl. Ziehen I, S.221 - 224.

3) In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts standen sich vor allem Ulmann (Friedrich III. als Gegner der Wahl) und Bachmann in der wissenschaftlichen Kontroverse als Gegner gegenüber. Vgl. Lit. bei Ziehen I, S.362 Anm.242.

4) E.Bock, Doppelregierung S.283 ff. Leider verzichtet Bock unter Hinweis auf die Herausgabe der RTA (die auf sich warten läßt) auf jegliche Quellennachweise (S.283 Anm.1).

länder, das Reich und das habsburgische Haus im ganzen und speziell der Prestigegewinn, welchen die Erhebung des Kaisersohnes zum König mit sich brachte[1]). Immerhin scheint die kaiserliche Inaktivität vor der Wahl auf kein allzu großes Interesse an ihr zu deuten. Ohne gewisse diplomatische Überlegungen ganz auszuschließen, wird man vielleicht sagen dürfen, daß Friedrich III. die Wahl zwar nicht gerade als Ziel oder Triumph seiner Politik betrachtete, andererseits aber ebensowenig ein ausgesprochener Gegner derselben war. Familiensinn und Eigen-sinn mochten sich in etwa die Waage halten[2]).

Die Vorverhandlungen der Wahl lassen sich mindestens bis zum Herbst 1484 zurückverfolgen[3]). Daß der Kaiser sie gerade jetzt auf sein Programm setzte, mag verschiedene Gründe gehabt haben. Er versprach sich von ihr einerseits ein bestimmteres Eingehen der Reichsstände auf seine Wünsche[4]), nämlich Hilfe gegen Ungarn und Türken, deren notwendige Bekämpfung er als im Grunde dasselbe hinstellte. Auf der anderen Seite hoffte er, seinen Sohn, der unter Vernachlässigung der östlichen Habsburgerlande mehr, als ursprünglich (1477) erwartet, seine Hauptaufgaben in den Niederlanden sah, als König den Reichsaufgaben im Osten zu verpflichten, vielleicht sogar burgundische Mittel einsetzen zu können[5]). War Letzteres eine klare Verkennung der Lage Burgunds, so sah sich der Kaiser auch in den übrigen Hoffnungen getäuscht. Zwar knüpfte Maximilian bald nach der Wahl geheime diplomatische Beziehungen zur Vorbereitung eines Friedens mit Ungarn an. Und man glaubt, daß dies nicht ganz ohne Wissen des in seiner Haltung starr bleibenden Kaisers geschah[6]). - Übrigens ist hierin ein Beispiel für einen nicht unwesentlichen, bislang aber unbeachtet gebliebenen Gewinn zu erblicken, den das habsburgische Herrscherhaus aus der Doppelregierung seit 1486 zog: neben unbestreitbar hemmenden Zwistigkeiten zwischen Vater und Sohn steht die Erweiterung ihres politisch-diplomatischen Spielraums. Wenn sich dies nach außen hin auch nur in unterschiedlichen Standpunkten äußern mochte, bildete es doch gerade dadurch ein

---

1) Vgl. Wiesflecker, H., Das erste Ungarnunternehmen Maximilians I. und der Preßburger Vertrag (1490/91), in: Südostforschungen XVIII, München 1959, S.26 - 75, S.29.

2) Eine vermittelnde Stellung in der wissenschaftlichen Kontroverse dieser Frage nimmt auch Ziehen I, S.362, Anm.242 ein.

3) Bock, Doppelregierung S.284.

4) So Ulmann, H., Kaiser Maximilian, 2 Bde., Stuttgart 1884/91, I, S.6; Schmidt, S.109.

5) Vgl. Wiesflecker, Ungarnunternehmen S.28 f.

6) a.a.O., S.29.

wirksames politisches Instrument, mit dem die Gegenspieler - u.a. die Reichsstände mit ihren Reformforderungen - getrennt, hingehalten, irregeleitet und überspielt werden konnten. - Von seinen diplomatischen Friedensfühlern bei den Ungarn aber abgesehen, zog sich Maximilian bald wieder in die Niederlande zurück, wo er wenig später sich und das Reich in große Schwierigkeiten brachte. Die Reichsstände hinwiederum reagierten, wie schon gewohnt, mit der Forderung nach Reichsreform, als Graf Haug von Werdenberg in kaiserlichem Namen am Tage nach der Königswahl über die Gefahren, die dem Reich, dem Kaiser und der ganzen Christenheit durch Ungarn und Türken drohten, berichtete und um Rat und Hilfe bat[1]).

In den Reformverhandlungen - auch auf den kommenden Reichstagen - muß zwischen drei Gruppen unterschieden werden: zwischen der "Reichsreformpartei" unter Bertholds von Henneberg Führung, die allerdings nicht durchweg über eigensüchtige Gedanken so erhaben war wie ihr Leiter, zwischen den - vor allem - wittelsbachischen Territorialherren, die jeglicher Reform abhold waren, und zwischen der Krongewalt von Kaiser und König. Ordnung von Friede, Gericht und Münzwesen wurden als Vorbedingung für die Gewährung der Reichshilfe genannt. Schon am 8. März freilich ließ man mit verschiedenen Reichssteuerentwürfen auch die Münzfrage überhaupt fallen. Fortan ging es um Landfrieden und Gerichtsordnung. Aus den Vorschlägen der Reichsstände hervorgegangen ist der am 17. März 1486 von Kaiser Friedrich III. angenommene zehnjährige Landfriede, der wie die seit 1467 erlassenen Gesetze ein völliges Fehdeverbot enthielt[2]). Wie damals fehlte wieder ein wirksamer Vollstreckungsmodus. Dieser sollte in der von den Ständen vorgeschlagenen Kammergerichtsordnung enthalten sein[3]). Darin war an eine stärkere Loslösung des Gerichts von der Person des Kaisers gedacht, der fast völlig ausgeschaltet bleiben sollte. Im

---

1) Priebatsch III, Nr.1180, S.519. Weitere Quellen: Ziehen I, S.363, Anm. 247. Zum Folgenden vgl. die oben S.24, Anm.8 angegebene Literatur, wo sich auch die einzelnen Quellenbelege finden.

2) Gedruckt in Neue Sammlung I, S.275 ff., Müller, Friedr. Theatrum VI, S.24 ff. (nicht endgültiger Entwurf), Minutoli Nr.234 und (vor allem zu benützen) Zeumer S.273 ff. - Über die "Schnelligkeit" der Publizierung solcher wichtiger Gesetze gibt z.B. ein Exemplar des Landfriedens in HStA Stgt H 53, Bü 78, fol. 5 Auskunft: Aus den begleitenden Verkündigungsschreiben erfahren wir, daß Berthold v.H. den Auftrag zur Publizierung von dem Kaiser am 30.IV.86 erhalten und am 24.VI.86 an Bischof Otto von Konstanz weitergegeben hat, also mehr als 3 Monate nach Annahme des Landfriedens.

3) Vgl. den Druck bei Zeumer S.276 ff., besprochen von Hartung, Reichs-

Gegensatz zum Landfrieden, durch welchen der kaiserlichen Obrigkeit kein Abbruch geschah, war ein solcher Entwurf des Kammergerichts für Friedrich III. unannehmbar. Auf verschiedene Weise versuchte er, ihn zu vermeiden und dennoch Hilfe vom Reich zu erhalten. Direkte Umfragen bei den einzelnen Ständen blieben ergebnislos, und die einseitige Annahme des Landfriedens am 17. März ohne gleichzeitige Zustimmung zur Errichtung des Kammergerichts brachte ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg. Vorher war vom Kaiser noch ein drittes Mittel angewandt worden.

Am 16. März 1486 wurde den Ständen ein Entwurf zur besseren Handhabung des Friedens vorgelegt. Dies geschah im Namen des Kaisers und war nicht, wie allgemein angenommen, nur ein Vermittlungsvorschlag Maximilians, womit dessen Mitwirkung freilich nicht ausgeschlossen ist[1]). Nach brandenburgischen Berichten vom 19.III. wurde der Vorschlag über die "tailung" des Landfriedens allerdings "durch den konig" überreicht[2]), später dann, als der Entwurf bei den Ständen durchfiel, mit Maximilians Unkenntnis entschuldigt. Die Überreichung durch den König beweist natürlich nicht dessen Urheberschaft, vielmehr scheint diese erst später vorgeschoben worden zu sein. Auf jeden Fall handelt es sich bei dem Entwurf um ein "furhalten" des Kaisers, wie die erhaltenen Stücke beweisen.

- reform S.30, Smend S.6 f., Molitor S.184 ff.

1) Geh. Staatsarchiv München, Kasten schwarz 4191, fol.17 ff. - Daß das Projekt vom Kaiser vorgelegt wurde, erwähnt Molitor S.189, Anm.1, dem Hartung den entsprechenden Hinweis gab. Hartung selbst nennt in seinen eigenen in Frage kommenden Schriften noch Maximilian als Urheber des Entwurfs. Eine Auswertung fand obige wichtige Feststellung m.W. bisher nicht, auch nicht bei Molitor. Auch schon Wagner, FDG 22, S.265, Anm.1, der das Berliner Geh. Staatsarchiv benützte, teilt mit, daß sich der Entwurf als kaiserliche Proposition ausgebe. Und Großmann, Über die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums unter Kaiser Friedrich III, in: FDG 11, S.114 - 128, S.122, gibt als Titel des Entwurfs, der sich nach ihm auch im Wiener Kur-Erz-Kanzlerarchiv befindet: "Furhaltung von wegen der keyserlichen Majestät zu Frankfurt bescheen 86." Das Exemplar des Geh. Staatsarchivs München ist überschrieben: "Des Romischen keysers furhalten den fursten". Und in der Einleitung des Entwurfs heißt es: " --- hatt sein k. mt. die hernach geschriben artickel furgennomen."

2) Vgl. Ulmann I, S.308 Anm.3; Wagner, FDG 22, S.265 Anm.1.

Als Begründung für die kaiserlichen Vorschläge wird eine hypothetisch zugesagte Reichshilfe genannt, zu deren besserer Aufbringung der allgemeine Friede gesichert werden sollte. Damit also ging Friedrich III. auf die ständige Alternative "keine Kriegshilfe ohne inneren Frieden" ein. Die Durchführung des Friedens sollte auf zweierlei Weise geregelt werden. Es wurde unterschieden zwischen den Gebieten der Kurfürsten und Fürsten, also den Landesherrschaften, und den Gebieten und Reichsgliedern, die "on mittel unter das reich gehoren".

Jeder Kurfürst oder Fürst wurde gehalten, in seinem eigenen Territorium den Frieden zu handhaben. Besonders erwähnt werden der König von Böhmen, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Landgraf (von Hessen), die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Herzöge Otto, Georg und Albrecht von Bayern und die Markgrafen von Brandenburg.

Für die Gebiete mit reichsunmittelbaren Personen und Körperschaften wurden bestimmte Handhaber des Friedens verordnet:

1) Für Schwaben Graf Eberhard der Ältere von Württemberg und Erzherzog Sigmund von Österreich.
2) Für Lützelburg sollte der Römische König einen Hauptmann bestimmen.
3) Für das Gebiet zwischen Lützelburg und Friesland war Maximilian selbst als Handhaber des Friedens gedacht.
4) Für das Gebiet zwischen Friesland und Polen, also den norddeutschen Raum, Herzog Ernst von Sachsen und Kurfürst Hans von Brandenburg.
5) Im Rheinland ("im reinstram herab") Kurfürst Philipp von der Pfalz.
6) In Franken Graf Otto von Henneberg (und zu seiner Unterstützung eventuell die Bischöfe von Bamberg und Würzburg).

Somit wird erkennbar, daß eine lockere Kreiseinteilung geplant war, welche nur die reichsunmittelbaren Stände umfaßte. In diesen Teilen sollten die bestimmten Hauptleute "von wegen der k. mt. macht haben" die Stände "uf zu erfordern, den frid helffen zu hanthaben, bey den peen, so der frid inhelt."

Damit der Friede tatsächlich gehandhabt werden konnte, wollte der Kaiser das Kammergericht einrichten und Richter und Beisitzer ernennen. Die bestimmten "Hanthaber des Frides" hatten die Aufgabe, die gesprochenen Urteile zur Ausführung gelangen zu lassen. Das geschah in reichsunmittelbaren Gebieten, wie gesagt, im Namen und aus der Machtvollkommenheit des Kaisers. Dieser hatte damit in der geplanten Friedensordnung, die übrigens anscheinend zunächst nur für die bevorstehende Kriegszeit gedacht war, seine obrigkeitliche Stellung in den wesentlichsten Punkten gewahrt. In seinem Namen sollte die Exekution geschehen, das Kammergericht sollte von ihm eingerichtet werden.

Den politischen Realitäten trug die Zweiteilung in fürstlich/kurfürstliche und reichsunmittelbare Friedensbezirke geschickt Rechnung. Weitgehend war die landesherrliche Selbständigkeit geschont. Ja, das Interesse der großen Herren an dem Plan konnte noch dadurch gesteigert werden, daß die reichsunmittelbaren Stände zum Teil in ihren Exekutionsbereich fielen. Durch diese Bevorzugung der mächtigeren Fürsten versuchte Friedrich III. offenbar, sie für sich und die Kriegshilfe zu gewinnen.

Das Projekt vom 16. März ist als ernst zu nehmender Reformversuch von kaiserlicher Seite in kaiserlichem Sinne zu werten, der - durchgeführt - durchaus eine Abstellung der Übel hätte bewirken können. Es wird erneut klar, daß der Kaiser einer Reform nicht völlig entgegenstand, daß ihn aber dazu nur wirklicher äußerer Zwang bewegen konnte und daß er auch dann seine kaiserliche Stellung auf jeden Fall gewahrt sehen wollte. Ob ihn bei dem Plan sein Sohn oder sonst jemand beeinflußte, ob frühere Kreiseinteilungsgedanken mitspielten, ist nicht so sehr wichtig. Wichtig und entscheidend bleibt, daß sich Friedrich III. zu seinem eigenen Reformplan verstand. Allein dieser einzige Entwurf würde gebieten, den Kaiser nicht als einseitigen Reformgegner zu betrachten.

Die Reaktion der Reichsstände war ablehnend. Sie wollten neben dem Landfrieden auch die Kammergerichtsordnung nach ihren Vorstellungen durchgeführt sehen. Weitere Verhandlungen in Aachen und Köln (April 1486) brachten keine Verständigung. Zwar willigten die Kurfürsten in eine Geldhilfe ein, doch sollte diese nach der ersten Rate eingestellt werden, falls der Kaiser die Kammergerichtsordnung in ständischem Sinne nicht erlasse[1]. Und so kam es tatsächlich zur Zahlungseinstellung - ein Zeichen für den festeren Zusammenhalt der Stände, zumindest in negativem Sinn.

Dafür wurde die Not in den Erblanden Friedrichs III. immer drückender. Allgemein verschlechterte sich die außenpolitische Lage der Habsburger. Nur wenige Städte und einige Schlösser konnten die Kaiserlichen gegen die Ungarn noch halten, selbst Oberösterreich blieb von feindlichen Einfällen nicht verschont[2]. Das Verhältnis zwischen Ungarn und dem Papst, der im August 1486 mit Neapel Frieden schloß, nahm eine für den Kaiser ungünstige Wendung. Im September desselben Jahres schieden Matthias von Ungarn und Wladislaw von Böhmen nach einem Treffen in Iglau in bestem Einvernehmen voneinan-

---

1) Ziehen I, S.234; Hartung, Reichsreform S.32 f.; Molitor S.190 f. Auch zum Folgenden.

2) v.Kraus, S.655.

der. Der Ungarnkönig hatte die enttäuschte Verärgerung des Böhmen über die Königswahl Maximilians geschickt ausgenützt[1]). - Innenpolitisch wirkte der Frankfurter Landfriede nicht sonderlich beruhigend oder günstig. Man kümmerte sich in Deutschland kaum um das Gesetz. Besonders im Süden des Reichs gestaltete sich die Lage immer unsicherer. Den Hauptunruheherd bildeten die bayrischen Wittelsbacher, die dem Hause Habsburg immer gefährlicher wurden, ja schon nach dessen Ländern griffen[2]). Die Situation, in der sich der Kaiser fand - aus seinen Erblanden verdrängt, weitere habsburgische Gebiete dem Verlust nahe, Geldzahlungen aus dem Reich eingestellt - war höchst unerfreulich. - Die Einung, welche Friedrich III., Maximilian, mehrere Kurfürsten und Herzog Albrecht von Sachsen am 20. März 1486 gegen Gefahren, die einzelnen Ständen auf Grund ihrer Reichshilfe seitens der Ungarn erwachsen könnten, geschlossen hatten, hatte ebenfalls keinen greifbaren Erfolg und war auch nicht als direkte Kriegshilfe gedacht[3]).

Durch diese Umstände wurde Kaiser Friedrich III. 1487 zur Abhaltung eines weiteren Reichstags gezwungen, der Ende März/Anfang April zu Nürnberg begann[4]). Neben König Maximilian fehlten u.a. die bayrischen Herzöge. Dagegen waren von den Reichsstädten, die 1485 und 1486 ihres ewigen "Hintersichbringens" wegen nicht zugezogen waren, neun eingeladen[5]). Wie sich

---

1) Ziehen I, S.236 f., Ulmann, H., Die Wahl Maximilians I., in: FDG 22 (1882), S.131 - 158, Andreas (6. Auflage 1959) S.207.

2) Vgl. unten Kapitel II, 1, S.43 ff.

3) Gedruckt bei Großmann, S.118 - 120, mit Berichtigungen gegenüber Müller, Friedr. Theatr. VI, S.19. Ulmann I, S.301, und Hartung, Reichsreform S.39, sprechen nur von einem Entwurf, Ziehen I, S.230, vom Abschluß dieser Einung. Vgl. dort I, S.364 Anm.255, Literatur- und Quellenangaben.

4) Als Quellen dienen vor allem Müller, Friedr. Theatrum VI, S.80 ff., Wagner, FDG 24, S.484 ff. und Janssen, J., Frankfurts Reichskorrespondenz von 1373 - 1519, Freiburg 1863 - 72, II, S.451 ff. Literatur: Hartung, Reichsreform S.33 ff., Molitor S.191 ff., Ziehen I, S.247 ff.

5) Dennoch war übrigens 1486 in Frankfurt eine ganze Reihe Städteboten erschienen: vgl. Janssen II, Nr.608, S.429 f. - Hintersichbringen als Grund für die Nichtladung: kaiserliche Antwort auf Städtetag zu Speyer vom 11. - 15.XII.86; vgl. den Abschied bei Müller, Friedr. Theatrum VI, S.76 ff., Abschrift auch in HStA Stgt B 177, Bü 37. - Von acht Städten spricht Müller, Friedr. Theatrum VI, S.82 und 85, dem Schweizer S.84 und andere folgen. Die richtige Neunzahl bei Janssen II, Nr.628 (Brief

schon in der letzten Zeit bei den Städten wieder ein stärkeres Bedürfnis nach Zusammenschluß zur Abwehr von Belastungen feststellen läßt, so hatten sie nun auf einem Städtetag zu Heilbronn am 19. März 1487 beschlossen, daß außer den geladenen auch alle übrigen Städte nach Nürnberg kommen und dort ohne Hintersichbringen handeln sollten, damit sie bei ihrem alten Herkommen gelassen würden[1]). Als Verwirklichung dieses Beschlusses hat man sich in Nürnberg zwei Gremien vorzustellen, einmal den Reichstag samt den neun geladenen Reichsstädten, zum andern einen nebenherlaufenden Städtetag (der auf den 8. April angesetzt war), als dessen Sprachrohr in der Reichsversammlung die neun geladenen Städte agierten[2]). Auf dem Reichstag selbst vollzog sich eine bedeutende Wandlung im Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsständen[3]). Durch strenge Geheimhaltung der ständischen Beratungen und größere Einheitlichkeit der Stände, die dem Kaiser gemeinsame Antworten erteilten, begann sich dem Kaiser eine geschlossene Organisation der Reichsstände gegenüberzustellen[4]). Hatte in früheren Zeiten der Kaiser in einer Stellung über den Ständen häufig als Vermittler zwischen diesen gewirkt, so trat jetzt der Gegensatz zwischen Kaiser und Ständen immer stärker zutage. Freilich vermochte sich dieser Gedanke Bertholds von Henneberg weder jetzt noch später voll durchzusetzen, sondern fand einen Hemmschuh an den ständischen Sonderinteressen.

Derselben Idee entsprang der Versuch, dem Kaiser auf sein Verlangen nach Hilfe in der Ungarnnot mit einer ständischen Gesamtkonzeption der Reichsreform zu antworten[5]). Der Entwurf dieser "Konstitution" baute auf der erwähnten

---

vom 11.IV.87, der sich im Original auch in HStA Stgt WR 5784 findet), dem Becker, W., Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440 - 1493, Diss. Bonn 1891, in der Tabelle am Schluß seiner Dissertation folgt.

1) Druck in Urkundenbuch der Stadt Heilbronn II (1476 - 1500), bearb. von M.v. Rauch, in: Württembergische Geschichtsquellen XV, 1913, Nr.1438b.

2) Diese von den früheren abweichende Deutung wird eindeutig bestätigt vor allem durch das Schreiben der Reichsstädte aus Nürnberg vom 11.IV.87 (Janssen II, Nr.628), in dem zwischen "beschriebenen" und nicht beschriebenen Städten unterschieden wird.

3) Vgl. dazu vor allem Hartung, Reichsreform S.37 ff.

4) Schon im Herbst 1486 hatten sich die Kurfürsten - wohl unter Bertholds von Henneberg Einfluß - geeinigt, nur gemeinsam zu antworten. Vgl. Hartung, Reichsreform S.37.

5) Auszugsweise gedruckt und besprochen bei Wagner, FDG 24, S.497 ff. Vgl. hierzu und zu den verschiedenen Abwandlungen des Entwurfs auch

Einung vom 20. März 1486 auf; über den Schutz gegen das Ausland hinaus sollte auch die Erhaltung und Durchführung von Landfrieden und Kammergericht - in ständischem Sinne - die Aufgabe der Einung sein. Die Gleichstellung von Ständen und Kaiser - nicht nur als Herr seiner Erblande, sondern als Reichsoberhaupt - in einer Einung war für Friedrich III. nicht annehmbar. Ein kaiserlicher Gegenentwurf, der in die Form eines Mandats gekleidet war, wahrte die Stellung des Kaisers[1]). Das territoriale Fürstentum, welches jeder Stärkung der Zentralgewalt des Reichs entgegenarbeitete, besonders wohl Kurfürst Philipp von der Pfalz, waren dafür verantwortlich, daß ein zustandegebrachter Kompromiß nicht zur Ausführung gelangte[2]). Im weiteren Verlauf des Reichstags beharrten die Stände auf der Errichtung der nur wenig abgewandelten Kammergerichtsordnung von Frankfurt (1486)[3]), während der Kaiser an seiner Stellung nicht rütteln ließ. Schließlich erreichte Friedrich gegen das später nicht eingelöste Versprechen der Errichtung von Kammergericht und Deklaration, durch welche eine Stabilisierung des letztjährigen Landfriedens beabsichtigt war, die Bewilligung einer eilenden Geldhilfe in Höhe von 100 000 Gulden. Auch sie, die nur (oder immerhin?) etwa zur Hälfte einkam, konnte den Fall von Wiener-Neustadt nicht mehr verhindern[4]).

Am 28. Juni 1487 fand die Schlußszene des Nürnberger Reichstags statt. Die kaiserliche Lage hatte sich keineswegs gebessert. Zur Bedrohung von Wiener-Neustadt war am 19. Mai die Übertragung der Verwaltung der habsburgischen Vorlande durch Erzherzog Sigmund an Herzog Albrecht von Bayern-München gekommen[5]). Nur nach langem Feilschen und nach Verschleppung der Verhandlungen über eine Heerhilfe war eine Geldhilfe zugesagt worden. Die Verzögerung der Beratungen und Ergebnisse wird in den Frankfurter Berichten über die Mai- und Juniverhandlungen überaus deutlich[6]). Über die Erledigung der schwierigen drängenden außenpolitischen Probleme stellten

---

Hartung, Reichsreform S.39 ff., Molitor S.192 ff., Ziehen I, S.249 ff.

1) Teilweise gedruckt bei Wagner, FDG 24, S.500 ff. Zur Frage, ob dies ein kaiserlicher Entwurf war, vgl. auch Hartung, Reichsreform S.39 f., Molitor S.195 f.
2) Hartung, Reichsreform S.40, Molitor S.199, Ziehen I, S.249 . Kompromiß bei Müller, Friedr. Theatrum VI, S.113 f.
3) Müller, Friedr. Theatrum VI, S.117 ff.
4) Janssen II, S.493 ff.; Hartung, Reichsreform S.42 f.
5) Vgl. Hegi S.73, Ziehen I, S.251 u.a.
6) Janssen II, S.481 ff.

die Stände die innenpolitischen Fragen[1]. Friedrichs III. Notlage sollte ausgenutzt werden. Insofern dieser die Beschränkung seiner Obrigkeit - das Ziel der Stände - vereitelte, bedeutete der Ausgang des Reichstags einen Erfolg für den Kaiser. Aber im übrigen mußte er am Ende des Tages erkennen, daß von den versammelten Reichsständen nur wenig zur Sanierung seiner prekären Situation getan werden würde.

Im Grunde verdient Friedrichs III. Haltung Bewunderung. Neben dem Festhalten an seinen Regierungsprinzipien und gegen die ständischen Widerstände beschritt er trotz seines Alters zur Lageverbesserung neue Wege. So hören wir in den letzten Tagen des Reichstags von einem Türkenzehnten, welchen von der deutschen Geistlichkeit einzuziehen der Papst den Kaiser vor langer Zeit berechtigt hatte[2] und mit welchem Friedrich III. die Stände unter Druck zu setzen versuchte. Und in der Schlußsitzung des Reichstags am 28. Juni versuchte es Friedrich wieder mit der Forderung nach Einzelerklärungen der Anwesenden bezüglich ihrer Stellungnahme zur Hilfeleistung[3].

In einer der Antworten ist vermutlich ein bisher übergangener Hinweis zu sehen, der verrät, daß von besonderen Schritten zur Überwachung des Landfriedens im schwäbischen Raum schon im Rahmen des Reichstags die Rede war. Es heißt in der Frankfurter Reichskorrespondenz zum 28. Juni: "Ulm gab Antwort: sein maj., auch churfursten und fursten, auch die sambnung hetten ir anligen in vergangen tagen gehort, und auf diesen tag V^{c} (500) personen zu versolden, deshalb inen hilff nott were. Wo aber der last von inen gewendet wurde und sie in friden gesatzt, wurden sich sein freunde in den dingen gehorsamlich halten."[4] Da der Frankfurter Landfriede schon bestand und in Nürnberg bekräftigt worden war, kann sich das "in friden gesatzt" nicht einfach auf diese bestehende Ordnung beziehen. Vielmehr wird damit auf eine besondere, zusätzliche Friedensordnung bzw. -sicherung im süddeutschen Raum an-

---

1) Charakteristisch ihre Antwort vom 20.6.87 (Janssen II, S.499 ff.).

2) Janssen II, S.497 f., Ziehen I, S.252.

3) Janssen II, S.472.

4) Janssen II, S.506. - Wagner, Fr., Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund, in: Jahresbericht über das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Königliche Vorschule zu Berlin, 1880, S.3 - 32, S.16 erwähnt ohne weitere Auswertung diese Antwort Ulms, welches selbst Hilfe beansprucht, da es 500 (schweizerische) Söldner zu besolden habe. Diese waren der bayrischen Gefahr wegen angeworben.

gespielt. Aus der Art der Antwort Ulms scheint die Annahme erlaubt, daß es sich hierbei um ein auf dem Reichstag nicht unbekanntes Thema handelte. Allerdings besteht daneben die Möglichkeit, daß die Ulmer Antwort sich ganz einfach nur auf das zwei Tage vorher (am 26. Juni 1487) ergangene kaiserliche Mandat bezog, welches die schwäbischen Stände zu einem Tag nach Eßlingen einlud und welches zum wichtigsten neuen Weg führte, den der Kaiser zur Lageverbesserung einschlug, zum Schwäbischen Bund.

II. DIE ENTSTEHUNG DES SCHWÄBISCHEN BUNDES UND SEIN VERHÄLTNIS ZUR REICHSREFORM

1. DIE TERRITORIALE UND POLITISCHE LAGE IM SÜDEN DES REICHS VOR DER GRÜNDUNG DES SCHWÄBISCHEN BUNDES[1]

Schwaben war vom Untergang der Staufer besonders hart getroffen: es hatte sein Herzogtum verloren. Verheerend wirkte sich das Fehlen einer Macht aus, die über den sich bekämpfenden Teilgewalten stand[2]. Aus der völligen Zerrüttung staatlicher Gewalt erhoben sich seit dem Interregnum, von Glück, Tatkraft, Ehrgeiz und Geschick mehr oder minder unterstützt, neue bestimmende Kräfte des politischen Lebens im schwäbischen Raum. Neben einer Masse kleiner und kleinster Gebilde, für die teilweise noch die Bezeichnung Zwergstaat übertrieben wäre, stehen herrschaftliche und genossenschaftliche Staatsbildungen von größerem Gewicht. Ihrer höheren politischen Zielsetzung kam der Verfall und Verlust des staufischen Herzogtums entgegen. Zum eigenen Aufbau bedienten sie sich der "Trümmer des staufischen Erbes"[3]. Mit ihnen vor allem, nämlich einigen wenigen gräflichen bzw. fürstlichen Dynastenfamilien, sowie der Reichsritterschaft und den Reichsstädten, haben wir uns im folgenden zu beschäftigen. Unser Blick ist hierbei in erster Linie auf die räumliche Ausdehnung des Schwäbischen Bundes im Jahre 1487/88 gerichtet, d.h. auf das "innere Schwaben". Dieses, immer mehr auch Schwaben schlechthin genannt,

---

1) Wertvoll für den Überblick über die territorialstaatliche Entwicklung im deutschen Südwesten ist Bader, K.S., Deutscher Südwesten.

2) Bader, Deutscher Südwesten, S.47 f.

3) Bader, Deutscher Südwesten, S.90. Zu Herrschaft und Genossenschaft als den beiden Formen, in denen das mittelalterliche deutsche Staatsleben sich entwickelt: ders., Deutscher Südwesten S.89 - 94, besonders S.92 ff., Karl Jordan, Herrschaft und Genossenschaft im deutschen Mittelalter, in: GWU 12 (1961), S.104 - 115.

nimmt den Raum östlich der Schwarzwaldabdachung im Quell- und Stromgebiet von Donau und Neckar ein. Daneben hatte sich das alte vorstaufische Schwaben in die beiden anderen Teilräume südlich von Bodensee und Hochrhein und in den Oberrheinlanden auseinanderentwickelt[1].

Die Grafschaft Württemberg bildet das Herzstück Innerschwabens. Von ihrem im Gebiet des mittleren Neckar, etwa zwischen Fils- und Remsmündung, gelegenen Kern dehnte es sich stark besonders süd- und westwärts aus[2]. Im Süden näherten sich seine Grenzen der Donau, im Westen rückte man im Schwarzwald, dessen Höhen die Scheide zwischen den badischen Markgrafschaften und den Württembergern bildete, bis ans Enz- und obere Murgtal. Heilbronner Gebiet im Norden, Gmünder und Ulmer Gebiet im Osten stellten weitere Berührungspunkte dar. Die württembergischen Herren waren nur Grafen, wie es auch andere gräfliche Geschlechter im schwäbischen Raum gab, nutzten aber das Erlöschen des schwäbischen Herzogtums am besten und folgerichtigsten. Historisch bedeutsam wurde vor allem ihr relativ gleichmäßiges, nach allen Seiten abrundendes Wachstum, wie es sonst selten der Fall war. Eine rechtliche Einheit war ihr Herrschaftsgebiet freilich noch nicht; vielmehr ergaben ihre Grafschaften und Herzogtümer, Burgen, Städte und Dörfer ein "Sammelsurium von Gütern und Rechten, überkommenen Lasten, hoheitlichen und privatgrundherrlichen Gerechtsamen"[3]. Erst die Erhebung in den Herzogstand (1495) brachte der längst fürstengleichen Herrschaft die Rechtseinheit.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts war die territoriale Ausdehnung der württembergischen Grafschaft weitgehend abgeschlossen. Ausdauer und wirtschaftlicher Sinn[4], politische Klugheit und kriegerischer Mut[5] hatten neben äußeren Umständen - wichtigen Verkehrsstraßen in ihrem Gebiet[6], Aussterben oder Erbteilungen benachbarter Geschlechter - ihren Höhenflug bewirkt. Die Erbteilung von 1442 machte diesen stocken, und die Wiederaufrichtung

---

1) Vgl. Bader, Deutscher Südwesten S. 59 und 90 f. Auf die Städte beschränkt, befaßt sich M. Steibelt, Die Eidgenossen und die südwestdeutschen Territorien 1450 - 1488, Diss. Heidelberg 1946, S. 139 ff. mit der Dreiteilung des alten Schwaben.

2) Ernst, Eberhard im Bart S. 13; Bader, Deutscher Südwesten S. 95 f. (mit weiterer Literatur).

3) Bader, Deutscher Südwesten S. 101.

4) a.a.O., S. 97.

5) Ernst, Eberhard im Bart, S. 1.

6) Vgl. Karl Weller, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, in: WVh. 33 (1927), S. 1 ff.

und Erhaltung der württembergischen Einheit durch Graf Eberhard den Älteren (im Bart) (1459 - 1496), den Regenten der südwestlichen Landeshälfte, bedeutete eine staatspolitische Notwendigkeit[1]). Der Münsinger Vertrag vom 14. Dezember 1482 setzte die Unteilbarkeit der wiedervereinigten Grafschaft und die Regierung Eberhards des Älteren fest[2]). Noch war Eberhard der Jüngere, der seit 1480 die Stuttgarter Landeshälfte regierende Vetter des älteren Eberhard, nicht ganz von der Regierungstätigkeit ausgeschaltet. In wichtigen Staatsangelegenheiten mußte seine Stimme gehört werden. Bald reute ihn sein Regierungsverzicht von 1482; die Jahre bis 1492 (Eßlinger Vertrag) sind ausgefüllt von Reibereien und Streitigkeiten über die württembergischen Herrschaftsverhältnisse. Im ganzen konnte sich Eberhard der Ältere sicher behaupten, aber die Anlehnung seines jüngeren Vetters an andere Mächte, nach dem Stuttgarter Vertrag (1485) vor allem an die Wittelsbacher, war dennoch geeignet, Unruhe zu verbreiten und größeren politischen Veränderungen vorzuarbeiten.

Zwar gab es einige weitere Herrschaften von gewisser örtlicher Bedeutung im inneren Schwaben. Man denke an das Haus Fürstenberg, die zollerischen Grafschaften, die Reichserbtruchsessen von Waldburg, die Grafen von Königsegg, Werdenberg - Heiligenberg und Stadion[3]). Staatsrechtlich-politische Bedeutung sollten aber alle diese hochadligen Territorialherrschaften nicht mehr erlangen[4]). Ebensowenig vermochten die an Zahl gegenüber den weltlichen Territorien nicht geringeren geistlichen Herrschaften, seien es Bistümer, Klöster oder Stifter, politisch auf den Gang der Entwicklung wesentlich einzuwirken[5]). Am ehesten ließe sich das vielleicht noch vom Bistum Konstanz sagen, dessen Herren als Schiedsrichter bedeutsame Friedensaufgaben im spätmittelalterlichen Schwaben erfüllten und die ersten geistlichen Fürsten Schwabens heißen dürfen[6]). - Lediglich ein Haus konnte neben den Grafen von Württemberg und in Rivalität mit ihnen eine beherrschende Stellung erlangen und behaupten. Es war das ein

---

1) Vgl. die Geschichte der Einigung bei Ernst, Eberhard im Bart S.27 - 44.
2) Schneider, E., Ausgewählte Urkunden zur württembergischen Verfassungsgeschichte, in: Württembergische Geschichtsquellen 11 (1911), S.65 ff. Vgl. dazu Ernst, Eberhard im Bart S.33 ff.
3) Vgl. etwa Bader, Deutscher Südwesten S.115 - 138; auch Hölzle.
4) Bader, a.a.O., S.129 f.
5) Vgl. Bader, a.a.O., S.138 - 148, und das Verzeichnis aller reichsunmittelbaren geistlichen Anstalten im schwäbischen Raum (um 1800!) bei Hölzle S.79 ff.
6) Vgl. Bader, ZWLG 3, S.11 ff. und ders., Deutscher Südwesten S.140 ff.

Haus, dessen eigentliche Hauptmacht im 15. Jahrhundert längst außerhalb Schwabens im Südosten des Reichs lag und welches gegen Ende desselben Jahrhunderts einen zweiten Schwerpunkt an der Westflanke des Reichs gewann: Habsburg[1].

Graf Rudolf von Habsburg, dessen ausgedehnte Erbgüter im Aargau, südlichen Schwarzwald und Elsaß und in den Grafschaften im Oberelsaß und Zürichgau lagen, hatte die Jahre des Interregnums klug genutzt und empfing als mächtigster und angesehenster unter den schwäbischen Herren im Jahre 1273 die deutsche Königskrone. Trotz der Verlagerung des Schwergewichts ihrer Hausmacht nach Österreich behielten und hegten die Habsburger ihre vorderen Lande als wertvolles Besitztum. Hier sollte ursprünglich die Machtbasis des neuen Königshauses liegen. Doch scheiterten die Bestrebungen Rudolfs wie seiner Nachfolger, das schwäbische Herzogtum wieder aufzurichten[2]. Bei den vorderösterreichischen Landen, von denen sich die südlich des Rheins gelegenen Gebiete in zweihundertjährigem Ringen absonderten, lassen sich drei Komplexe unterscheiden. Da sind einmal die Lande westlich des Arlbergs bis zum Bodensee ("Vorarlberg"), dann Schwäbisch-Österreich - mit anderem Namen Österreichisch-Schwaben -, d.h. die stark zersplitterten Donau- und oberschwäbischen Besitzungen bis gegen den Schwarzwald, und schließlich Vorderösterreich im engeren Sinn mit Herrschaften im Gebiet des Ober- und Hochrheins einschließlich des Schwarzwalds[3]. Der an zweiter Stelle angeführte

---

1) Vgl. zur Errichtung und Erweiterung des habsburgischen Staatsgebildes im deutschen Südwesten seit dem Interregnum Bader, Deutscher Südwesten S. 62 - 88 und vor allem die umfangreichere Untersuchung von H.E. Feine, Territorialbildung S. 176 - 308.

2) Die starke Bedeutung dieser Versuche betonen Bader, a.a.O., S. 68 ff. und Feine, a.a.O., S. 189 ff., besonders S. 202 - 206. Vgl. o. S. 11 ff.

3) Vgl. Feine, Territorialbildung S. 299 f. Zu den Begriffen Vordere Lande, Vorderösterreich usw. vor allem O. Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, in: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande IV, Karlsruhe 1943, passim, besonders S. 24 ff. Zu Vorderösterreich neuerdings das Sammelwerk 'Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde' (1959) mit Beiträgen namhafter Gelehrter. Zu den Besitzungen der Habsburger in Schwaben und am Oberrhein nach dem Stande von 1487 vgl. 2 Rechtsaufzeichnungen, dargeboten von E. Bock in ZGOrh. NF. 56, 1943, S. 650 - 59.

innerschwäbische Bereich mit den Grafschaften Nellenburg (seit 1465), Hohenberg, Burgau, der Landvogtei Ober- und Niederschwaben (seit 1486) und den Donaustädten war gegen Ende des 15. Jahrhunderts neben Württemberg das größte schwäbische Territorium, übertraf das württembergische flächenmäßig sogar, erreichte aber nicht dessen innere und geographische Geschlossenheit[1]. Eine staatliche Einheit bildeten die vorderen Lande allesamt nicht; so hat man sie als "Konglomerat von Territorien, etwa als eine Realunion von solchen unter einem Landesherrn mit einigen gemeinsamen Einrichtungen" umrissen[2]. Endgültig seit 1463 regierte Sigmund von Österreich, ein Vetter Kaiser Friedrichs III., als Landesherr in den ober- und vorderösterreichischen Landen, wie man Tirol und Vorderösterreich auch nannte[3].

Die Buntheit der schwäbischen Landkarte wurde durch die zahlreichen verstreuten Reichsstädte, deren Reichsunmittelbarkeit großenteils vom Wegfall des schwäbischen Herzogtums herrührte, beträchtlich verstärkt. Nur ein Teil von ihnen vermochte sich eine Art Territorium zu erringen[4]. Zu nennen sind vor allem Ulm mit dem größten reichsstädtischen Territorium des Südwestens und Rottweil, welches an politischer Kraft jedoch weit zurückstand. Dahinter rangierte eine Reihe von Städten mit kleinerem territorialem Umfang wie Überlingen und Schwäbisch Gmünd, während etliche Städte jeglicher Ausdehnung über das städtische Marktgebiet hinaus entbehrten.

Auch wenn die Reichsstädte nach 1388 (Schlachten von Döffingen und Worms) neueren Forschungen zufolge nicht gänzlich bedeutungslos wurden, so gerieten ihre Bünde doch immer mehr in eine bloße Abwehrhaltung mit dem Ziel der Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit und wirtschaftlichen Blüte[5]. Dies dodumentierte sich nicht zuletzt in einer "Politik des kleinen Raumes"[6]. Der Städtebund in Schwaben, der trotz des Verbotes im Egerer Landfrieden (1389) sich schon 1390 neu zusammengefunden hatte, zeigte deutlich eine Aufteilung in eine südliche und eine nördliche Gruppe[7]. Zu den "undern" Städten

---

1) Vgl. Bader, Deutscher Südwesten S.80.
2) Feine, Territorialbildung S.305, ders., in: Vorderösterreich S.60; ähnlich auch Bader, a.a.O., S.74 und 85.
3) Vgl. etwa Stolz, Geschichtliche Beschreibung S.79
4) Vgl. Bader, a.a.O., S.153 ff. (mit weiterer Literatur).
5) Vgl. den Überblick über die Entwicklung des Schwäbischen Städtebundes von 1389 - 1438 bei Blezinger S.21 - 23 und seine weitere Geschichte bei Blezinger, passim.
6) Blezinger S.132.
7) Vgl. zum Folgenden Blezinger S.3 ff.

im Norden gehörten - in zeitlich wechselnden Zusammensetzungen - Schwäbisch Hall, Gmünd, Dinkelsbühl, Donauwörth, Giengen, Aalen, Bopfingen, Rothenburg o.d.T. und das die ganze Gruppe führende Nördlingen. Die "obern" Städte im Süden, nämlich Rottweil, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen und Leutkirch beherrschte Ulm. Diese schon im 15. Jahrhundert als Bollwerk gegen die Bayern betrachtete Reichsstadt[1]), bei der alle Fäden der Gesamtbundespolitik zusammenliefen, bildete als das einzige ständige Mitglied den unbestrittenen Vorort auch des Gesamtbundes und seit 1390 dessen eigentlichen Kern. Als weitere Gruppe bestand der Bund der sieben Bodenseestädte (Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Buchhorn - seit 1811 "Friedrichshafen" - und Wangen). Dieser Bund änderte oft sein Gesicht, seine Mitgliederzahl schwankte[2]). Einige Bodenseestädte verbanden sich zeitweise auch der Einung der "obern" Städte. Schließlich bestand noch die "Eßlinger Einung" mit Heilbronn, Wimpfen und vor allem Eßlingen, Reutlingen und Weil der Stadt. Letztere traten zuzeiten dem größeren nördlichen Bunde bei.

Vollends nach dem zweiten Städtekrieg (1449/50) ist von einer aktiven, dynamischen Politik der Reichsstädte kaum mehr etwas zu spüren[3]). Sie waren nicht mehr Subjekt, sondern Objekt der großen Politik, besonders erkennbar in den Landfriedensbestrebungen des schwäbischen Raums in den sechziger Jahren[4]). Auch jetzt erwies sich eine Zergliederung des Gesamtbundes als einzige noch durchführbare oder zumindest durchgeführte Form der Städteeinung in Schwaben. Undurchbrechbar waren die oben beschriebenen Formationen allerdings keineswegs. Wir kennen beispielsweise eine Vereinigung zwischen Ulm, Gmünd, Memmingen, Biberach, Kempten, Isny, Leutkirch und Aalen, die, am 1. Oktober 1479 geschlossen, bis zum 12. III. 1484 währen sollte[5]). Am 22. April 1484 gehörten dieser für weitere vier Jahre erneuerten Einung nur noch Ulm, Memmingen, Isny und Leutkirch an[6]). Die beiden "undern" Städte Aalen und Gmünd waren neben Biberach und Kempten ausgeschieden. - Bedenkenloser als nach 1388 schlossen sich nach 1449/50 die Städte den ihnen überlegenen Landesherren an. Dabei zeigte sich, daß die Frontstellung nicht mehr klar war. Verschiedene Städte verbanden sich verschiedenen Fürsten, und sogar gleiche

---

1) Vgl. Bader, Deutscher Südwesten S.156.
2) Vgl. Mau S.204 ff.
3) Die Geschichte des Schwäbischen Städtebundes nach 1449/50 bleibt ein dringendes Desiderat der Geschichtswissenschaft.
4) S.o. S.25f.
5) HStA Stgt I 10, Bü 3, Nr.128.
6) HStA Stgt I 10, Bü 3, Nr.137.

Städtegruppen gingen Einungen mit mehreren Herren ein[1].

Wie die Reichsstädte vermochten auch die zum niederen Adel zählenden Reichsritter, die, über ganz Schwaben verteilt, vornehmlich in den Gegenden der splitterhaften österreichischen Besitzungen saßen[2], sich nur durch genossenschaftliche Bildungen über ihre Bedeutungslosigkeit zu erheben. Dies geschah im 15. Jahrhundert mit zeitweise gutem Erfolg in der St. Georgenschildgesellschaft[3]. Nachdem die Einungsbestrebungen mit den Städten (1426 - 1434) jedoch gescheitert waren, sahen sie sich von selbst auf die Seite der Landesherren verwiesen[4]. Obenaus hat vor wenigen Jahren Mau's Wort vom "Schlepptau fürstlicher Politik", in das sich die Gesellschaft nehmen ließ, kritisiert und abgeschwächt: "Die Bündnisse begründen eine gegenseitige Abhängigkeit der Partner, nicht eine einseitige der Gesellschaft."[5] Doch läßt sich kaum bezweifeln, daß die Abhängigkeit der Ritterschaft größer war als die der Landesherren.

Stärker als im Städtebund war in der Rittergesellschaft das Bedürfnis vorhanden, in ihrem inneren Kreis Frieden zu bewirken, damit die eigentliche Aufgabe, die Sicherung der Rechte ihrer Mitglieder nach außen hin, umso bes-

---

1) Vgl. Steibelt S.153 ff., auch Schweizer S.50 ff. 1455: Einung Ulms, Aalens und Giengens mit Ludwig dem Reichen von Bayern - Landshut, 1452: Einung derselben Städte mit Württemberg (vgl. Pfister, Geschichte von Schwaben V (II, 2 Schluß) 1827, S.113. Vgl. die Einungen der verschiedenen Städte mit den Grafen von Württemberg in WR (Württembergische Regesten von 1301 - 1500, hsg. von dem K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1916 ff.) Nr.5164 - 5240.

2) Bader, Deutscher Südwesten S.160 f. Die Ritterbesitzungen um 1800 bis ins einzelne aufgeführt bei Hölzle S.50 ff.

3) Für die politische Geschichte der Gesellschaft bis 1437 und ihr Verfassungs- und Rechtsleben besitzen wir gute Untersuchungen von Mau und Obenaus, während die politische Geschichte nach 1437 noch fehlt.

4) Vgl. Mau S.7 und 247; auch Bader, Deutscher Südwesten S.164, der die gleichartigen Interessen zwischen Ritterschaft und Landesfürsten hervorhebt. Vgl. die Aufzählung der Bündnisse der St. Georgenschildgesellschaft mit den Markgrafen von Baden und Brandenburg, den Herzögen von Bayern und von Österreich und den Grafen von Württemberg bei Obenaus, S.236 - 245.

5) Mau S.247; Obenaus S.216 - 222, besonders S.220 f.

ser durchgesetzt werden konnte[1]). Freilich war ein Bund von Einzelpersonen einem Bund von Gemeinwesen in dieser Hinsicht von vornherein überlegen[2]), Die egoistischen Neigungen der einzelnen Städte brachten größere Hemmnisse mit sich als die einzelne Ritterperson, die zur Wahrung ihrer Stellung auf Schutz und Schirm der Gesellschaft angewiesen war. Die Streulage des Adels machte es notwendig, die Ritterorganisation zu zergliedern, in landschaftliche Teilorganisationen aufzuteilen. Eine ähnliche Erscheinung, wenn auch weniger ausgeprägt, war beim Städtebund zu beobachten gewesen[3]). Auf diese Weise konnte der Zweck der Gesellschaft durch Nachbarschaftshilfe am leichtesten erfüllt werden[4]). Wir hören von Gesellschaften im Hegau, im Allgäu, an der oberen und an der unteren Donau. Obgleich die Bezeichnungen vielfältig wechseln, hat man es seit 1444 mit zwei Teilen der St. Georgenschildgesellschaft zu tun, mit den Rittern im Hegau und am Bodensee und denen an der Donau. Bis 1488 bilden sich dazuhin zwei weitere Teilgesellschaften, die am Neckar und die am Kocher. - Es ist nun keinesfalls so, daß alle schwäbischen Ritter der St. Georgenschildgesellschaft angehört hätten[5]). Doch war nicht zu übersehen, daß sie nur noch in einer umfassenden Organisation ihre Selbständigkeit erhalten konnten.

Die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Glieder Innerschwabens in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts sind im allgemeinen als ruhig und ausgeglichen zu bezeichnen. Teilweise kann man sogar eine rege Tätigkeit zur Anknüpfung von Bündnissen und Einungen beobachten. Der Ansbacher Vertrag vom 29. Januar 1481 beendete die langen Wirren zwischen Eberhard dem Älteren von Württemberg und Erzherzog Sigmund von Österreich, die vor allem aus Gebietsstreitigkeiten um das "Niemandsland" an oberer Donau und oberem Neckar entstanden waren[6]). Kaum zwei Monate später gelang Eberhard in Innsbruck der Abschluß einer Einung auf fünf Jahre mit seinem

---

1) Vgl. Obenaus S.38, 39 und 204.
2) Mau S.63. Vgl. dort S.62 ff. zu wesenhaften Unterschieden zwischen den Städtebünden und Rittereinungen.
3) Mau S.62 ist dahingehend zu korrigieren.
4) Zu den Teilorganisationen Mau S.8 ff. und 62; vor allem aber Obenaus S.195 ff., der S.202 f. über Sinn und Bedeutung der Gliederung handelt. Vgl. auch die S. 228 - 231 aufgezählten überlieferten Bundbriefe der St. Georgenschildgesellschaft.
5) Vgl. Obenaus S.156.
6) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.135 - 179, besonders S.137 ff., 156 ff.; zu den Vermittlungsverhandlungen und zum Ansbacher Vertrag S.173 ff.

bisherigen Gegner[1]). In Zukunft blieb das Verhältnis beider Fürsten zueinander trotz Fortbestehens mehrerer Streitpunkte freundlich[2]). Eine neue Einung vom 28. Juni 1485 gestaltete sich zum vollkommenen Hilfsbündnis auf zehn Jahre. Mit der Aussöhnung der beiden Hauptmächte war ein wichtiger Schritt zum Ausgleich der politischen Kräfte Schwabens vollzogen.

Reichsstädte und die Gesellschaft der Reichsritter verhielten sich ruhig und friedlich. Vereinzelt wurden Städte dem Georgenschild angeschlossen[3]). Umgekehrt finden sich Ritter in städtischen Diensten etwa als militärische Führer; auch konnten Adlige durch Geldzahlungen das Bürgerrecht einer Stadt auf bestimmte Zeit erwerben[4]). Bei einer Betrachtung der Bündnisabschlüsse der Rittergesellschaft mit Landesherren sind nach 1459 keine Einungen mehr mit Bayern, sondern nur noch mit den Markgrafen von Baden, Grafen von Württemberg und dem Erzherzog Sigmund von Österreich feststellbar[5]). Viele Ritter standen neben der Zugehörigkeit zu ihrer ständischen Organisation in Rats- und Dienstverhältnissen zu Graf Eberhard dem Älteren von Württemberg oder zu Erzherzog Sigmund von Österreich[6]). Die Städte neigten ihrer jeweiligen Lage entsprechend verschiedenen stärkeren Mächten zu. Zu zahlreichen Schutzverhältnissen und Bündnisverträgen mit Erzherzog Sigmund kam es in der Gegend des Bodensees und in Oberschwaben[7]). Die Initiative zu diesen Verbindungen scheint von dem Erzherzog ausgegangen zu sein. Seine Angst vor den Eidgenossen spielte dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle[8]). Ein neues Bündnis zwischen Sigmund und dem St. Georgenschild zu (Ober-) Schwa-

---

1) Vgl. Ernst, a.a.O., S.178 f.
2) Vgl. Ernst, a.a.O., S.188 ff., auch zum Folgenden mit Quellenangaben.
3) Vgl. Datt S.240 - 243, 243 - 247, 248 (Nr.51). Dazu die Darstellung von Mau und Wagner, FDG 22, S.268 f.
4) Vgl. Obenaus S.204 ff. mit weiterer Literatur; vgl. die Anmerkungen 10 - 13, 15, 16, 21.
5) Vgl. Anhang III bei Obenaus S.236 - 45.
6) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.20 und 201; Obenaus S.204 ff. (u.a. die Anmerkungen 9, 14, 22).
7) Vgl. Hegi, S.139 mit Anmerkung 1. Ihm folgend Ernst, Eberhard im Bart S.194 mit Anm. 336. Es handelt sich um die Reichsstädte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Isny, Leutkirch, Lindau, Biberach, Kempten, Überlingen, Aalen, Schwäbisch Gmünd. Vgl. Lichnowsky, E.M., Geschichte des Hauses Habsburg, Bd.VIII, Wien 1844, Urkundenregesten (von Birk) Nr.131, 456, 486, 614, 633, 658, 702, 755, 850, 931. Vgl. Hegi und Ernst, a.a.O., auch zum Folgenden.
8) Vgl. Hegi S.58 f.

ben vom 18. September 1482 liegt in derselben Bahn[1]. Interessanterweise datieren aus demselben Jahr erneuerte Einungen der St. Georgenschildgesellschaft im Hegau und an der Donau wie auch ein gemeinsamer Bundbrief beider Teilgesellschaften[2]. Gute Beziehungen herrschten zwischen Graf Eberhard dem Älteren von Württemberg und den in seiner Einflußsphäre liegenden Reichsstädten wie etwa Ulm und Reutlingen, seit einiger Zeit auch Eßlingen und Weil der Stadt[3]. Dagegen war die Reichsstadt Heilbronn stark von der Pfalz abhängig[4]. Aus dem Rahmen guten Verhältnisses zu Eberhard fiel im Süden seines Gebietes - und teilweise von diesem umschlossen - Rottweil[5]. 1463 verschaffte sich diese Reichsstadt in einem Bündnis mit den Eidgenossen (auf 15 Jahre) ein Gegengewicht gegen ihren mächtigen Nachbarn. Seit 1470 lagen der Württemberger und Rottweil in dauernden Händeln, und 1485 wäre es beinahe zu offenem Kriege gekommen.

In der vorherrschenden Ausgeglichenheit der gegenseitigen Beziehungen zwischen den schwäbischen Ständen in den achtziger Jahren tut sich zweifellos das Gefühl territorial-geographischer Zusammengehörigkeit kund[6]. Aber nicht dieses Moment allein hat zu einer so starken Annäherung geführt, daß der brandenburgische Kurfürst Albrecht Achilles am 3. Mai 1485 von einer "glaubwürdigen Nachricht" berichten kann, derzufolge der österreichische Erzherzog Sigmund, der württembergische Graf, die schwäbischen Reichsstädte, kleineren Herrschaften und die gemeine Ritterschaft zu Schwaben entschlossen seien, sich gegen jeglichen Angreifer zusammenzuschließen[7]. Daß es 1485 zu diesem

---

1) Vgl. Obenaus S.242, Ernst, Eberhard im Bart S.194, Anm.336.

2) Vgl. Obenaus S.231.

3) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.180 ff. (zu Ulm: S.180 f., zu Gmünd: S.181, zu Reutlingen: S.185 f., zu Eßlingen: S.151 f., 185, zu Weil der Stadt: S.185).

4) Vgl. Ernst, a.a.O., S.136 und 181.

5) Vgl. z.B. Ernst, a.a.O., S.139, besonders S.186 ff. (mit weiterer Literatur); zum Folgenden auch etwa Steibelt S.155 ff.

6) Vgl. Schmeidler, HV 29, S.104, Ernst, Eberhard im Bart S.136, ders., HV 30, S.723.

7) Kurfürst Albrecht Achilles am 3.V.1485 an Hertnid von Stein: "herzog Sigmundt von Osterreich, Wirtemberg, die Swebischen stete und die graven, hern und die gemein ritterschaft zu Swaben an allen Orten haben sich zueinander versprochen wider meniglich, der ine tut, ist zugesagt, aber noch nicht versigelt." (Priebatsch III, Nr.1067). Vgl. Bock S.12, Ernst, Eberhard im Bart S.197.

Beinahebündnis kam, ist politischen Kräften zuzuschreiben, die von außen auf und in den schwäbischen Raum einwirkten. Unser Blickfeld hat sich vom schwäbischen auf den süddeutschen Raum zu erweitern.

Auf die Todesfälle Karls des Kühnen von Burgund und Friedrichs von der Pfalz (1476/77) reagierten die süddeutschen Sondergewalten "wie Metallstücke auf das Verschwinden eines Magneten, der sie aus ihrer natürlichen Lage gebracht hatte", und sie folgten wieder ihren eigenen Gesetzen[1]). Ein neues Spannungsfeld trat bald zwischen dem schwäbischen Raum und seinem südlichen und östlichen Rande in Erscheinung. Dagegen blieb es im Westen (Markgrafschaft Baden)[2]), Nordwesten (Pfalz) und Nordosten (fränkische Hohenzollern) verhältnismäßig ruhig. Es verschlechterten sich zwar die früher freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Pfalz und einem schwäbischen Hauptrepräsentanten, dem Grafen Eberhard dem Älteren, seit dem Regierungsantritt des Pfalzgrafen Philipp und besonders seit 1482 zusehends[3]). Auch ist ein Drängen des Pfalzgrafen gegen die westlichsten Ausläufer der vorderösterreichischen Lande zu bemerken[4]). Doch vermochte Philipp vorläufig keine bedeutende Rolle zu spielen. Bleiben die Eidgenossen und die bayrischen Wittelsbacher!

Schon oben war von zwei Einwirkungen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Innerschwaben andeutungsweise die Rede[5]). Ängstliches Mißtrauen ihr gegenüber war der Grund für Verbindungen zwischen Erzherzog Sigmund und den oberschwäbischen Ständen gewesen, Rückhalt bei ihr suchte Rottweil gegen den württembergischen Grafen. Auch Eberhard der Jüngere warb bei den Eidgenossen um Hilfe gegen seinen älteren Vetter[6]). Nach 1485 ist von einer eventuellen Erneuerung des 1479 abgelaufenen Bündnisses zwischen Eberhard dem Älteren und der Tagsatzung keine Rede mehr[7]). Die Tagsatzung hatte zwar in dem Streit Rottweils mit Eberhard dem Älteren (1485) keine Partei

---

1) Ernst, HV 30 S.722. Vgl. dort überhaupt S.721 ff.

2) 1477 schlossen Eberhard der Ältere und Markgraf Christoph eine Austragseinung; vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.185.

3) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.131 f., 181 ff.

4) Hegi S.71.

5) Vgl. zu den Beziehungen zwischen den Eidgenossen und den südwestdeutschen Territorien (darunter sind auch Adel und Reichsstädte konzipiert) in der Zeit von 1450 - 1488 Marg. Steibelt, passim.

6) Vgl. Eidgenössische Abschiede (E.A.) III, 1, S.224; dazu Ernst, Eberhard im Bart S.36 (Anm.77: weiterer Beleg) und S.188.

7) Ernst, a.a.O., S.186 ff., Steibelt S.130.

ergriffen, blieb aber ein Unsicherheitsfaktor ersten Ranges. Wenige Jahre vorher hatte das bloße Dasein der genossenschaftlichen Macht, deren wachsende Bedeutung seit einiger Zeit immer offenkundiger wurde, Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard den Älteren zu schnellerem Friedensschluß (1481) angetrieben[1]. Ein ausgezeichnetes Instrument zur Lenkung der Außenpolitik nach ihrem Willen besaß die Eidgenossenschaft in der Tagsatzung[2]. In deren Wesen lag die Möglichkeit beschlossen, gefährlichen Situationen auszuweichen, diplomatische Entscheidungen zu verzögern, mit doppelter Zunge zu verhandeln; denn sie besaß keine allgemein verpflichtende Verbindlichkeit. So nimmt es nicht wunder, daß Mißtrauen gegen die Eidgenossenschaft, die "große Unbekannte"[3], weit verbreitet war. Und das auch bei zahlreichen süddeutschen Reichsstädten, die, soweit sie den Eidgenossen nicht "gelegen" waren, von diesen keine Unterstützung erreichen konnten, wenn sie der drohenden Territorialisierung mit Hilfe ihrer alten Bünde zu entgehen suchten[4]. Begründet war dies durch das Wachsen der wirtschaftlichen und territorialen Interessen beim eidgenössischen Bunde selbst. Ein besonderes Auge hatte er auf das ganze rechte Rheinufer geworfen[5], nicht eigentlich interessiert war er dagegen, in den schwäbischen Raum weiter hinaus- und hineinzugreifen. Einzelne Bündnisse mit dortigen Fürsten, Städten und - teilweise - Adligen waren in erster Linie als Rückendeckung gedacht.

Der gefährlichere und hauptsächliche Unruheherd lag bei den bayrischen Wittelsbachern, dem Herzog Albrecht von Bayern - München und seinem Vetter, Herzog Georg von Bayern - Landshut. Ihre Politik war ganz auf Expansion, auf Ausdehnung der "Grenzen" und Rechte gerichtet. Nach Westen drängte vor allem Herzog Georg gegen das angrenzende östliche Schwaben vor[6]. Die

---

1) Vgl. Ernst, HV 30, S. 723 f., ders., Eberhard im Bart S. 173 und 194.
2) Vgl. dazu O. Vasella, Vom Wesen der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: HJb 71 (1952), S. 165 - 183, S. 170.
3) Ernst, HV 30, S. 724.
4) Vgl. Steibelt, S. 132 ff. und zusammenfassend besonders S. 179 f., auch zum Folgenden. Vgl. auch die Zusammenfassung der gesamten Dissertation Steibelts S. 182 ff.
5) Vgl. die eidgenössischen Bemühungen um die "4 Städte am Rhein" Laufenburg, Säckingen, Waldshut und Rheinfelden.
6) Vgl. Pfister II, 2, S. 270 - 272, Riezler, S., Geschichte Bayerns III, Gotha 1889, S. 506 ff., Ernst, Eberhard im Bart, S. 195 f.

Herrschaft Heidenheim hatte 1450 schon sein Vater von dem württembergischen Grafen Ulrich V. (dem Vielgeliebten) erworben[1]). Seit 1481 brachte Georg die Grafschaft Kirchberg im Illertal, unweit Ulm, und Schloß Ellerbach im Burgauischen an sich. Das Landgericht der alten Grafschaft Marstetten verlegte der Herzog nach Weißenhorn und gab ihm Ausdehnung auch auf reichsstädtisches Gebiet, um seinen Geltungsbereich weiter als bisher bis Ulm, Biberach und Memmingen zu dehnen. Das unter Ulmer Schirmvogtei stehende Prämonstratenserkloster Roggenburg versuchte der Herzog mit schließlichem Erfolg unter seine Schutzherrschaft zu zwingen. 1486 kaufte er nach dem Tode des Grafen Ludwig von Öttingen zu der Vormundschaft über Graf Joachim von Öttingen den Erbanteil der Gräfin Margaretha, erwarb die Markgrafschaft Burgau mit Günzburg an der Donau von Erzherzog Sigmund von Österreich und besetzte nach dem Fehlschlag der Wittelsbacher, das Bistum Augsburg einem Verwandten zu verschaffen[2]), zeitweilig das Kloster Ottobeuren. Im Jahre 1485 konnte Nördlingen nur mit Mühe seine Mediatisierung verhindern, 1486 begab sich innerhalb Bayerns die freie Reichsstadt Regensburg nicht ohne Druck unter die Landeshoheit Herzog Albrechts[3]), und dauernden Belästigungen war Ulm durch Herzog Georg ausgesetzt. Albrecht hatte zudem in rechtswidriger Weise die Herrschaft Abensberg an sich gerissen. Besonders die Bedrohung von Nördlingen, dem Vorort der "undern" Städte im 15. Jahrhundert, und von Ulm, dem Vorort aller schwäbischen Reichsstädte überhaupt, mußte Staub aufwirbeln und die schwäbischen Städte in Alarmbereitschaft versetzen. Reichsstädte und Adel des östlichen Schwaben sahen sich auf der ganzen Linie von Memmingen bis Ulm, Nördlingen und Öttingen hochgradig gefährdet.

Größere, weiträumigere Pläne verfolgte Herzog Albrecht von Bayern - München, der eine Zeitlang als der führende Kopf der gesamtbayrischen Politik gelten kann. Diese lief "auf nichts weniger hinaus ... als auf eine Verdrängung der Habsburger aus dem benachbarten Vorderösterreich und vor allem aus

---

1) Stälin, C.F., III, S.491, Ernst, a.a.O., S.179. Zum Folgenden auch Steiff-Mehring, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, 1912, S.56.

2) Vgl. etwa Riezler III, S.505, Friedr. Zöpfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München - Augsburg, 1955, S.482 ff.

3) Vgl. Striedinger, Ivo, Der Kampf um Regensburg 1486 - 92, in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd.44, Regensburg 1890.

Tirol".[1] Bayern, an drei Seiten von den Habsburgern umklammert, griff den alten wittelsbachisch-habsburgischen Gegensatz auf und versuchte eine Korrektur der letzten 200 Jahre deutscher Geschichte. Entgegen kamen diesen Bemühungen die zerrütteten Verhältnisse am Innsbrucker Hofe des geldbedürftigen Erzherzogs Sigmund von Österreich. Ihn verpflichtete sich Herzog Albrecht in einer ersten Phase seiner Expansionsbestrebungen seit etwa 1478 und brachte auch die beiden anderen Wittelsbacher, Herzog Georg und Pfalzgraf Philipp, in enge Bündnisse mit dem Habsburger[2]. In einer Zwischenphase 1484/85 schien Sigmund nach einer Zweitheirat dem habsburgischen Hause und Interesse zurückgewonnen. Doch eine zweite Phase der bayrischen Offensive sollte erst noch die Hauptschläge bringen. Gestützt und gefördert wurde diese Bewegung durch eine ausgesprochen bayrisch gesinnte Interessengruppe, die seit Anfang 1486 für knappe zwei Jahre die Politik des Innsbrucker Hofs leitete, durch das "böse, schwere Regiment".

Am 28. November 1486 taten die Bayern den ersten Schritt in die vorderösterreichischen Lande mit dem oben erwähnten Kauf der Markgrafschaft Burgau, eine große Gefahr für die Macht der Habsburger und für die schwäbischen Stände! Weitere für Bayern vorteilhafte Schritte folgten. So übertrug die Innsbrucker Regierung am 19. Mai 1487 auf sechs Jahre die Verwaltung über die vorderösterreichischen Lande mit Ausnahme Vorarlbergs an Herzog Albrecht, nämlich über das Elsaß, den Sundgau, Breisgau, die vier Städte am Rhein (Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut), die Landvogtei in Schwaben, die Herrschaft Hohenberg und die Landgrafschaft Nellenburg. Schon begann sich eine Opposition gegen das bayrische Vordringen zu regen; da gelang am 12. Juli 1487 der größte Coup, als Erzherzog Sigmund alle genannten vorderösterreichischen Gebiete in grober Verletzung der habsburgischen Familienverträge um, sage und schreibe, 50 000 Gulden an die bayrischen Herzöge Albrecht und Georg verschleuderte[3]. - In dem ganzen Zusammenhang der

---

1) Ernst, HV 30, S.724, vgl. ders., Eberhard im Bart S.195. - Zu den Beziehungen der Bayern zu Erzherzog Sigmund vgl. als beste und ausführlichste Untersuchung vor allem Hegi, S.49 ff.; auch Riezler III, S.495 ff., Schweizer S.87 ff. und Jäger, Albert, Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Sigmund an den römischen König Maximilian von 1478 - 1490, in: Archiv für öst. Geschichte, Bd.51, Wien 1873, S.305 ff. Kaum neue Gesichtspunkte bringt die Dissertation E.Rothlaufs, S.62 ff.

2) Zu den verschiedenen Phasen Hegi S.49 - 57, 57 - 59, 59 - 82.

3) Vgl. die oben S.57 Anm.1 genannte Literatur, besonders Hegi S.75 ff. Vgl. dort S.75 Anmerkung 2 zum verschieden gedeuteten Datum. Feine,

bayrischen antikaiserlichen Politik nicht zu vergessen sind die Mitte 1487 stattfindenden Beratungen der Bayernherzöge über Verbindungen mit Ungarn, Frankreich und den Eidgenossen, also den Feinden der Habsburger[1].

Eine knappe Zusammenfassung vergegenwärtige uns die politische Lage in Schwaben am Vorabend des Schwäbischen Bundes. Die schwächeren Stände, besonders im östlichen Schwaben, sahen sich durch bayrische Expansionsbestrebungen gefährdet. Große Unsicherheit herrschte auch über die Stellung der Eidgenossen. Unruhig waren die Verhältnisse an mehreren Höfen. Hervorgerufen war diese verworrene Situation am Stuttgarter Hof durch Eberhard den Jüngeren, am Innsbrucker durch das böse Regiment, durch den charakterschwachen und geldbedürftigen Erzherzog Sigmund und allgemein durch den bayrischen Zugriff. Dadurch war gleichzeitig die Stellung des habsburgischen Hauses insgesamt bedroht. - Auf der anderen Seite ist eine Annäherung der verschiedenen innerschwäbischen Stände zu beobachten, die schon vor der bayrischen Hauptoffensive zu einer Bundesbewegung führte, die allerdings damals - im Jahre 1485 - noch keinen Abschluß fand. Der Boden für einen Zusammenschluß Schwabens aber war jedenfalls bereitet.

2. ERRICHTUNG DES SCHWÄBISCHEN BUNDES UND SEINE VERFASSUNG

a) Entstehung der Verfassung des Schwäbischen Bundes

An demselben Tag, an dem sich die Reichsstände direkt an Papst Innozenz VIII. wegen Abstellung des Türkenzehnten wandten[2], eröffnete sich Friedrich III. mit einem Schachzug, dessen wirkliche Bedeutung kaum sofort erkannt wurde, eine Position, welcher er mit großer Wahrscheinlichkeit die Rettung seiner habsburgischen und kaiserlichen Interessen wie auch die Stabilisierung Süddeutschlands zu verdanken hat. Am 26. Juni 1487 war es, daß der Kaiser von Nürnberg aus kurz vor Ende des dort gehaltenen Reichstags die berühmten Mandate erließ, die frühesten bekannten Dokumente, die in unmittelbarem

---

Territorialbildung S.284 f., äußert die nicht ganz unwahrscheinliche Vermutung, daß es sich bei den 50 000 Gulden vielleicht um eine jährliche Rente handle. Der Vertrag ist anscheinend nur im Regest bei Lichnowsky VIII, Regg. Nr.981, 987 f. bekannt.

1) Vgl. Ziehen I, S.251.

2) Ziehen I, S.254; vgl. auch oben S.42.

Zusammenhang mit der Gründung des Schwäbischen Bundes stehen[1]. In ihnen wurden die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelknechte und Reichsstädte im Raume Schwaben unter Androhung schwerer Strafen aufgefordert, sich am 26. Juli 1487 in Eßlingen einzufinden. Dort, wohin auch der Kaiser selbst bzw. sein Vertreter kommen würde, sollte über die Gewährleistung des Frankfurter Landfriedens und der Reichsunmittelbarkeit der schwäbischen Stände gehandelt werden. Die Reichsunmittelbarkeit hatte zwei Seiten: erstens waren die angesprochenen Stände niemand anders als nur dem Reich und Kaiser unterworfen, zweitens aber hatte der Kaiser an ihnen seine direkten Untergebenen und Stützen.

Es ist ein Irrtum, wenn häufig behauptet wird, das Mandat schon habe die Beratung über eine geplante Einung angeordnet[2]. Vielmehr befahl der Kaiser zu verhandeln und beschließen, "damit Ir bey unns als Romischen Keyser, Ewerm rechten herrn, dem heiligen Reiche und Ewern Freiheiten und privilegien beleiben und unns hilff und beystannd tun mugen". Über das Wie war vorerst nichts gesagt. In dieser Unbestimmtheit stimmt das Mandat mit der Ulmer Antwort vom 28. Juni 1487 - Ulms Stellungnahme zu Friedrichs III. Hilfsbegehren im Rahmen des Reichstags - überein[3]. Man verlangte, "in friden gesatzt" zu werden, ohne schon präzise Mittel zu erörtern. Wie wenig von den Plänen des Kaisers den schwäbischen Ständen vor dem 26. Juli bekannt war, beweist neben dem Abschied des Eßlinger Julitags (28. VII.) die Instruktion, welche die Reichsstadt Nördlingen ihrem Gesandten Ott Vetter mit auf den Weg nach Eßlingen gab[4]. Ott Vetter solle anhören, um was es dort gehe, da man in Nördlingen darüber nichts Genaues wisse. Neuigkeiten sollten nach Hause berichtet werden (Punkt 1 und 6). Betreffs des Landfriedens sei es gut, von Prälaten, Adel und Städten zwei, vier oder sechs Verordnete zu wählen,

---

1) Das an die Reichsstadt Augsburg gerichtete Mandat ist gedruckt bei Datt S.272, das an Heilbronn in Hlbr. UB II, Nr.1456 (Hinweis in WR 5802). Mandate an Ravensburg und den Abt von Weingarten befinden sich in HStA Stgt B 198, I, Bü 35 und B 517, tom 3, fol. 189.

2) So z.B. Stälin, P., Zur Gründung des Schwäbischen Bundes im Jahr 1487, in: WVh II (1879), S.206 - 212, S.208, Riezler III, S.518, Osann, E., Zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1487 - 93, Gießen 1861, S.11, Wagner, Aufnahme S.16, Bock, E., S.3, Ernst, Eberhard im Bart S.192, Bader, Dt. Südwesten S.186.

3) Vgl. oben S.42 f.

4) Eine Inhaltsangabe dieser Instruktion befindet sich in der "Schmidschen Sammlung" Nr.4: HStA Stgt I 10, Bü 4, Nr.54.

die die schwäbischen Interessen vertreten und geeignete Maßnahmen ergreifen könnten. Denn der Kaiser sei wegen der großen Entfernung nicht immer erreichbar (Punkt 5). Besser kann die Unkenntnis von dem kaiserlichen Plan einer Einung in Schwaben nicht gezeigt werden. Hätte Nördlingen nämlich davon gewußt, wäre auf diesen Teil der Instruktion gewiß verzichtet worden. Weiterhin wird eine Zusammenkunft von Prälaten, Adel und Städten oder aber der Städte allein vorgeschlagen, um auf das zu erwartende kaiserliche Vorhaben eine gemeinsame Antwort zu finden (Punkt 2 und 3). In diesem Gedanken tritt, wie in der Idee einer schwäbischen Landfriedenskommission, deutlich das neue Zusammengehörigkeitsgefühl der schwäbischen Stände zutage, von dem schon der Bundesplan von 1485 kündete. Natürlich gibt Nördlingen dem eigenen Stand den Vorrang, wenn erklärt wird, Ott Vetter solle bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten in der gemeinsamen Versammlung den übrigen Städten folgen (Punkt 4).

Am 26. Juli 1487 traten in Eßlingen auf den kaiserlichen Befehl hin Prälaten, Adel und Städeboten Schwabens zusammen. Eine genaue Liste der Eingeladenen und schließlich Erschienenen läßt sich leider nicht aufstellen[1]), doch über den Verlauf des Tages gibt der darüber ausgefertigte Abschied ausreichende Auskunft[2]). Als Vertreter und Bote des Kaisers erläuterte Graf Haug von Werdenberg den Grund für die Versammlung, den wir aus dem Einladungsmandat schon kennen: Kurfürsten, Fürsten und Herren hätten (1486) in Frankfurt den Landfrieden angenommen und zugesagt, seine Durchführung in ihren Gebieten zu überwachen. Schwaben sei unmittelbar dem Kaiser unterworfen. Dieser habe nun sie, die schwäbischen Stände, als ihr aller Herr einberufen, damit gemeinsam über die Mittel beraten werde, durch die der Frankfurter Landfriede in Schwaben durchgesetzt, dieses Land zu Frieden gebracht und jeder Einwohner bei seinem alten Recht und Herkommen belassen werde. In diesen Gedankengängen, die in den kaiserlichen Äußerungen zahlreich und in fast stereotypen Formulierungen erscheinen, ist ein Bemühen des Kaisers zu entdecken, als

---

1) Vgl. schon Schweizer S.95, A. 1. Vgl. Klüpfel I, S. 1 - 10.

2) Der ganze Wortlaut findet sich in HStA Stgt, B 177, Bü 35. Teile dieses Abschieds sind die von Klüpfel abgedruckten "Vergriff der Aynung" (S.1 - 8) und "Vergriff der K.M. brief über gemelt veraynung" (S.9 f.) sowie die anschließende Schlußpassage (S.10). Schon die ersten Klüpfelschen Drucke geben eine Probe von der in der ganzen Ausgabe anzutreffenden Vielzahl von Druckfehlern und Nachlässigkeiten in der Bestimmung der richtigen Lesart und Einordnung der Dokumente.

Quasi-Landesherr Schwabens betrachtet zu werden[1]. Anschließend an seine Eröffnungsworte forderte Graf Haug von Werdenberg zur Beratung auf.

Dem Wortlaut des Abschieds zufolge hat der kaiserliche Vertreter auf der eröffnenden Sitzung der Versammlung noch nicht von dem Einungsplan gesprochen[2]. Dies geschah jedoch spätestens in der Ausschußsitzung, die alsbald folgte. Die Versammlung erkannte nämlich in einer gemeinsamen Antwort die Nützlichkeit und Notwendigkeit des kaiserlichen Schritts dankbar an, erklärte aber, über keine Beschlußvollmacht zu verfügen, da das Tagungsthema nur andeutungsweise bekannt gewesen sei. Man verordnete immerhin einen Ausschuß aus Vertretern der anwesenden Stände, der gemeinsam mit dem kaiserlichen Gesandten den sogenannten "Vergriff der Einung" und einen Entwurf über die kaiserliche Bestätigungsurkunde der Einung ("Vergriff der K.M. brief über gemelt veraynung") erstellte. Diese wurden von der Versammlung auf Hintersichbringen angenommen[3], während man ein erneutes Zusammentreffen auf den 26. August wiederum nach Eßlingen anberaumte.

Seit dem zweiten großen Städtekrieg (1449/50) und im allgemeinen schon seit der Niederlage der Städte gegen die Fürsten bei Döffingen (1388) war der schwäbische Städtebund nur noch in kleineren lokalen Einungen fragmentiert aufgetreten. Am Vorabend des Schwäbischen Bundes als des Zusammenschlusses der verschiedenen Stände Schwabens und durch ihn geweckt, lebte der schwäbische Gesamtstädtebund in lockerer Weise wieder auf, ohne dies zunächst verfassungsmäßig festzulegen. Dies bislang nicht genügend gewürdigte Faktum wird durch die jetzt einsetzenden Städteversammlungen offenkundig. Bald sollten die schwäbischen Reichsstädte im Rahmen der entstehenden überständischen Einung zu einer noch festeren Organisation finden. Parallel zu dieser Erscheinung vollzog sich auf Reichsebene seit kurzem eine ähnliche Entwicklung, in welcher die Reichsstädte in der Gemeinsamkeit ihre alte Stärke

---

1) Vgl. dazu Osann S.20.

2) Klüpfels gegenteilige Inhaltsangabe (I, S.1) ist irrig.

3) Im Abschied ist dies ausdrücklich nur von dem "Vergriff der Einung" gesagt, doch ist entsprechend auch die Annahme des im Abschied unmittelbar folgenden "Vergriffs der k. Mt. brieff über gemelt veraynung" zu vermuten. Es ist wichtig, den Entwurfscharakter des letztgenannten Schriftstücks nicht zu verkennen und es auch nicht in die Zeit erst nach dem Eßlinger Tag zu datieren, was beides durch Bock S.4, A.8 geschieht, der dadurch zu falschen Schlüssen verleitet wird. Auf keinen Fall ist die von dem Prälaten von Schmid vermutete Lücke (Klüpfel I, S.9, der v.Schmid wörtlich - wie fast immer - abschreibt) durch die Passage des neuen Verfassungsent-

und Bedeutung aufzufrischen versuchten[1].

Im Anschluß an die Eßlinger Juliversammlung, deren vom Kaiser bzw. seinem Vertreter gelenktes Ergebnis der Wille zum Abschluß eines Bundes in Schwaben war, traten die in Eßlingen anwesenden Städteboten am 31. Juli zu einer gesonderten Beratung zusammen[2]. Hauptthema waren Mandate des Kaisers an die Städte, in denen ihnen finanzielle Lasten - offenbar auf Grund des kleinen Nürnberger Anschlags - aufgebürdet wurden. Dieser "onlidenlichen beschwerden" wegen, die zudem durch eine "onglich ufflegung mit solchem gelt beschen" sei, besprachen sich die Städtevertreter. Vor allem wollte man vermeiden, daß derartige Veranschlagungen zur Gewohnheit würden. Schließlich wurde die Sache zu endgültiger Beschlußfassung - welche uns schriftlich übrigens nicht vorliegt[3] - auf einen Städtetag am 24. August 1487 in Eßlingen verwiesen. Für unsere Fragen ist vor allem die Terminwahl für den neuen Städtetag interessant. Denn hier wird deutlich, wie das Aufleben des Gesamtstädtebunds ursächlich mit der geplanten überständischen Einung zusammenhängt. Die Begründung des Termins lautet: "Und ist diser tag darumb uff den tag (24. August) furgenommen worden, das von des andern k. angesatzen tags (26. August) dester stattlicher ouch mög geredt werden."[4] Den Städten war klar geworden, daß sie geeint in die weiteren Einungsverhandlungen mit dem schwäbischen Adel und dem kaiserlichen Vertreter Graf Haug, der selbst eines der Häupter des schwäbischen Adels war, eintreten mußten. War doch ihr Verhandlungspartner ebenfalls eine geschlossene Gruppe, die St. Georgenschildgesellschaft! Der Kräftigung des Einheitsgefühls unter den Städten trug auch die offizielle Amtssprache Rechnung. In einem zweiten Entwurf zur Verfassung des Schwäbischen Bundes, der aus dem kaiserlichen Lager stammt und von dem

---

wurfs von Anfang September 1487 (Klüpfel I, S.11), von dem noch zu reden sein wird, auszufüllen (Bock a.a.O., S.4).

1) Vgl. oben S. 39 f.

2) Vgl. den Abschied dieses Städtetags in HStA Stgt WR 5784, 3 (ebenfalls HStA Stgt I 10, Bü 4, Nr.47).

3) Vgl. den Abschied des Eßlinger Tags vom 24. bis 28. August 1487 in HStA Stgt, H 53, Bü 100 (ähnlich auch HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 19 f.). Es fand eine Beratung über die Beschwerden statt, die zu dem Entschluß führte, "das ain yeder senndbott sinen herren und frunden, was darvon geredt wär, möchte erzelen, damitt ain yede statt sich wisste zu beraten, was derohalb uff den nächstkomenden tag, im kl. mandat (vom 25.VIII.) bestimpt (14 Tage später), sy furzunemen." Vgl. auch die Inhaltsangabe über diesen Tag von dem Prälaten von Schmid: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 4

4) Vgl. oben Anmerkung 3.

noch zu sprechen sein wird, werden neben der St. Georgenschildgesellschaft die "stette deß Bunds zu Swaben" als Einungspartner genannt[1]).

Mit dem ursprünglichen Verfassungsentwurf war man in den städtischen Kreisen nicht ganz zufrieden. Vertretend möge Aalen zu Worte kommen. Selbst war diese Reichsstadt an der Beschickung der Versammlung Ende August in Eßlingen verhindert. Deshalb bat sie Ulm brieflich um ihre Vertretung und gab Vollmacht, dem Fortgang und eventuellen Abschluß der Einung zuzustimmen, "doch auch dabej uff ewrer und der anndern erbern Stete verpesserung" zu achten[2]). Die weiteren Unterhandlungen selbst geben Zeugnis für das erfolgreiche Streben der Städte nach ihrer Aufwertung in dem zu gründenden Bunde.

Wir sind in der glücklichen Lage, über die beiden bisher bekannten Fassungen der ersten Verfassung des Schwäbischen Bundes hinaus, nämlich den "Vergriff der Einung" vom 28. Juli 1487 und den endgültigen, auf den 14. Februar 1488 datierten Bundbrief, zwei weitere Verfassungsentwürfe aus den Monaten August und September zu besitzen, die sich im Hauptstaatsarchiv Stuttgart fanden[3]). An Hand dieser, wie es scheint, im ganzen vollständigen Entwurfsreihe und verschiedener, vorwiegend städtischer Abänderungsvorschläge lassen sich nicht nur die Entwicklung der Verfassung, sondern auch einige Gesichtspunkte zu den Absichten, Gedanken und Zielen der an der Neugründung beteiligten Gruppen und Persönlichkeiten aufzeigen. Und es ergibt sich dabei das frappierende Ergebnis, daß das Verfassungsinstrument selbst in seinen wesentlichen Bestimmungen bereits knapp eineinhalb Monate nach dem ersten Zusammentreten der schwäbischen Stände fixiert war[4]). Oder noch deutlicher: die erste Versammlung brachte den Auftakt der Überlegungen zur verfassungsmäßigen Grundlage des neuen Bundes von Städten und Adel, der zweite offiziel-

---

1) HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 57 - 63 (Original). Allerdings war eine solche Zusammenfassung der schwäbischen Städte in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches.

2) Brief Aalens an Ulm vom 9.VIII.1487: HStA Stgt, WR 5784, 4 (Or.).

3) Der Septemberentwurf war offensichtlich auch schon Pfister II, 2, 5, S.276, bekannt.

4) Dies vermutete schon Schweizer S.96, ohne es jedoch quellenmäßig belegen zu können. Dagegen war Pfister II, 2, 5, S.276 sich darüber klar, daß der Septemberentwurf "bereits die Grundlage zu dem Bundesbrief" bildete.

le Tag im September 1487 ihren vorläufigen Abschluß[1]).

Der "Vergriff der Einung" vom 28. Juli[2]) gliedert sich rein äußerlich bewußt in zwei Teile, kenntlich gemacht durch die einleitenden Worte "von erst" und "zum anndern"[3]). Die Bestimmungen der ersten Hälfte haben den Frieden innerhalb der Einungsglieder als Thema und verweisen ihre Streitigkeiten auf das schiedsrichterliche Austragsverfahren. Jegliche Selbsthilfe bleibt ausgeschlossen. Die zweite Hälfte des Vergriffs betrifft die äußeren Beziehungen des Bundes. Sie regelt die gegenseitige Unterstützung gegen Eingriffe von außen her, seien sie kriegerischer oder gerichtlicher Natur. Darüber hinaus enthält dieser Teil freilich auch einige innere Bundesangelegenheiten, wie die Geheimhaltung von Beratungen, die Aufnahme neuer Mitglieder und das Verbot der Verleihung des Bürgerrechts an flüchtige Eigenleute. Diese Unausgegorenheit des Vergriffs, die auch in den späteren Fassungen der ersten Verfassung des Schwäbischen Bundes nicht mehr beseitigt wurde, wird dadurch erklärlich, daß seine zweite Hälfte ("zum anndern ...") fast wortwörtlich einem Bundbrief der St. Georgenschildgesellschaft im Hegau und am Bodensee entnommen ist[4]). Lediglich solche Artikel blieben beiseite, welche die leitenden Organe der Gesellschaft (Hauptmann und Räte) und ihre Amtsführung zum Inhalt hatten. Gerade die Gestaltung der Spitzenorgane des Bundes aber bildete einen der wunden Punkte, wenn nicht in den Augen des Adels - denn er hatte ja eine bewährte Organisation[5]) -, so doch in denen der Städte. Zwar ist auch schon in diesem ersten Statutenentwurf wie für den Adel so für die Städte in einem Artikel, der über den Kriegsfall handelt, von einem Hauptmann und neun Räten die Rede[6]), doch über deren Einsetzung findet sich nichts.

---

1) Der auf den 26. August angesetzte Tag, der durch ein kaiserliches Mandat vom 25.VIII. auf Anfang September verlegt wurde, ist bei dieser Zählung nicht mitgerechnet.

2) Klüpfel I, S.1 ff.

3) Klüpfel I, S.1 ff. Die Gliederung wird hier äußerlich leider nicht zum Ausdruck gebracht ("zum anndern" steht inmitten eines längeren Abschnitts!).

4) Daß diese Urkunde des Jahres 1463 die Grundlage für den 2. Teil des Vergriffs bildet, hat zuerst Schweizer S.95 festgestellt. Sie ist abgedruckt bei Datt S.240 ff.; der übernommene Teil S.241 ff. (beginnend mit dem letzten Abschnitt der linken Spalte). Übrigens haben die Bundbriefe der Gesellschaft vom Jahre 1482 in etwa das gleiche Formular. Vgl. Obenaus S.177, auch S.231.

5) Vgl. dazu Obenaus S.172 ff.

6) Diese Tatsache scheint bisher übersehen worden zu sein. Es heißt (Klüpfel I, S.4 f.): "... ist dan der selb hoptman von stetten, so soll er der gesell-

Auch hierbei scheint es sich um ein stehengebliebenes Relikt aus dem erwähnten Adelsbrief zu handeln. In innerbündischen Rechtsstretigkeiten aber sollten die Städte aus Hauptmann und Räten des Adels den "Gemeinen", also Vorsitzenden des Schiedsgerichts, wählen, während die Adligen unter den Räten einer einzigen Stadt die Wahl hatten. Mit anderen Worten: jede einzelne Stadt stand einzeln dem gesamten Adel gegenüber, der Adel aber nur jeweils einer einzelnen Stadt[1]! Daß diese organisatorische Benachteiligung der Städte bewußte Absicht des Adels gewesen sein sollte, scheint uns wenig wahrscheinlich. Eher wird der Grund einfach in der Neuartigkeit der Situation und dem Fehlen der Praxis eines Adels-Städte-Bundes vermutet werden dürfen.

Wie nicht anders zu erwarten, kamen die Beschwerden und Abänderungswünsche nicht vom Adel, sondern aus der Reihe der Städte. Das Objekt dieses Drängens war nicht mehr unmittelbar der "Vergriff der Einung". Dieser war vielmehr bereits einer ersten Überarbeitung unterzogen worden. Am 9. August sandte Graf Haug von Werdenberg an Eßlingen eine zur Sache dienende "Meinung", welche an die andern Städte weitergeleitet werden sollte. Eßlingen schickte den "Ratschlag" daraufhin u.a. an Heilbronn und bat um Mitteilung desselben an Rothenburg, Schwäbisch Hall und Wimpfen[2]. Bei diesem bisher unbekannten "Ratschlag der kaiserlichen Botschaft"[3] - diese Bezeichnung des Augustentwurfs taucht in einem dritten Verfassungsentwurf von Anfang September auf[4] - handelt es sich um eine Ineinanderverarbeitung des "Vergriffs der Einung" mit dem "Vergriff der k.M. brief über gemelt veraynung", die beide dem Abschied der Eßlinger Versammlung vom 26. - 28. Juli einverleibt waren[5]. Er muß in den ersten Augusttagen (vor dem 9. August 1487) entstanden sein. Eine brennend interessierende Frage kann vorläufig mit dem zu Gebote stehenden Quellenmaterial nicht eindeutig geklärt werden: stammt

---

schaft hobtlüt, ist er aber vom adel, so soll er der stett hoptmann erfordern, das ir yetweder seiner rät nün an ain gelegen end schicke ..."

1) Vgl. zu der fehlenden Gleichstellung der Städte mit dem Adel vor allem Schweizer S.96; ihm folgend kurz auch Bock S.4.

2) Hlbr. UB II, Nr.1456 a. Es muß angenommen werden, daß der "Ratschlag" auch den übrigen Städten bekannt gemacht worden ist.

3) Vollständig in HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 57 - 63 (Or., Siegelspuren), auch HStA Stgt, B 517, tom 3, fol. 193 - 200.

4) Der Septemberentwurf (Woche nach dem 8.IX.87) nimmt betreffs seiner Einleitung bezug darauf, "wie dan der ingang in der kl. Bottschafft ratschlag, vormals den stetten zuekomen, gestellt ist ..." Er befindet sich in HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 8 - 17 (Zitat auf fol. 8).

5) Vgl. oben S. 60 f.

der "Ratschlag" tatsächlich nur von dem kaiserlichen Boten Haug von Werdenberg, oder hat vielleicht gar Kaiser Friedrich III. höchstpersönlich mitgewirkt? Wir wissen, daß der Kaiser schon früher einmal Hand an den Entwurf eines ähnlichen Einungsplans gelegt hat[1]). Und obwohl uns von einer Reise des Grafen Haug nach Nürnberg, zum Aufenthaltsort des Kaisers, nichts bekannt ist, muß sicher angenommen werden, daß sie stattfand. Mußte doch der Graf seinem kaiserlichen Auftraggeber das Ergebnis der Eßlinger Juliversammlung melden!

Den Hauptteil des "Ratschlags" bildet ein Verfassungsentwurf, der inhaltlich nur durch wenige Zusätze vom "Vergriff der Einung" abweicht. Der wesentlichste Zusatz bestimmt die Einrichtung eines "gemeinen Säckels", der auf Grund von Vermögensveranlagungen des Adels und der Städte gefüllt werden und kriegerischen Unternehmungen dienen sollte. Die in Aussicht genommene Einungsdauer ist von 25 auf 30 Jahre erhöht. Äußerlich ist das Verfassungsinstrument aus der Form einer Vereinbarung von Adel und Städten (so der Vergriff) in diejenige einer kaiserlichen Willenserklärung übergegangen. Schließlich handelte es sich ja um einen vom Kaiser offiziell angeregten Bund. Im übrigen sind die Formulierungen zum größten Teil unverändert geblieben. Von starken Veränderungen ist hingegen der "Vergriff k. M. brief über gemelt veraynung" betroffen. War er ursprünglich als eigenständige Begleit- und Bestätigungsurkunde zur Bundesverfassung gedacht, was freilich nicht ganz sicher ist[2]), so erscheint er jetzt als Umrahmung der Bundesstatuten, in welcher der Beitritt in den Bund angeordnet wird. Die Formulierungen sind großenteils stark verändert; die kaiserliche Obrigkeit wird besonders hervorgehoben. Letzteres ist überhaupt das auffallendste durchgehende Merkmal des "Ratschlags". Neu taucht in der Umrahmung neben anderem vor allem die Aufhebung aller anderweitigen Bündnisse und Verpflichtungen der

---

1) Vgl. oben S.26.

2) Der Sammler der schwäbischen Bundesakten, Prälat von Schmid, den Klüpfel weitgehend abgeschrieben hat, hat in diesem Vergriff (Klüpfel I, S.9 untere Hälfte) eine Lücke vermutet. Sowohl in dem von ihm wie in dem vom Vf. benutzten Abschied, in dem der Vergriff enthalten ist (HStA Stgt, B 177, Bü 35) ist der Text allerdings ununterbrochen. Trotzdem sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in diese Lücke der Verfassungsentwurf hatte eingeschoben werden sollen. Zwar weist darauf in dem begleitenden Abschied nichts unmittelbar hin, doch besteht die Parallelität des "Ratschlags", der - inhaltlich - am selben Punkt durch die Statuten unterbrochen wird.

Einungsglieder auf[1]. Der ganze, in die Form eines kaiserlichen Gebotsbriefs gekleidete "Ratschlag" strahlt deutlich den Geist und Einfluß Kaiser Friedrichs III. aus! Mehr läßt sich über dessen Teilnahme nicht sagen.

Wie verabredet kamen die Städteboten am 24. August wieder in Eßlingen auf einem Städtetag zusammen. Einen Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die Beratung über den "Vergriff" bzw. jetzt den "Ratschlag". Der Abschied dieser Versammlung enthält einen ganzen Katalog von Abänderungsforderungen[2]. Manche betreffen lediglich die Formulierung einzelner Artikel oder führen die Organisationsbestimmungen, etwa der schiedsgerichtlichen Austräge, und andere Details genauer aus (Fristsetzung o.ä.). Starker Widerwille äußerte sich gegen die geplante Veranlagung der einzelnen Städte zwecks Errichtung des gemeinen Säckels. Man scheute die Veröffentlichung der eigenen finanziellen und wirtschaftlichen Lage, war doch u.U. eine Erhöhung der Reichssteuerpflichten zu befürchten. Der - offensichtlich nicht mehr ganz zeitgemäße - Artikel über das Westfälische Gericht sollte verbessert werden oder wegfallen. Bedenken erregte auch das Verbot der Aufnahme von Eigenleuten ins Bürgerrecht. Man darf wohl annehmen, daß die Wahl eines Schiedsrichters bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Adel und, damit verbunden, die Erlangung der organisatorischen Gleichstellung der Städte mit dem Adel[3] das Hauptanliegen war. Schon aus einer etwas früheren, nicht datierten Beschwerdenliste[4] sprach Argwohn gegen adliges Übergewicht und die Befürchtung, man müsse "in allwegen ton, waz den herren gevällige wäre". Widerspruch wurde in dieser Liste außerdem gegen die Aufhebung der Bündnisse mit Nichtbundeszugehörigen erhoben[5].

---

1) Bisher kannte man diesen kaiserlichen Gedanken erst aus dem Mandat vom 4.X.1487 (Datt S.272 f.). Vgl. Bock S.5.

2) Vgl. den Abschied des Tags vom 24. - 28. August 1487 in HStA Stgt, H 53, Bü 100 (auch I 10, Bü 4, Nr.48). Vertreten waren folgende Städte: Augsburg, Konstanz, Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Gmünd, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Heilbronn, Rottweil, Dinkelsbühl, Wimpfen, Weil der Stadt, Kempten, Donauwörth, Leutkirch, Giengen, Kaufbeuren, Pfullendorf, Buchhorn. Bopfingen wurde durch Augsburg, Isny und Aalen durch Ulm vertreten.

3) S. oben S.64 f.

4) In HStA Stgt, H 53, Bü 138, I. Der Inhalt weist als termini ante bzw. post quem auf die Versammlung am 24. August und die Publikation des "Ratschlags" (um den 9. August).

5) "Nauch dem unser ettlich in verainungen mit unserm gnädigisten herrn hertzoge Sigmunden syen, wyssen wir unß wol zu fürsechen."

Am 26. August hätten die gemeinsamen ständischen Verhandlungen über die Bundesgründe fortgesetzt werden sollen. Bis zum 28. August warteten die Städteboten. Dann wurden sie zusammen mit den Adligen von Graf Haug zusammengerufen. Er verkündete ihnen ein in Nürnberg erlassenes Mandat (vom 25.VIII.87), in welchem der Kaiser die Versammlung um 14 Tage auf den 8. September verschob, da er jetzt durch dringende Geschäfte am persönlichen Erscheinen verhindert sei[1]). Gegenstand dieser Geschäfte waren sehr wahrscheinlich Besprechungen mit Herzog Georg von Bayern-Landshut, dem gefährlichen Nachbarn der schwäbischen Stände[2]). Erstes städtisches Mißtrauen gegenüber Friedrich III. spiegelt sich in einer Nördlinger Instruktion zu dem auf den 8. September neu angesetzten Tag: der Gesandte solle unbemerkt die Handlung des Kaisers mit Herzog Georg erforschen[3])!

In der Woche nach Mariä Geburt (8. September) fand in Eßlingen die zweite offizielle Versammlung der schwäbischen Stände statt[4]), auf der über die Einung beraten werden konnte. Verhandlungsleiter war wieder Graf Haug von Werdenberg; der Kaiser war doch nicht erschienen. Als Ergebnis der Gespräche wurde ein weiterer Verfassungsentwurf aufgesetzt[5]). Nennen wir ihn Septemberentwurf! Gegenüber "Vergriff" und "Ratschlag" taucht eine ganze Anzahl von Abweichungen auf. Sie bestehen in "zutun, ußlaußen und ennderung". Äußerlich wurde zwar die Form des "Ratschlags" übernommen, also die Umrahmung der Statuten durch die Mandatsform mit der Bestimmung über die Aufhebung

---

1) HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 3; erwähnt bei Klüpfel I, S.10.

2) Vgl. Bock, Doppelregierung, S.309 über Sonderverhandlungen des Kaisers mit Herzog Georg von Bayern, und Ziehen I, S.256.

3) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.54.

4) Anwesend waren neben einigen Prälaten, Grafen und anderen Vertretern des Adels (von denen zwei, nämlich Ulrich von Frundsberg und H.J. von Bodman d.Ä., auch als Botschafter des Erzherzogs Sigmund von Österreich fungierten) die Vertreter folgender Städte: Augsburg, Konstanz, Ulm (welches Isny und Giengen vertrat), Reutlingen, Nördlingen, Überlingen, Hall, Gmünd, Lindau, Memmingen, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Weil der Stadt, Kempten, Donauwörth, Kaufbeuren und Pfullendorf. Schriftlich entschuldigt hatten sich Heilbronn und Wimpfen.

5) Der Abschied des Tags mit dem neuen Entwurf befindet sich in HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 8 - 17. Der erste Artikel (Zählung nach der endgültigen Verfassung vom 14.II.1488 bei Datt S.277 ff.), der eine der wichtigsten Neuerungen enthält, ist teilweise abgedruckt bei Klüpfel I, S.11.

außerbündischer Einungen usw. Die Verfassung selbst, welche der "Ratschlag" noch weitgehendst dem "Vergriff" entlehnt hatte, stellt sich dagegen im Septemberentwurf als etwas Neues dar.

In großem Umfang wurden die Wünsche der Städte berücksichtigt, die sie Ende August in Eßlingen erhoben hatten[1]. Vollständig akzeptiert und wörtlich übernommen sind einige städtische Formulierungen einzelner Artikel, etwa über die Geheimhaltung von Bundestagen und die Aufnahme von Fürsten, Fürstenmäßigen und großen Kommunen. Nicht mehr enthalten sind in dem neuen Entwurf die Bestimmungen über Westfälische Gerichte, über das Verbot der Verleihung des Bürgerrechts an flüchtige Eigenleute und über den gemeinen Säckel. Besonders die beiden letzten Punkte zeigen großes Entgegenkommen des Adels gegenüber den Reichsstädten. Hierin fand zweifellos auch die rege Vermittlertätigkeit Haugs von Werdenberg ihren fruchtbaren Niederschlag. Unter allen Neuerungen des Septemberentwurfs die wichtigste, die durchaus als notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einungsabschluß zu betrachten ist, war die Verwirklichung des Hauptziels der Städte: ihre organisatorische Gleichstellung mit dem Adel, durch die ein ihrer tatsächlichen kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechender Rang und mitbestimmender Einfluß gesichert wurde. Es wurde angeordnet, daß beide Parteien, sowohl Adel wie Städte, jeweils einen Hauptmann bestellen und ihnen neun Räte beiordnen sollten. Hauptleute und Räte beider Bundesteile erhielten in inneren wie in auswärtigen Bundesangelegenheiten gleichberechtigte, einander entsprechende Befugnisse. Dies bedeutete zum ersten, daß der Bund als Defensivbündnis durch eine verstärkte Zentralisation erhöhte Wirksamkeit annahm[2], zum zweiten, daß das oben erwähnte, mit Beginn der Bundesgründungsbesprechungen einsetzende Wiedererstehen des schwäbischen Gesamtstädtebundes[3] seinen erfolgreichen Abschluß fand. Städtebund und Adelsbund sollten sich nun im Rahmen der überständischen Einung als gleichberechtigte und -verpflichtete Partner in Krieg und Frieden gegenübertreten und gemeinsam ihre schwäbischen Interessen wahren[4].

---

1) Vgl. zu den Änderungen, die auf dem anfangs September 1487 gehaltenen Tag durchgesetzt wurden, vor allem auch Schweizer, S. 96 - 98.

2) Schweizer S. 97.

3) Vgl. oben S. 61

4) Vgl. zum wesensmäßigen Unterschied dieser Elemente der endgültigen Verfassung gegenüber dem Vergriff, der nur "ein loses Conglomerat von einzelnen Städten und einzelnen Adelsgesellschaften, die untereinander teils mittelbar, teils unmittelbar enger oder weiter verbunden waren", vorsah, Schweizer S. 97. Hierzu auch Bock S. 5.

Daß Hauptmann und Räte der Städte dieselben Aufgaben und Rechte wie ihre adligen Kollegen erhielten, ist nicht auf eine Anordnung oder ein Eingreifen des Kaisers zurückzuführen, wie früher angenommen wurde[1]. Der Quellenlage folgend, müssen wir als alleinige Urheber und Förderer dieses Gedankens die Städte selbst betrachten[2].

Zu der geplanten Einungsdauer (Vergriff: 25 Jahre, Ratschlag: 30 Jahre) sind keine kritischen Einwände von städtischer Seite bekannt. Der Septemberentwurf brachte aber die Dauer in Übereinstimmung mit der Befristung des Frankfurter Landfriedens von 1486. Demnach sollte der Schwäbische Bund zunächst bis März 1496 Geltung haben. Dadurch erhielt die Verbindung von Adel und Städten in einem überständischen Bund, was in gewisser Weise die Beseitigung eines jahrhundertelangen Gegensatzes der zwei Stände bedeutete, Testcharakter. Die Frage blieb offen, ob die Interessen und Bedürfnisse der beiden Bündnispartner ein - zeitlich - fester gegründetes Zusammenbleiben zuließen[3]. Da die Herabsetzung der Einungsfrist offenbar nicht von den Städten ausging, der aus kaiserlichem Kreise stammende "Ratschlag" aber sogar eine Verlängerung der im "Vergriff" vorgesehenen Frist in Aussicht stellte, liegt der Schluß nahe, daß es der Adel war, der für die Verkürzung der Einungsdauer eingetreten ist. Dies erscheint umso weniger ausgeschlossen, wenn man die allgemeinen Existenzsorgen des Adels in dieser Zeit - auch wenn sie nicht so groß waren, wie manchmal angenommen[4] - und sein Zögern bei den späteren Bundesverlängerungen[5] betrachtet.

Mit dem Abschluß des Septemberentwurfs war das Problem der Fixierung

---

1) Bock hat auf Grund der ungenauen Kenntnis dieser Quellen und der unvollständigen Quellenedition Klüpfels den von den schwäbischen Ständen aufgesetzten Entwurf einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde (Klüpfel I, S. 9 f.) für einen tatsächlichen kaiserlichen Brief gehalten, ihn außerdem irrtümlich mit einem Teil des Septemberentwurfs (Klüpfel I, S. 11) verbunden. So kam er zur irrigen Meinung, der Kaiser habe in einem Brief für jeden Bundesteil "die Wahl eines Hauptmanns und neun Räte festgesetzt, die die Träger des kaiserlichen Machtwillens waren". (Bock S. 4 mit Anm. 8).

2) Vgl. den Städteabschied vom 24. - 28. VIII. 87 (HStA Stgt, H 53, Bü 100) und die weiteren Einwände gegen den Vergriff (HStA Stgt, H 53, Bü 138, I). S. oben S. 67.

3) Vgl. Wagner, Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes, in: WVh VI, S. 81 ff., S. 82.

4) Vgl. dazu K.O. Müller, S. 285 - 328.

5) Bock S. 78 ff.

einer Verfassung für den entstehenden Bund von Adel und Reichsstädten im großen ganzen nach knapp eineinhalb Monate währenden Besprechungen gelöst. Die im Frühjahr 1488 angenommene und beschworene Bundesverfassung basiert in nahezu allen wesentlichen inhaltlichen und textlichen Punkten auf dem Septemberentwurf. Nur einige kleinere Zusätze und wenige, etwas veränderte Formulierungen trifft man an. So ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen Gründungsverhandlungen von den folgenden Beratungen zu sondern. Es erhebt sich die Frage nach den Ursachen für die Verzögerung der Ratifizierung des Bundbriefs und nach den Problemen, die vor der tatsächlichen Errichtung des Bundes noch der Klärung bedurften.

b) Der entstehende Bund und Kaiser Friedrich III. und die Zuziehung Graf Eberhards d.Ä. von Württemberg und Erzherzog Sigmunds von Österreich

Am 13. August 1487 war Wiener-Neustadt gefallen, der Kaiser folglich mehr denn je auf einen Rückhalt im Reich angewiesen. Erneut ergriff Kaiser Friedrich III. die Initiative in der Gründung des Schwäbischen Bundes und erließ am 4. Oktober 1487 das Mandat, in welchem der Zusammenschluß der St. Georgenschildgesellschaft und der schwäbischen Reichsstädte offiziell befohlen wurde. Es muß hervorgehoben werden, daß nur diese beiden Gruppen es waren, an die damals dieser Befehl erging[1]). Großenteils basiert das Oktobermandat auf den Formulierungen, welche im "Ratschlag der kaiserlichen Botschaft" aus den ersten Augusttagen den darin enthaltenen Verfassungsentwurf umrahmten[2]). Von der Septemberversammlung, die die Verfassung einer neuerlichen Revision unterzogen hatte, waren sie ohne Änderung übernommen worden[3]). Nach Erlaß des Oktobermandats aber meldete sich bei den Ständen Widerstand vor allem gegen einen Punkt des Inhalts an. Warum er erst jetzt einsetzte, ist nicht erkennbar[4]).

---

1) Mandat vom 4.X.1487 ganz gedruckt bei Datt, S.272 f. Dort wird der Gruß entboten "allen und yegelichen Prelaten Graven Freyen herrn Rittern und Knechten der Ritterschafft der Gesellschafften auch unsern und deß H. Reichs Stetten des Lanndts zu Schwaben".

2) Vgl. oben S.65 - 67.

3) Vgl. Entwurf aus der Woche nach dem 8. September 1487 zu Eßlingen: HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 8 - 17.

4) Gewisse Bedenken gegen die Aufhebung der Bündnisse mit Nichtbundeszugehörigen waren freilich schon in einer städtischen Beschwerdeliste vom

Der Widerspruch entzündete sich an der vom Kaiser ausgesprochenen völligen Aufhebung jeglicher früheren Verbindungen und Verpflichtungen der in Aussicht genommenen Bundesmitglieder mit Außenstehenden. Ziel dieses schon seit August bekannten kaiserlichen Gedankens war einmal die Trennung der dem Kaiser unmittelbar untergebenen Bundesglieder von solchen Gewalten (hauptsächlich Fürsten), welche der Arm des Kaisers nicht ohne weiteres nach seinem Willen lenken konnte. Die dadurch angestrebte territoriale Schließung des Bundes[1] zeigt sich deutlich in dem ausdrücklichen Willen des Kaisers, keinen, an den das Mandat adressiert war, von der Neugründung auszunehmen und eventuellen Ungehorsam mit Hilfe der Gehorsamen zu brechen und zu bestrafen. Zum andern äußert sich in dem Gedanken der bündischen Ge- und Abgeschlossenheit kluge staatspolitische Überlegung. Je geschlossener der Bund war, desto größer war seine Stärke. Hierin lediglich Friedrichs III. egoistisches Streben sehen zu wollen, würde auf dem Vorurteil beruhen, der Kaiser habe sich nur um eigene, nicht aber um Reichsbelange gesorgt. Ein solches Vorurteil ist verfehlt. Es ist nicht zu verkennen, daß ein geschlossener Bund in Schwaben seinen Landfriedensaufgaben weit eher gerecht werden konnte als eine Einung, deren Mitglieder selbst durch alle möglichen Verpflichtungen gehemmt waren. Zu guter Letzt ist ein weiteres Motiv für das kaiserliche Verbot der Verbindung von Bundesmitgliedern mit Bundesfremden zu erkennen. Wurden dadurch doch Adel und Städte selbst verstärkt am Beitritt ihrer großenteils fürstlichen bzw. fürstengleichen Schirmherren und Einungsgenossen zu dem neuen Bund interessiert. Dieses Motiv widerspricht nur scheinbar dem oben angeführten, nach welchem durch Trennung der Bundesglieder von ihren früheren, außerhalb des Bundes bleibenden Einungsverwandten das kaiserliche Gewicht innerhalb des Schwäbischen Bundes erhöht werden sollte. Denn es war ein großer Unterschied, ob die betreffenden Stände dem neuen Bund angehörten oder ihm fern blieben. Vielleicht mochte der Kaiser im ersteren Fall gar auf eine Steigerung seines Einflusses auch gegenüber diesen Ständen hoffen.

Den schwäbischen Ständen war nun jede echte Alternativmöglichkeit genommen. Sie konnten nicht zwischen ihren bisherigen Bündnissen und einem Beitritt zum Schwäbischen Bund wählen, sondern zugunsten des Bundes sollten ihre speziellen Sonderbindungen und Rückendeckungen preisgegeben werden. Diese Forderung mußte sie hart treffen, besonders solche Stände, die an den Grenzen des Bundesraumes oder im besonderen Einflußbereich stärkerer Gewal-

---

August erhoben worden (vgl. oben S. 67). Doch hatten sie keinen Niederschlag im Septemberentwurf gefunden.

1) Vgl. Bock S. 5 f.

ten, d.h. Fürsten bzw. fürstengleicher Herrschaften gelegen waren. Wir kennen die Situation von Ulm, Reutlingen und Eßlingen, die alle an die württembergische Grafschaft grenzten und mit ihr, Eßlingen auch mit der Markgrafschaft Baden, durch Bündnisse und Schirmeinungen verbunden waren. Für die Nördlinger etwa ging es daneben um ihre Verbindung mit den Markgrafen von Brandenburg, für die oberschwäbisch-Allgäuer Städte um die Bündnisse mit Erzherzog Sigmund von Österreich[1]. Hier wäre auch das Bündnis zwischen Erzherzog Sigmund und dem St. Georgenschild zu (Ober-)Schwaben zu erwähnen[2], wenngleich wir von der Reaktion des Adels nichts hören, was freilich zum guten Teil in der Quellenlage begründet sein dürfte. Noch schwieriger war die Lage Augsburgs und (Donau-)Wörths, welche mitten in bayrischem Gebiet lagen, oder auch Heilbronns und Wimpfens, die sich in enger Berührung zum kurpfälzischen Wittelsbacher befanden[3]. Ähnliches gilt für die Kraichgauer Ritterschaft, die fast ausschließlich unter pfälzischem Einfluß stand[4]. Einige oberschwäbische Reichsstädte wie Buchhorn, Wangen und Konstanz, besonders auch Rottweil, neigten dagegen den Eidgenossen zu[5]. Wie würden

---

1) Reutlingen: Ernst, Eberhard im Bart, S.185 f.; Ulm: Ernst, a.a.O., S.180 f. und HStA Stgt, WR 5500 b (Instruktion zum Tag in Reutlingen am 25.X.1487 und Gesandtschaft zu Eberhard d.Ä.); Eßlingen: HStA Stgt, H 53, Bü 138, I (Instruktionen zum Reutlinger Tag und für Gespräche mit Markgraf Christoph von Baden) und Datt, S.289 f. (Brief an Christoph von Baden vom 24.XI.1487); Nördlingen: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.81 (Instruktion zu einem Tag in Dinkelsbühl zwischen Dinkelsbühl, Hall und Nördlingen am 2.I.1488), Nr.82 (Instruktion zum 22.I.88), Nr. 83 (zum 4.II.88); oberschwäbische Städte: HStA Stgt, H 53, Bü 138, I (Einwände zum Vergriff, August 1487).

2) Vgl. oben S. 52 f.

3) Vgl. den Brief Heilbronns und Wimpfens an Haug von Werdenberg vom 3.I.1488 in Hlbr. UB II, Nr.1469.

4) Vgl. Kolb, A.G., Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, WVh 19, S.1 ff.

5) E.A. III, 1, Nr.305 a und k (Abschied der Eidgenossen auf einer Tagsatzung zu Baden/Aargau), Probst, Tr., Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486 - 1499, in: Archiv für schweizerische Geschichte, XV. Band, Zürich 1866, S.67 - 181, S.90; Klüpfel I, S.13; M. Steibelt S.151.

und sollten die Betroffenen auf das Verlangen des Oktobermandats nach Auflösung und Abbruch ihrer bisherigen Bindungen reagieren?

Der Verhaltensweisen gab es mehrere. Da war einmal die Möglichkeit, das kaiserliche Gebot zum Bundesbeitritt (und damit auch zur Auflösung der bestehenden Bindungen) trotz scharfer Strafandrohung zu ignorieren und sich vom Bundesplan abzuwenden, wie es etwa der Adel im Kraichgau und die Städte Konstanz, Buchhorn und Rottweil mit ihrem anderweitigen Rückhalt für die Dauer erfolgreich taten. Die Haltung der drei Städte ist - soweit vorhanden - deutlich aus den Anwesenheitslisten der Gründungsversammlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1487 abzulesen. Ende August waren sie alle noch in Eßlingen vertreten. Während Rottweil auf den weiteren Tagen fehlt und Buchhorn nur noch einmal (7.I.88) seinen Gesandten schickt, ist ein Konstanzer Vertreter auf der Septemberversammlung und dem zweiten der beiden Tage im Oktober (25.X.87) anwesend. Zur Tagung in Ulm am 9. Oktober sandte Konstanz immerhin ein Schreiben. Dann ist auch von Konstanz nichts mehr zu hören[1]). Je genauer diese Städte also von den Bundesplänen Kenntnis erhielten, desto mehr distanzierten sie sich von ihnen. Es ist anzunehmen, daß auf sie das inhaltlich bereits vorher bekannte Oktobermandat seinen Eindruck nicht verfehlte.

Andere Städte wie Augsburg, Donauwörth, Heilbronn und Wimpfen, versuchten dem Kaiser bzw. seinem Bevollmächtigten ihre diffizile Situation klar zu machen und eine Ausnahme zu erreichen. Eßlingen beispielsweise argumentierte folgendermaßen: das kaiserliche Vorhaben bezwecke die Wahrung des Herkommens in Schwaben. Falls Eßlingen ohne die Gnaden von Württemberg und Baden in den Bund kommen sollte, werde dieses Herkommen geschmälert, und es entstünden ihm Nachteile[2]). Gleichzeitig wird freilich deutlich, daß Eßlingen nicht glaubte, sich dem kaiserlichen Gebot wirklich entziehen zu können. Und in ähnlicher Weise war auch dem Zögern der vier anderen erwähnten Städte kein dauerhafter Erfolg beschieden. Ende 1488 mußten sie ihren Beitritt zum Bund erklären.

Eine weitere Möglichkeit für die schwäbischen Stände, dem kaiserlichen Gebot zu begegnen, war die, ihm selbst seine Spitze zu nehmen, indem auf seine Änderung hingearbeitet wurde. Das geschah denn auch auf der Versammlung in Eßlingen zu Beginn des neuen Jahres (7.I.1488)[3]). Graf Haug von

---

1) Vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 100 (24. - 28. August 1487), Bü 79, fol. 37 - 39 (9.X.1487), fol. 42 und 21 f. (25.X.87) und Datt S.274 f. (7.I.88).
2) HStA Stgt, H 53, Bü 138, I.
3) Datt S.274 f.

Werdenberg erklärte sich bereit, den Kaiser um Revision des Oktobermandats in dem Sinne zu ersuchen, daß nur solche Bündnisse und Verpflichtungen aufzulösen seien, die dem Schwäbischen Bund entgegenstünden und Abbruch täten[1]). Übrigens hatte Friedrich III. inzwischen selbst den Erlaß vom 4. Oktober 1487 erweitert, wie Graf Haug bekanntgab, und den Vorbehalt seiner und des Reichs Obrigkeit verlangt. Zu diesem Zwecke sollten alle, die die Einung abschlössen, dem Kaiser einen Beibrief geben, "wie sie sich gegen Ir (kaiserliche Majestät) mit und in solcher ainung halten sollten"[2]). Auch das war ein Zeichen dafür, daß Friedrich III. es nicht dulden wollte, daß "sich jemand zwischen ihn und die Stände schiebe"[3]). Zu den geforderten Beibriefen verstanden sich die Stände nicht, doch wurde einer Einfügung über den Vorbehalt der kaiserlichen Obrigkeit in das konstitutive Gründungsmandat zugestimmt. Als Ausgleich begehrte man eine Garantie des Kaisers für sich und seine Nachfolger, daß der Schwäbische Bund während der Dauer des Frankfurter Landfriedens nicht geschwächt oder widerrufen werde. Wie wir sehen, regen sich hier schon die ersten Bestrebungen der künftigen Bundesmitglieder, in nicht zu starke Abhängigkeit vom Kaiser zu geraten. Man ist versucht, von einem ständischen Vorbehalt zu dem Vorbehalt der kaiserlichen Obrigkeit zu sprechen. Am 21. Januar 1488 wurde das Mandat in der neuen Form, wie sie von der Eßlinger Dreikönigsversammlung erarbeitet worden war, von Friedrich III. verkündet. Freilich fügte er seinerseits an die Bestandsgarantie des Bundes die Klausel an: "doch daß darinn wider unß nichts gehandelt werd."[4])

Die meisten Probleme, die vor Abschluß des Bundes gelöst werden mußten, waren nunmehr bereinigt. Wohl hingen noch einige Teilfragen und Details in der Luft, etwa die Modalitäten der Wahl von Hauptleuten und Räten, die Höhe von deren Spesen und überhaupt die finanzielle Veranschlagung von Adel und Städten. Auch ein Nachlaß der Kosten für im Grenzgebiet liegende Bundesglieder, begründet durch die gefährlichere und schwierigere Lage, wurde von den Ortstädten (= Grenzstädten) gewünscht[5]). Hauptgrund für die ver-

---

1) Die neue Formulierung lautet: "tund och ab und vernichten das alles (andere Verpflichtungen) in der besten form, wie das gesin mag, wa und so ferr es diser unser ainung und verbuntnuß widerwärtig ist oder abbruch tät."

2) Datt S. 274 3) Bock S. 6.

4) Datt S. 273 f., Schaab, K. A., Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpod, Bd. II: Quellenband (Mainz 1845) Nr. 338.

5) Vgl. zu obigen Punkten etwa die Instruktionen Nördlingens für Ott Vetter: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 81 (zum 2. I. 88), Nr. 82 (zum 22. I. 88), Nr. 83

schiedentliche Verschiebung des "Endtags", also des Tages, an dem der Bund endgültig beschlossen werden sollte, und Voraussetzung für die Zustimmung einer ganzen Reihe der Verhandlungspartner aber war etwas anderes.

Es ging um die Beiziehung der größeren Herren im schwäbischen Raum, vor allem des Grafen Eberhard d. Ä. von Württemberg und des Erzherzogs Sigmund von Österreich. Durch ihre Beteiligung versprachen sich die kleineren Stände erhöhte Bedeutung und Schlagkraft des Bundes. Auch hatten beide schon der Bundesbewegung von 1485 angehört[1]. Zum Teil war sogar bereits an den Anschluß der Markgrafen von Brandenburg gedacht. Der Plan, die Landesherren für den Bund zu gewinnen, hatte bei den schwäbischen Ständen erhöhte Aktualität erlangt, als der Kaiser ihre bestehenden Bindungen hatte auflösen wollen und die Stände im Beitritt der Fürsten die wohl beste Möglichkeit erblickt hatten, den kaiserlichen Befehl zu neutralisieren. Zwar war das kaiserliche Gebot am 21. Januar 1488 revidiert worden, der Gedanke einer Hereinnahme der Fürsten in den Bund aber ließ sich nicht mehr verdrängen.

Zum ersten Male sprechen die Städte von der notwendigen Berücksichtigung ihrer Einungen mit Erzherzog Sigmund im August 1487, und zwar noch vor der zweiten Versammlung, in der über die Bundesgründung gehandelt wurde[2]. In den Abschieden der beiden Versammlungen der schwäbischen Stände zu Ende August und Anfang September 1487 wird zwar das Verhältnis zu dem Erzherzog nicht erwähnt, doch wird - in der Anwesenheitsliste des Septembertages - über zwei Ritter der St. Georgenschildgesellschaft gesagt, sie seien zugleich als "Bottschafften deß durchluchtigen fursten und hern herrn Sigmunds ertzhertzogen zue Österrych" anwesend gewesen[3]. Der folgenden Versammlung zu Ulm am 9. Oktober 1487 wohnten gar drei Vertreter des Habsburgers bei[4]. Man beriet hauptsächlich über die Bedingungen für die Aufnahme Vorderösterreichs in den Bund. Daneben wurde in Ulm beschlossen, daß noch weitere Mitglieder gewonnen werden sollten, so etwa Markgraf Christoph von Baden, die Bischöfe von Konstanz und Augsburg und verschiedene Städte, die sich von der Neugründung zurückzuziehen begonnen hatten (Konstanz, Rottweil, Heilbronn, Wimpfen, Donauwörth u.a.).

(zum 4.II.88), auch Klüpfel I, S.12 f. zu besonderen Treffen der drei Städte Dinkelsbühl, Hall und Nördlingen.

1) Vgl. oben S. 53 f.

2) HStA Stgt, H 53, Bü 138, I (undatiert). Vgl. oben S. 67.

3) Abschied des Tags in Eßlingen von der Woche nach Mariä Geburt (8.IX. 1487): HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 8 - 17.

4) Vgl. die Anwesenheitsliste im Abschied vom 9.X.1487: HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 37 bis 39. Zu den Tagungsthemen vgl. auch Klüpfel I, S.11 f.

Am wichtigsten war der neu ausgesprochene Gedanke, den Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg aufzunehmen. Starkes Interesse daran hatten vor allem Ulm, welches eine Gesandtschaft an den Stuttgarter Hof schickte, um Eberhard zum Beitritt zu bewegen, und Eßlingen[1]). Aber auch die sonstigen vernehmbaren Stimmen wie diejenige Nördlingens begrüßten und forderten diesen Schritt und billigten der Grafschaft Württemberg dieselben Bedingungen wie Vorderösterreich zu[2]). Inzwischen führte Graf Haug von Werdenberg Sondierungsgespräche mit dem Württemberger, der zunächst wissen wollte, wer in die Einung gehe[3]). Während der Abschied des Dreikönigtages in Eßlingen vom 7.I.1488 davon sprechen konnte, daß Erzherzog Sigmund beabsichtige, sich in die Einung zu begeben, mußte er Eberhards entsprechenden Schritt noch in Frage stellen[4]). Ebenso war dessen Beitritt noch anfangs Februar ungewiß[5]). Eigens verordnete Vertreter hatte der Graf anscheinend bislang nicht zu den Versammlungen gesandt. Doch darf nicht vergessen werden, daß eine Anzahl der Mitglieder der St. Georgenschildgesellschaft in württembergischen Diensten stand und den Grafen über den Verlauf der Verhandlungen unterrichten konnte.

Die unterschiedliche Haltung Eberhards und Sigmunds gilt es zu untersuchen. Waren doch beide mit ihren Landen im schwäbischen Raum ansässig und dessen Geschicken eng verbunden. Wir haben oben von der Gefahr für die Habsburger gehört, Mitte 1487 durch den immer geldbedürftigen Erzherzog Sigmund, der unter den Einfluß bayrisch gesinnter Räte geraten war, die vorderösterreichischen Lande an die Wittelsbacher zu verlieren[6]). Seither hatte sich die Lage erheblich verändert. Die vorderösterreichischen Landstände selbst opponierten gegen die Verkaufspolitik ihres Landesvaters, stürzten auf einem Landtag im tirolischen Hall am 16. August 1487 das "böse" Regiment

---

1) Zu Ulm: "Verttigung auf den Tag gen Reutlingen der aynung halb (25.X. 87) im Lannd zu Swaben zu treffen. Und gen Stutgarten zu meinem gnadigen herren von Wirtemberg." In: HStA Stgt, WR 5500 b.
Zu Eßlingen: HStA Stgt, H 53, Bü 138, I; auch Datt S.289 f.

2) Vgl. die Instruktion Nördlingens zum Reutlinger Tag (25.X.87) in HStA Stgt, I 10, Bü 40, Nr.54.

3) Vgl. den Abschied des Tags zu Reutlingen am 25.X.1487: HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 42 und 21 f.

4) Datt S.275.

5) Datt S.289 (Eßlingens Überlegungen am 2.II.1488, aus denen deutlich hervorgeht, daß Württembergs Beitritt noch nicht sicher war).

6) Vgl. oben S. 56-58.

und wählten ein neues Regiment, welches sich großenteils aus Mitgliedern der bayernfeindlichen St. Georgenschildgesellschaft zusammensetzte. Kaiser Friedrich III. hatte diese Opposition geschürt und bei den größten Strafen gemahnt, sich nicht vom Hause Österreich trennen zu lassen[1]). So ergab sich in Tirol und den österreichischen Vorlanden ein völliger Umschwung. Die neuen Räte Sigmunds besuchten die Gründungsversammlungen des Schwäbischen Bundes, und Sigmund selbst hat sich, wie die Zukunft lehrt, für die entstehende Einung persönlich eingesetzt[2]), vielleicht um seinen bayrischen Fehltritt vergessen zu lassen. Grund, in einer umfassenden schwäbischen Einung Rückendeckung zu suchen gegen die in ihren Hoffnungen getäuschten Wittelsbacher wie auch gegen die Eidgenossen, deren Stellungnahme zwar noch unbekannt war, die aber in Unterhandlungen mit den Bayern standen, hatte Sigmund genug. Übrigens darf nicht verkannt werden, daß schon vor dem endgültigen Abschluß des Schwäbischen Bundes sich die Wittelsbacher auf Grund der veränderten Verhältnisse wohl mehr in defensiver als offensiver Rolle befanden[3]).

Etwas anders als für Sigmund sah die Situation für Eberhard den Älteren aus, wenn er dem Schwäbischen Bund beitrat. Wohl konnte er eine Stütze in der Auseinandersetzung mit seinem gleichnamigen jüngeren Vetter gut gebrauchen. Eberhard d.J. verkehrte seit 1487 viel mit den bayrischen Wittelsbachern, besonders mit seinem Vetter Herzog Georg[4]), und verhandelte sogar über eine Auslieferung seiner württembergischen Ansprüche an die Bayern[5]). Gleichzeitig bot Eberhard dem Älteren die Zugehörigkeit zum Schwäbischen Bund eine Möglichkeit, die Autonomietendenz des württembergischen Adels abzufangen[6]). Weiter kommt hinzu, daß eine ganze Reihe von schwäbischen Reichsstädten, allen voran Ulm, mit denen Eberhard durch Einungen und Verträge verbunden war, Bundesmitglieder werden wollten und seinen Beitritt wünschten. - Und doch gab es einen triftigen Grund für Eberhard, mit seiner Zusage zu zögern. Eigentlich hätte die Tatsache, mit zahlreichen Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstädten, die er an Macht weit überragte, in einem überständischen Bund auf eine Stufe gestellt zu werden[7]), nicht allzu schwer wiegen müssen, wenn seine fürstliche Stellung reichsrechtlich fixiert gewesen

---

1) Vgl. zu diesen Vorgängen Hegi S.82 ff., kurz Bock S.35.
2) Hegi S.248 f.
3) Vgl. Hegi S.145 ff., 162.
4) Diese Verwandtschaft ging über die Mutter Eberhards d.J.; vgl. Bock S.36, Anm.25.
5) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.27 ff., besonders S.38; Bock S.36; Schweizer S.99 bis 101.
6) Ernst, a.a.O., S.201.
7) Bock S.36.

wäre. Das aber war nicht der Fall. Graf Eberhard war noch nicht Fürst in reichsrechtlichem Sinn[1]. Er wurde es erst 1495 mit seiner Erhebung in den Herzogsstand. In seinen verschiedenen Mandaten seit dem 26. Juni 1487 hob der Kaiser immer wieder hervor, daß es in Schwaben keine Fürsten gebe, dieses vielmehr reichsunmittelbar sei. Deshalb mußte der württembergische Graf sich davor hüten, in eine Stellung zu sinken, die seiner tatsächlichen Macht als "fürstenmäßigem Herrn" oder "Fürstengenossen"[2] nicht entsprach. Diese Gefahr wurde schließlich durch eine Sonderregelung für die Großen, zunächst Eberhard und Sigmund, von der noch zu reden sein wird, gebannt. Schon eine Ulmer Instruktion zum Tag in Reutlingen (25.X.87) hatte geäußert, Eberhards d.Ä. Würde und Ehre solle durch seinen Beitritt nicht geschmälert werden[3]. So hinderte den Württemberger nichts Wichtiges mehr am Beitritt zum Schwäbischen Bund; auf der Versammlung, die vom 4. bis 14. Februar 1488 in Eßlingen tagte, sehen wir ihn zum ersten Male durch seine Räte vertreten[4]. Im selben Monat noch startete Eberhard d.Ä. eine militärische Aktion gegen Eberhard den Jüngeren, welche er mit Landfriedensbruch seines Vetters begründete. Der Schwäbische Bund aber stand hilfsbereit im Hintergrund[5].

Am 5. Februar 1488 erließ Friedrich III. von Innsbruck aus ein Mandat, in welchem er wie am 27. Januar dem Erzherzog Sigmund nun dem Württemberger den Beitritt zum Schwäbischen Bund befahl[6]. Im allgemeinen glaubt

---

1) Vgl. Ernst, a.a.O., S.229 ff. Die Bedeutung dieser Tatsache für Eberhards Zögern betont mit Recht derselbe, a.a.O., S.202.

2) Ernst, a.a.O., S.202, Anm.363, weist auch daraufhin, daß die schwäbischen Stände auf diese fürstenmäßige Stellung Eberhards von Anfang an Rücksicht nahmen (vgl. Klüpfel I, S.7; Datt S.284, 316 usw.). Auch im Anschlag der "eilenden Hilfe" des Reichstags von Frankfurt (1489) werden "alle von Wirtemberg" in der Rubrik der "weltlich fursten" aufgezählt (Wagner, FDG 24, Nr.69). - Im Abschied des Schwäbischen Bundes vom Haller Tag (14.IV.89) heißt Eberhard ebenfalls "Fürstgenoß": HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol.80 f.

3) HStA Stgt, WR 5500 b.

4) Vgl. den Abschied dieses Tags bei Datt S.276. Jedenfalls scheint nun seinem Beitritt nichts mehr im Wege gestanden zu sein. Im Abschied heißt es, den österreichischen und württembergischen Räten seien die Kopien (über die Verschreibung) übergeben worden.

5) Vgl. des näheren Ernst, Eberhard im Bart, S.38 f.

6) Mandat an Sigmund: Chmel, J., Regesta Chronologico-Diplomatica Friderici Quarti Romanorum Regis (Imperatoris Tertii). Auszug aus den

man, der Kaiser habe anfangs nicht an eine Aufnahme der Fürsten in den Bund gedacht, diesen vielmehr in kleinerem Rahmen geplant und sich erst später unter dem Druck der Lage dem ständischen Wunsch nach fürstlicher Beteiligung gefügt[1]). Wie oben betont, wurde im kaiserlichen Mandat vom 4. Oktober 1487 nur der St. Georgenschildgesellschaft und den schwäbischen Reichsstädten der Abschluß der Einung aufgetragen[2]). Dagegen richtete sich dasjenige vom 25. August 1487, in dem die zweite Versammlung der schwäbischen Stände, die eine Einung zum Ziel hatte, um zwei Wochen verlegt wurde, an Adel, Städte und ausdrücklich auch an die "Fürsten"[3]), und der "Ratschlag der kaiserlichen Botschaft" aus den ersten Augusttagen sprach von "allen mengklich, in waß weßens oder stands die in dem lannd zu Swaben syen", die sich vereinen sollten[4]). Dennoch scheint das Fehlen fürstlicher Vertreter auf den ersten Versammlungen im Juli und August eine klare Sprache zu sprechen. Auf der anderen Seite hinwiederum darf man nicht übersehen, daß es politische Klugheit sein mochte, zuerst den Bund zwischen niederem Adel und Städten zu schmieden, um erst nach dessen Klärung die Fürsten ins Spiel zu bringen. Vordringlich war zudem eine Bereinigung der vorderösterreichischen Verhältnisse. Die Ähnlichkeit des Schwäbischen Bundes zwischen Eberhard, Sigmund, dem Adel und den Städten mit dem kaiserlichen Projekt zur Friedenshandhabung von 1486 gibt ebenfalls zu denken[5]). Zumindest darf daraus geschlossen werden, daß Friedrich III. nichts Grundsätzliches gegen die Zuziehung der fürstlichen Herren Sigmund und Eberhard einzuwenden hatte. Ferner ist zu beachten, daß gerade in diesem kaiserlichen Bunde der Kaiser eine Kontrollmöglichkeit sehen mochte über seinen Vetter Sigmund, dessen Lande zudem in absehbarer Zeit an die Hauptlinie zurückfallen mußten, da legitime Nachfolger fehlten. Verlockend war die Aussicht, auf diese Weise im Bund noch stärkeren, direkten Einfluß zu erlangen. Auf die württembergischen Waffen aber in einer möglichen Auseinandersetzung mit den Bayern zu verzichten,

---

Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440 - 1493, Wien 1838, Nachdruck: Heidelberg 1962, Nr. 8220.

Mandat an Eberhard: Datt S. 305 f., WR 5805, vollständig gedruckt bei Sattler III, Beilage Nr. 120.

1) Vgl. Bock S. 35 und 39.
2) Vgl. oben S. 71.
3) HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 3.
4) HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 57 - 63.
5) Vgl. oben S. 36 - 38.

wäre unklug gewesen. Im Mandat, welches dem Württemberger Grafen den Beitritt gebot, erklärte Friedrich: Eberhard sei nicht eines der kleinsten Glieder in Schwaben. Er habe doch sicher gemerkt, daß das Mandat vom 21. Januar 1488 auch für ihn ausgegangen sei. Es befremde ihn (den Kaiser), daß weder Eberhard noch seine Vertreter auf irgendeinem der vielen vergangenen Tage in Bundessachen erschienen seien. Nicht ganz ausgeschlossen ist es natürlich, daß der Kaiser nunmehr dem Drängen der schwäbischen Stände hatte nachgeben müssen. Denn sicherlich stand das fürstliche Element im Bund einem kaiserlichen Dirigismus im Wege. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß, wie oben auseinandergesetzt, der Kaiser möglicherweise durch die in seinem Oktobermandat geforderte Auflösung der Einungen von Bundesgliedern mit Bundesfremden gerade die Beiziehung der Letzteren zu der Neugründung bezweckt hatte[1]). Alle diese Hypothesen tragen den Mangel der künstlichen Konstruktion in sich. Ein eindeutiges Urteil in der Frage der Stellung Friedrichs III. zur Bundeszugehörigkeit der fürstlichen Herren läßt sich bei dem Fehlen sicherer Quellen nicht fällen. Immerhin: viel hatte der Kaiser bestimmt nicht dagegen einzuwenden[2]).

Seit über den Eintritt Graf Eberhards d.Ä. und Erzherzog Sigmunds in den Schwäbischen Bund Klarheit herrschte, stand seinem endgültigen Abschluß nichts mehr im Wege.

c) Endgültiger Abschluß des Schwäbischen Bundes und seine Verfassung

Es ist nicht ganz leicht, das endgültige Zustandekommen des Schwäbischen Bundes auf einen bestimmten Termin festzulegen. Verschiedene Kriterien spielen dabei eine Rolle: der Zeitpunkt der Zusage der einzelnen Stände, der Beschwörung und Besieglung, der Ausstellung bzw. Datierung der Urkunden. Berücksichtigung darf auch der Tag fordern, an dem im Bewußtsein der Bündner die Gründung stattfand. Beim Bemühen, die obigen verschiedenen Gesichtspunkte zu sichten, schält sich ein besonders wichtiges Datum heraus, der St. Valentinstag, d.h. der 14. Februar 1488. So hat man ihn bisher allgemein als Tag, "an dem der Schwäbische Bund endgültig zustandekam", apostrophiert, doch auch bemerkt, daß die dieses Datum tragende Bundesverfassung ebenso

---

1) Vgl. oben S. 72.
2) Vgl. auch unten S. 131.

wie die Verschreibungen der beiden Fürsten[1] zurückdatiert sind[2].

Ursprünglich war eine Versammlung, die am 3. Dezember 1487 in Eßlingen stattfinden sollte, als "Endtag", um "die sach zu beschließen", in Aussicht genommen[3]. Am 25. November aber gab Haug von Werdenberg bekannt, der Kaiser habe den Tag "der sach zugut" auf den 6. Januar 1488 verschoben[4]. Die Gründe, die den Kaiser zu diesem Schritt bewogen, lassen sich ahnen. Neben der Stimmung, die sich gegen das Oktobermandat verbreitete, und neben der zusätzlichen, eben jetzt gestellten kaiserlichen Forderung nach Beibriefen war noch das Problem des fürstlichen Beitritts zu lösen. Da galt es, Zeit zu gewinnen. Bei den Ständen allerdings mochte das Gefühl aufkommen, es werde vielleicht doch nichts aus der Einung. Schon die Sonderverhandlungen des Kaisers mit Herzog Georg von Bayern-Landshut im Spätsommer 1487 hatten bei ihnen Mißtrauen wachgerufen[5]. Von ihrem Blickfeld aus ist das durchaus zu verstehen, denn sie betrachteten den Bund hauptsächlich als Machtinstrument gegen die Bayern, besonders gegen Herzog Georg, zu ihrer eigenen Sicherung. Ein eventueller Ausgleich zwischen Kaiser Friedrich III. und Herzog Georg konnte mithin gleichbedeutend mit dem Ende der Bundespläne erscheinen. Mochte darüber auch das Oktobermandat mit dem Befehl, die Einung abzuschließen, beruhigen, so wurden dennoch weitere zweifelnde Stimmen laut. Man dachte sogar für den Fall, daß der Schwäbische Bund nicht zustande komme, an eine Einung in kleinerem Rahmen[6].

Trotzdem ging die Bundesgründung voran. Zwar brachte das Dreikönigstreffen zu Anfang Januar 1488 keinen Bundesabschluß, sondern nur eine Neu-

---

1) Auf die Unterscheidung zwischen "Fürstengenossen" und reichsrechtlich anerkannten Fürsten ist im folgenden verzichtet.

2) Vgl. Bock S. 24 (dort die oben zitierte Stelle) und S. 37, auch schon Schweizer S. 103 und Klüpfel I, S. 15.

3) Vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 42 und 21 f.; Hlbr. UB II, Nr. 1465a.

4) HStA Stgt, H 53, Bü 79, fol. 93 (Brief Haugs von Werdenberg an Eßlingen), inhaltlich auch in Hlbr. UB II, Nr. 1465a. Vgl. dort auch (Nr. 1469) einen Brief Heilbronns und Wimpfens an Haug von Werdenberg vom 3. I. 88, aus dem hervorgeht, daß am 6. I. 1488 "die ordnung ... entlich beslossen werden sol".

5) Vgl. oben S. 68. Dazu auch HStA Stgt, H 53, Bü 138, I.

6) Vgl. die Nördlinger Instruktion zum 2. I. 88 (Tag zwischen Dinkelsbühl, Nördlingen und Hall): HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 81.

formulierung des Oktobermandats durch die Stände. Doch bald fand die Frage des fürstlichen Anschlusses ihre Regelung, und Friedrich III. akzeptierte die ständischen Wünsche. Er, der die Gründung des Bundes vom 4. Oktober 1487 an rechnete, begann darüber hinaus, energisch auf dessen endliche Ratifizierung zu drängen. Am 23. Januar 1488 erklärte er den in bayrischen Diensten stehenden Vogt Ludwig von Habsberg und seine Helfershelfer mit Bezug auf den Frankfurter Landfrieden in die Reichsacht, weil diese einen Einfall in das Gebiet des Abtes von Roggenburg unternommen hatten[1]). Zu ihrem Vollzug sollte der Schwäbische Bund ebenso dienen wie möglicherweise zum Feldzug gegen die Ungarn, zu dem der Kaiser seit Anfang Oktober 1487 aufrief[2]). Friedrich III. war bereit, auch seine Forderung nach den Beibriefen fallen zu lassen. In demselben Brief, in welchem er dieses Zugeständnis an Graf Haug von Werdenberg zu erkennen gab, finden der Verdruß über die Verzögerung der Bundesgründung und damit verbunden das Gefühl, von den schwäbischen Ständen "verachtet und verspottet" zu werden, ihren Ausdruck. Graf Haug, der hierüber am 24. Januar an den Ulmer Bürgermeister Wilhelm Besserer berichtete, forderte nun die Städte erneut auf, ihre bevollmächtigten Vertreter nach Eßlingen zu senden, wo am 4. Februar eine neue Versammlung stattfinden sollte. "Denn wenn die Sache noch länger verzogen würde, so würde es bald für einen Fastnachtsscherz gehalten werden und Spott und Schande und die kaiserliche Ungnade nach sich ziehen."[3])

Städte-, Adels- und Fürstengesandte versammelten sich am 4. Februar in Eßlingen. Den Verlauf ihrer bis zum 14. Februar währenden Tagung kennen wir - wie meist - aus dem städtischen Abschied[4]). Nach Verlesung des kaiserlichen Mandats vom 21.I.1488, der abgeänderten Fassung des letztjährigen Oktobermandats, gaben zehn Reichsstädte ihre uneingeschränkte Zusage zu der Einung mit dem Adel. Darunter befand sich Ulm, welches übri-

---

1) Vgl. HStA Stgt, B 517, tom 89, fol. 78 f.; auch I 10, Bü 4, Nr. 59. In WR 5788 ist das Mandat irrtümlich auf den 23.XII.1488 datiert. Klüpfel I, S. 50, spricht vom 30.XI.1488.

2) Vgl. etwa den Befehl zur Heeresfolge an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 8.X.87 (FDG 24, Nr. 42) oder den an Heilbronn vom 9.X.87 (Hlbr. UB II, Nr. 1464). Als Sammlungstermin und -ort waren der 23. April 1488 und Augsburg vorgesehen.

3) Der Inhalt des Briefs Graf Haugs von Werdenberg an W. Besserer (24.I.88) ist von Prälat von Schmid wiedergegeben in HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 82. Wohl irrtümlich schreibt er allerdings "kgl. Ungnade". Der Brief wurde auch schon von Pfister II, 2, S. 280 benutzt.

4) Gedruckt bei Datt S. 276 f.

gens schon im Oktober 1487 zugesagt hatte[1]). Sechs weitere Städte machten noch einige Einschränkungen, deren wichtigste die Notwendigkeit des Beitritts Eberhards d. Ä. war. Ihnen konnte Haug von Werdenberg als Verhandlungsleiter mitteilen, mit Württemberg und Österreich seien die gegenseitigen Verträge abgesprochen. Auch aus anderen Quellen wissen wir mit Sicherheit, daß Erzherzog Sigmund von Österreich, Graf Eberhard d. Ä. von Württemberg und die Prälaten der St. Georgenschildgesellschaft damals ebenfalls ihre Bundeszusage erteilten[2]).

Als Hauptergebnis der Februarversammlung muß neben der Zusage zahlreicher Stände die endgültige Übereinkunft über die Form und Verfassung der Einung zwischen Adel und Städten betrachtet werden. Sie entsprach in der Hauptsache dem Entwurf, der im September 1487 errichtet worden war[3]). Am Schlußtag der Tagung, dem Fest St. Valentins, übergab Graf Haug von Werdenberg jedem Teil einen Abschied, der die weiteren Verhaltensmaßregeln enthielt[4]). Eine neuerliche Zusammenkunft wurde auf den 10./11. März anberaumt. In der Zwischenzeit sollten sowohl Adel wie Städte in getrennten Beratungen ihre Hauptleute und Räte wählen und die Persönlichkeiten bzw. Städte benennen, die in aller Namen die Einung besiegeln sollten. Am 10. März wollte man dann die Urkunden und Kopien der Einungsbriefe versiegeln und vollstrecken. Zum selben Tag sollten auch die beiden Fürsten ihre Gesandten schicken, um ebenfalls ihre Verschreibungen rechtskräftig aufzurichten. Dann folgt in dem Abschied die wichtige Bestimmung: "Es soll auch in aller

---

1) Vgl. die Ulmer Instruktion zum Tag in Reutlingen (25.X.87) in HStA Stgt,, WR 5500 b.

2) Nördlinger Instruktion zu einer Besprechung zwischen Nördlingen, Dinkelsbühl und Hall am 26.II.1488 in Dinkelsbühl: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.83. Die erfolgte Einwilligung Sigmunds und Eberhards geht auch aus einem kaiserlichen Mandat an Eberhard vom 27.II.88 hervor, von dem noch zu reden sein wird: gedruckt bei Sattler, Chr., Fr., Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven, 1777, III, Nr.123; vgl. auch die Mandate an Nördlingen (HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.83), Heilbronn (Hlbr. UB II, Nr.1474) und den Abt des Klosters Elchingen (HStA Stgt, WR 5800, fol. 3 f.).

3) Siehe oben S. 70 f. Im Abschied des 14.II.1488 heißt es, Adel und Städte hätten sich des "zusamenthuns, in was gestalt und wie das sin und geschehen soll, mitainander geaint und deßelben copyen begriffen".

4) Dem Städteabschied vom 4. - 14.II.1488 angeschlossen (siehe oben S. 83 Anm. 4).

tayl aynungsbrieffen und reversen das datum uff Sant Valentinstag (= 14. Februar) gestellt werden."

Diese Rückdatierung des Bundbriefs und der fürstlichen Verschreibungen läßt uns zweierlei erkennen: erstens fand der tatsächliche Vollzug der Einung nicht vor dem 10./11. März statt; zweitens aber sollte im Bewußtsein der Bundesglieder als Gründungstag der 14. Februar 1488 wurzeln. Warum dies so war, ist nicht ohne weiteres verständlich. Vielleicht sollte der Ruf eines Fastnachtsscherzes und die kaiserliche Ungnade vermieden werden. Jedenfalls hatte der Valentinstag den Hauptteil der endgültigen Zusagen und die Einigung über die Bundesverfassung gebracht. So mögen wir uns weiterhin für befugt halten, dieses Datum mit der Gründung des Schwäbischen Bundes in der seinem schließlichen Wesen als Zusammenschluß von Landesherrn ("Fürsten"), Ritterschaft und Reichsstädten entsprechenden Gestalt zu verbinden.

Dennoch bleiben wir an dem Zeitpunkt der eigentlichen konstituierenden Akte, nämlich Schwur und Beurkundung (Besieglung des Einungsbriefs) interessiert. Denn beides zusammen schafft erst die Rechtsgrundlage der Einung[1]). Bisher schien es, den vorhandenen Untersuchungen über den Schwäbischen Bund nach zu schließen, nicht möglich, definitiv genaue, durch Quellen untermauerte Termine zu nennen. Dabei findet sich schon in Datts Quellenpublikation ein städtischer Abschied, der uns über den Verlauf der gesonderten Beratung der Städteboten (9. März 88), bei genauem Hinsehen aber auch über die überständische Versammlung am 10./11. März 1488 und hierin über Beurkundungs- und Schwurtermine ausreichend unterrichtet[2]).

Die Städte bestimmten auf ihrer Tagung einige wichtige Regelungen über die Spesen von Hauptmann und Räten, für den Fall, daß eine Stadt, der der Hauptmann oder ein Rat entstamme, Ursache eines Kriegs oder gerichtlichen Prozesses sei, und für die finanzielle Beteiligung der Städte an den Bundeskosten (Wahl eines Fünferausschusses). Außerdem erfolgte die Wahl des Städtehauptmannes, die auf Wilhelm Besserer aus Ulm fiel, und der neun Räte. Organisatorisch nicht ohne Bedeutung war die Festlegung der Dauer des Hauptmanns- bzw. Räteamtes auf ein Jahr. Danach hatte eine Neuwahl oder Bestätigung der Amtierenden zu erfolgen.

Auf diese Auslassungen des städtischen Abschieds folgt offensichtlich der Übergang zu den Ereignissen des überständischen Adels- und Städtetags, der

---

1) Vgl. zum Rechtscharakter der Einung (am Beispiel der St. Georgenschildgesellschaft) Obenaus S.164 ff.

2) Der Städteabschied bei Datt S.277 bis 279.

laut letztem Abschied vom Valentinstag am 10./11. März stattfinden und auf dem die Beurkundung der Bundesakte vorgenommen werden sollte. Lapidar heißt es zu Beginn: "Item nachdem die brief geschrieben, versiegelt und übergeben worden seind, hat die Versammlung geordnet ettlich, so die aid hin und wider innemen sollen."[1] Damit steht fest: die Beurkundung der Bundesverfassung wie auch die Aufrichtung der Bundbriefe selbst wurde am 10./11. März 1488 vollzogen[2]. Aus Städten und St. Georgenschildgesellschaft wurden nach geographischen Gesichtspunkten je vier Gruppen gebildet, die sich gegenseitig die Eide abnehmen sollten. Zu den zwei Teilen der Adelsgesellschaft an der Donau und im Raum Hegau/Bodensee waren die am Kocher und die am Neckar hinzugetreten[3]. Bestimmt wurden folgende Termine: für die Gesellschaft am Bodensee und im Hegau und die entsprechenden Reichsstädte der 22. März, für alle andern der 9./10. April 1488. Daß die Beschwörung der Einung an diesen beiden Tagen stattfand, bestätigt mindestens teilweise die Tatsache, daß die jeweiligen Teilgesellschaften des St. Georgenschilds ihre zur selben Zeit vorgesehenen Versammlungen tatsächlich am 24. III. bzw. 10. IV. 1488 durchführten und ihre gesonderten Gesellschaftsbriefe aufrichteten, besiegelten und beschworen[4]. - Weiter hatte die Tagung von Adel und Städten am 10./11. März in Eßlingen bestimmt, daß Hauptleute

---

1) Vom Verf. gesperrt gedruckt.

2) Es gibt kein Anzeichen dafür, daß dieser seit 14. II. 88 geplante Verlauf der Bundesgründung nicht eingehalten worden wäre. Bock denkt andeutungsweise an einen späteren Termin, weil die bei Datt in der Verfassung aufgezählten Weil der Stadt und Bopfingen erst im April dem Bund beigetreten sind (Bock S. 24 mit Anm. 3). Ein Vergleich mit HStA Stgt, WR 5812 zeigt aber, daß Datt die beiden Städte zu Unrecht mit in die auf den 14. II. 88 datierte Verfassungsurkunde übernommen hat. Auch eine originale Abschrift des Abschieds vom 9. III. 88 in HStA Stgt, I 10, Bü 15, H bekräftigt obige Ergebnisse durch seine Überschrift: "Der abschied nach beschließung und verbriefung des punts im Land zu Swaben etc. zu Eßlingen begriffen."

3) Vgl. die Statuten der gemeinen St. Georgenschildgesellschaft (Dachorganisation der vier Teile) bei Datt S. 315 - 317, die auf den 14. II. 1488 datiert sind.

4) Druck der für alle vier Teilgesellschaften gleichlautenden Verschreibung bei Datt S. 317 bis 321. Die Gesellschaft am Bodensee und im Hegau vollzog sie am 24. März (Datt S. 279), die übrigen Gesellschaftan am 10. April 1488 (Datt S. 280). Vgl. auch HStA Stgt, Kopb. 233b, 47.

und Räte von Adel und Städten am 15./16. April in Reutlingen geloben sollten, beiden Teilen gleichmäßig und der Einung entsprechend möglichst gut zu raten und zu helfen, was denn auch geschah[1]).

Bleibt die Frage nach Schwur und Beurkundung Graf Eberhards des Älteren und Erzherzog Sigmunds von Österreich. Genaue Daten können hierfür nicht beigebracht werden. Aus dem Abschied der Märzversammlung geht nicht deutlich hervor, daß damals auch die fürstlichen Verträge versiegelt wurden. Immerhin kennen wir die Verschreibung der württembergischen Landschaft, die auf den 24. März 1488 datiert ist[2]). Adel und Reichsstädte verlangten nämlich nicht nur von Graf Eberhard selbst eine Bundeszusage, sondern auch von seiner Landschaft[3]). Um dieselbe Zeit mag auch der Graf seinen Vertrag beurkundet haben[4]). Dasselbe gilt für Erzherzog Sigmund. Am 31. März erklärte er seinen Landständen gegenüber, er sei in diesen Tagen auf kaiserlichen Befehl hin in den Schwäbischen Bund gekommen. Er befehle Gehorsam gegenüber Hans Jakob von Bodman d.Ä., dem er als seinem Bundeshauptmann die Vollmacht in Bundesangelegenheiten übertragen habe[5]). Eindeutig abgesichert ist der terminus ante quem für die württembergische und österreichische Beurkundung. Bürgermeister und Rat von Ulm bekennen am 2. April 1488 ihre Treuhänderschaft für die zwei Bundesbriefe Erzherzog Sigmunds und Graf Eberhards[6]). Für die Beschwörung des Bunds seitens des württembergischen Landhofmeisters, österreichischen Bundeshauptmanns und ihrer beigeordneten Räte fehlt ein sicherer Anhaltspunkt. Immerhin verweist eine Vermutung auf Mitte April 1488. Am 15./16. April sollten sie nämlich den Städten und Adligen benannt werden und ebenfalls zu dem damaligen Tag nach Reutlingen kommen[7]). Gerade an diesem Termin aber leisteten auch Hauptleute und Räte von Städten und Adel ihren Schwur auf die Einung.

---

1) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.83: Quellenmäßige Datierung dieses Schwurs auf den 16.IV.88 und Wortlaut des Eids.

2) Druck bei Sattler III, Nr.122. In WR Nr.5821 ist als Datum der 26.III.88 genannt.

3) Zur Bedeutung der Landstände in der Grafschaft Württemberg vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.44 f.; knapp schon Schweizer S.99 f.

4) Vgl. Bock S.37.

5) HStA Stgt, H 53, Bü 77 a, fol.13 f.

6) HStA Stgt, I 10, Bü 15, O ("Die Verschribung der brief halb hinder ainem Rat in ainer lad ligende gegeben.").

7) Datt S.278; (im Abschied der Eßlinger Märzversammlung).

Im folgenden seien obige Ergebnisse über die Datierung der Gründung des Schwäbischen Bundes kurz zusammengefaßt.

Im Bewußtsein der Bundesglieder galt als Gründungstag der 14. Februar 1488. Es ist dies der Schlußtag der Gründungsversammlung (4.II. - 14.II.88), in deren Verlauf die Einigung über die Bundesstatuten und die Hauptmasse der Zusagen erfolgte. Es ist der Tag, auf den die Bundesverfassung und die fürstlichen Verschreibungen ebenso wie die Sondereinung der St. Georgenschildgesellschaft, die sich damals eine Dachorganisation gab, datiert sind.

Die eigentlichen konstituierenden Gründungsakte verteilen sich auf verschiedene Termine:
Am 10./11. März 1488 erfolgte die Beurkundung durch Adel und Städte, am 24. März diejenige durch die württembergische Landschaft und um dieselbe Zeit (spätestens bis 2. April) diejenige der beiden Fürsten Sigmund und Eberhard.

Termine für die Beschwörung sind der 22. (- 24.) März 1488 für die Gesellschaft am Bodensee und im Hegau samt den geographisch zugehörigen Reichsstädten (Ravensburg, Lindau, Überlingen, Pfullendorf), der 9./10. April für alle anderen Georgenschildteilgesellschaften und Städte. Bezüglich Eberhard und Sigmund fehlen sichere Nachrichten.

Am 15./16. April 1488 schließlich beschworen Hauptleute und Räte von Städten und Georgenschildgesellschaft, möglicherweise auch von Eberhard und Sigmund, ihrerseits die neue Einung in Schwaben.

Folgende konstituierende Bundesglieder sind aufzuführen:
1) Die Georgenschildgesellschaft, der die geistlichen Herren zugeteilt waren[1].
2) Die 20 Reichsstädte Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Überlingen, Lindau, Schwäbisch Hall, Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Giengen, Wangen und Aalen[2].

---

1) Die Ritter der einzelnen vier Gesellschaften sind namentlich aufgeführt bei Datt, S.279 f. Die geistlichen Herren sind aufgezählt bei Stälin, C., F., III, S.622.

2) Mitte April 1488 schon folgten Weil der Stadt und Bopfingen (vgl. Klüpfel I, S.21; WR Nr.5825, 5827). Andere Städte wie Augsburg, Donauwörth, Heilbronn und Wimpfen, Rottweil, Buchhorn und Konstanz dagegen hielten sich vorerst bzw. dauernd abseits.

3) Erzherzog Sigmund von Österreich und Graf Eberhard der Ältere von Württemberg.

Ernst Bock hat in einer grundlegenden Arbeit die Verfassungen des Schwäbischen Bundes eingehend behandelt. Deren erste, die entsprechend ihrer achtjährigen Dauer mit dem Frankfurter Landfrieden bis zum 17. März 1496 in Kraft blieb, soll nun kurz betrachtet werden, um das Wesen des Bundes besser erkennen zu können[1]. An anderer Stelle wurden oben einige der wichtigsten Einungen und Bünde seit dem Interregnum erörtert[2]. Wenn man mit diesen den Schwäbischen Bund von 1488 vergleicht[3], fallen wesentliche Punkte auf, die ihn als etwas Neues erkennen lassen. So lag beim Rheinischen Städtebund von 1254, beim Bund der 22 schwäbischen Städte von 1331 und beim Schwäbischen Städtebund von 1376 die Führung und Initiative bei den Städten (beim zweiten allerdings auch großenteils bei König Ludwig von Bayern), worüber auch spätere Beitritte von Fürsten und Herren nicht hinwegtäuschen. Größere Ähnlichkeit läßt sich vielleicht bei den nicht ausgeführten Einungsversuchen unter Kaiser Sigmund in den Jahren 1426 - 1434 und unter Friedrich III. in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts feststellen. Doch teils scheiterten sie am Widerstand der einen Partei, oder die kleineren Stände sollten nur als Machtinstrumente in den Händen der Wittelsbacher bzw. Hohenzollern dienen. Bei all den früheren Landfriedenseinungen fehlte aber eine verhältnismäßig so feste Grundlage, wie sie eben die Verfassung des Schwäbischen Bundes bot[4].

Vier Besonderheiten des Schwäbischen Bundes hebt Bock vor allem hervor: "Seine Zusammensetzung" (Fürsten, Rittergesellschaft und Reichsstädte), "die Kombination eines Defensivbündnisses mit einem Austragsgericht, die Begründung beider Befugnisse auf die Reichsinstitution des Landfriedens und die direkte Ableitung seiner Gewalt vom Kaiser"[5]. Es ist nun nicht so, daß

---

1) Bock behandelt die erste Verfassung des Bundes auf S.24 - 46; vgl. auch Wagner, Verfassung. Gedruckt ist die Verfassung vom 14.II.1488 bei Datt S.281 ff.

2) Vgl. oben S.12 ff.

3) Unvergleichbar sind natürlich andere Einungen des Mittelalters, etwa zwischen Fürsten usw.

4) Vgl. schon Osann S.32. Daran ändert nichts die Tatsache, daß die meisten der Artikel in mehr oder weniger ähnlicher Form sich auch in früheren Einungsbriefen finden.

5) Bock S.24.

dies alles völlig neuartige Faktoren gewesen wären, sondern entscheidend ist deren Verbindung in einer Einung. In der Tat ist die Zusammenfassung der verschiedenen Stände in einem lokalen Bund mit dem Zweck der Landfriedenswahrung - sowohl untereinander wie gegen landfremde Gruppen - bemerkenswert. Den eigentlichen Kern des Bundes bildeten Adel und Reichsstädte. Das spricht sich im Eingang der ersten Bundesverfassung aus: "Wir die ... N.N. ... der Gesellschaft und Vereinigung Sankt Jörgenschilds in Schwaben und wir die nachbenannten des heiligen Reichs Städte ... ."[1] Hundert Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der aktiven Reichspolitik erlangten die Städte jetzt erneute Bedeutung, sie wurden wieder hoffähig. Ihre Stellung im Schwäbischen Bund ist für ihre Bedeutung im Reich wohl höher anzuschlagen als der 1487 von den Reichsstädten gefaßte Beschluß zum unbedingten Besuch des Nürnberger Reichstages. Als Symptome gehören freilich beide Erscheinungen wesensmäßig zueinander.

Zwei Hauptleute (auf städtischer Seite lange Jahre hindurch der Ulmer Wilhelm Besserer, auf adliger Seite Graf Haug von Werdenberg) und 18 Räte, die zusammen den Bundesrat darstellten und jährlich je zur Hälfte von Adel und Städten neu gewählt oder bestätigt wurden, standen an der Spitze des Bundes[2]. Jedes Bundesmitglied konnte in diesen Bundesrat gewählt werden, sofern es nicht die damit verbundene Übernahme des Richteramtes ablehnte. Der Bundesrat wurde von Fall zu Fall von den Hauptleuten einberufen, die diese Versammlungen dann auch leiteten, und hatte die Interessen des Bundes zu wahren und zu fördern. Er entschied neben seiner richterlichen Funktion über die Rechtmäßigkeit von Forderungen außenstehender Gerichte und Personen an die Bundesglieder, über die Aufnahme neuer Mitglieder (außer bei Fürsten und großen Städten) und bestimmte die Art der Abwehr feindlicher Aktionen. Von den Bundestagungen als Vollversammlungen des Bundesrates zu unterscheiden sind die ihnen meist vorhergehenden gesonderten Adels- und Städtetage, die zum einen die Tagesordnungspunkte der Bundestagungen vorberieten und bindend vorbeschlossen, teilweise auch erst vorbrachten, zum anderen dann die Beschlüsse des Bundesrates in der Praxis durchzuführen hatten. In diesem Sinne sind sie also sowohl vorbereitende wie ausführende Organe der Bundestage. Daneben hatten sie die Neuaufnahme von Fürsten und großen Städten zu prüfen, die Wahl der Hauptleute und Räte vorzunehmen und weitere organisatorische Fragen innerhalb ihres jeweiligen Standes wie Kostenvertei-

---

1) Datt S.281; vgl. Bock S.34.

2) Bock S.25 - 27 über die Bundesorgane (entsprechende Artikel der Verfassung bei Datt S.281 ff.: Nr.1, 5, 14 - 17, 20, 23, 24, 31).

lung usw. zu regeln. Leitung und Einberufung der Ständetage lag ebenfalls bei den Bundeshauptleuten, die übrigens "nicht identisch mit der Bundesgewalt, sondern nur deren Repräsentanten und Geschäftsführer" waren[1].

Ausführlicher und detaillierter als die Bestimmungen über die Bundesorgane sind diejenigen über das Rechtsverfahren gehalten[2]. Die Einungsmitglieder bildeten eine Friedensgemeinschaft, d.h. friedliche Beilegung innerer Streitigkeiten war die eine ihrer zwei Hauptaufgaben und -ziele. Mit der Wahrung des Landfriedens innerhalb der Bundesgenossen beschäftigt sich - grob umrissen - der erste Hauptteil der Verfassung, während der zweite Teil die Friedenssicherung gegen von außen herangetragene Eingriffe zum Inhalt hat. Gemäß dem Frankfurter Landfrieden bildete der völlige Ausschluß von Selbsthilfe bei internen Streitfällen das Hauptgebot. Der Austrag der Streitigkeiten war durch schiedsrichterliches Verfahren genau geregelt. Nach dem Grundsatz: 'actor forum rei sequitur' mußte als Gerichtsstätte die des Angeklagten benützt werden. Berufung gegen Urteile war möglich; wurde sie jedoch verworfen, so hatte der appellierende Teil die Kosten zu tragen. Ladungen vor fremde Gerichte durften nur mit Zustimmung des Bundesrates befolgt werden. Die ordentlichen Gerichte bestanden im übrigen nebender schiedsrichterlichen Funktion des Bundes weiter, waren jedoch vor allem auf Zivilprozesse, Lehnsstreitigkeiten und Kriminalprozesse beschränkt.

Die zweite Hauptaufgabe des Schwäbischen Bundes bildete, wie gesagt, die Regelung auswärtiger Streitigkeiten[3]. Seinem Defensivcharakter entsprechend half der ganze Bund, Angriffe auf einzelne Glieder abzuwehren - auf eine Darlegung der einzelnen Formen wie Nacheile, täglicher Krieg usw. kann verzichtet werden -, er unterstützte aber nicht aggressive Bundesglieder. Für den Kriegsfall war ein starkes Heer vorgesehen. Die Höhe der Truppenkontingente der einzelnen Bundesglieder wurde in der Bundesverfassung selbst allerdings nicht festgelegt. Eingehendere Bestimmungen brachte dann freilich schon der erste Bundestag Mitte April 1488[4]. Die Kosten wurden gleichmäßig verteilt, Beute stand dem Bund als Gesamtheit zu.

---

1) Bock S.26.
2) Bock S.28 - 30 (Datt S.281 ff.: Artikel 1 bis 7, 9 - 13, 19, 20, 28).
3) Bock S.30 f. (Datt S.281 ff.: Artikel 14, 15, 17, 18, 20, 21, 26, 30).
4) Klüpfel I, S.16 ff., Bock S.38 f., Schneider, E., Der Schwäbische Bund. Der Versuch einer Reichsverfassung am Ende des Mittelalters, in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1929, S.42 - 51, S.47 f.

In den von Bock als "Spezialfällen" bezeichneten Punkten der ersten Bundesverfassung ging es um die Aufnahme neuer Mitglieder, die verpflichtende Gültigkeit der Einung auch für die Erben verstorbener Bundesgenossen, das Verbot des Abschlusses von Einungen mit Nichtbundesmitgliedern durch einzelne Bundesmitglieder, die Frage des Geleits gegenüber Bundesfeinden u.a.[1]. Sie alle sollten dem Zusammenhalt und der Stabilität des Bundes dienen.

Wir haben die Problematik des Beitritts der beiden Fürsten, besonders des Grafen Eberhard, der reichsrechtlich dem Fürstenstand zur Gründungszeit des Schwäbischen Bundes noch gar nicht angehörte, kennengelernt[2]. Ihren Belangen trug man - wie erwähnt - durch eine Sonderregelung Rechnung. Zwischen dem Kern - Adel und Städten - und den fürstlichen "Zugewandten" des Bundes muß unterschieden werden[3]. Beide Fürsten schlossen einen besonderen Vertrag mit dem Bund, wofür ihnen der Bund einen Revers ausschrieb[4]. Alle diese Verschreibungen und Rückverschreibungen sind auf den 14. Februar 1488 datiert[5] und im wesentlichen - mutatis mutandis - gleichlautend. Erzherzog Sigmund wurde allerdings in einem besonderen Artikel darauf verpflichtet, seinen Hauptleuten und Räten unumschränkte Gewalt in Bundesdingen zu ge-

---

1) Bock S. 31 f.

2) Vgl. oben S. 76 ff.

3) Vgl. oben S. 79. Bock S. 34; Datt S. 258, wo König Maximilian im Vergleich zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg (10. VI. 89) von den "Bundesgenossen und Zugewandten" spricht. Das bezeugen auch viele andere Stellen, etwa Klüpfel I, S. 17, 56, 79, 89. Dabei ist allerdings der Begriff "Bund zu Schwaben" manchmal verwischt. Es wird in den Quellen nicht immer deutlich zwischen dem engeren Schwäbischen Bund und dem durch die Fürsten erweiterten Bund getrennt. So heißen die Fürsten bei Klüpfel I, S. 46 einfach die "Fürsten des Bundes im Land Schwaben" (Urkunde vom 22. XI. 88). Und in einem Abschied vom 15. IV. 88 (Klüpfel I, S. 23) heißen Fürsten wie auch Adel und Städte "in diesen Bund verwandt".

4) Österrreichische Verschreibung: HStA Stgt, WR 5806 (bei Datt S. 294 - 96 sind falsche Stücke wiedergegeben, nämlich ein nicht endgültiger Entwurf). Revers des Bundes zur österreichischen Verschreibung: HStA Stgt, WR 5807 (Original: HStA Stgt, WR 5813).
Württembergische Verschreibung: HStA Stgt, WR 5810, Revers des Bundes dazu gedruckt bei Sattler III, Nr. 121 und WGQu 11, S. 72 - 79.

5) Zur tatsächlichen Beurkundung siehe oben S. 86 ff.

ben[1]. Den Grund dazu wird man in seinem bayrischen Zwischenspiel und seiner daher eventuell vermuteten Unzuverlässigkeit erblicken dürfen. Die Verträge, die die beiden Fürsten, wie auch die später eintretenden, mit dem Bund schlossen, bezogen sich bemerkenswerter Weise nur auf diesen engeren Bund, nicht auf die Fürsten untereinander. Sie trugen bilateralen, nicht multilateralen Charakter. Eberhard und Sigmund hatten in einem Vorbehalt ihre Beziehungen, soweit sie den Schwäbischen Bund betrafen, auch für den Verteidigungsfall auf ihrer Einung von 1485 aufbauen wollen. Am 27. Februar 1488 aber befahl Friedrich III., diesen Vorbehalt aufzugeben und sich, wie sie sich dem Bund verschrieben hätten, auch gegenseitig zu vereinen. Wenn der Bund also wegen des einen Fürsten angefeindet würde, müsse der andere Fürst dem Bund beistehen[2]. Eine Realisierung des kaiserlichen Befehls erfolgte - mindestens damals - nicht, doch enthalten Eberhards und Sigmunds Verträge mit dem Bund auch nicht den geplanten Vorbehalt. In einigen Memorials Erzherzog Sigmunds für seine Vertreter beim Bund vom 7. April, 1. Mai und 10. Juni 1488 erlangt das kaiserliche Mandat vom 27. Februar immerhin gewisse Bedeutung und Reaktion. Die erzherzoglichen Gesandten sollen u.a. mit den württembergischen Räten handeln, auf daß die "ewig erblich aynung, so von unnsern baider lanndtschaftn gesworn ist, auf das kaiserlich mandat in allen Irn Punctn und artickln ... gegründt werd ... ."[3] Mehr wird jedoch nicht bekannt.

Anfangs hatte man nur die im schwäbischen Raum liegenden Lande Erzherzog Sigmunds in den Schwäbischen Bund aufnehmen wollen, schließlich wurden aber doch alle "Lande und Herrschaften" umfaßt[4]. Damit war das Problem der nichtschwäbischen Gebiete und ihres Verhältnisses zum Bund freilich nicht vollkommen gelöst. Vielmehr tauschten der Erzherzog und die

---

1) Vgl. dazu Schweizer S.100 f. Sigmund übertrug die geforderte Vollmacht am 31.III.88: HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 12 und 13 f.

2) Der kaiserliche Befehl an Eberhard ist gedruckt bei Sattler III, Nr.123, an Sigmund regestiert bei Chmel Nr.8250. Vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.202, Anm.363; Bock S.37.

3) HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 55 f.

4) Der bei Datt abgedruckte Verfassungsentwurf spricht noch von den Gebieten "jenseits von Arlberg und dem Ferren" (S.294). Den Umschwung hatte aber schon die Versammlung in Reutlingen am 9.X.87 gebracht (Klüpfel I, S.11).

Bundesgenossen einen Beibrief und Revers des Beibriefs[1]. Darin wurde bestimmt, daß einerseits der Bund dem Erzherzog keine Hilfe gegen die Welschen und im Gebiet hinter dem Arlberg und an der Etsch zu leisten hatte, während andererseits Sigmund den Bund im Kriegsfall nur mit den Kräften seiner inneren Lande unterstützen mußte. Es ist also geschieden zwischen innerbündischer Friedensregelung - sie bezog sich auf alle Gebiete des Erzherzogs - und dem Verhältnis der Bundesglieder und Zugewandten zu auswärtigen Mächten, in welchem die außerschwäbischen Besitzungen des Erzherzogs außer Betracht blieben. Die Konzentration des Bundes und seiner Landfriedensfunktion auf den schwäbischen Raum ist offensichtlich.

Die fürstlichen bilateralen Verträge mit dem Bund entsprechen im allgemeinen in Inhalt und Form der Bundesverfassung, doch lassen drei Punkte die fürstlichen Sonderstellung erkennen: 1) Schon die Ausfertigung eines Sondervertrags deutet auf die Ausnahmestellung; das Verhältnis der Fürsten zum Bund blieb lockerer als das der eigentlichen Bundesgenossen. Jeder Zugewandte hatte zwar einen Hauptmann, auf württembergischer Seite Landhofmeister genannt, und neun Räte zu ernennen, doch waren diese nicht Mitglieder des Bundesrates, sondern behielten den "Charakter von fürstlichen Gesandten beim Bund"[2], obwohl sie in ihren Rechten gleichgestellt waren.
2) Die Fürsten hatten wie der Bund als Gesamtheit - nicht aber dessen einzelne Glieder - das Recht zur weiteren Einungsschließung.
3) Die Fürsten hatten in jedem Fall die Kosten für ihre Beteiligung an Kriegen selbst zu tragen, wofür sie allerdings einen höheren Beuteanteil erhielten.

3. VERHÄLTNIS DER BUNDESGRÜNDUNG ZUR REICHSREFORMBEWEGUNG

Laut allen in Frage kommenden Dokumenten bildeten die schon im ersten kaiserlichen Mandat (26.VI.1487) genannten Punkte, Landfriedenswahrung und Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit der schwäbischen Stände, den offiziellen Zweck des Bundes. Laut diesen Dokumenten kam der Bund durch die Initiative des Kaisers zustande. Diese äußerlichen Fakten haben der Wissenschaft seit

---

1) Beibrief Sigmunds ist gedruckt bei Datt, S.296, der Revers daselbst S.296 f. Die Datierung gibt ebenfalls den 14.II.88.

2) Bock S.38. Dort S.37 ff. folgen auch die übrigen obigen Ausführungen über die fürstliche Sonderstellung.

langem Anlaß zur Nachprüfung gegeben, und sie erkannte die Wahrheit der Fakten durchaus nicht uneingeschränkt an. Die Urheberfrage des Bundes und sein Standort in der Reichsreformbewegung schälten sich als umstrittenste Probleme heraus. Beide Probleme hängen ursächlich eng zusammen. Mit der Beantwortung der Urheberfrage und mit dem Erkennen der Stellung des Urhebers zur Reichsreform muß die Antwort auf das zweite Problem weitgehend mitgegeben sein. Die Beantwortung beider Fragen stellt sich jedoch als recht schwierig, ja bei dem Stand der Überlieferung vielleicht überhaupt nicht ganz sicher entscheidbar heraus[1]). Die Überlegungen tragen somit zu einem nicht unbeträchtlichen Teil hypothetischen Charakter. Umso größer muß das Bemühen sein, möglichst unkonstruierte und ungekünstelte Zusammenhänge zu sehen. Diese Forderung aber läßt den Wert erkennen, der den überlieferten Fakten beizumessen ist. Die angeschnittenen Probleme haben schon recht viele Bearbeiter und, ihrer Schwierigkeit entsprechend, auch mannigfaltige Lösungsversuche gefunden. Sie seien im folgenden kurz untersucht, beurteilt und mit einem eigenen Versuch beantwortet.

a) Idee, Bereitschaft, Förderung und Initiative zum Bund

Der Grund, warum vielfach die in den Dokumenten zum Ausdruck kommende Urheberschaft des Kaisers am Schwäbischen Bunde angezweifelt wurde, liegt darin, daß man ihm jegliche Entschlußkraft und initiatorische Fähigkeiten absprach. Dies spricht sehr deutlich Klüpfel aus: "Aber wenn wir auf der anderen Seite in Betracht ziehen, daß es sonst nicht die Art Kaiser Friedrich's war, für irgendetwas die Initiative zu ergreifen, so finden wir uns darauf angewiesen, nach einem andern intellektuellen Urheber zu suchen."[2]) So hat man, nachdem auch schon Datt 1698 in Vermutungen an andere Urheber des Bundes als den Kaiser - nämlich Erzbischof Berthold von Mainz und König Maximilian - gedacht hatte[3]), während im allgemeinen früher der Kaiser durchaus als Schöpfer des Bundes galt, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts diese Frage "kritischer" betrachtet. Man begann, zwischen dem äußeren Gründer des Bundes - denn die kaiserlichen Mandate und Befehle waren schlecht ab-

---

1) Dies betonen auch Stälin, Paul, S.206 und Ernst, Eberhard im Bart, S.192.

2) Klüpfel, Karl, Der Schwäbische Bund, in: Historisches Taschenbuch VI, Folge 2 (1883), S.128. In diesem Sinne auch Bock S.7 f.

3) Datt S.255.

zuleugnen - und dem intellektuellen oder indirekten Urheber zu unterscheiden. Ranke, auf den sich die Leugner von Friedrichs Urheberschaft gerne und häufig stützten, sei kurz zitiert: "Dies" (Mißachtung des Frankfurter Landfriedens durch die bayrischen Herzöge und ihre Opposition gegen Kaiser und Reich) "war der nächste und unmittelbar dringende Anlaß, auf welchen unter Vermittlung des Kaisers und einiger vorwaltender Fürsten der schwäbische Bund im Februar 1488 geschlossen ward."[1] Bei Ranke spielt also, wie wir sehen, der Kaiser durchaus eine gewichtige Rolle in der Frage der Bundesgründung.

Auf der Suche nach dem Urheber wird man zweckmäßigerweise bei den Mitgliedern und Interessenten des Schwäbischen Bundes Umschau halten. Die ersten Versuche, das Problem zu lösen, nannten Berthold von Henneberg und Maximilian[2]. Mit Recht wurden solche Vermutungen bald fallengelassen. Selbst ein ursprünglicher Befürworter dieser Thesen, Klüpfel, lehnte sie später energisch ab. Keine Spur in den Dokumenten weist auf irgendeine Beteiligung der beiden[3]. Auch traten Berthold erst 1489 und Maximilian als Nachfolger Erzherzog Sigmunds erst 1490 dem Bund bei. Allerdings ist dies, besonders hinsichtlich des Kaisersohnes, kein ausreichender Gegenbeweis. Trotz seines Versprechens der Nichteinmischung in Regierungsangelegenheiten hatte er natürlich die Möglichkeit, auf seinen Vater einzuwirken, auch wenn man bedenkt, daß er nur selten mit Friedrich III. zusammentraf. Aber nicht einmal auf dem Nürnberger Reichstag von 1487, von dem aus der Kaiser die schwäbischen Stände zu der ersten Eßlinger Versammlung im Sommer 1487 einlud, war der König anwesend. Hinzu kommt, daß er selbst in seinen späteren, den Bund betreffenden Mandaten und Äußerungen dessen Ursprung immer auf Friedrich III. zurückführte[4]. Schließlich befahl Friedrich seinem Sohn die Bestätigung des Bundes,

---

1) Ranke I, S.71. Auf ihn beruft sich z.B. Schweizer S.102 Anm.2 (von S.101). Er gibt als Rankes Meinung wieder: freiwillige Verbindung der Stände unter Vermittlung einiger vorwaltender Fürsten. Daß Ranke in erster Linie auch die Rolle des Kaisers betonte, wird verschwiegen!

2) Datt S.255 (hier werden noch erwähnt Crusius und Mallinkrot). Für Berthold außerdem Klüpfel in seiner ersten Schrift zum Bund (Der Schwäbische Bund, in: Schwaben, wie es war und ist, hsg. von Ludwig Bauer, I (1842) S.29 - 60, S.38), in seiner Ausgabe der Urkunden des Bundes (I, S.VI f.) und noch in seiner Rezension zu P.Schweizer in HZ 39 (1879), S.326 - 328. Für Maximilian auch Sattler IV, S.237.

3) Klüpfel HTb VI, 2, S.128 und 131, Hartung, Kreis S.82 Anm.2, Molitor S.201, Stälin, P., S.207.

4) Vgl. z.B. Datt S.271.

welche am 5. September 1488 erfolgte[1]. - An einen Einfluß Bertholds zu denken, liegt sehr fern. Er mußte dem Kaiser schon auf den letzten Reichstagen als Führer der Partei aufgefallen sein, die die kaiserlichen Rechte beschneiden wollte. Seinem Rat wäre der Kaiser also kaum gefolgt, und ebenso wäre es Berthold nicht eingefallen, dem Kaiser den Rat zu einem Bund zu geben, in dem Friedrich seine Obrigkeit von Anfang an stark betonte oder zu betonen versuchte. Übrigens dürfen wir uns in der Frage nach dem Urheber des Bundes und dem Standort des Bundes in und zu der Reichsreformbewegung nicht von der späteren Bundesentwicklung leiten lassen, sondern müssen immer dessen eigentliche Gründungszeit 1487/88 im Auge behalten. Gegen eine anfängliche Beziehung des Mainzer Erzbischofs zu der Bundesgründung in Schwaben spricht auch die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten bei dessen späterer Aufnahme in den Bund[2].

Paul Schweizer hat in seiner Arbeit über die "Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes"[3] nachzuweisen versucht, daß dem Hohenzollern Albrecht Achilles das eigentliche Verdienst zukomme, den Gedanken des Schwäbischen Bundes zumindest intellektuell geboren zu haben. An der unmittelbaren Gründung konnte dieser seines vorherigen Todes wegen (11.III.86) nicht beteiligt sein. Als Begründung für seine Ansicht hat Schweizer die verschiedenen Versuche des Hohenzollern herangezogen, eine Verbindung der später auch im Schwäbischen Bund geeinten Ständegruppen herbeizuführen. Neben den oben verzeichneten Plänen aus den sechziger Jahren[4] mißt er den in der gleichen Richtung verlaufenden Gedanken Albrechts in dessen letzten Lebensjahren (besonders 1485) hohen Beweiswert bei[5]. Tatsächlich ist eine gewisse Ähnlichkeit des Schwäbischen Bundes von 1487/88 mit diesen Plänen nicht abzustreiten, wie auch Bock zugibt[6]. Dennoch hat die wissenschaftliche Forschung die Ansichten Schweizers zu Recht bestritten. Sie scheint allerdings, weil Schweizer die Bedeutung von Albrecht Achilles' intellektueller Urheberschaft so sehr betont hat - wohl um "seine" These besonders zu

---

1) Datt S.268 f. und Klüpfel I, S.38 f.

2) Zu Bertholds von Henneberg Eintritt in den Schwäbischen Bund vgl. unten S.134 - 141.

3) Züricher Dissertation 1876, passim.

4) Vgl. oben S. 25 f.

5) Minutoli Nr.112, besprochen von Schweizer S.79 ff., Zu den Plänen Albrechts vor allem auch Schmidt, S.76 ff. und 95 ff.

6) Bock S.11, ebenso Wagner, Aufnahme S.19.

untermauern - dessen wirkliche Ansicht etwas mißverstanden zu haben[1]). Wohlwollender interpretiert kam es Schweizer nur darauf an, zu beweisen, daß der Gedanke einer Vereinigung der schwäbischen Stände nichts Neues darstellte und schon von Albrecht Achilles unermüdlich betrieben worden war[2]). Das ist vollkommen richtig. Falsch ist die Überbetonung von des Hohenzollern Anteil daran. Falsch ist es auch, wenn Schweizer meint, Albrechts letzte, 1485 erwähnten Pläne eines fränkisch-schwäbischen Bundes hätten direkt zum Schwäbischen Bund geführt[3]), und Albrecht Achilles sei offensichtlich nur durch seinen Tod an ihrer persönlichen Verwirklichung verhindert worden, diese habe deshalb Haug von Werdenberg vorgenommen. Da Schweizer den Hohenzollern wie auch dessen Söhne zu Unrecht dem Lager der ständischen Reichsreformpartei zuteilt[4]), kommt er auch zu der irrigen Ansicht, daß der Plan des Schwäbischen Bundes von der Reformpartei aktualisiert worden sei.

Auch nur intellektuell besteht keine direkte Beziehung zwischen Albrecht Achilles und dem Schwäbischen Bund. Abgesehen von der andersartigen räumlichen Ausdehung der von Albrecht propagierten Bünde, waren seine Ziele großenteils auf eigennützige Verfolgung seiner hohenzollerischen Interessen gerichtet[5]). Hinzu kommt zweierlei. Erst als der Bund schon längst gegründet war, bemühten sich Albrechts Söhne, die gerne ihre politische Nachfolgeschaft des Vaters betonten[6]), um ihre Aufnahme. Sie und folglich sehr wahrscheinlich auch ihr Vater standen mithin der Gründung ursprünglich fern. Am schlagendsten aber beweist die Mitteilung Albrecht Achilles' an Hertnid von Stein über eine Bundesbewegung innerhalb der schwäbischen Stände (3.V.1485) seine persönliche Unbeteiligtheit an diesen Plänen[7]). Damit scheiden Albrecht Achilles und seine Söhne aus der Diskussion über die Gründerfrage des Schwäbischen Bundes aus.

---

1) So wundert sich schon Böhm, W. in seiner Rezension (in: Mitteilungen aus der historischen Literatur, Berlin 1877, S.222 - 228) über den Zwiespalt in Schweizers Arbeit, die bis S.93 des Hohenzollern intellektuelle Urheberschaft betonte, um dann auf nur wenigen folgenden Seiten Haugs von Werdenberg Anteil zu vertreten.

2) Vgl. Schweizer S.82.

3) Schweizer, S.79 ff.

4) Schweizer S.104; vgl. dazu Wagner, Aufnahme, S.19 Anm.2 und Bock, S.11 (Albrecht Achilles: "das Haupt der ""kaiserlichen"" Partei im Reich").

5) Bock S.11 f. Zu den Zielen (vor allem gegen Bayern) vgl. Schmidt, S.95 f.

6) Wagner, Aufnahme, S.19, mit Angabe der Quelle.

7) Vgl. oben S.53.

Der Kreis derjenigen Personen, die als Förderer und Initiatoren des Bundes in Betracht kommen, engt sich immer mehr ein. Übrig bleiben der Kaiser Friedrich III., sein Ratgeber und Verhandlungsleiter Graf Haug von Werdenberg und die schwäbischen Stände selbst. Sie alle waren am unmittelbarsten mit dem Schwäbischen Bunde verknüpft, da sie ihm angehörten bzw. seine Errichtung befahlen. Wieder einmal zeigt es sich, daß von historischen Konstruktionen abzusehen ist, solange historische Fakten vorliegen. Mit Recht hat sich daher die Forschung den drei genannten Gruppen, von denen allein bei der Urheberfrage auszugehen ist, zugewandt. Umstritten ist aber noch die Gewichtverteilung der Rollen, welche Kaiser, Graf und Stände bei der Entstehung des Bundes spielten. Zwischen aktivem Zutun und mehr passiver Bereitschaft wird zu unterscheiden sein.

Von der Bundesbewegung der schwäbischen Stände schon im Jahre 1485 haben wir gehört. Als Ziel derselben hatte der darüber berichtende Albrecht Achilles die Verteidigung gegen alle Angreifer genannt. Die Furcht vor den Eidgenossen und Bayern bildete den Antrieb. Dabei waren aber der Letzteren Aktionen erst im Anlaufen, ihre Hauptschläge erfolgten nach 1485[1]). So ging im Jahre 1485 wohl von den Eidgenossen die stärkere Wirkung aus, welche die verschiedenen Stände zusammenführte, während später, 1487/88, die Bayerngefahr im Vordergrunde stand[2]). Adel und Städte waren in gleicher Weise gefährdet; für sie ging es in erster Linie um die Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit wie auch um die Unversehrtheit ihrer Gebiete. Daß 1485 Graf Eberhard d.Ä. an den Plänen stark mitwirkend beteiligt war, wozu ihn seine guten Beziehungen zu Sigmund, den Städten und der Adelsorganisation befähigten, scheint ziemlich sicher[3]). Für Eberhard war dabei mindestens ebenso ausschlaggebend wie die bayrische Gefahr, welche vor allem den weniger mächtigen Ständen Schwabens drohte, die Möglichkeit, durch die Zugehörigkeit zum Bunde die Autonomietendenz des württembergischen Adels aufzufangen und eine Stütze gegen Eberhard d.J. zu erhalten[4]).

Auch Sigmund von Österreich gehörte 1485 zum ersten Kern der Bundesbewegung. Damals war seine Beziehung zu Bayern wenig ausgebildet[5]). So war er sehr an Adel und Städten Oberschwabens als Stützpunkten seiner Macht

---

1) Zu den Bayernumtrieben und der süddeutschen Gesamtlage siehe oben S. 55 - 58.

2) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart S.198, derselbe, HV 30, S.724, besonders zur Eidgenossenschaft und ihrer Wirkung auf die Bundesbestrebungen.

3) Hierüber Ernst, Eberhard im Bart, S.198 und passim.

4) Vgl. dieselben Gründe 1487/88 oben S. 78.

5) Hegi S.57 ff., Ernst, Eberhard im Bart, S.198, auch zum Folgenden.

interessiert. Als Sigmund dann seit 1486 wieder zur bayernfreundlichen Politik überging[1], wurden ihm die schwäbischen Pläne naturgemäß gleichgültig, wenn nicht gar unangenehm und lästig. Und trotzdem war er es gerade, der indirekt, ohne es zu wollen, viel zur Errichtung des Schwäbischen Bundes beitrug. Die bayernfreundliche Verschleuderungspolitik, die er mit seinen Ländereien betrieb, verstärkte nämlich die von den bayrischen Herzögen ausgehende Gefahr, jetzt besonders auch für den Kaiser, dem der Verlust österreichischen Gebietes drohte. Und diese gemeinsame Gefährdung der schwäbischen Stände und des Kaisers wiederum wirkte auf die Bedrohten einigend. Sigmund selbst ist das einzige bedeutende Gründungsmitglied, welches ganz zu Anfang der Verhandlungen 1487/88 einen zur Bundesgründung bereiten Willen vermissen ließ. Vielmehr konnte er erst durch seine der bayernfreundlichen Politik opponierenden Landstände zur Widerrufung der Verschreibungen an die Bayern und zum Beitritt in den Schwäbischen Bund gebracht werden[2].

Mit Ausnahme des Erzherzogs Sigmund und weniger anderer, nicht so bedeutender Stände war also allenthalben im schwäbischen Raum die Bereitschaft zu einem Bunde vorhanden, wenn auch nicht überall gleich stark[3]. Der Boden für den Schwäbischen Bund war bereitet; daß dieser zwischen 1485 und 1487 dennoch nicht zustande kam, zeigt nur, daß der nötige Impuls durch eine treibende und einflußreiche Kraft noch fehlte. Die Bewegung von 1485 mit dem Bund von 1487/88 zu identifizieren, was Bock und Ernst unternahmen[4], geht zu weit. Waren damals auch alle wesentlichen späteren Bundesglieder schon beisammen, so fehlte doch noch eine wichtige Figur, der Kaiser. Ein vom Kaiser autorisierter und befohlener Bund aber war etwas völlig anderes als ein bloßes Defensivbündnis der verschiedenen Stände, das außerdem noch immer gemäß Goldener Bulle genehmigungspflichtig gewesen wäre. König Sigmunds Privileg von 1422 galt nur für Einungen, die der Adel untereinander oder mit Städten abschloß, erstreckte sich aber nicht auf Fürsten[5]. Friedrich III. war

---

1) Siehe oben S. 57.

2) Vgl. Schweizer S. 98 f., Bock S. 35, derselbe, Doppelregierung, S. 303 f., Ziehen I, S. 277 f. u. a. Zu seiner bald gewandelten Einstellung vgl. oben S. 78.

3) Bock, S. 15 f. Die übrigen Stände, die dem Bund fernblieben, Deutschordensmeister Reinhard von Neipperg, Kraichgauer Ritterschaft, Konstanz, Buchhorn und Rottweil, hatten großenteils anderen Rückhalt (Bock S. 7).

4) Ernst, Eberhard im Bart, S. 197 f., 204 und anderswo; Bock, S. 9 f. Schmidt S. 77 spricht von "Vorläufer des Schwäbischen Bundes", drückt sich also vorsichtiger aus.

5) Dies erwähnt auch Bock S. 17.

1485 derartigen Bünden anscheinend noch nicht gesonnen, da er Albrecht Achilles' ähnliche Pläne zurückwies[1]). Ganz wesentlich unterschied den 1485er Bundesplan vom Schwäbischen Bund die Bedeutungslosigkeit der Landfriedensfrage[2]), die doch 1487/88 die Hauptsache bildete, indem gegen innere wie äußere Eingriffe in den Frieden vorgesorgt war. Nicht zuletzt beweist auch das Zögern von Eberhard d.Ä. und anfangs in gewissem Sinne auch von Sigmund von Österreich - der zwischenzeitlich sich ganz den Bayern zugewandt hatte - bei ihrem Bundesbeitritt, daß dieser Bund von des Kaisers Gnaden wesensmäßig nicht mit den Bestrebungen aus dem Jahre 1485 gleichzusetzen ist. Diese essentiellen Unterschiede verbieten es, den Schwäbischen Bund als Endergebnis und Abschluß der genannten Bewegung auszugeben. Hinzu kommt, daß von einer aktiven Fortsetzung der 1485-er Pläne in den folgenden zwei Jahren keinerlei Quellenstücke Zeugnis ablegen.

Damit wird deren Bedeutung für die Entstehung des Bundes nicht geschmälert. Sie waren Ausfluß einer alten Idee, deren verstärkte Intensivierung in der Zeit um 1485 die Gründung von 1487/88 stark begünstigte und förderte. Derselbe Gedanke hatte schon 1382 vorübergehend zu einer Einung der schwäbischen Städte, des Adels, Herzog Leopolds von Österreich und Graf Eberhards (des Greiners) von Württemberg geführt[3]). Ähnlich waren Bestrebungen, die von König Sigmund und der St. Georgenschildgesellschaft ausgingen (1426 - 1434)[4]). In diese Reihe gehören auch Albrecht Achilles' bzw. die wittelsbachischen Pläne in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, ebenso deren Wiederaufnahme durch den Hohenzollern im Jahre 1485 - vielleicht als Erwiderung auf die gleichzeitige schwäbische Bewegung. Daß Städte und Adel im zersplitterten Schwaben überständischen Einungen nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, beweist weiterhin der Versuch Graf Ulrichs des Vielgeliebten, württembergischer Graf der Stuttgarter Linie, der Anfang 1472 zu einer besonderen Landfriedensordnung auch Ritterschaft und Städte der Umgebung gewinnen wollte[5]).

Von einem aktiven Beitrag der schwäbischen Stände im Jahre 1487 zu der Errichtung des eigentlichen Schwäbischen Bundes ist wenig greifbar. Eberhard

---

1) Argument von Bock S.10. Zu der Stellung des Kaisers zu Albrechts Plänen: Schmidt, S.75 ff., 87.

2) Jedenfalls geht hierfür nichts aus Albrechts Mitteilung hervor.

3) Vgl. als knappen Überblick über diese älteren Bestrebungen z.B. Bock, S.12 f. und Kapitel I der vorliegenden Arbeit.

4) Siehe oben S. 18 f.

5) Priebatsch I, Nr.271. Hinweis bei Hartung, Kreis S.66.

d.Ä. fürchtete um seine Stellung als Fürstengenosse und ließ sich lange bitten, Sigmund war im gegnerischen Lager, einzig die "Ulmer Antwort" auf dem Nürnberger Reichstag vom 28.VI.1487 scheint eine gewisse Initiative auszustrahlen. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß es sich hierbei nur um eine Reaktion auf die zwei Tage vorher verschickten Mandate des Kaisers handelt[1]). An der Spitze des Adels stand allerdings ein Mann, der seit dem 26. Juli 1487 im Namen des Kaisers die Verhandlungen leitete, welche im Frühjahr 1488 ihren vorläufigen Abschluß in der Gründung des Schwäbischen Bundes fanden. So erhebt sich die Frage, ob dieser Mann, Graf Haug von Werdenberg, mehr als Verhandlungsleiter, kaiserlicher Rat, Förderer des Schwäbischen Bundes und führendes Mitglied der St. Georgenschildgesellschaft war, ob er vielleicht als der eigentliche Urheber des Gedankens des Bundes in Schwaben anzusehen ist.

Osann hat diese Vermutung anscheinend als erster ausgesprochen[2]). Seither hat sich hierfür ein großer Teil der Forscher entschieden, wobei E.Bocks Version die ist, der Graf habe den Kaiser für die seit 1485 bestehende Bundesbewegung gewonnen[3]). Hand in Hand mit dem Versuch, den Grafen Haug als indirekten Schöpfer des Bundes zu erweisen, geht großenteils derjenige, dem Kaiser den Haupteinfluß und die ausschlaggebende Rolle abzusprechen.

Nun ist aber festzustellen, daß für eine Tätigkeit des Grafen vor dem 26. Juli 1487, die sich auf einen Bund in Schwaben bezogen hätte, keinerlei Zeugnisse vorliegen. Daß er als Mitglied der Adelsgesellschaft an den Plänen von 1485 beteiligt war, ist möglich, aber nicht zu beweisen, da der anregende Teil dieses Projekts unbekannt ist. Ein wahrscheinliches Mitwissen bedeutet jedoch nicht auch schon ein Mitplanen. Dennoch berichtet die Fachliteratur Haugs aktive Teilnahme nur zu häufig als feststehende Tatsache[4]). Die übrigen

---

1) Vgl. oben S. 42 f. Ulms starke Beteiligung an der Bundesgründung selbst steht außer Zweifel. Sie ist auch erwähnt vom Fortsetzer der Füetrerschen Bayerischen Chronik (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N.F. II, 2, S.219 f.), auf den Bock, S.15, hinweist.

2) Osann (1861) S.16 f. Daß der Graf der vorzüglichste Förderer des Bundes war, bemerkte schon Stälin, C.F., III, S.619.

3) Schweizer, S.93 ff.; Stälin, P., S.209; Wagner, Aufnahme, S.16, ders., FDG 22, S.266; Ulmann I, S.56 f.; Heyck, S.47 ff.; Hartung, Kreis S.81; Molitor S.203; Bock, S.16 ff.; Bader, Deutscher Südwesten, S.188 u.a.

4) Z.B. Priebatsch II, S.41; Hartung, Kreis, S.81; Bock, S.12 (wo die Behauptung scheinbar durch einen Literaturhinweis gestützt wird, welcher jedoch völlig unergiebig ist und nur die Gegnerschaft zwischen Albrecht Achilles

Argumente sind rasch dargelegt. Haug von Werdenberg wollte demnach mit dem Bund sowohl den Interessen des Kaisers (Stütze gegen die politische Opposition der Bayern und Ausschaltung der Rücksichtnahme auf die fränkischen Hohenzollern[1]), wie auch denen seines eigenen Hauses und seiner Adelsgesellschaft (neuer Glanz, Widerstandskraft gegen Bayern und Rettung des Übergewichts über die Städte[2]) dienen. Diese Motivation ist nicht von der Hand zu weisen, macht auch des Grafen Interesse am Bund wahrscheinlich, besagt aber selbstverständlich nicht, daß er der Schöpfer des Gedankens war. Motivation ist nicht Beweis, sondern Erklärung und Erläuterung. Der Gedanke sei ihm als langjährigem Leiter der kaiserlichen Politik von gleichartigen Versuchen Albrecht Achilles' geläufig gewesen[3]). Daß die Idee eines Bundes nichts Neues war, wurde schon betont, doch war sie wohl kaum nur in Ratskreisen bekannt. Auch die beiden letzten Beweismittel können die Ansicht über eine Urheberschaft des Grafen Haug nicht wesentlich erhärten. Daß er die Verhandlungen zur Bundesgründung seit dem 26. Juli 1487 leitete und förderte, ist wenig ausschlaggebend, hatte er doch auch auf den Reichstagen 1485, 1486 und 1487 und schon früher (seit 1474) häufig als kaiserlicher Vertreter in Reichsverhandlungen fungiert[4]). Hinzu kommt, daß der Graf als Mitglied der St. Georgenschildgesellschaft und Ansässiger im schwäbischen Raum, als ein Mann, der seit 1466 in den Diensten Eberhards d. Ä. stand[5]) und der über gute Beziehungen zu Kaiser, Adel, aber auch zu den Städten verfügte[6]), für die Leitung der Verhandlungen besonders prädestiniert war. Bestehen bleibt schließlich die unbestreitbare, doch ohne Beweiswert bleibende Tatsache, daß Haug von Werdenberg als kaiserlicher Ratgeber die Möglichkeit hatte und sicher des öfteren wahrnahm, auf den Kaiser seinen Einfluß geltend zu machen. Alle diese Argumente erscheinen doch als zu schwach und ungenügend, als zu sehr hypothetisch, um die Aufnahme der keineswegs neuen Idee eines schwäbischen Bundes in den achtziger Jahren dem Grafen zuzuschreiben und damit dem Kaiser abzusprechen. Denn wie anfangs erwähnt wurde, war dies die Ursache für

---

und Haug von Werdenberg bestätigt) und S.16 ff.; Ernst, HV 30, S.725, ders. zurückhaltender in "Eberhard im Bart", S.198.

1) Die Vorteile für Reich und Kaiser betonen als besonderen Beweggrund Hartung, Kreis S.81 und Bock, S.16.
2) Dies betonen Osann S.17 und Stälin, P., S.209. Zu Haugs persönlichen Interessen vgl. besonders Schweizer, S.93 f.
3) Molitor, S.203.
4) Vgl. Schweizer, S.69.
5) Adolf Diehl, ZWLG III, 1939, S.115.
6) Vgl. Bock, S.16.

die Suche nach einem indirekten, geistigen Urheber des Bundes[1]. Während die Möglichkeit einer Einwirkung Haugs von Werdenberg auf Friedrich III. bestehen bleibt, muß nun des Kaisers Stellung zur Errichtung des Bundes untersucht werden.

Haupttrumpf der Forschung, dem Kaiser die primäre Einwirkung auf die Gründung des Schwäbischen Bundes abzustreiten, war der Vorwurf mangelnder Initiative, passiven reichspolitischen Verhaltens und ähnlicher wenig anziehender Eigenschaften. Diese Trumpfkarte aber sticht nicht! Wir haben weiter oben schon von der anderen Seite Friedrichs, nämlich der konsequenten Hausmachtpolitik und seinem Beharrungswillen an den kaiserlichen Rechten, gesprochen[2]. Hiermit steht die Bundesgründung durchaus in Einklang. Andere Argumente, in denen versucht wird, den Bund als kaiserliche Schöpfung in Abrede zu stellen, sind dünn gestreut.

Auch Bocks Versuch in dieser Richtung muß mit dem Hinfälligwerden seiner Voraussetzungen als gescheitert angesehen werden[3]. Mit dem Nachweis von Friedrichs Unbeteiligtheit und Desinteresse an der schwäbischen Bundesbewegung von 1485 wollte Bock zeigen, daß der Kaiser auf die Entstehung des Schwäbischen Bundes gar keinen ursprünglichen Einfluß ausgeübt haben könnte. Seine Voraussetzung krankte jedoch, wie in anderem Zusammenhang gezeigt wurde, am Nichterfassen des essentiellen Unterschieds der Projekte von 1485 bzw. 1487/88[4]. Ebensowenig überzeugend, eher verdächtig wirkt die Anhäufig rhetorischer Fragen, in denen Bock dem Kaiser die willentliche und realpolitische Fähigkeit, 1487 den Bund durchzusetzen, abzusprechen suchte[5]. Verschiedentlich wird noch der Gesichtspunkt angeführt, daß Friedrich III. im Spätherbst 1487, also nachdem die Gründungsverhandlungen längst angelaufen waren, sich auf mehrfache Weise gegen ein Überhandnehmen des Gewichts des Bundes absichern wollte[6], im Grunde diesem also abgeneigt gewesen sei. Es scheint jedoch genauso gerechtfertigt, mit diesen Versuchen des Kaisers, seinen Einfluß recht zur Geltung zu bringen, auch das Gegenteil zu behaupten. Vergessen wir auch neben dem Gesamteinsatz des Kaisers für die Entstehung

---

1) Siehe oben S. 95 und 102.
2) Siehe zum Bild Friedrichs III. oben S. 20 - 22.
3) Bock S. 9 - 11.
4) Vgl. oben S. 100 f.
5) Bock, S. 7 f.
6) Zuerst wohl Schweizer, S. 102 f. Zur Sicherung des kaiserlichen Einflusses siehe oben S. 72 ff.

des Bundes und neben den zahlreichen kaiserlichen Beitrittsgeboten, wie sie zu Anfang 1488 etwa an Erzherzog Sigmund, an Eberhard d. Ä. und andere ergingen, nicht die Verärgerung Friedrichs III. über die Verzögerung des Bundesabschlusses, wie sie aus dem Brief Haugs von Werdenberg an Wilhelm Besserer vom Januar 1488 klar zutage tritt[1].

Übrigens kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß der Kaiser vor 1487 noch keine eigenen Pläne im schwäbischen Raume gehegt hätte. Die aktive Beteiligung Friedrichs an den Plänen des Hohenzollern Albrecht Achilles zu einem fränkisch-schwäbischen Landfriedensbund in den sechziger Jahren wurde weiter oben erwähnt[2]. Zum November 1472 wissen wir von einem kaiserlichen Edikt, welches Sigmund von Österreich zum Reichshauptmann in Schwaben (einschließlich des oberrheinischen Gebiets) zur Aufrechterhaltung des Landfriedens machte. M. Steibelt bemerkt dazu: "Das erweckt fast den Eindruck, als ob man versuchte, die Position am Oberrhein ... wieder zu gewinnen."[3] Ähnliches mag für den schwäbischen Raum überhaupt gelten. Knapp zwei Jahre später unterbreitete Sigmund dem Kaiser den Plan einer Restauration des Herzogtums Schwaben[4]. Auch dies ein Zeichen für die Lebendigkeit habsburgischer Ambitionen auf den schwäbischen Raum. Seit Sommer/Herbst 1485 war Friedrich III. infolge der Vertreibung aus seinen Hauslanden auf Bittfahrt im Reich, besonders bei den süddeutschen Reichsstädten. Unter dem Datum des 3. November 1485 erfahren wir wieder von Albrecht Achilles, der Kaiser befasse sich mit dem Gedanken eines großen Städtebundes, der "ein eynigs aufsehen uf sein gnad haben" sollte[5]. Adel und Fürsten fehlen hier zwar noch, doch daß Friedrich, der in derselben Zeit nach den fruchtlosen Sonderverhandlungen mit einzelnen Ständen einen Reichstag ausschrieb, sich schon mit anderen Plänen befaßte und zwar hinsichtlich eines Standes, der ihm und dem Reich unmittelbar unterstand, ist bemerkenswert. Vielleicht lassen sich in diesem Gedanken - abgesehen von den Plänen der sechziger Jahre - mit die ersten Wurzeln der Initiative erkennen, die der Kaiser anderthalb Jahre später erneut dem schwäbischen Raum zugewandt hat.

Als Zwischenglied nicht außer Acht gelassen werden darf der am 16. März 1486 vorgelegte kaiserliche Entwurf zur Handhabung des Friedens, der neben

---

1) Vgl. oben S. 83.
2) Siehe oben S. 26.
3) Vgl. zu dem Edikt Steibelt, S. 47.
4) Vgl. zu diesem Gedanken vom 10. VIII. 1474 Obenaus, S. 209, Anm. 22.
5) Priebatsch III, Nr. 1147, S. 478 f., besprochen von Schmidt, S. 102; dazu Bock S. 10.

einer lockeren Kreiseinteilung (für die reichsunmittelbaren Reichsglieder) die kaiserliche Oberhoheit hervorhob[1]). Hierin versuchte Friedrich III. eine Abstellung der Mängel im Reichsinnern und entzog damit den Ständen den Grund zur Nichtleistung einer Hilfe unter gleichzeitiger Wahrung seiner Stellung. Des Planes Mißerfolg ist bekannt. In Schwaben sollten Eberhard d.Ä. und Sigmund von Österreich an des Kaisers Stelle über die reichsunmittelbaren Städte, Adligen usw. eine Hauptmannsstellung innehaben. Man hat in der Schaffung des Schwäbischen Bundes einen direkten Rückgriff auf diesen Entwurf von 1486 oder auch einen Ersatz desselben gesehen, der nun auf Schwaben beschränkt worden sei und des Kaisers Obrigkeit noch direkter - im Fehlen der Zwischeninstanz der Hauptleute sich äußernd - zum Ausdruck hätte bringen sollen[2]). Diese Anschauung wurde von anderen bestritten, allerdings ohne daß ausreichende und überzeugende Gründe angeführt worden wären[3]). Zumindest eine gewisse äußere Ähnlichkeit ist nicht zu leugnen, wenn sich das Blickfeld von 1487/88 auch erheblich verengt und zugleich verdeutlicht hat; besonders interessant aber ist, daß der Entwurf von 1486 allen Anzeichen nach vom Kaiser selbst, nicht, wie herkömmlich angenommen wird, von Maximilian stammt und auch damit des Kaisers Aktivität in der Reformfrage bewiesen wird[4]). Es scheint nicht einmal ausgeschlossen, daß sich Friedrich schon in diesem Entwurf die Bundesbewegung in Schwaben vom Jahre 1485 zunutze machen wollte.

Nach alledem, nämlich der Unhaltbarkeit der These, daß Friedrich III. in der Reichspolitik nur destruktiv oder zumindest passiv gehandelt hätte, und der Unmöglichkeit des Nachweises, daß eine andere Persönlichkeit als Urheber des Schwäbischen Bundes mit Sicherheit festgestellt werden kann, spricht wenig, man kann fast sagen: nichts, gegen die Annahme einer führenden Rolle, die der Kaiser bei der geistigen und praktischen Gründung des Bundes spielte. In seiner Wichtigkeit gar nicht überschätzt werden kann der Druck der Lage, in der sich der Kaiser Mitte 1487 befand. Aus Österreich vertrieben, Wiens Fall eine Frage der Zeit, Maximilian in Flandern gebunden, die Habsburger Vorlande durch Erzherzog Sigmunds bayernnahe Politik äußerst gefährdet und somit der

---

1) Siehe oben S.36 - 38.

2) So Wagner, Aufnahme, S.16, ders., FDG 22, S.266; Hartung, Kreis, S.82 und Anm.2.

3) Ulmann I, S.56; Molitor, S.202, der sagt: "Aber auf eine solche Ähnlichkeit allein können wohl, zumal bei so naheliegenden Gedankengängen, Schlüsse nicht aufgebaut werden." Auch Bock, S.9.

4) Vgl. oben S.36.

bayrische Druck im Wachsen begriffen, ungünstige Lagerung der auswärtigen Verhältnisse beispielsweise in den Beziehungen Böhmen - Ungarn - Papst[1], Druck einer ständischen Reichsreform und damit verbundene weitgehende Unergiebigkeit der Reichstage bezüglich einer wirksamen Reichshilfe: all dies bedeutete, daß Friedrichs III. habsburgische Hausmacht und Kaisertum in höchster Gefahr waren. Besonders Bayern war, schon rein geographisch gesehen, ein Unruheherd stärksten Ausmaßes[2]. Die Vermählung Herzog Albrechts von Bayern-München mit der Kaisertochter Kunigunde am 2.II.1487[3], von Erzherzog Sigmund gegen Friedrichs III. Willen gefördert, war nicht geeignet, ihn den bayrischen Wittelsbachern gegenüber freundlicher zu stimmen. Im Gegenteil!

Wenn der Erfolg auf den Reichstagen ausblieb, bildete ganz natürlicherweise der schwäbische Raum den prädestinierten Zufluchtsort, denn hier bestand bei dem Fehlen einer starken fürstlichen Gewalt am ehesten Aussicht, sich durchzusetzen. Hier hatten sich schon Friedrichs III. Vorgänger auf dem Königsthron engagiert[4], hier lag die Verbindung von Österreich zum Rhein (Burgund)[5], und hier hatte der Kaiser auf seiner Bittfahrt durchs Reich Aufnahme und Hilfe der Städte erfahren dürfen[6]. Nicht unerwähnt bleiben darf auch das Problem der Eidgenossenschaft, die dem Reiche immer fremder wurde. Vielleicht gab der Schwäbische Bund ein Mittel an die Hand, die Eidgenossen wieder fester an das Reich zu ziehen. Versuche dazu wurden gemacht, erreicht wurde das Gegenteil[7]. Wirlich: "Es bedurfte keiner besonderen staatsmännischen Erfindungsgabe", um in einem schwäbischen Bunde den rettenden Ausweg zu suchen[8]. Denn daß sich die schwäbischen Stände ebenfalls von den

---

1) Vgl. oben S. 38
2) Vgl. oben S. 55 ff.
3) Vgl. Riezler III, S.500 f., Bock S.18.
4) Schwaben war seit dem Erlöschen des dortigen Herzogtums bevorzugtes Objekt der habsburgischen, wittelsbachischen und luxemburgischen Fürsten und Kön ige. Zu den schwäbischen Engagements der Habsburger seit Rudolf von Habsburg, zu denen Ludwigs des Bayern, Wenzels und Sigmunds vgl. oben S. 11 ff.
5) Vgl. Schmeidler, B., Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Handbuch für den Geschichtslehrer IV, 1937, S.278.
6) Stälin, C.F., III, S.615; Klüpfel, HTb VI, 2, S.131.
7) Vgl. Klüpfel I, S.VII; Ernst, Eberhard im Bart, S.209 ff. (mit Quellenangabe), ders., Zur Geschichte Schwabens S.80; Bock, Doppelregierung, S.301, 304 (Anknüpfung Bayern-Eidgenossen), Hassinger S.111 f. u.a.
8) Klüpfel, HTb VI, 2, S.131.

bayrischen Umtrieben stark bedroht sahen, wurde schon auseinandergesetzt. Ihre Bewegung kam dem Vorhaben Friedrichs III. entgegen. Weiter oben war von seinem Bemühen die Rede, als Quasi-Landesherr Schwabens zu wirken[1]). Vergleicht man die Gründung des Schwäbischen Bundes mit den Versuchen früherer deutscher Könige, ihre Macht durch verstärkten Einfluß im schwäbischen Raum zu steigern, so wird man Friedrichs III. Schachzug das Attribut des Genialen kaum versagen können. Bei diesem Urteil spielt die spätere Entwicklung des Bundes keine Rolle.

Es scheint genügend begründet, den Entschluß, den Schwäbischen Bund ins Leben zu rufen, dem Kaiser zuzuschreiben, zumal dies auch in den vorhandenen Urkunden immer wieder auftaucht[2]). Mochte er auch von anderer Seite, etwa von Haug von Werdenberg, beraten worden sein - was freilich nicht beweisbar ist -, die Entscheidung traf der Kaiser selbst. Und gerade darauf kommt es an! Es liegt kein Grund vor, Friedrich III. das Vorhandensein der notwendigen Initiative abzusprechen. Die historische Rekonstruktion der Vorgänge und Faktoren, die zur Gründung des Schwäbischen Bundes führten, dürfte demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit folgendermaßen aussehen: Die schwäbischen Stände und der Kaiser waren aufeinander angewiesen[3]) und an einer Zusammenfassung der schwäbischen Kräfte interessiert. Letzteres war eine alte Idee. Für die Stände bildete Bayerns Ausgreifen und teilweise auch die eidgenössische 'Unbekannte' den Anlaß, für Friedrich III. daneben die ganze Trostlosigkeit seiner Lage und, nicht zu vergessen, die Befolgung seiner Reformpolitik[4]). Ermöglicht hat den Bund erst die Initiative und das Eingreifen des Kaisers, der die Bereitschaft der Stände aktualisierte[5]) und bei dem auch die Entscheidung

---

1) Siehe oben S. 60 f.

2) Vgl. oben S. 94 f. und Bock S. 8. Vgl. auch die "Hofmär, ain Spruch" bei Steiff-Mehring Nr. 17, derzufolge Kaiser Friedrich III. immer "einen punt zu Schwaben" habe haben wollen und ihn auch zusammengetrieben habe. Daß die Gründung des Bundes vom Kaiser ausging, was schon früher communis opinio war, vermuten neuerdings (1934 und 1937!) auch Schmeidler, S. 278 und anscheinend Ziehen I, 254, 256, 304. Bei früheren Forschern (Wagner, Aufnahme S. 15 f., ders., FDG 22, S. 265 ff., Hartung, Kreis S. 81 f., ders., HV 16, S. 43) wird der Kaiser stark von Graf Haug von Werdenberg beeinflußt genannt.

3) Was auch Ulmann I, S. 57, richtig sagt.

4) Vgl. hierüber das folgende Kapitel S. 109 ff.

5) Vgl. auch Höfler, C., Fränkische Studien IV, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII (1851), S. 115: "aus gebot der K. M., auch aignem Bewegen" hätte sich der Bund zusammengetan.

zur Aufnahme der alten Bundesidee lag. Haugs von Werdenberg Anteil ist nicht gering. Er förderte stark die Überwindung der noch vorhandenen Gegensätze zwischen Städten, Adel, Fürsten und Kaiser und leitete die verschiedenen Gründungsversammlungen. Mehr läßt sich über ihn allerdings nicht sagen. Im Problem der Entstehung des Schwäbischen Bundes lassen sich also vier Grade der Beteiligtheit erkennen: Idee, Bereitschaft, Förderung und wirkende und auslösende Initiative.

b) Standort der Bundesgründung in der Reichsreformbewegung. Restaurationspolitik Friedrichs III.

Nach dem Versuch der Deutung der Urheberfrage ist das Problem des Standorts des Schwäbischen Bundes in der Reichsreformbewegung weitgehend seiner Schwierigkeiten enthoben. Dennoch scheint gerade auch hier die Antwort der wissenschaftlichen Forschung noch etwas modifiziert werden zu können und zu müssen. Auch dort, wo Friedrich III. als Urheber des Bundes betrachtet wird.

Die Urkunden, die sich auf den Schwäbischen Bund beziehen, bringen diesen immer und überall in Verbindung mit der Wahrung des Landfriedens, also mit der Erfüllung des Frankfurter Reichstagsbeschlusses von 1486. Damit sind auf jeden Fall äußerlich der Schwäbische Bund und die Reichsreformfrage auf eine Linie gebracht. Es wurde schon die Meinung vertreten, eine weitere Beziehung zwischen dem Frankfurter Landfrieden und der Bundesgründung bestehe nicht. Dieser Ansicht muß entgegengehalten werden, daß der Bund recht eigentlich einen Grundsatz des Landfriedens vom 17. März 1486 in die Tat umsetzte, nämlich die in Frankfurt ausgesprochene Überlegung, daß Friede und Einmütigkeit aus "cleynen und schwachen anfengen erwachsen".[1] Daß der Bund für die Wahrung des Landfriedens im schwäbischen Raum zur Zeit seines Bestehens ungemein viel getan hat, ist eine feststehende Tatsache[2]. Seine beiden Hauptziele und -aufgaben bildeten die Erreichung und Sicherung einer innerbündischen Friedensgemeinschaft und die Abwehr von außen kommender Gefährdung der Ruhe und Ordnung in Schwaben. Damit kämpfte er gegen das Übel an, welches den Grund für die Reichsreformbestrebungen überhaupt bildete, gegen Unfriede und Unordnung. Auch Sigrist formuliert: "Der Ursprung der ganzen Reformbewegung lag nicht in staatspolitischen oder verfassungsrechtlichen Überlegungen, sondern in dem eminent praktischen

---

1) Im Eingang des Frankfurter Landfriedens (1486) bei Zeumer Nr. 171 auf S. 273.

2) Vgl. z.B. Andreas, S. 233.

Bedürfnis, ... einen dauernden Landfrieden herzustellen ... ."[1] Wenn die reichsständische Reformgruppe solche Überlegungen anstellte und noch weitergehende Ziele beimischte, ging das schon über den ursprünglichen Reformgrund hinaus. Es ist mithin zu unterscheiden zwischen einer Reform, die in ständischem Sinn Beschränkung der kaiserlichen Rechte und ständische Mitregierung und Mitverantwortlichkeit anstrebte, und einer solchen, der es lediglich und ursprünglich um Wiederherstellung von Frieden und Ordnung ging. Daß der Kaiser deren Notwendigkeit wohl erkannt hat, schon als Grundlage für seine persönlichen politischen Ziele, Erhaltung des Kaisertums und Stärkung der Hausmacht, und daß er der Erkenntnis - wenn auch nicht gerade rasch - die Tat folgen ließ, muß durchaus anerkannt werden[2].

Die Stände gingen in ihren Reformgedanken von einer Beschränkung der kaiserlichen Obrigkeit und dem egoistischen Streben nach Mehrung ihrer persönlichen staatsrechtlichen und machtpolitischen Stellung aus. Mag auch ihr Führer, der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Berthold von Henneberg, von uneigennütziger Reichsgesinnung beseelt gewesen sein; von der Mehrheit der ständischen Reformpartei ist das nicht zu behaupten. Friedrich III. dagegen beharrte - wenn man eine organische Entwicklung der Reichsverfassung im Auge hat, vielleicht nicht einmal so sehr zu Unrecht - an seinen überlieferten Rechten; das Kaisertum war seines Wesens "treibende Urkraft"[3]. Eine Abstellung der Mängel im Reichsinnern, die ihm sicherlich schon wegen seiner eigenen Macht und Herrlichkeit am Herzen lag, durfte an seiner Position nicht rütteln. Vielmehr mußte eine Stärkung und Sanierung des Reichsapparates mit einer Stärkung des Kaisertums verbunden sein. Diese Gesichtspunkte sollten bei der Beurteilung der Reichsreformvorgänge immer beachtet werden. Es muß unterschieden werden zwischen der Abneigung des Kaisers gegen die ständischen Reformgedanken und seiner Einsicht von der Notwendigkeit der Stabilisierung und Befriedung der Reichsverfassung. Unrichtig scheint es, die Reichsreformen immer nur mit den Namen von Ständen und König Maximilian zu verbinden, im Kaiser aber das widerstrebende und retardierende Element sehen zu wollen. Vielmehr muß der Kaiser als Vertreter einer Reform bzw. Restauration des Reichs in "konservativem" Sinne betrachtet werden, die der ständischen Reform allerdings

---

1) Sigrist, H., Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eigenossenschaft und dem Reich, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte V, Aarau 1947, S.114 - 141, S.119.

2) Vgl. oben S.26 und S.36 - 39.

3) Vgl. die kurze Charakteristik bei Bock, Doppelregierung, S.290 ff., auch oben S.20 - 22.

weithin entgegengesetzt war. Man wirft Friedrich III. vor, er habe großes Interesse auf seine Hausmacht verwandt und darüber die Reichspolitik vernachlässigt. Bei diesem negativen Urteil wird übersehen, daß das König- und Kaisertum fast nur noch auf einer gut fundierten Eigenmacht seines jeweiligen Trägers ruhen konnte.

Bei diesen Gedankengängen ist allerdings eine neuartige Bewertung des Phänomens der Reichsreform vonnöten. Teilweise recht gute und brauchbare Ansätze dazu gab vor einigen Jahren Angermeier in einer Auseinandersetzung über Begriff und Inhalt der Reichsreform[1]. Er kommt dabei u.a. zu dem Schluß, daß die Wurzel des Problems "nicht in der Verstaatlichung oder der völligen Föderalisierung des Reichs zu suchen (sei), sondern in der Wiederherstellung der obersten Reichsgewalt des Königs oder deren möglicher Substituierung"[2]. Seit Wenzel war die Reichsgewalt immer mehr vom König auf den Reichstag übergegangen. Korrigiert werden muß Angermeier darin, daß er erst wieder Maximilian "Bestrebungen zur Restauration der königlichen Gewalt" zuspricht, während vorher das "schwache Königtum bis zum Tode Friedrichs III. seine Position im Reich durch festes Beharren auf den alten Rechten zu erhalten" gedacht habe[3]. Für den Großteil von Friedrichs III. Regierungszeit mag das stimmen, doch gegen deren Ende ging, wie wir sahen, schon dieser Kaiser zu aktiver Restaurationspolitik über. Dies auf das Konto von Maximilians Einfluß zu setzen, scheint ungerechtfertigt, denn einmal war der junge König selbst in Flandern gebunden, zum andern hat als Kriterium für den Wandel in der Politik des Kaisers dessen Entschluß und Entscheidung dazu zu gelten, und schließlich waren schon in den sechziger Jahren die ersten Ansätze zu neuer politischer Aktivität in Fragen der Reichsverfassung bei Friedrich III. zu erkennen. Wir müssen uns im übrigen hüten, "für jene Zeit Reich und habsburgische Hausmacht schon allzu scharf zu scheiden", wie H.Heimpel zu Recht warnt[4]. Derselbe Gelehrte sagt ferner: "Daß Friedrich III. 'dynastisch' handelte, sollte man ihm nicht härter vorwerfen als den übrigen Fürsten der Zeit. ... Friedrich lebte den Stil, den ihm seine Zeit vorschrieb, den Stil des aufsteigenden Staates."[5] Seine Reichsidee war die monarchische, und mit ihr diente er dem Reich nicht schlechter als die Kurfürsten mit der ihren, sondern besser[6]. Dieses Urteil Heimpels ist zwar auf die Trierer Ver-

---

1) H.Angermeier, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: ZSRG, Germ. Abt. 75, 1958, S.181 bis 205.
2) a.a.O., S.204.
3) a.a.O., S.200
4) Heimpel, Karl der Kühne, S.48.
5) a.a.O., S.49.
6) a.a.O., S.38.

handlungen des Kaisers mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund gemünzt, entbehrt aber auch für die Folgezeit nicht der Berechtigung.

Die Errichtung des Schwäbischen Bundes kann zu den Bestrebungen der ständischen Reformgruppe im Reich, welche in der Literatur - einseitig genug - als Reichsreformen bezeichnet werden, direkt nicht in Beziehung gesetzt werden[1]). Dem steht schon entgegen, daß der Bund eine Schöpfung des Kaisers, also des Gegners einer reichsständischen Reform, ist. In der Hauptsache hat nur Schweizer versucht, die Entstehung des Bundes mit der ständischen Reform zu verknüpfen[2]). Seine Argumente halten jedoch der Nachprüfung nicht stand. Die Zuneigung Haugs von Werdenberg zur Reformpartei der Reichsstände[3]) ist keinesfalls sicher, fällt als Beweismittel aber schon deshalb aus, weil die Annahme der Urheberschaft des Grafen hinsichtlich des Schwäbischen Bundes mehr als zweifelhaft ist. Eine Verwandtschaft des Schwäbischen Bundes mit der weiter oben erwähnten, von den Ständen abgeänderten Deklaration[4]) muß bestritten werden, worüber auch gewisse Ähnlichkeiten nicht hinwegtäuschen können. Der wesentlichste Unterschied liegt wohl in der Bestimmung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen. Enthielt die Verfassung des Schwäbischen Bundes als ganz wichtiges Merkmal das Verbot jeglicher Selbsthilfe, so war dieses Prinzip gerade in der ständischen Deklaration wieder durchbrochen. Auch von dem ständischen Lieblingsplan des Jahres 1487, das Reich als Einung zwischen Kaiser und Ständen zu gestalten ("Konstitution"), hebt sich der Bund deutlich ab. So schloß der Kaiser nicht selbst die Einung mit den anderen Ständen, sondern befahl sie als Kaiser in seinen Mandaten, ohne selbst beizutreten. Im übrigen gibt es keinerlei Zeugnisse in den Reformverhandlungen, die es gestatteten, den Schwäbischen Bund den ständischen Reformbemühungen zuzurechnen.

---

1) Vgl. Molitor S.87, Hartung, HV 16, S.43, Bock, S.9, Ernst, HV 30, S.729.

2) Schweizer, S.86, 94, Anm.2, S.101 ff., besonders S.108. Ähnlich auch Klüpfel I, S.VII f. und noch in HZ 39, S.327 f., der jedoch später seine Ansicht über diesen Punkt - wie über andere - geändert hat (HTb VI, 2, S.131).

3) Schweizer, S.94 Anm.2. Dagegen Molitor, S.204, Anm.2. Zu Molitors Argument kann hinzugefügt werden, daß um die Wende von 1488/89 zwischen dem Kaiser und H.v.Werdenberg der Bruch eintrat (Bock, Doppelregierung, S.310 f.).

4) Vgl. oben S.41. Zur Deklaration vgl. vor allem Molitor S.196 f. Zur angeblichen Verwandtschaft Bund - Deklaration vgl. Schweizer, S.86.

Die "Ulmer Antwort" vom 28. Juni 1487 läßt zwar die Annahme nicht ausgeschlossen erscheinen, daß auf dem Nürnberger Reichstag von einer besonderen Sicherung des Landfriedens für Schwaben die Rede war, doch muß als hauptsächlicher Gesprächspartner hierfür in erster Linie der Kaiser betrachtet werden[1]). Damit kommt die andere, bisher meist nicht anerkannte Seite der Reichsreform zur Sprache. Mit ihr findet auch die zeitliche Verbundenheit des Mandats vom 26. Juni 1487 mit dem Ende des Nürnberger Reichstags eine einleuchtende Erklärung. Es handelt sich darum, den Schwäbischen Bund u.a. als Ausdruck des kaiserlichen konservativen Reformwillens zu betrachten[2]). Nachdem Friedrich III. in Nürnberg erneut festgestellt hatte, daß er auf Reichstagen wenig Entgegenkommen der Reichsstände finden konnte und daß die Stände die notwendige Reichsreform weiterhin in antikaiserlichem Sinne verfolgten, holte er zum Gegenschlag - der Bundesgründung - aus[3]). Dieser ist als direkte Antwort des Kaisers auf das ständische Reformstreben anzusehen. Der Opposition sollte damit der Wind aus den Segeln genommen werden, was auch wirklich geschah[4]). Denn konnte jemand - gesetzt den Fall, der kaiserliche Bund sicherte den Landfrieden in seinem Geltungsbereich - noch ernstlich behaupten, Friedrich III. kümmere sich nicht um den Frieden im Reich? In einem solchen Bund konnte der Kaiser außerdem seine Stellung festigen und ihr neuen Glanz verschaffen. Immer wieder betonte er in den in Frage kommenden Mandaten seine Obrigkeit im Bunde. Zunächst sollte dieser deshalb auf Schwaben und dessen noch weniger eigenmächtige Stände beschränkt bleiben. Damit war die Möglichkeit einer späteren Ausdehnung des Bundes auf das ganze Reich oder sein Wert als Muster für ähnliche Landfriedensorganisationen, ein Gesichtspunkt, der schon 1466 aufgetaucht war[5]), nicht genommen und geschmälert. Ob und wieweit dem Kaiser eine Umorganisation des Reichsganzen vor Augen schwebte, läßt sich freilich nicht sagen. Der Anfang zu einer wirkungsvollen Wiederherstellung des Reichsfriedens unter gleichzeitiger Wahrung und Auffrischung der kaiserlichen Macht war jedenfalls bewerkstelligt. Kaiserliche Reform- bzw. Restaurationspolitik und Machtpolitik gingen dabei ineinander über. Ganz unverhüllt hatte schon das erste Mandat vom

---

1) Vgl. oben S. 42 f.

2) Dies geschah bisher anscheinend nur durch Wagner, Aufnahme, S. 4 f. Ganz vorsichtig schon Lichnowsky, VIII, S. 78 ff., der jedoch des öfteren die Akzente falsch verteilt.

3) Vgl. Wagner, Aufnahme, S. 4 f. Eine ähnliche Beobachtung bei Ziehen II, S. 767.

4) Vgl. die vorige Anmerkung. Dazu noch Hartung, HV 16, S. 43, derselbe, Kreis S. 81 f., Molitor, S. 201 u.a. Diese Wirkung der Gründung wird im allgemeinen zugegeben, nicht aber, daß sie beabsichtigt war!

5) Siehe oben S. 26.

26.VI.1487 als Zweck der schwäbischen (Einungs-) Verhandlungen die Hilfe und den Beistand für den Kaiser ins Auge gefaßt[1]). Die Restaurationspolitik Kaiser Friedrichs III. mußte ihrem Wesen nach auf der kaiserlichen Machtsteigerung basieren. - Nicht einmal ganz ausgeschlossen ist, daß der Kaiser den Reichsständen schon auf dem Nürnberger Reichstag seine Gedanken über eine Landfriedenseinung in Schwaben - vielleicht in abgeschwächter Form - unterbreitet und auf diese Weise den Teilerfolg der Geldhilfe gefördert hat. Die Ulmer Antwort schließt dies nicht aus, doch fehlen sichere Belege. Es scheint jedoch geraten, solchen Hypothesen nicht allzuviel Spielraum einzuräumen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist nach dem Gesagten der Schwäbische Bund unmittelbar als der Ausdruck des kaiserlichen Reform- und Restaurationswillens, also als kaiserlicher Reformversuch zu betrachten, mittelbar ist er auch in Beziehung zur sogenannten (reichsständischen) Reichsreform zu bringen, nämlich als kaiserliche Antwort auf dieselbe.

Fast allgemein sieht die Forschung in der Berufung des Bundes auf den Frankfurter Landfrieden "nur eine Bemäntelung einer großen gegen die Wittelsbacher gerichteten Koalition".[2]) Selbst Schmeidler, der Friedrichs Urheberschaft anerkannte, spricht lediglich von dem machtpolitischen Zweck des Bundes[3]). Daß solche Gesichtspunkte unter anderem für Friedrich III. mitspielten, ja vielleicht sogar sehr großes Gewicht besaßen, ist nicht zu bestreiten. Ausschließlich kennzeichneten sie jedoch nur die Haltung der schwäbischen Stände, die eine Sicherung ihrer Existenz gegen Bayern suchten. Für sie bildete der Bund im Gegensatz zum Kaiser lediglich ein machtpolitisches Instrument. Das Bedürfnis nach Sicherung entsprang übrigens wie die Reichsreformbestrebungen dem Mangel an Reichsfrieden; ohne daß es ihnen bewußt war, traten also auch die schwäbischen Stände als Bundesglieder in ein entferntes Verhältnis zur Reichsreform. Implizite ging dem machtpolitischen Charakter der Bayerngefahr ein reformpolitischer zur Seite. Der Wunsch nach Landfriedenssicherung ist durchaus als echt zu bezeichnen. Daß die Bayern sich in ihren Umtrieben gestört sahen und fühlten, ist verständlich. Auch hatten sie ganz recht, wenn sie

---

1) Datt S.272; siehe oben S. 59.

2) Bock S.20 und 23; Ernst, Eberhard im Bart, S.203 f., ders., HV 30, S.726 u.a. Dagegen Wagner, Aufnahme, S.4 f. und vorsichtig Andreas, S.233, der die Landfriedenswahrung als gestecktes Ziel gelten läßt.

3) Schmeidler, S.278. Im selben Sinn urteilen auch die übrigen Forscher, die den Bund als Schöpfung des Kaisers ansehen.

behaupteten, der Bund sei gegen sie gerichtet[1]. Denn sie waren es ja, die den Landfrieden störten und Unruhe stifteten.

---

1) Vgl. Bock S.20 mit Quellenangabe.

III. DER SCHWÄBISCHE BUND IN DER REICHSPOLITIK 1488 - 1492

1. VORBETRACHTUNG

Bei der Errichtung des Schwäbischen Bundes hatten zwei realpolitische Momente eine hervorragende Rolle gespielt: die Bedrohung Schwabens und Gefährdung der habsburgischen Hausmacht durch die bayrischen Wittelsbacher. War somit auf der einen Seite der Landfriede im schwäbischen Raum nicht mehr gewährleistet, so erhielten die machtpolitischen Vorgänge weit stärker noch in der Frage der Stellung Kaiser Friedrichs III. verfassungs- und reformpolitische Akzente. Denn zur gleichen Zeit waren energische Vorstöße der ständischen Reichsreformpartei gegen die verfassungsrechtliche Gewichtverteilung von Kaisertum und Ständen im Reich zu beobachten. An der realen Grundlage des Kaisertums, nämlich der habsburgischen Hausmacht, wurde zudem durch die Ungarn gerüttelt, während in den Niederlanden die unsichere Position des Kaisersohnes Maximilian Aufregung verursachte.

Mitte 1487 hatte die Krise einen Höhepunkt erreicht. Die folgenden Jahre mußten reformpolitische Entscheidungen von hoher Bedeutung bringen. Würden die Reichsstände mit ihren Forderungen durchdringen oder der Kaiser im Sinne monarchistischer Reformpolitik verlorenen Boden zurückgewinnen? Friedrich III. eröffnete Ende Juni 1487 die entscheidende Auseinandersetzung in diesen Fragen damit, daß er die Initiative in der schon längere Zeit schlummernden schwäbischen Bundesbewegung ergriff. Richtig erkannte er den machtpolitischen Hintergrund aller reformpolitischen Problematik. Zugleich bildete der Schwäbische Bund selbst ein Stück kaiserlicher Reform- und Restaurationspolitik. Die Bundesgründung war freilich nur der Auftakt. Bedeutsam für die weitere verfassungspolitische Entwicklung mußte die Rolle von Bund und Kaiser in den Wirren der nächsten Jahre werden.

Da die von den Bayern ausgehende Gefahr sowohl aus kaiserlicher wie aus schwäbischer Sicht die Gründung einer Einung in Schwaben hatte ratsam erscheinen lassen, ergab sich als deren Aufgabe folgerichtig die Auseinandersetzung

mit den bayrischen Herzögen, sei es auf friedlich-diplomatischem oder auf kriegerischem Wege. Allein die Tatsache der Bundesgründung bedeutete, daß den Bayern ein mächtiger Damm des Widerstandes entgegengestellt war. Eine Frage läßt sich nicht ganz verdrängen, besonders wenn man die weitere Entwicklung in Vorderösterreich und in den Beziehungen des Schwäbischen Bundes zu den Bayern betrachtet: hatten die Bayern den Bogen ihrer expansiven Politik überspannt, hatten sie das Maß für das politisch Mögliche aus den Augen verloren? Eine endgültige Antwort auf dieses bei genauerem Hinsehen recht schwierige Problem soll hier nicht versucht werden. Nur ein Aspekt sei herausgegriffen: zeigt doch die bayrische Politik überdeutlich die Notlage des Kaisers, die auszunützen man, wie es scheint, für nicht allzu riskant hielt. Umso höher zu bewerten ist demnach das Verhalten und die Reaktion Kaiser Friedrichs III. - Bald zeigte es sich, daß bei Kaiser und schwäbischen Ständen zwar darin Übereinstimmung herrschte, daß man den Bayern entgegentreten mußte, daß aber in den Fragen des Wie und Wo Gegensätze bestanden[1].

Als Hauptgegner der Schwaben hatte sich Herzog Georg von Bayern-Landshut erwiesen. Seine Aktionen waren in erster Linie gegen die gesamten Grenzgebiete des östlichen Schwabens von Memmingen über Ulm bis Öttingen und Nördlingen gerichtet. Somit wurde er zwangsläufig zur Zielscheibe der Präventivpolitik des neu errichteten Schwäbischen Bundes, die letztlich auf die Niederwerfung des gefürchteten Bayern ausgerichtet war. Über den Eifer der bedrohten schwäbischen Stände darf man sich nicht wundern. Ihr Sicherheitsbedürfnis war so groß, daß sie nun, nach Überwindung der ständischen Schranken und pochend auf ihre neue Stärke, den Gefahrenherd ein für allemal zu löschen gewillt waren. Ihre Haltung ist nicht als rücksichtslos-aggressiv, sondern eher als tätig-defensiv zu kennzeichnen. Daß sich hierbei die einzelnen Mitglieder des Bundes, ihrer jeweiligen geographischen Lage entsprechend, unterschiedlich verhielten, braucht kaum besonders vermerkt zu werden.

Dem Kaiser ging es im Gegensatz zum Schwäbischen Bund nicht um eine völlige Niederwerfung der Bayern, sondern nur um eine Eindämmung der wittelsbachischen Ausdehnungsgelüste. Bildeten die Bayern doch auch ein Gegengewicht gegen die ständische Reformpartei im Reich. Demgemäß versuchte Friedrich III. lange Zeit, auf rechtlich-friedlichen Wegen zum Ziel zu gelangen, d.h. die Bayern an der Übernahme habsburgischer Erblande zu hindern. Auch seine anderweitigen Verpflichtungen, Aufgaben und Sorgen, etwa in den Niederlanden wie gegenüber den Ungarn, mochten ihm dieses Vorgehen

---

1) Vgl. zum Folgenden auch Bock, S.20 f., ders., Doppelregierung, S.306 ff.

geraten erscheinen lassen. Denn dort benötigte er die schwäbische und die bayrische Unterstützung. - In einem zweiten Punkt unterschied sich jedoch die kaiserliche Bayernpolitik von derjenigen des Schwäbischen Bundes noch weit mehr. Nicht gegen Herzog Georg von Bayern-Landshut, sondern gegen Herzog Albrecht von Bayern-München richtete sich Friedrichs III. Gegnerschaft. Albrecht war es, der die weiträumige Politik der Verdrängung der Habsburger aus Vorderösterreich und vor allem aus Tirol betrieben hatte. Er konnte überhaupt als das Haupt der wittelsbachisch-antihabsburgischen Politik betrachtet werden. So mußte er auch als Hauptgefahr für die kaiserliche Obrigkeit des Habsburgers gelten. Und hier war, wie oben herausgestellt, Friedrich III. überaus empfindlich. Erst 1486 hatte Albrecht unter starkem politischen und finanziellen Druck die Mediatisierung der freien Rechsstadt Regensburg durchgesetzt. Dazu kam die gegen den kaiserlichen Willen vollzogene Vermählung des Bayernherzogs mit der Kaisertochter Kunigunde. Hinter dieser persönlichen Beleidigung des Kaisers stand übrigens noch mehr: die Möglichkeit gewisser familienrechtlicher Ansprüche Albrechts im Namen seiner Gemahlin an das habsburgische Haus[1]). Denn Kunigunde hatte immer noch nicht den üblichen Erbverzicht geleistet, da bislang der kaiserliche Ehekonsens ausgeblieben war.

Die Angriffsspitze des Schwäbischen Bundes war also gegen Herzog Georg gerichtet, während der Kaiser in Herzog Albrecht den größeren Feind erblickte. Zwischen Albrecht und dem Bund hinwiederum gab es kaum Reibungsflächen; auch vermied es der Bayer in der Anfangszeit des Bundes tunlichst, ihn unnötig zu reizen und gegen sich aufzubringen[2]). Es war klar, daß die grundverschiedenen Haltungen des Kaisers und des Bundes in der Bayernfrage Einfluß auf ihr gegenseitiges Verhältnis wie auf den Verlauf der Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern überhaupt haben mußten. Schon zu Anfang September 1487, also noch während der Gründungsverhandlungen des Bundes, hatte sich ein erstes Mißtrauen der Stände gegenüber Friedrich III. geäußert, als dieser in Nürnberg Besprechungen mit Herzog Georg geführt hatte[3]). Zeitweise kam damals sogar das Gefühl auf, es werde vielleicht doch nichts aus dem Bunde. Derlei Befürchtungen räumte allerdings das auf den endgültigen Abschluß der Einung drängende Handeln Friedrichs III. beiseite. Und am 23. Januar 1488 erklärte ein kaiserliches Mandat den Vogt Herzog Georgs, Ludwig von Habsberg, und seine Helfer und Anhänger, die das reichsunmittelbare Kloster Roggenburg

---

1) Vgl. dazu Bock, Doppelregierung, S.306.

2) a.a.O., S.308.

3) Vgl. oben S.68.

eingenommen hatten, in die Reichsacht[1]). Schon längere Zeit hindurch hatte der bayrische Herzog versucht, das unter Ulmer Schirmvogtei stehende Prämonstratenserkloster unter seinen Schutz zu bringen. Nach manchen ergebnislosen Verhandlungen hatte es Ludwig von Habsberg schließlich mit Gewalt durchgesetzt, daß der Abt des Klosters die bayrische Schutzherrschaft anerkannte (8. September 1486). Daraufhin war der Abt nach Ulm geflohen. - Die Erklärung der Acht gegen Ludwig von Habsberg, zugleich ein Schlag gegen Herzog Georg selbst, zeigt den Kaiser und die Mitglieder des eben entstehenden Bundes noch auf derselben Seite. Dies freilich sollte sich in verhältnismäßig kurzer Zeit ändern.

Um in der Bayernfrage zum Erfolg zu kommen, schien es nämlich bald dem Kaiser - ähnlich wie König Maximilian - am besten, einen Keil in die bisher enge und gute Zusammenarbeit der Wittelsbacher zu treiben[2]). Während aber Maximilian mehr dazu neigte, Herzog Albrecht als Partner zu gewinnen, ihn gegen Herzog Georg auszuspielen und vielleicht durch teilweises Entgegenkommen den Verzicht des Bayern auf die durch die Heirat mit der Habsburgerin Kunigunde erworbenen familienrechtlichen Ansprüche zu erreichen, war der Kaiser mehr an Herzog Georg interessiert. Gegen Herzog Albrecht hegte er, wie oben ausgeführt, aus verständlichen Gründen eine nicht zu unterdrückende "persönliche Animosität"[3]). Aber auch aus politischen Gründen scheint diese Wahl nicht völlig verfehlt[4]). War doch Albrecht der weit ernsthaftere Gegner, der die ganze Tiroler Frage erst heraufbeschworen hatte. Gegen Georg hingegen waren die kaiserlichen Ansprüche geringer, folglich auch durch leichtere Zugeständnisse zu realisieren. Dazuhin besaß Friedrich III. jederzeit verschiedene geeignete Mittel, um gegen Herzog Albrecht auf verfassungsmäßigem Boden vorzugehen. Es waren dies die Mediatisierung der Reichsstadt Regensburg wie die rechtswidrige Einnahme Abensbergs. Auch die inneren Schwierigkeiten, die dem Wittelsbacher seine beiden jüngeren Brüder Christoph und Wolfgang bereiteten, konnten benutzt werden. Und schließlich beweist das bereitwillige Eingehen Herzog Georgs auf die kaiserlichen Lockmittel und das Ergebnis des Konfliktes im Jahre 1492 mindestens die Gangbarkeit von Friedrichs III. Weg. Freilich lastete auf ihm eine

---

1) HStA Stgt, H 53, Bü 107. In WR 5788 wird das Mandat fälschlicherweise auf den 23.XII.88 datiert.

2) Vgl. auch hierzu Bock, Doppelregierung, S.306 ff.

3) a.a.O., S.309.

4) Im Gegensatz zu dieser Auffassung vgl. Bock, Doppelregierung, S.307 ff., der die auf Herzog Georg gefallene Wahl als "verhängnisvoll" bezeichnet.

schwere Hypothek: nämlich die Diskrepanz in der Stoßrichtung der Pläne des Kaisers und derjenigen des Schwäbischen Bundes.

2. ERSTE VORBEREITUNGEN IM KONFLIKT ZWISCHEN DEM SCHWÄBISCHEN BUND UND BAYERN

Sehr bald war man sich im Schwäbischen Bund über die Unzulänglichkeit der militärischen Bestimmungen in der Bundesverfassung im klaren. Dem Defensivcharakter des Bundes entsprechend waren alle Mitglieder gehalten, einem angegriffenen Bundesgenossen mit aller Macht zu Hilfe zu eilen. Über die weiteren zu ergreifenden Maßnahmen - etwa wenn der Angreifer die im Namen des Bundes geforderte Genugtuung nicht leistete - beschloß der von dem Hauptmann des Angegriffenen einberufene Bundesrat[1]. Feste Abmachungen über die im Kriegsfall von den Städten und Mitgliedern der St. Georgenschildgesellschaft zu stellenden Truppenkontingente fehlten. Dagegen war die Truppenstärke der "zugewandten" Fürsten, also des Erzherzogs Sigmund von Österreich und des Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg, in ihren Verschreibungen mit dem Bund genau festgelegt; beide hatten gleichgroße Heereskontingente aufzubringen[2].

Schon auf dem ersten Bundestag nach vollzogener Bundesgründung - er fand Mitte April 1488 in Reutlingen statt - wurden von den Hauptleuten und Räten Württembergs, Österreichs, der Georgenschildgesellschaft und der Städte die militärischen Bestimmungen genauer geregelt und für alle Teile der Einung präzisiert, damit "dester stattlicher widerstand mocht begegnen", falls ein

---

1) Vgl. zu den militärischen Bestimmungen in der Bundesverfassung (Datt S.281 ff.) die §§ 14 - 18, 20, 21, 26, 30 und dazu die Ausführungen Bocks S.30 f.

2) Für Sigmund vgl. etwa die Verschreibung des Bundes gegen ihn: HStA Stgt, WR 5807. Die bei Datt (S.294 - 296) abgedruckte Verschreibung ist nicht mit der endgültigen Fassung identisch.
Für Eberhard: HStA Stgt, WR 5813; gedruckt bei Sattler III, Beilage Nr.121 und in WGQu 11, S.72 - 79.
Bei der "Nacheile" betrug die Truppenstärke der Fürsten je 100 Reiter, bei "täglichem Krieg" 200 Reiter und 800 Fußknechte, im Kriegsfalle die gesamte Macht. - Vgl. auch Bock S.38.

Bundesmitglied in irgendeiner Art angegriffen oder beschädigt werde[1]. Man unterschied drei Aufgebote. Die "erste Aufrüstung" bestand aus 12 000 Fußsoldaten und 1 200 Reitern, wovon Adel und Städte die eine Hälfte, Eberhard und Sigmund zu gleichen Teilen die andere Hälfte (also je 3 000 Mann zu Fuß und 300 zu Roß) zu stellen hatten. Genügte dieses erste Aufgebot noch nicht, so sollten die beiden Fürsten "zu der andern uffrüstung" jeweils weitere 1 500 Fußsoldaten und 200 Reiter, Adel und Städte zusammen 3 000 Fußsoldaten und 300 Reiter aufbieten. Nach dem zweiten Aufgebot betrug demnach die Truppenstärke des Bundes 18 000 Fußsoldaten und 1 900 Reiter. Das dritte und letzte Aufgebot schließlich umfaßte die gesamte Macht aller Bundesglieder.

Alle diese drei verschieden starken Aufgebote mußten vorher von einer Versammlung der Hauptleute und Räte aller Teile des Schwäbischen Bundes einmütig beschlossen werden. Mittlerweile blieben die Artikel der Bundesverfassung, welche die "Nacheile" und den "täglichen Krieg" betrafen, in Kraft. Dies war eine zwingende Notwendigkeit, da man natürlich nicht immer erst vor kriegerischen Handlungen, zumal bei der Abwehr von Überfällen u.ä., den Gemeinschaftsbeschluß einer erst noch anzuberaumenden Versammlung abwarten konnte. - Außerdem setzte derselbe Bundestag in Reutlingen verschiedene Details der Rüstung fest. So sollten etwa auf 100 Pferde 10 Wagen, auf 100 Fußsoldaten 3 Wagen kommen, die mit Ketten und dem übrigen Zubehör für eine Wagenburg ausgerüstet sein mußten.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob die mitgeteilten militärischen Bestimmungen "ad hoc" oder auf lange Sicht getroffen waren. Eine sichere Antwort läßt sich nicht finden. Zwar scheint der Wortlaut des Reutlinger Abschieds mehr der letzteren Alternative zu entsprechen, doch wurden - wie wir noch sehen werden - in den nächsten Jahren neue, veränderte Rüstungsveranschlagungen festgelegt. Diese waren nicht zuletzt auf Grund der inzwischen erfolgten Ausdehnung des Bundes notwendig geworden. Faktisch hatten die Richtlinien von 1488 bis auf weiteres Gültigkeit. Andererseits beweist ihre Festsetzung aber nicht eine aggressive Haltung der Bündischen, denn ohne genaue Regelung der militärischen Fragen hätte der Bund seine Rolle der Landfriedenswahrung im schwäbischen Raum nur sehr bedingt spielen können. Zweifelsfrei stand nun freilich auch fest, daß der Schwäbische Bund eine so beachtliche Stärke besaß, daß er vor kriegerischem Austrag von etwa auftretenden Zwischenfällen und Streitigkeiten

---

1) Klüpfel I, S.17. Vgl. ebd. den Abschied des Bundestags zu Reutlingen vom 13.IV.88 (S.16 ff.) zu den nachfolgenden Zahlen und Bestimmungen. Dazu auch Bock S.39.

nicht zurückschrecken würde. Die Bayern, vornehmlich Herzog Georg, sahen sich zur Vorsicht gemahnt, ja waren beinahe schon durch den bloßen Zusammenschluß der schwäbischen Stände aus der Offensiv- in eine Defensivstellung gedrängt. Und das nicht nur gegenüber Schwaben!

Bereits vor dem Abschluß der schwäbischen Einungsverhandlungen mußten die Bayern - und diesmal vor allem Herzog Albrecht als Initiator - eine bedauerliche Wendung in der Tiroler Frage feststellen. Das kam so[1]). Kaum hatten die Wittelsbacher am 12. Juli 1487 mit dem Kauf der meisten unter Erzherzog Sigmunds Regierung stehenden vorderösterreichischen Gebiete des Gesamthauses Habsburg ihren vermeintlich größten Coup gelandet, da ergriff der Kaiser energische Gegenmaßnahmen, wobei ihm die seit kurzem in Gang gesetzte schwäbische Bundesbewegung und die mächtig anschwellende Opposition der Landstände in Tirol und den österreichischen Vorlanden gegen die vorgenommenen Transaktionen einen wichtigen Rückhalt schufen. Am 24. Juli ergingen kaiserliche Sendschreiben an die Tiroler Städte und die Vorlande bzw. deren Repräsentanten, in welchen sie bei den größten Strafen gemahnt wurden, sich nicht vom Hause Österreich zu trennen oder trennen zu lassen[2]). Es blieb nicht bei dieser ersten Mahnung, wie ein Schreiben ähnlichen Inhalts vom 10. August beweist, welches die Übergabe betroffener Gebiete, Herrschaften und Städte an die bayrischen Herzöge verbot[3]).

Die habsburgertreue Tiroler Opposition drängte nun ihren schwachen Landesherrn, den Erzherzog Sigmund, erfolgreich zur Abhaltung eines Landtags in Hall, der am 16. August zusammentrat. Die Richtung, die sein Verlauf nahm, wurde entscheidend durch das Eintreffen eines kaiserlichen Sendschreibens aus Nürnberg vom 15. August bestimmt[4]). Eine Flut von Anklagen gegen das bayrisch gesinnte, "böse" Regiment, welches den Erzherzog Sigmund verführt hatte, brach los. Daraufhin ließ dieser in seiner Willensschwäche und weil er sich von den Wittelsbachern nicht genügend unterstützt fühlte, wohl auch, weil ihm die Lage der Dinge keinen andern Weg offen ließ, seine bayrisch gesinnten Räte fallen und wandte sich selbst gegen sie und seine bisherige Politik. Fortan sehen

---

1) Vgl. zum Folgenden Hegi, S.75 ff., besonders S.82 ff.

2) Vgl. Hegi S.83 mit Anm.2 (Quellenhinweise).

3) An Ravensburg bzgl. des zur Landvogtei in Schwaben gehörigen Schlosses bei Ravensburg: HStA Stgt, B 198 I, Bü 49, entsprechend an H.J.Bodman d.Ä. und d.J.: abgedruckt in Geschichte der Freiherrn von Bodman. Urkunden, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees ... 26, 1897, S.220 f., Nr.772. Vgl. auch Hegi S.92, Anm.1.

4) Vgl. Hegi, S.84 mit Anm.2.

wir ihn - nicht zuletzt in seiner Tätigkeit beim Bund - an der Seite eines streng habsburgisch gesinnten Regiments die Interessen der Habsburger vertreten.

Gegen die Mitglieder des abgesetzten bösen Innsbrucker Regiments aber erfolgten in der nächsten Zeit verschiedene kaiserliche Schritte, die sie zur Flucht - großenteils zu den Eidgenossen - zwangen: Anfang Oktober ein Haft- und Auslieferungsbefehl, Anfang Januar 1488 die feierliche Deklaration der "poena criminis laesae maiestatis" mit Acht und Aberacht[1]. Wenn auch die "Etschhändel", d.h. die Aktionen zur Rückgängigmachung der Verschreibungen, Verpfändungen und Verkäufe des Erzherzogs an die Wittelsbacher noch bis 1492 dauerten, so waren die Bayern doch spätestens seit Herbst 1487 aus ihren kühnsten Träumen gerissen und also zu Sicherheitsvorkehrungen gefordert.

Dem sollte ein Netz von Bündnissen und Einungen dienen. Natürlich hatte man dies schon in hoffnungsfroheren Zeiten zu knüpfen begonnen, wie überhaupt die innerdeutsche Geschichte des "Spätmittelalters" von Einungen aller Art durchwirkt ist. Im Juni 1487 war in Ingolstadt ein wittelsbachischer Bundesvertrag zwischen den Herzögen Albrecht und Georg von Bayern und Kurfürst Philipp von der Pfalz geschlossen worden, dessen wichtigster Artikel vorsah, "daß im Falle der Bedrohung des einen Verbündeten die andern ihm mit gesamter Macht zuziehen, nach dem Krieg aber keiner ein einseitiges Abkommen mit den Gegnern treffen sollte"[2]. Schon im Mai desselben Jahres hatten Georg und Albrecht auf einem Treffen in Erding über Verbindungen mit Ungarn, Frankreich und den Eidgenossen beraten. Auch Anfang Juni 1488 lesen wir in einem Briefwechsel zwischen Wilhelm Besserer und Graf Haug von Werdenberg, den beiden Hauptleuten des Schwäbischen Bundes, über Bewerbungen Herzog Georgs bei "Böhmen, Ungarn und anderen"[3]. Leider verbietet es die Quellen-

---

1) Hegi S. 95 ff. (zum Verhaftungs- und Auslieferungsbefehl vom 6.X.87) und S. 103 ff. (zur Deklaration der Poena criminis laesae Maiestatis. Hierin ist zwar die Strafe nicht mit dem Begriff der Acht und Aberacht bezeichnet, doch ist das in den späteren Akten der Fall: Hegi S. 105, Anm. 1).

2) Riezler III, S. 520..

3) Briefe vom 7. und 9.VI.88 (Haug von Werdenberg an W. Besserer bzw. letzterer an die Bundesstädte): HStA Stgt, WR 5800, fol. 8 und 9 (Besserers Brief original auch in HStA Stgt, B 177, Bü 35).

lage, die mit den Königen von Frankreich und Ungarn geführten und seit Zustandekommen des Schwäbischen Bundes intensivierten Verhandlungen genauer zu durchleuchten. Wohl kam es in den Jahren 1487/88 zu Entwürfen eines Bündnisses zwischen den Bayern und dem Ungarnherrscher, nicht aber zur Ausfertigung eines gültigen Bundesvertrages[1]. Als großer Erfolg ist dagegen der im August 1487 erfolgte Abschluß einer Einung auf sechs Jahre zwischen Herzog Georg von Bayern und den beiden fränkischen Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg zu werten, die seit 1486 nach dem Tode ihres Vaters Albrecht Achilles gemeinsam in den fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth die Nachfolge angetreten hatten. Diese Einung bildete zunächst eine wertvolle Ergänzung zu dem Bündnis, welches Herzog Albrecht von Bayern-München schon 1473 mit den einstigen hohenzollerischen Feinden geschlossen hatte[2].

Besondere Anstrengungen unternahnen die bayrischen Fürsten in ihren Bündniswerbungen bei den Eidgenossen, die, wie erwähnt, seit einer Reihe von Jahren eine dominierende, aber auch ebenso unklare Rolle im Süden des Reichs spielten. Von vielen Seiten umworben, ließen sie sich doch nur äußerst schwer zu einer eindeutigen Stellungnahme bestimmen. Die bayrischen Werbungen bei den Eidgenossen wurden nicht erst durch die Gründung des Schwäbischen Bundes ins Leben gerufen. Sie sollten vielmehr, wie Hegi gezeigt hat[3], der Gewinnung der eidgenössischen Hilfe zur Durchführung und Sicherung des geplanten Kaufes der vorderösterreichischen Gebiete dienen und hatten bereits um die Wende des Jahres 1486 eingesetzt. Man hat es somit hierbei anfangs mit weit vorausschauenden Berechnungen der Bayern, vor allem Albrechts, zu tun, die im Zuge ihrer habsburgfeindlichen und expansionslustigen Politik liegen. Zumal die alte eidgenössische Opposition gegen Friedrich III. und seine Reichspolitik konnte den bayrischen Hoffnungen auf erfolgreichen Abschluß der Bündnisbemühungen Nahrung geben. Wirkungsvolle Unterstützung bei ihren Bündnisbemühungen empfingen die Bayern durch den Innsbrucker Hof, d.h. durch die später, im Herbst 1487, gestürzten Räte, die auch den Übergang der vorderösterreichischen Gebiete in bayrischen Besitz kräftig förderten. Von besonderer Bedeutung war Graf Georg von Werdenberg-Sargans, der - seit 1483 als Burger und Landmann von sieben Orten aufgenommen - sich bei der breiten eidgenössischen Bevölkerung größter Popularität erfreute[4]. Im August 1487 kam es tat-

---

1) Riezler III, S.521 - 523; die schlechte Quellenlage betont Bock, Doppelregierung, S.304.

2) Vgl. Bock, S.39 und Wagner, FDG 22, S.270.

3) Hegi S.145 ff., besonders S.147. Vgl. seine Darstellung auch zu den folgenden Ausführungen.

4) Hegi S.150.

sächlich zum Entwurf eines Freundschaftsvertrags zwischen den Eidgenossen und den Bayernherzögen, der allerdings auf eidgenössischer Seite lediglich als Akt diplomatischer Höflichkeit und Rücksichtnahme aufzufassen ist und von Herzog Albrecht viel zu optimistisch eingeschätzt wurde[1]). Großen Einfluß hatte hierbei der örtlich und zeitlich sich parallel abwickelnde Haller Landtag, der am Innsbrucker Hof zum Sturz des "bösen Regiments" führte. Offensichtlich dachten die Eidgenossen aber nicht daran, sich durch feste Abmachungen zu binden.

Der Umschwung am Innsbrucker Hof in Verbindung mit dem sich konstituierenden Schwäbischen Bund veränderte die Situation der Bayern völlig. So waren ihre Werbungen bei den Eidgenossen nunmehr nicht mehr von einer aggressiven, sondern defensiven Stellung bestimmt. Seine Popularität bei den Eidgenossen machte zugunsten der Bayern Graf Georg von Werdenberg-Sargans geltend, der nach seinem Sturz in Innsbruck zu den Eidgenossen geflüchtet war. Seine und andererer geächteter Räte agitatorische Tätigkeit belebte immer wieder das diplomatische Spiel zwischen Bayern und Eidgenossen, ohne aber letztlich die bayrischen Hoffnungen zu erfüllen. Immerhin konnte Graf Georg von Werdenberg-Sargans die drei Orte Luzern, Schwyz und Glarus von der Einung abhalten, die am 14. September 1487 zwischen König Maximilian und sieben Orten geschlossen wurde und als präsumptiver Schutz für die Erbfolge Maximilians in Erzherzog Sigmunds Landen gedacht war[2]). Im Wettlauf um die eidgenössische Gunst überboten sich die Bayern wie König Maximilian gegenseitig, etwa was die Überlassung der vier Waldstädte am Rhein anbetrifft. Charakteristisch die Haltung der Eidgenossen, die letzten Endes weder Bayern noch Maximilian zufriedenstellten! Dennoch oder gerade deshalb aber spielten sie in den folgenden Jahren des Ringens zwischen Bayern, den Habsburgern und dem Schwäbischen Bund eine erhebliche Rolle, stets umworben, nie sich bindend.

3. ERWEITERUNGSBESTREBUNGEN DES SCHWÄBISCHEN BUNDES BIS ZUM JANUAR 1489

Bis Mitte 1492 bildeten die Auseinandersetzungen mit den bayrischen Fürsten Georg und Albrecht Hauptaufgabe und zentrales Anliegen des Schwäbischen Bundes. Nach ihnen richteten sich naturgemäß die inneren wie die äußeren Beziehungen des Bundes, seien das nun seine Ausdehnungsbestrebungen oder das emi-

---

1) Druck in E.A. III, 1, S.276. Vgl. Hegi S.160 ff.
2) Druck in E.A. III, 1, S.727 - 729; Hegi S.166 ff. vergleiche man dazu.

nent wichtige Verhältnis zum Kaiser und zu dessen Haus. Somit müssen diese und andere Entwicklungen auf dem Hintergrund des Konfliktes Schwäbischer Bund/ Kaiser gegen die bayrischen Wittelsbacher gesehen werden.

Den bayrischen Versuchen, sich durch Bündnisse, Einungen und anderweitige diplomatische Aktionen zu stärken und sich damit gegenüber den schwäbischen Nachbarn zu sichern, die, lange gereizt, aus ihrer Passivität durch die kaiserliche Initiative geweckt waren, blieb der Schwäbische Bund seinerseits nichts schuldig. Im Gegenteil! Auch er entfaltete ein emsiges Bemühen um Hinzugewinnung neuer Mitglieder oder mindestens um seine Anerkennung bzw. die Neutralität Außenbleibender.

Nicht eigentlich in diesen Rahmen gehört der endgültige Beitritt der beiden Reichsstädte Weil der Stadt und Bopfingen auf dem Bundestag zu Reutlingen im April 1488 [1]. Immerhin konnte ihre - natürlich längst vorgesehene - Aufnahme als erster Erfolg gebucht werden. Weitere positive Ergebnisse bei anderen Städten ließen allerdings länger auf sich warten. Besonders bemühte man sich um die Gewinnung Heilbronns und Wimpfens, Augsburgs und (Donau-)Wörths, von Buchhorn und Konstanz, wie auch von Rottweil. Alle diese Reichsstädte aber hatten triftige Gründe für ihr Zögern, wenn nicht gar Sträuben gegen einen Eintritt in den Schwäbischen Bund. So wirkten bei den Nachbarstädten Heilbronn und Wimpfen ihre Beziehungen zu Kurfürst Philipp von der Pfalz als Hemmschuh, bei Augsburg und Wörth ihre unmittelbar in und an bayrischem Gebiet befindliche Lage, während Rottweil mit den Eidgenossen verbündet war und auch Konstanz und Buchhorn mit ihnen sympathisierten.

Seit dem 27. Februar 1488, als die meisten anderen schwäbischen Städte ihre Zusage zu der Neugründung bereits erteilt hatten, mußten noch fünf Mandate Friedrichs III. an Heilbronn - und ähnlich an Wimpfen und die anderen Städte - ausgehen, in welchen ihnen ihr Bundesbeitritt befohlen wurde. Teils sprachen diese Gebotsbriefe alle bisher noch ungehorsamen schwäbischen Stände an - wie etwa die Mandate vom 16. April und 17. September 1488 -, teils wandte sich der Kaiser unmittelbar an die einzelne Stadt - wie etwa in den Mandaten vom 27. Februar, 18. April und 6. Juli 1488. In einem sechsten Mandat vom 18. September 1488 schließlich erklärte Friedrich III. den Heilbronnern, er könne ihre Bedenken gegen eine Teilnahme am Bund nicht berück-

---

1) Vgl. etwa HStA Stgt, WR 5827, 5825 (Beitritt von Weil der Stadt) und HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 14 bzgl. Bopfingen. Zur Aufnahme der beiden Städte auch der Abschied des Bundestages bei Klüpfel I, S. 21.

sichtigen, und wiederholte sein Gebot[1]). Er schrieb: "... uns wil uß mengerley mercklichen ursachen ganz nit fugen, uch noch nyemand, dem land zu Swaben mit personen oder guttern eingeleibt, solichs bunts zu erlassen."

Man kann sich die Ursachen denken. Im Frühjahr dieses Jahres war König Maximilian in Brügge schimpflich gefangengesetzt worden. Trotz dessen späterer Freilassung stand Friedrich seit Wochen und Monaten in den Niederlanden, um einen Rachezug durchzuführen. Hierzu bedurfte er dringend auch der Hilfe des Bundes. Dieser aber drängte auf Erweiterung der Einung und lag dem Kaiser mit Bitten um Beitrittsgebote an die säumigen schwäbischen Stände seit langem in den Ohren. Die Bündischen waren zunächst keinesfalls geneigt, irgendwelche Erleichterungen den Neuhinzukommenden zu gewähren. Entsprechende Anträge Heilbronns und Wimpfens wurden auf dem Bundestag im April 1488 zu Reutlingen genauso abgelehnt wie im November desselben Jahres in Eßlingen die Gesuche des Bischofs und Kapitels von Augsburg und des Deutschmeisters, sich ihre eventuelle Mitgliedschaft durch Geldsummen statt durch Kriegshilfe zu verdienen[2]). Es setzte, wie es scheint, ein regelrechter Wettlauf zum Kaiser ein zwischen verschiedenen säumigen Städten und den Gesandtschaften des Schwäbischen Bundes, um Befreiung vom Bundesbeitritt bzw. Beitrittsgebote zu erlangen. Am 7. Juni schreibt Haug von Werdenberg an Wilhelm Besserer, Augsburg und Donauwörth hätten ihre Ratsbotschaft beim Kaiser. Außerdem hätte jetzt am vergangenen Montag (2. Juni) Konstanz eine Ratsbotschaft dorthin geschickt. "Und (wir) vernemen, das si vor niemand geschickt haben. deßhalben wir achten, das fruchtbarlich sin werd, das unser bott, von Rutlingen ußgeschickt (wohl vom Bundestag am 27.V.88[3])), vor by der kl. mt. sye." Dagegen seien die Ge-

---

1) Mandat vom 27.II.88: HStA Stgt, WR 5818.
Mandat vom 16.IV.88: WR 5826. Druck bei Sattler III, Beilage Nr.125 (an alle Stände gerichtet).
Mandat vom 18.IV.88: WR 5828; Druck in Hlbr. UB II, Nr.1481.
Mandat vom 6.VII.88: WR 5832; Hlbr. UB II, Nr.1493.
Mandat vom 17.IX.88: WR 5845; Druck in Hlbr. UB II, Nr.1500.
Mandat vom 18.IX.88: WR 5847; Druck in Hlbr. UB II, Nr.1501.

2) Abschied des Reutlinger Bundestags vom April 1488: Klüpfel I, S.16 - 21, besonders S.20. Zu dem Eßlinger Bundestag vom November 1488 vgl. u.a. das Schreiben Georgs von Absberg an die Markgrafen von Brandenburg vom 20.XI.88, mitgeteilt von Wagner, FDG 22, S.279 - 281.

3) Vgl. Klüpfel I, S.25 - 29 mit Datum 18.(27.)V.1488. Datum in HStA Stgt, I 10, Bü 15, Q: "afftermontag inn pfingstfeyren" = 27.V.88.

sandten Heilbronns und Wimpfens schon zurück[1]. Die Botschaften Augsburgs und Donauwörths konnten einen großen Erfolg einheimsen: am 2. Juni wurden beide Städte durch ein kaiserliches Mandat vom Beitritt zum Schwäbischen Bund befreit[2]. Schon bald freilich wurde dieser Freibrief wieder umgestoßen.

Tatkräftig schaltete sich Erzherzog Sigmund von Österreich in die Bemühungen ein, den Bund durch Hinzuziehung weiterer Städte zu vergrößern. Wie hoch der Bund diese erzherzoglichen Anstrengungen einschätzte, zeigt ein Aktenstück, in dem des Erzherzogs Bundesvertreter bündische Mitteilungen überbrachte. Darin heißt es, Sigmund solle sich beim Kaiser für weitere Beitrittsmandate einsetzen, sei er doch bei ihm angesehener als der ganze Bund zusammen[3]. In einer Instruktion, mit der Sigmund seinen Rat Bilgrim von Reischach am 1. Mai 1488 abfertigte, lesen wir unter anderem, er solle dem Bund sagen, "daz wir unnsern hern kaiser weiter umb mandat auf augspurg und Costentz antziehn"[4]. Über noch viel weitergehende Absichten erfahren wir aus einer Instruktion, mit der am 10. Juni der erzherzogliche Bundeshauptmann Hans Jakob von Bodman d.Ä. versehen wurde. Darin ist von einer Gesandtschaft Sigmunds bei Kaiser und König die Rede, welche um Beitrittsgebote nicht nur für verschiedene weltliche und geistliche Fürsten, sondern auch für die Reichsstädte Augsburg, Donauwörth, Konstanz, Buchhorn, Rottweil, Wimpfen und Heilbronn und, wenn möglich, auch für Straßburg, Basel, Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen und andere bemüht sei[5]. Warum diese große Ausdehnung des Bundes? Ein anderes Memorial Sigmunds, das an den Kaiser gerichtet ist, gibt Antwort. Mainz, Brandenburg und Baden, sowie eine Reihe von Reichsständen des Schwabenlandes und des Elsaß sollten zum Beitritt in den Bund gemahnt werden: "damit hetten der phalczgraf und die Aidgenossen widerstandt und wurd in ir hilff genczlich abgestrickt."[6] Hoffnung auf Bin-

---

1) Haug von Werdenberg an W.Besserer am 7. Juni 1488: HStA Stgt, WR 5800, fol. 8.

2) Dispens Augsburgs: Klüpfel I, S.30 f.
Dispens Donauwörths: Chmel, Nr.8291.

3) "Punts Anbringen (an Ehz. Sigmund) und ander artigkl", undatiert (nach 16.VII/ wohl vor 8.VIII.88): HStA Stgt, H 53, Bü 77a, Beilage.

4) Instruktion vom 1.V.88: Landesreg. archiv Innsbruck C.-B. Innsbruck 88, fol. 46 f.

5) Instruktion vom 10.VI.88: HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 55 f.

6) Landesreg.archiv Innsbruck, C. -B. Innsbruck 88, fol. 50, mitgeteilt von Hegi S.224, Anm.3 (von S.223), undatiert (nach 18.V./ vor 16.VII.1488).

dung des Kurfürsten von der Pfalz und der Eidgenossen, im Hintergrund aber das Schreckgespenst der bayrischen Gefahr für seine Lande, bildeten für Erzherzog Sigmund den Grund für sein lebhaftes Streben, dem Schwäbischen Bund eine möglichst große Ausdehnung zu verleihen[1]). Erst über fünf Monate später wurden wieder ähnlich weitreichende Gedanken laut.

Damals waren gerade vier besonders umworbene Städte dem Schwäbischen Bund beigetreten: Heilbronn und Wimpfen, Augsburg und Donauwörth. Schließlich hatten doch die kaiserlichen Mandate vom 17. September 1488, in denen Heilbronn, Wimpfen, Augsburg, Wörth, Konstanz, Buchhorn und Rottweil wie auch den Adligen der Beitritt binnen neun Tagen unter Beifügung einer besonderen Strafdeklaration geboten worden war, ihre Wirkung erzielt[2]). Auch diese Mandate gingen auf das Drängen des Schwäbischen Bundes zurück und waren von Ludwig von Emershofen aus den Niederlanden mit nach Schwaben gebracht worden. Er hatte damit seinen Auftrag, den Kaiser zu neuerlichen Beitrittsgeboten zu bestimmen, gut erfüllt; wenn auch mit Einschränkungen: "Mentz mandat ist noch nit erlangt."[3]) Doch dazu später! Am 25. Oktober 1488 war Heilbronn und Wimpfen, zur selben Zeit auch Augsburg und Donauwörth, das Ulmer Vidimus (17. Oktober) des Septembermandats zugestellt worden[4]). Daraufhin entschlossen sich die vier Städte zum Anschluß an den Schwäbischen Bund[5]). Für Heilbronn und Wimpfen war es nun wichtig, wenigstens ihre alte Einung mit Kurfürst Philipp ausnehmen zu dürfen. Man hatte Erfolg. Am 2. November 1488 verkündete der Rat von Heilbronn den Handwerkern der Stadt den Beitritt zum Schwäbischen Bund und konnte mitteilen, die Einung mit dem Kurfürsten bleibe bestehen, weil dieser dem Bund nicht widerwärtig sei[6]). Auf einem Bundestag Mitte/Ende November 1488 vollzogen Heilbronn, Wimpfen, Wörth und Augsburg offiziell den Anschluß an den Schwäbischen Bund[7]).

---

1) Hierauf machte zuerst Hegi, S.268 f., aufmerksam.
2) WR 5845, Druck in Hlbr. UB II, Nr.1500.
3) Vgl. die Notizen im Anschluß an das Ulmer Exemplar der Bundesbestätigung durch den König (5.IX.88): HStA Stgt, WR 5800, fol. 11 f. Dazu W.Besserers Brief vom 22.IX.88 über die Rückkehr Ludwigs von Emershofen: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 10 f. Vgl. auch Klüpfel I, S.42, wo aber statt Buchhorn irrtümlich Buchau genannt ist.
4) Vgl. Hlbr. UB II, Nr.1500.
5) Vgl. HStA Stgt, WR 5861, IIa, fol. 19; Hlbr. UB II, Nr.1506, 1506 a, 1506 b, 1507 usw.
6) Hlbr. UB II, Nr.1508.
7) Vgl. WR 5848 - 5853; HStA Stgt, WR 5800, fol. 22 ff.

Seinen Zielen und seinem Wesen entsprechend, waren es freilich nicht nur die schwäbischen Reichsstädte, auf die der Bund sein Interesse richtete. Ein Blick in seine Akten und Urkunden lehrt uns, wie immer mehr Adlige die St. Georgenschildgesellschaft und damit den Schwäbischen Bund beschworen. Man mag das als selbstverständliche Folge der Anziehungskraft einer starken Einung werten. Es seien nur einige Beispiele herausgegriffen! So verkündet etwa Ulrich von Frundsberg, Hauptmann des Donauviertels der St. Georgenschildgesellschaft, Ende Mai 1488 dem Bürgermeister und Rat von Ulm den Beitritt von zwei Herren von Rechberg zu Babenhausen in den Schwäbischen Bund, da es doch notwendig sei, daß alle, die in den Bund kämen, den übrigen Bundesmitgliedern bekanntgegeben würden[1]). Zur selben Zeit, nämlich in den ersten Junitagen, konnte er dem städtischen Hauptmann W. Besserer einen noch größeren Erfolg mitteilen. Eine ganze Anzahl von in der Markgrafschaft Burgau ansässigen Adligen - ein später (9.VI.88) von W. Besserer einem Schreiben an die Bundesstädte beigefügter Zettel enthält 37 Namen - sei in den Schwäbischen Bund eingetreten[2]).

Freilich bedurften andere Adlige auch kräftiger Rippenstöße, d.h. kaiserlicher Mandate, bis sie diesen Schritt unternahmen. Und teilweise fruchtete auch dieses Vorgehen nichts. So forderte der Kaiser in einem Mandat vom 12. September 1488 vergeblich den Deutsch-Ordensmeister R. von Neipperg, und die Kraichgauer Ritterschaft zum Beitritt auf. Als bedeutsamste Folge bewirkte dieses Gebot, daß die 28 namentlich aufgeführten Adligen im Kraichgau, die in enger Beziehung zu Kurfürst Philipp von der Pfalz standen, sich jetzt erst eigentlich als die zusammengehörige Kraichgauer Ritterschaft empfanden[3]). Ein erneutes kaiserliches Gebot an alle dem Schwäbischen Bund noch fern gebliebenen schwäbischen Adligen wurde am 17. September 1488 in Antwerpen ausgestellt. Man vergleiche das entsprechende Gebot an die Städte[4])! Eine Reihe Adliger kam nun im November dieser erneuten Aufforderung nach, so Rüdiger von Westernach, Egloff von Rietheim und Wilhelm und Ulrich von Stotzingen[5]).

---

1) Brief Ulrichs von Frundsberg an BM und R zu Ulm vom 28.V.88: HStA Stgt, WR 5800, fol. 7.

2) Brief W. Besserers an die Bundesstädte vom 9.VI.88: HStA Stgt, B 177, Bü 35, auch HStA Stgt, WR 5800, fol. 9.

3) Vgl. Kolb S.1 ff. - Das Mandat vom 12.IX.88 bei Datt S.287 f.; vgl. WR 5844.

4) Mandat vom 17.IX.88 an die Adligen: Datt S.288 f., WR 5846. Zu dem Mandat an die Städte vgl. oben S.126 f. mit Anm.1 (S.127).

5) HStA Stgt, WR 5800, fol. 14, 16, 17, 18, 19.

Weit bedeutender als alle diese zuletzt erfolgten Anschlüsse von Städten und Adligen an den Schwäbischen Bund war die Aufnahme eines Fürstenpaares, nämlich der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg, die seit ihres Vaters Albrecht Achilles Tod in den fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth regierten[1].

Die beiden Hohenzollern hatten nicht zum Kern des Schwäbischen Bundes gehört. Sofort nach seinem Abschluß aber traten sie mit ihm in Sondierungsverhandlungen über einen eventuellen Beitritt. Schon vor dem ersten Bundestag im April 1488 sprach man in Bundeskreisen von diesem möglichen Schritt. Erzherzog Sigmund von Österreich trug seinen Vertretern auf der Versammlung in einer Instruktion vom 7. April 1488 auf: "Ir mogt Ew auch erkunden, was willens der punt sy gegn Brandemburg. Ob sy in auch darin nemen wollen. Dann wir versehen unns, die kl. mt. mocht es wol leidn. So were es unns auch nit ubl gemaint."[2] Diese Stelle wirft ein interessantes Licht auf des Kaisers Stellungnahme. Immer wieder wurde behauptet, der Kaiser sei einer Ausdehnung des Bundes über den Stand von Februar/März 1488 hinaus ablehnend entgegengetreten. Ein eindeutiges Dokument für diese Feststellung läßt sich freilich nicht vorweisen. Allerdings lassen sich auch obige Zeilen nicht als eindeutigen Gegenbeweis gebrauchen. Denn gerade damals wollte Friedrich III. die Unterstützung der Hohenzollern in seinem Feldzug gegen die Niederlande nicht missen. Zwei dringende Gebote vom März und April 1488 an die Hohenzollern, ihm mit ganzer Macht zuzuziehen, reden eine deutliche Sprache[3]. Immerhin kann soviel mit Sicherheit vermutet werden: Schon Ende März/Anfang April hatte der Kaiser gegen einen Anschluß der beiden hohenzollerischen Markgrafen an den Schwäbischen Bund nichts einzuwenden. Damals hielt er sich noch in Innsbruck auf, und Erzherzog Sigmunds Aussagen können durchaus als zuverlässige Mitteilungen über die kaiserliche Meinung herangezogen werden. Stand er doch nach Beendigung seines bayrischen Abenteuers treu auf der Seite des Kaisers, und auch dieser schenkte ihm sein Vertrauen[4].

Auf die erwähnte erste Bundesversammlung im April 1488 in Reutlingen hatten die Brandenburger - wie übrigens auch der Erzbischof von Mainz - sogar schon eine Botschaft mit einer Werbung an den Bund abgeordnet. Daraufhin wurde Hans Ege, Bürgermeister von Dinkelsbühl, als beglaubigter Unterhänd-

---

1) Im einzelnen zu ihrem Bundesbeitritt vgl. Wagner, FDG 22, S. 270 ff.
2) Landesreg. archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88.
3) 16. III. 88: 3. kaiserliches Buch: FDG 24, Nr. 59. - 10. IV. 88: ebda, Nr. 64.
4) Vgl. oben S. 128.

ler des Bunds zu ihnen gesandt, um "mit ine des punds halb, wie sich gepurt, handlung (zu) uben"[1]. Hans Ege war Bürger einer der Bundesstädte, zu denen die Markgrafen schon lange in sehr "freundlichen und nahen Beziehungen" standen[2]. Dazu gehörte auch etwa Nördlingen, bei dessen Beitrittserwägungen in den ersten Wochen des Jahres die Einung mit Brandenburg eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hatte[3]. Genaueres über die Verhandlungen, die in den Reihen der Bundesmitglieder über eine Aufnahme der Brandenburger in den Bund stattgefunden haben mögen, erfahren wir nicht[4]. Nur aus den Instruktionen, die Erzherzog Sigmund von Österreich seinen Bundesvertretern mitgegeben, und einem Memorial, das er an den Kaiser gerichtet hat, tritt uns sein großer Einsatz in dieser Sache entgegen[5]. Anfang Mai waren die Bündischen, wie aus einem Brief der Markgrafen an ihren väterlichen Freund, den Erzbischof Berthold von Mainz, hervorgeht, geneigt, sie in ihre Einung aufzunehmen[6]. Der Abschied des Bundestags zu Reutlingen vom 27. Mai 1488 konnte davon berichten, daß an einer Einung mit Brandenburg gearbeitet werde. Eine Kopie der Vereinigung wurde Adel und Städten zur internen Beratung mitgegeben, damit sie ihre Meinung auf dem nächsten Bundestag zu erkennen geben könnten[7].

Es waren selbstsüchtige Gründe, von denen die brandenburgischen Mark-

---

1) Vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 77 a, fol. 36 - 38 (brandenburgische Gesandtschaft in Reutlingen); Zitat aus Klüpfel I, S.20 f.

2) Wagner, FDG 22, S.270 f.

3) Instruktionen für den Nördlinger Vertreter zum 2.I., 22.I. und 4.II.88: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.81, 82 und 83.

4) Wagner, FDG 22, S.271.

5) Instruktionen vom 7.IV.88: siehe oben S.131. Schon Hegi S.268, Anm.3, hat auf dieses starke Bemühen Sigmunds aufmerksam gemacht. Vom 1.V.88: Landesreg.archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88: "Wir mogen auch demnach leiden, daz sj Brandemburg in den punt nemen. Dann er dem punt vast erschiesslich sein mag und gut hilff tun. Und wo das geschahe, wollten wir vleiss habn, mit Im auch verstantnuss zu machn."
Vom 10.VI.88: HStA Stgt, H 53, Bü 77 a, fol. 55 f.
Memorial an den Kaiser, undatiert (nach 18.V. vor 16.VII.88): Landesreg. archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88, fol. 50.

6) Die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg an Erzbischof Berthold von Mainz am 6.V.88: Höfler Nr.100.

7) Klüpfel I, S.26 und Adelsabschied vom 27.V.1488 in HStA Stgt, H 53, Bü 81, in 1.

grafen bei ihrem Eintritt in den Schwäbischen Bund geleitet wurden[1]). Ausschlaggebend waren die Parteiverhältnisse in Süddeutschland. Immer noch standen die fränkischen Hohenzollern in Gegnerschaft und Rivalität zu den Bayern wie auch zur Reichsstadt Nürnberg. Daran änderten auch das alte Bündnis mit Herzog Albrecht von Bayern-München, welches seit 1473 bestand, und das Vertragsverhältnis, in welches die jungen Fürsten im Anfang ihrer Regierung mit Herzog Georg von Bayern-Landshut getreten waren, nicht viel. Weiter lebten Eifersucht und Haß. Besonders gegen Herzog Georg und seine Ausdehnungsgelüste war man sehr mißtrauisch. Als die Markgrafen dann das Interesse des Erzbischofs von Mainz, Mitglied des Schwäbischen Bundes zu werden, feststellten, war auch für sie selbst ein Beitritt naheliegendes Ziel.

Doch gerade die alte Einung mit Albrecht von München bildete eines der schwersten Hindernisse vor einem Anschluß an den Bund, wollte man nicht vertragsbrüchig erscheinen. Denn daß die Markgrafen den Herzog Albrecht (und Georg) ausnahmen, konnte der Bund selbstverständlich nicht zulassen. Über diese Frage kam es denn zu einer Korrespondenz zwischen den Markgrafen und Erzbischof Berthold von Mainz. Schon vorher war man wegen des beiderseitigen Beitritts zum Bund miteinander in Verbindung gestanden. Am 6. Mai 1488 baten die Brandenburger um Rat, wie sie die Schwierigkeiten, die ihnen aus der Einung mit Albrecht von München erwüchsen, ausräumen könnten. Vier Tage später antwortete der Erzbischof, er kenne die Einzelheiten ihrer Einung nicht. Das mache die Beratung nicht einfach. Im ganzen schob er das Problem auf die kaiserliche Obrigkeit, die den Schwäbischen Bund ja auch habe entstehen lassen[2]).

Auf diesem Wege wurde das Hemmnis dann auch beseitigt. Am 23. Juni erließ der Kaiser, der die wertvolle Unterstützung der Markgrafen in seinem Feldzug dauernd vor Augen hatte, aus dem Lager bei Gent ein Mandat[3]). Darin gab er sein Gefallen über die Tatsache kund, daß die Markgrafen in den Anschluß an den Schwäbischen Bund gewilligt hätten. Gleichzeitig forderte er sie zu einem gegenseitigen Bündnis auf der Grundlage des Schwäbischen Bundes auch mit den Bundesfürsten Sigmund von Österreich und Eberhard d.Ä. von Württemberg auf[4]). Besonders wichtig war die darauf folgende Aufhebung aller

---

1) Vgl. zum Folgenden ausführlich Wagner, FDG 22, S.271 - 276; ders., Aufnahme.

2) Brief der Markgrafen an Erzbischof Berthold von Mainz vom 6.V.88: Höfler Nr.100. Antwortschreiben des Erzbischofs an die markgräflichen Statthalter von Ansbach vom 10.V.88: Höfler Nr.101.

3) Datt S.306 f., WR 5830 (Datum hier: 22.VI.88).

4) Vgl. das entsprechende Gebot an Eberhard in WR 5831.

ihrer (der Markgrafen) Bündnisse, Gelübde, Eide usw., mit denen sie gegen irgendjemand verpflichtet seien und die dem Schwäbischen Bund irgendwie nachteilig sein könnten. Damit waren die bayrischen Verträge der Brandenburger hinfällig. Zwei Tage zuvor hatte der Kaiser schon erklärt, daß die Annahme des Bundes die Markgrafen in ihrem Vertrag mit Bruder Johann, Kurfürst von Brandenburg, und in ihrer Erbeinung mit den Herzögen von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen nicht beeinträchtigen solle[1].

Nach Erledigung all dieser Fragen wurde auf einem Tag in Eßlingen am 16. Juli 1488 die Aufnahme der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg in den Schwäbischen Bund mit den üblichen Formalitäten, Verschreibungen und Gegenverschreibungen vollzogen[2].

Immer noch hatte der Bund nicht seinen vorläufig typischen und bestimmenden Umfang und Inhalt gewonnen. Nachdem im November 1488 Augsburg, Donauwörth, Heilbronn und Wimpfen beigetreten waren, erhoben sich noch auf demselben Bundestag Stimmen, die eine weitere Ausdehnung wünschten[3]. Man wollte der Reichsstadt Konstanz das ihr zugedachte Mandat zuschicken, offensichtlich dasjenige vom 17. September, welches der Bundesgesandte Ludwig von Emershofen vom Kaiser aus den Niederlanden mit nach Hause gebracht hatte. Ruhen lassen wollte man dagegen die anderen Mandate, die an "Verwandte" der Eidgenossen gerichtet waren. Vom Kaiser zu erlangen seien dagegen noch Mandate an die Bischöfe, Kapitel und Städte Straßburg, Basel und Eichstätt, an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Augsburg, sowie an die Städte Nürnberg, Windsheim und Rothenburg o.d. Tauber. Die Bereitschaft zur Aufnahme des Herzogs von Lothringen wurde an den Beitritt Straßburgs und Basels geknüpft. In diesen Gedankengängen macht sich der Einfluß der brandenburgischen Markgrafen bemerkbar, besonders wenn man die geographische Lage der meisten erwünschten Bundesgenossen betrachtet. Teilweise waren es sicherlich Versuche, die genannten Bistümer und Städte durch einen eventuellen Anschluß an den Schwäbischen Bund aus anderen Bindungen - mit den Bayern bzw. mit Kurpfalz - zu lösen. Befanden sich doch etwa seit Mitte Juli 1488 die Bischöfe von Straßburg und Basel mit Kurfürst Philipp von der Pfalz in einer Einung gegen die westfälischen Gerichte, und die Stadt Straßburg hatte sich ebenfalls im Juli 1488 mit dem Kurfürsten zu Schutz und Schirm verbunden[4].

---

1) Chmel Nr. 8296.

2) Brandenburgische Verschreibung: HStA Stgt, WR 5833 (Or.Pg.), Datt S.298 - 301. Vgl. auch WR 5834 ff.

3) HStA Stgt, I 10, Bü 44, 9.

4) Vgl. Ziehen I, S.270 f.

Nur der Bischof von Augsburg trat in der nächsten Zeit tatsächlich dem Bund bei (13. Dezember 1488)[1]. Weit bedeutsamer war den Bündischen eine andere Persönlichkeit, mit der man eigentlich seit langem einig war, deren Beitritt aber noch der kaiserlichen Einwilligung bedurfte.

Es handelt sich um den Mainzer Erzbischof, Kurfürst Berthold von Henneberg. Im Oktober 1488, als Ludwig von Emershofen zurück nach Schwaben kam, hatte es noch geheißen: "Mentz mandat ist noch nit erlangt."[2] Zur selben Zeit etwa wurde der offiziöse Grund bekannt, der den Kaiser lange gegen eine Zulassung Bertholds in den Bund bestimmte. Es war das insbesondere die "forcht, das solliche grosze hewpter dem pund mer zerrüttung, den nutz bringen mögen".[3] Man kann es Friedrich III. nicht verdenken, daß er den Erzbischof, den er seit den Reichstagen von 1486 und 1487 als ernstzunehmenden Politiker und Kopf der ihm gefährlichen Reichsreformer kennengelernt hatte, aus seiner Bundesgründung fernzuhalten wünschte.

Berthold von Mainz hatte den entstehenden Bund sicher mit größter Aufmerksamkeit beobachtet. Er selbst war aus reichspolitischen Gründen Gegner der Wittelsbacher, die den Reichsreformen in seinem Sinn widerstrebten; aus territorialpolitischen Gründen war er außerdem mit der Pfalz verfeindet[4]. Auf des Schwäbischen Bundes erstem Bundestag im April 1488 war er wie die Brandenburger durch eine Botschaft vertreten. Auf deren Werbung hin wurde Ritter Hermann von Sachsenheim, württembergischer Rat beim Schwäbischen Bund und Mitglied der St. Georgenschildgesellschaft am Neckar, zu Verhandlungen nach Mainz gesandt[5]. Auf der folgenden Bundesversammlung im Mai

---

1) Verschreibung des Bischofs Friedrich von Augsburg vom 13.XII.88: Datt S.305.
Vgl. auch WR 5856 - 5858. Später wurden auf bischöfliche Bitte hin nochmals Änderungen an der Verschreibung vorgenommen: Vgl. seinen Brief an W.Besserer vom 4.II.89: HStA Stgt, WR 5800, fol. 54. Die eigentliche Besieglung der bischöflichen Urkunden scheint erst auf dem Haller Bundestag im April 1489 vollzogen worden zu sein. Vgl. Brief H.Zähs an Eßlingen vom 5.IV.89: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 77.

2) Vgl. oben S.129 Anm.3. HStA Stgt, WR 5800, fol. 11 f.

3) Klüpfel I, S.42.

4) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.206.

5) Vgl. Klüpfel I, S.16 - 21 (Abschied der Städte); HStA Stgt, I, 10, Bü 4, Nr.83 (Ott Vetters Bericht an Nördlingen aus Reutlingen vom 10.IV.88); HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 36 - 38 (Erzherzog Sigmunds Exemplar

war man soweit, daß die Kopie einer Verschreibung aufgestellt und den verschiedenen Bundesmitgliedern zur weiteren Beratung mitgegeben werden konnte. Von der mainzischen Gesandtschaft war sie auf "Hintersichbringen" angenommen. Daß die Einung also auf den Erzbischof ausgedehnt wurde, schien beschlossene Sache[1]). Die Instruktion, welche Nördlingen Ott Vetter mit auf den Städtetag in Eßlingen am 29. Juni gab, enthält eine weitgehende Zustimmung zu der Verschreibung mit Mainz[2]).

Graf Eberhards d.Ä. Interesse an Bertholds Beitritt ist schon durch seine sonstigen Beziehungen zu ihm begründet. Auch daß gerade der württembergische Rat Hermann von Sachsenheim als Bundesvertreter nach Mainz geschickt wurde, gibt einen deutlichen Hinweis. Schließlich befürwortete Eberhard noch in einem Schreiben vom Oktober 1488 den Bundesanschluß Bertholds aufs wärmste[3]).

Bereits oben wurde auf die Zusammenarbeit zwischen den brandenburgischen Markgrafen Friedrich und Sigmund und dem Mainzer Erzbischof Berthold hingewiesen. Als sie die kaiserliche Abneigung gegen Bertholds Beitritt feststellten[4]), verfiel man in Ansbach und Bayreuth auf verschiedene Listen, um die kaiserliche Zustimmung doch zu erreichen. Ein Ratschlag ihrer Statthalter von Ansbach an die mit dem Kaiser im Feld stehenden Markgrafen ging dahin: sie sollten den Kaiser glauben machen, der Erzbischof wolle gar nicht in den Bund eintreten; doch "das ir, nachdem ir mit Meinz gewant seit, gern wollt, das er zum Punt kom"; da sich der Erzbischof so rar mache, möge ihm der Kaiser den Beitritt wie den andern befehlen; dann würden auch sie selbst, d.h. die Markgrafen, den Erzbischof in dieser Richtung bearbeiten[5]). Aus einem

---

des Abschieds) und HStA Stgt, WR 5800, fol. 6 (Begleitbrief für Hermann von Sachsenheim).

1) Vgl. Klüpfel I, S.25 - 29 (Städteabschied vom Bundestag am 18./27.V.88 in Reutlingen, besonders S.26); ebda. S.30 (über den Abschied des Adels), vgl. auch HStA Stgt, H 53, Bü 81, in 1). Am 27. Mai berichtet Ott Vetter nach Nördlingen, der Bund sei beschlossen (HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.83). Hierbei handelt es sich höchstwahrscheinlich um die Aufnahme Bertholds und der brandenburgischen Markgrafen.

2) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.86.

3) Schreiben vom 18.X.88 an Johann Blaicher: Landesreg.archiv Innsbruck, Sigmundiana IV a, 1488 (nach Hegi S.300, Anm.4).

4) Schreiben der Statthalter zu Ansbach an die beiden Markgrafen, undatiert (Frühsommer, vor 21.VI.88): Höfler Nr.102: "wir besorgen, S.G. seh im (Erzbischof von Mainz) nit als gern bei dem Pund als E.G. (Markgrafen)..."

5) Ebda. Nr.102.

Schreiben der Markgrafen vom 22. Juni erfahren wir, daß anscheinend tatsächlich dieser Weg gegangen wurde. Sie hätten den Kaiser um solch einen Gebotsbrief an den Erzbischof gebeten, den sie diesem zuschicken und mit ihrer eigenen angeschlossenen Bitte, die Dinge nicht abzuschlagen, verbinden wollten. Doch solle der Erzbischof nicht merken, daß sie selbst das alles beim Kaiser angeregt hätten, sondern er solle es für des Kaisers Gedanken halten[1]). Erfolg war diesen Plänen, mit denen der Kaiser überlistet werden sollte, allerdings nicht beschieden.

Besonders eifrig setzte sich einmal mehr Erzherzog Sigmund von Österreich für den Beitritt eines Fürsten und Widersachers der Bayern in den Schwäbischen Bund ein. In seiner Instruktion vom 1. Mai 1488 meinte er zwar, der Mainzer sei "dem punt nit gelegen" genug, daß eine Vereinung auf der Grundlage "volkumner hilff" einen Wert habe. Dagegen gefalle es ihm, mit Mainz ein "verstantnuss auf ainen stillstandt oder mit ainem zimlichen zuesatz zu machen"[2]). Später ist aber von einer derartigen Einschränkung keine Rede mehr. In seinem Memorial an den Kaiser aus der Zeit zwischen 18. Mai und 16. Juli 1488 erwärmt sich Sigmund vor allem für Berthold von Mainz, der sonst den Bayern helfen und die vorderen Lande beschädigen könne[3]). Von einer österreichischen Botschaft an König und Kaiser wegen eines Mandats u.a. bezüglich der Aufnahme des Erzbischofs lesen wir in der Instruktion, die Sigmund am 10. Juni seinen Vertretern beim Schwäbischen Bund mitgab[4]). Man darf den damaligen Einfluß Sigmunds auf Friedrich III. nicht gering veranschlagen. Seit Ende 1487 hörte der Kaiser auf ihn. Und der Schwäbische Bund wußte das[5]).

Zwischen dem 16. Juli und 8. August 1488 überbrachten Sigmunds Bundesvertreter verschiedene Bitten der Hauptleute des Bundes Haug von Werdenberg und Wilhelm Besserer[6]). Der Erzherzog möge sich beim Kaiser ernstlich dafür einsetzen, daß ein Mandat an den Erzbischof von Mainz ausgehe. Das Schriftstück enthält weiterhin Folgendes über Bertholds Stellung und die Argumente, mit denen die Bündischen seine Aufnahme beim Kaiser durchsetzen

---

1) Ebda. Nr. 103: Schreiben der brandenburgischen Markgrafen an ihre Statthalter vom 22. VI. 88.
2) Landesreg. archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88, fol. 46.
3) Ebda. fol. 50.
4) HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 55 f.
5) Siehe oben S. 128. Vgl. auch Hegi S. 268, Anm. 3.
6) HStA Stgt, H 53, Bü 77 a, Beilage (undatiert).

wollten[1]). Zwar seien sich Kurpfalz und Kurmainz über die Bergstraße nicht einig. Dennoch aber bemühe sich der Pfalzgraf sehr, Berthold auf die bayrische Seite zu bringen. Geschafft habe er das bisher noch nicht. Es sei nicht möglich, daß der Mainzer Erzbischof im Bund Irrung mache, da er dazu keine Gewalt haben werde. Vielmehr werde er dem Bund nützlich sein, wenigstens schon dadurch, daß er nicht gegen ihn sei. Man müsse auch vorsichtig sein und dürfe den Erzbischof nicht dadurch brüskieren, daß man ihn nicht in den Schwäbischen Bund bitte, nachdem er schon habe erkennen lassen, daß er nicht ungern in ihm wäre. Sonst könnte es vielleicht sein, daß Berthold etwas tue, was er eigentlich gar nicht im Sinn habe, nämlich etwa einen Bund der Kurfürsten zu gründen und damit dem Schwäbischen Bund viel zu schaden. Dreierlei wird ganz deutlich: die Bemühungen des Pfalzgrafen auf wittelsbachischer Seite, das Interesse Bertholds an einem Beitritt zum Schwäbischen Bund, im Falle seiner Brüskierung aber die Gefahr eines neuen Kurvereins. Diese Gefahr wird gegen die angeblich weit geringere bzw. überhaupt nicht existente einer Zugehörigkeit des Erzbischofs zum Bund ausgespielt. In dieser Argumentation werden eindeutig reformpolitische Gesichtspunkte vorgetragen. Man glaubte im Bund offenbar, den Kaiser durch das Gespenst eines neuen Kurvereins bzw. einer verstärkten Opposition des reichsreformpolitischen Gegners Berthold unter Druck setzen zu können. Diese bündische Meinung beweist die Aktualität und Bedeutung von Friedrichs III. monarchistischem Reformprogramm. Denn reformpolitischer Druck ist nur dort möglich und sinnvoll, wo er auf reformpolitischen Widerstand stößt.

Trotzdem! Wir wissen: auch im Oktober 1488 hatte der Kaiser ein Beitrittsmandat an Berthold noch nicht erlassen. Mitte/Ende November 1488 hielt sich

---

1) Es heißt: "Am Erstn auf die antwurt der kln. mt. Mentz halbn sey sein gn. mit Recht bericht, wan Mentz und phaltz syen nit ains, angesehen die perkstrass, so Er dem Stifft ynnhat. Aber nicht minder phaltz hab gross suechung bey Im, in auf die bayrisch seitn zubringn; aber er hab noch nicht geschaffn. Daz Er auch Irrung im punt sol machn, sey nit muglich, wan er werd keinen gewalt habn, so sey Er ein vernufftiger tapfrer fürst, der dem punt wol Erschiessen mug. Und ob Er nicht hülf, so Er nur nit wider den punt sey, des mog sich der punt tröstn. Die fursorg sey auch darauf, nachdem Er sich merkn hab lassn, das Er gern Im punt wer, solt er nu veracht und Im nit geschribn werdn, So mocht Er ursach nemen, auch zu gedenken, damit Er beleibn möcht und ein ding tun, des Er nit Im synn hab, und möcht ein sonndern punt machn mit den kurfürsten und dem punt damit gross Irrung machn ..."

der Adelshauptmann Haug von Werdenberg mit anderen "Mitgesellen und Bundesverwandten" in Mainz bei Berthold auf[1]. Gesprächsthema, über das nichts Näheres bekannt ist, war selbstverständlich der Bundesanschluß des Erzbischofs. Ende November bis Anfang Dezember weilte Friedrich III., aus den Niederlanden kommend, im Schwabenland. Sofort hatte der Schwäbische Bund als seinen Vertreter Hans Ege, den Bürgermeister von Dinkelsbühl, bei ihm, damit er darauf achte, daß nichts versäumt werde[2]. Hatte doch der Bund auf seinem letzten Eßlinger Tag, dessen Abschied auf den 22. November datiert ist, eine ganze Liste mit Wünschen an den Kaiser aufgestellt[3]. Nun ließ der Erfolg nicht mehr länger auf sich warten. Am 3. Dezember 1488 berichtet Hans Ege an Wilhelm Besserer über sein Werben beim Kaiser[4]. Friedrich III. habe sich gegenüber dem Bund gnädig gezeigt und alles, was die zu Eßlingen (im November) gemachte Aufzeichnung enthalte, zugegeben und in die Kanzlei geschafft. Aber: "... allain meins herren von mentzhalb hat es nit sein wollen." Doch er (Ege) habe weiterhin soviel Fleiß angewandt, "das sein maiestat dem bunndt zu gut, das vor nye nemen erlanngen mocht, ach zugegeben hat".

Schon am Tage nach Eges Bericht wurde der kaiserliche Sinneswandel in die Tat umgesetzt. Am 4. Dezember 1488 erließ Kaiser Friedrich III. von Eßlingen aus ein Mandat an Berthold von Mainz mit dem Befehl, dem Schwäbischen Bund beizutreten[5]. Denn sein Kurfürstentum liege dem Land Schwaben nahe, auch sei der Landfriede von Frankfurt (1486) mit Bertholds Rat verfaßt und ausgeschrieben worden. Alle mainzischen Verpflichtungen, die dem Schwäbischen Bund widerwärtig seien, müßten als ungültig betrachtet werden. Und Friedrich III. war ein vorsichtiger Mann. Ausdrücklich wurde die kaiserliche Obrigkeit vorbehalten, d.h. Verpflichtungen an den Bund sollten gegen-

---

1) Vgl. auch HStA Stgt, I 10, Bü 44, 9: vielleicht die Instruktion für einen Bundesgesandten (H. Ege) beim Kaiser. Dazu den Brief Haugs von Werdenberg vom 23. XII. 88 an Berthold von Mainz: "uff den abschid, den ich unnd annder min mitgesellen und verwandten des puntz im land Swaben mit Ewrn gnaden yetzund zu mentz gethan haben, ...": HStA Stgt, WR 5800, fol. 33.

2) Brief Eberhards d. Ä. an H. Ege vom 29. XI. 88: HStA Stgt, WR 5800, fol. 25.

3) Vgl. oben Anm. 1: HStA Stgt, I 10, Bü 44, 9. Die Wünsche betrafen die Ausweitung des Bundes (vgl. auch oben S. 134 und Anm. 3), die Auseinandersetzung mit Bayern usw.

4) Brief H. Eges an W. Besserer vom 3. XII. 88: HStA Stgt, WR 5800, fol. 29.

5) Datt S. 302 f., WR 5855.

über der kaiserlichen Obrigkeit keine Wirkung haben und den Gehorsam gegenüber dem Kaiser nicht verringern[1]). Auch werde der Bund nicht aufgehoben, doch vorbehaltlich, "daß darinne wider unß nicht gehandelt werde". - Friedrich III. war sich darüber im klaren, daß seine Gründung unter dem Einfluß von Bertholds starker Persönlichkeit leicht ihren Charakter ändern konnte. Der Kaiser irrte nicht. - Warum hatte er seine Gesinnung geändert und Bertholds Beitritt in den Bund zugestimmt? Einmal konnte er dem Drängen des Schwäbischen Bundes nicht länger widerstehen. Zum andern mochte er glauben, den Erzbischof als Bundesmitglied vielleicht leichter unter Kontrolle halten oder mindestens eine Spaltung zwischen ihm und dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz zustandebringen zu können[2]). Tatsächlich konnte er das Bestreben des Kurpfälzers, den Erzbischof von Mainz auf die bayrische Seite zu ziehen, vereiteln.

Wie groß war das Interesse des Erzbischofs selbst an seiner Bundeszugehörigkeit? Ernst Bock betont des Mainzers in verschiedenen Urkunden zutage tretende Gleichgültigkeit und bezeichnet sie als echt. Andere Forscher glauben das Gegenteil[3]). Betrachtet man das Tauziehen um Bertholds Aufnahme in den Bund, so scheint letztere Auffassung recht zu behalten. Erinnern wir uns an die frühzeitigen Verhandlungen, die der Erzbischof mit dem Bund führen ließ! Betrachten wir seine Korrespondenz mit den brandenburgischen Markgrafen oder das Anbringen des Schwäbischen Bundes an Erzherzog Sigmund von Österreich, in dem dieser aufgefordert wurde, beim Kaiser ein Beitrittsgebot an Berthold zu erwirken, denn letzterer habe merken lassen, daß er gern im Bund wäre. Andererseits stand für den Erzbischof sein Prestige auf dem Spiel. Es durfte nicht so aussehen, als ob er beim Kaiser um seine Bundeszugehörigkeit bettle und als ob sie eine Gnade für ihn sei. Daher die Furcht der Bündischen, er könne sich leicht brüskiert fühlen; daher das Streben der brandenburgischen Markgrafen, als sie sich im Juni beim Kaiser um ein Mandat an Berthold bemühten, daß ein eventueller Gebotsbrief als dem kaiserlichen Hirn entsprungen erscheinen sollte; daher der Bericht der markgräflich-brandenburgischen Statthalter, die Mainzischen wollten nicht gern um solch ein Mandat beim Kaiser arbeiten[4]), und daher schließlich der Markgrafen Mitteilung, der mainzische Gesandte im Feld habe die Frage, ob er Befehl habe, beim Kaiser wegen eines Beitrittsgebots an seinen Herrn zu wirken, verneint. Aber soviel hätten sie (die Markgrafen) ge-

---

1) Vgl. auch Ziehen I, S.273 f.
2) Vgl. auch Ziehen I, S.274.
3) Bock S.42 f. Die gegenteilige Ansicht vertreten etwa Schweizer S.104, Wagner, FDG 22, S.275 und Klüpfel, HTb VI, 2, S.133 f.
4) Brief der Statthalter an die Markgrafen (undatiert): Höfler Nr. 102.

merkt, würde es ihm geboten, schlüge er es nicht ab[1].

Im Dezember 1488 also war alles klar. Am 23.d.M. teilt Haug von Werdenberg dem Erzbischof mit, es sei ein Bundestag angesetzt auf den 11. Januar 1489 in Schwäbisch Gmünd[2]. Am 15. Januar 1489 fand die Aufnahme Erzbischof Bertholds von Mainz in den Schwäbischen Bund in aller Form statt[3]. Nach seinem und der brandenburgischen Markgrafen Beitritt begann der Schwäbische Bund sein Gesicht zu verändern. - -

Neben dem - erfolgreichen - Streben nach Erweiterung ihrer Einung wurden die Bündischen im Hinblick auf ihre Auseinandersetzung mit den Bayern von einer weiteren Aufgabe in Anspruch genommen. Es ging um das Verhältnis zu den Eidgenossen. Man wußte natürlich von der bayrischen Aktivität bei diesen und mußte versuchen, sie im Ergebnis zu übertreffen oder doch mindestens zu neutralisieren.

Davon, daß der Kaiser in Schwaben einen Bund zu gründen beabsichtige, hörten die Eidgenossen erstmals auf einer Tagsatzung im schweizerischen Baden am 24. August 1487. Diese Mitteilung wurde durch die vom Kaiser ebenfalls erforderte Reichsstadt Rottweil, die mit den Eidgenossen verbündet war, und durch St. Gallen überbracht. Wangen, die mit St. Gallen verburgrechtete Reichsstadt, werde ebenfalls gedrängt, in diese Verbindung einzutreten. Man riet auf der Tagsatzung den Rottweilern - wie indirekt auch den Wangenern -, einen Beitritt zum Schwäbischen Bund unter dem Hinweis auf die Verbindung mit den Eidgenossen abzulehnen[4]. Ähnlich lautete ein Ratschlag der Tagsatzung in Luzern vom 13./14. Januar 1488, als Rottweil erneut fragen ließ, was auf des Kaisers Zumutung hin, in den Bund zu treten, zu tun sei[5]. In zwei weiteren Abschieden von Tagsatzungen in Luzern (vom 14. April 1488) und Zürich (vom 12. Mai 1488) riet man, nur unter der Bedingung, sich dem Bund anzuschließen, daß die Rottweiler Vereinigung mit den Eidgenossen ausdrücklich vorbehalten bliebe[6].

Es kam sicher nicht von ungefähr, daß die Eidgenossen dem benachbarten Schwäbischen Bund erhebliches Mißtrauen entgegenbrachten. Schon die Entstehung einer neuen Macht in unmittelbarer Nähe erregte starke Bedenken.

---

1) Brief vom 22.VI.88: Höfler Nr.103.
2) HStA Stgt, WR 5800, fol. 33.
3) Vgl. WR 5862 ff. Dazu die Drucke bei Schaab Nr.342 - 346.
4) E.A. III, 1, S.274 f. (Nr.305a und k). Abschied zu Baden vom 24.VIII.87.
5) E.A. III, 1, S.284 (Nr.317 l).
6) E.A. III, 1, S.288 (Nr.322 b) und S.291 f. (Nr.324 f.).

Das Ansinnen des Bundes, Rottweil, Buchhorn, Bistum und Stadt Konstanz und andere, die in mehr oder weniger engen Beziehungen zu den Eidgenossen standen, zu sich herüberzuziehen, wirkte nicht beruhigend. Ja, es waren geradezu Übergriffe in die eidgenössische Interessensphäre, die "als die Eröffnung des Versuchs, umstrittenes politisches Terrain im schwäbisch-habsburgischen Sinne zu bereinigen", empfunden wurden[1]). War doch der Gründer des Schwäbischen Bundes, Kaiser Friedrich III., ihr alter unversöhnlicher Feind. Hinzu kamen die Zusammensetzung des Schwäbischen Bundes, in dem das aristokratische Element immer stärker wurde, die seit einigen Jahren wachsende Rivalität zwischen Schweizer Reisläufern und schwäbischen Landsknechten, Konkurrenz in Handel und Handwerk, nicht zuletzt schließlich das Gefühl bei den Eidgenossen, daß es um ihre werdende Souveränität gehe[2]). Die beiden Teile einer ursprünglich alemannisch-schwäbischen Gemeinschaft hatten sich längst auseinandergelebt.

Daher nimmt es nicht wunder, daß der Schwäbische Bund in seinem Werben bei und um die Eidgenossen auf große, ja letztlich unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Diese wurden verstärkt durch bayrische Lockungen und die gestürzten und teilweise in die "Schweiz" geflohenen Räte des "bösen" Regiments vom Innsbrucker Hof des Erzherzogs Sigmund von Österreich[3]), die fortgesetzt Beschwerden gegen ihren früheren Herrn erhoben und sich darin auf den Beistand der Tagsatzung stützten. In den Jahren seit 1488 laufen die schon weiter oben berührten bayrischen Werbungen und diejenigen des Königs Maximilian, die entsprechenden Versuche des Schwäbischen Bundes wie auch teils damit verbundene, teils gesonderte Verhandlungen Erzherzog Sigmunds - vor allem hinsichtlich seiner gestürzten Räte, hinsichtlich eines eventuellen Bundes zwischen Schwäbischem Bund und Eidgenossen und hinsichtlich ungestörter Fortdauer seiner "ewigen Richtung" und möglicher Einbeziehung Maximilians in sie - auf den Tagsatzungen der Eidgenossenschaft zusammen. Gewürzt wurde das diplomati-

---

1) M. Steibelt, S. 64, spricht hierbei von einer Offensivwendung des Bundes gegen die Eidgenossen. - Zitat aus Dürr, E., Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert. Eidgenössische Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänder Kriege, Heft 4 der Schweizer Kriegsgeschichte, Bern 1933, S. 472. Dort S. 471 - 477: Gründe für das eidgenössische Mißtrauen gegen den Schwäbischen Bund.

2) Vgl. Hegi S. 132, der gerade in diesem Gedanken einen Hauptgrund der Eidgenossen für ihr Eintreten zugunsten der geächteten und teilweise in die Schweiz geflohenen Räte des Erzherzogs Sigmund erblickt.

3) Vgl. dazu oben S. 123 ff.

sche Spiel durch Parteigegensätze innerhalb der Eidgenossenschaft selbst, durch antihabsburgische Winke des französischen Königs, wie auch durch gelegentlich offen aufflackernde Streitigkeiten und Zwischenfälle[1]).

Soweit wir feststellen können, kam in den Kreisen der künftigen Mitglieder des Schwäbischen Bundes erstmals um die Jahreswende 1487/88 die Rede auf die Eidgenossen[2]). Ein erster Schritt zu Verhandlungen mit ihnen wurde auf dem Gründungstag des Schwäbischen Bundes, am 10./11. März 1488, als Adel und Städte die Beurkundung des Bundbriefes vollzogen, eingeleitet. Man beschloß, je einen Gesandten von Adel und Städten zur Eidgenossenschaft zu senden. Die Gesandten sollten diese über den wahren Zweck des Bundes aufklären und, wenn es ihr recht sei, seine Bereitschaft zu einem Verständnis anzeigen, "damit sie wißen, wie sie by unß und wir by Inen sizen"[3]). Ziel war es also, Klarheit über das gegenseitige Verhältnis von Schwäbischem Bund und Eidgenossen, eventuell auch eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen. Man ging soweit, eine Aufnahme der Eidgenossen in den Bund ins Auge zu fassen[4]). Hieran war vor allem Erzherzog Sigmund von Österreich interessiert. Hatte er doch selbst schwierige Verhandlungen mit den Eidgenossen wegen seiner geächteten Räte zu führen. Ein Anschluß an den Schwäbischen Bund hätte viele Probleme gelöst[5]). Immer wieder erinnerte Sigmund an diesen Plan.[6])

---

1) Eine zusammenfassende Darstellung dieser Gegenstände fehlt vorläufig. Als guter Ersatz dient allerdings das wertvolle Werk Friedrich Hegis, dessen Inhalt die durch seinen Titel geweckten Erwartungen in mancher Hinsicht übertrifft. In vorliegender Abhandlung werden die genannten Punkte nur soweit gestreift, als sie unmittelbar den Bereich des Schwäbischen Bundes betreffen.

2) Vgl. den Abschied einer Zusammenkunft der Städte Nördlingen, Dinkelsbühl und Hall in Dinkelsbühl vom 2.I.88: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.10: "Wegen der Aidgenossen soll jeder Ratsbote seinen Freunden sagen, was verlassen worden sei." (Inhaltsangabe durch Prälat von Schmid).

3) Datt S.278 f.

4) Vgl. die Instruktion Sigmunds vom 7.IV.88 (Landesreg.archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88): "... sover der punt noch des willens seins wolte, die aidgnossen in solhen puntt zu verfassen, und deshalb Ir potschaft zu In verordnen, daz wir an solhem gantz guet gevallen habn ..."

5) Zu den Verhandlungen Sigmunds mit den Eidgenossen vgl. Hegi S.172 ff., 192 ff., 240 ff.

6) Vgl. oben Anmerkung 4, weiterhin: Landesreg.archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88, fol. 46 f. (1.V.88), Hegi S.263 f. (zum 15.IV.88), S.270 (zum 4.V.88).

Am 15. April 1488 befanden sich Botschaften des Erzherzogs wie des Schwäbischen Bundes auf einem Tag in Zürich vor den Eidgenossen. Die Vertreter des Bundes erklärten als Grund der Einung die Wahrung des Landfriedens und Erhaltung ihrer Freiheiten, Zölle, Geleite usw. Das solle der Eidgenossenschaft durchaus keinen Nachteil bringen. Auf das Angebot, in diesen Friedenskreis einzutreten und deshalb Unterhandlungen zu eröffnen, boten die österreichischen Räte die Hilfe ihres Herrn an. Antwort erwartete man auf dem nächsten Tag in Zürich im Mai[1]). Am 12. Mai aber wurde sie den schwäbischen und österreichischen Gesandten noch nicht zuteil. Vielmehr wollten die eidgenössischen Boten zunächst Einzelheiten des möglichen Bündnisses wissen. Man entgegnete, es gehe um die Vermeidung gegenseitiger unfreundlicher Akte und im Falle von Streitigkeiten um deren schiedsrichterlichen Austrag[2]). Die Tagsatzung, die vom 16. - 24. Juni 1488 in Baden tagte, erteilte den Gesandten des Schwäbischen Bundes schließlich eine abschlägige Antwort. Den österreichischen Boten wurde versichert, daß die Eidgenossen den "Bericht" mit Österreich treulich halten wollten. Das Angebot Erzherzog Sigmunds zur Vermittlung zwischen Schwäbischem Bund und Eidgenossenschaft dagegen wurde abgelehnt: "Wir wellen uns diser Zit begnügen mit dem bericht."[3])

Damit war der erste Anlauf des Bundes zu einer vertraglichen Regelung der Beziehungen zu den Eidgenossen gescheitert. Bedenkt man die hohen Schranken zwischen den beiden alemannischen Bevölkerungen zu beiden Seiten des Rheins, wundert das wenig. Überhaupt muß angezweifelt werden, ob selbst auf der Seite der Bündischen ein echter Wille bzw. Glaube an ein solches Abkommen vorhanden war. Ging es doch im Grunde nur darum, den bayrischen Werbungen zuvorzukommen. Es sei an das Memorial Erzherzog Sigmunds an den Kaiser erinnert, in dem Beitrittsgebote für eine Reihe von Reichsständen im Schwabenland und Elsaß, für Mainz, Brandenburg und die Markgrafschaft Baden vorgeschlagen wurden. "Damit hetten der phalczgraf und die Aidgnossen widerstandt und wurd in ir hilf genczlich abgestrickt."[4]) In solchen Äußerungen war die Maske gefallen. Man wird Fr. Ernst beipflichten können, daß das Beitrittsangebot wohl nur als Unterstützung des betonten defensiven Charakters des Bundes gedacht war[5]).

---

1) E.A. III, 1, S.290 (Nr.323g). Vgl. auch Hegi S.263 f.
2) E.A. III, 1, S.291 f. (Nr.324 g).
3) E.A. III, 1, S. 295 f. (Nr.326 s und ff.).
4) Landesreg.archiv Innsbruck C.-B. 88, fol. 50. Vgl. oben S.128 (nach 18.V.88/vor 16.VII.88).
5) Ernst, Eberhard im Bart, S.209.

Die Eidgenossenschaft gefiel sich in den kommenden Zeitläuften als viel umworbene Macht, ohne sich zunächst zu binden. Ja, sie konnte den bayrisch-schwäbischen Konflikt u.U. zur eigenen Prestigeerhöhung ausnutzen, indem sie ihre Vermittlertätigkeit anbot. Vorrangig waren daneben wirtschaftliche Gesichtspunkte. So sprach man auf einer Versammlung in Konstanz anfangs August 1488 davon, es sei zu befürchten, daß durch die Zwietracht zwischen den bayrischen Herren und dem Schwäbischen Bund Krieg entstehe, wodurch der eidgenössische Salzkauf und anderweitige Handel Nachteil erleiden könnte. Und man beschloß deshalb, sich über die Möglichkeiten eines Vergleichs Gedanken zu machen[1].

Damit aber befinden wir uns inmitten der Auseinandersetzung zwischen Schwäbischem Bund und Herzog Georg von Bayern-Landshut.

4. VERLAUF DES KONFLIKTES ZWISCHEN DEM SCHWÄBISCHEN BUND UND HERZOG GEORG VON BAYERN-LANDSHUT BIS JUNI 1489

Von verschiedenen vorbereitenden Maßnahmen in Hinsicht auf die erwartete Auseinandersetzung zwischen dem Schwäbischen Bund und - zunächst - Herzog Georg von Bayern war bereits die Rede. Es sei erinnert an die Bündnisbemühungen der Bayern untereinander und mit auswärtigen Mächten[2], an entsprechende Bestrebungen des Bundes, einerseits sich zu vergrößern, andererseits einen Vertrag mit den Eidgenossen abzuschließen und mögliche Bündnispartner der Bayern bzw., allgemeiner, der Wittelsbacher diesen abspenstig zu machen[3], und schließlich an die Errichtung einer Heeresverfassung durch den Schwäbischen Bund im April 1488[4]. Auch die Achterklärung gegen Herzog Georgs Anhänger Ludwig von Habsberg vom 23. Januar 1488 gehört in diese Reihe[5].

Den Bayern mag es etwas unheimlich zumute geworden sein, als sie entdeckten, welche Bewegung in Schwaben ihr Expansionsdrang und das kaiserliche Eingreifen entfacht hatten. So regte Herzog Georg bei Herzog Albrecht von München in einem Schreiben vom 9. Januar 1488 eine Vormobilmachung

---

1) E.A. III, 1, S.299 (Nr.328): Abschied der Eidgenossen in Konstanz vom 5.VIII.88.

2) Vgl. oben S.123 ff.

3) Vgl. oben S.126 ff.

4) Vgl. oben S.120 f.

5) Vgl. oben S.118 f.

in ihren Landen wie in denen Kurfürst Philipps und Herzog Ottos von Bayern an[1]. Man solle zur Verhütung von Beschwerung ihrer Lande ein allgemeines Landgebot ausgehen lassen, auf daß sich alle Untertanen rüsten und gerüstet hielten. Für den Fall, daß irgendjemand einen Angriff wahrnahm, sollte das mittelalterliche Alarmsystem in Aktion treten, d.h. ein Landgeschrei erhoben und "von einer Kirche zu der anderen" die Glocken geläutet werden. In der Tat ergingen am 24. bzw. 27. Januar in den Landesteilen Herzog Albrechts und Herzog Georgs Landgebote wegen Sicherheitspolizei und allgemeiner Landesrüstung[2]. Überflüssig scheinen diese Maßnahmen nicht gewesen zu sein. Der Rückhalt, den die kleineren schwäbischen Stände nämlich am Schwäbischen Bund fanden, machte ihnen Mut und animierte sie zu Widerstand bzw. Reaktionshandlungen auf das bisherige bayrische Vorgehen[3].

Zwar hatte der Bund im April 1488 auf dem Reutlinger Tag seine militärischen Bestimmungen präzisiert. Ein wichtiger Punkt aber war noch hinausgezögert worden und zwar vornehmlich durch die Städte. Es ging um die Kostenverteilung zwischen Adel und Städten[4]. Einmal war man sich uneinig, wie hoch der prozentuale Anteil der Städte bzw. des Adels sein sollte. Auf dem Bundestag im Mai zu Reutlingen wollten die Städte dem Adel zwei Drittel der Kosten aufbürden, selbst wollte man nur ein Drittel daran tragen. Der Adel aber hielt das Gegenteil für angemessener. Schließlich trugen die Adligen vor, sie hätten ihr jährliches Einkommen, d.h. "nutzung, rent und gilt", untereinander eidlich bekanntgegeben. Nichts wäre deshalb richtiger, als daß die Städte Gleiches täten. Das war der springende Punkt. Von Anfang an hatten sich die Städte

---

1) Krenner, Franz, Bayerische Landtagsverhandlungen von 1429 - 1513, München 1804, Bd.X, S.185 - 187.

2) Krenner VIII, S.517 - 523 (dasjenige Herzog Albrechts. Das Landgebot Herzog Georgs ist gleichlautend).

3) Vgl. Riezler III, S.524 (bzgl. der Abtei Roggenburg), vgl. auch das Schreiben Herzog Georgs an den Schwäbischen Bund vom 20.VIII.88 mit der Beschwerde über mehrfache Beeinträchtigungen: Sattler III, Beilage Nr.126 und das Aufgebot Herzog Georgs vom 8.VII.88: Krenner XII, S.188 f. Vgl. besonders auch den Bericht der brandenburgisch-markgräflichen Statthalter an die beiden Markgrafen von Brandenburg vom 29.VII.88 über eine große Anzahl von Aktionen einiger schwäbischer Bundesmitglieder gegen bayrische Untertanen: Höfler Nr.104.

4) Vgl. zum Folgenden zunächst den Reutlinger Abschied vom 27.V.88 (Klüpfel I, S.25 ff.).

gescheut, ihre Einnahmen offen anzugeben und sich dadurch in die Karten bzw. Kassen schauen zu lassen. Schon auf dem Tag am 25. Oktober 1487 zu Reutlingen war daher ein kompliziertes System ausgeklügelt worden, nach welchem dann auf dem Städtetag in Eßlingen am 9. März 1488 fünf Persönlichkeiten gewählt worden waren, die unter Wahrung des strengsten Amtsgeheimnisses die finanzielle Veranlagung der Städte vornehmen sollten[1]). Hierauf griffen die Städte nun zurück und setzten fest, daß auf dem nächsten Tag in Eßlingen (29. Juni) alle Städte vor zwei von den fünf Verordneten ihre Einnahmen angaben. Dazu waren drei "Geschirre" zu benützen, in die für je 1000, 100 bzw. 50 Gulden des städtischen Vermögens ein Zeichen gelegt wurde, "damit das yeglicher statt ir vermügen und armut also verhalten blib". Die zwei Verordneten sollten dann das Gesamtvermögen aller Bundesstädte errechnen, aber bis zum Vergleich mit dem Adel geheimhalten. Ersparen wir uns weitere Einzelheiten der Berechnung des Vermögens und Kostenanteils der einzelnen Städte! Nur soviel sei gesagt, daß der Adel nicht sogleich damit zufrieden war und daß die Städte schließlich statt eines halben Guldens einen ganzen auf je 100 Gulden Steuern zu veranlagen hatten[2]). Bis zum 11. Juli 1488 war schließlich eine Einigung erzielt[3]).

Anfangs Juni sprach man in Bundeskreisen von Werbungen des Herzogs Georg von Bayern bei den Böhmen, Ungarn und an anderen Orten, wie davon, daß Herzog Georg über den Bundesbeitritt einer ganzen Anzahl von Adligen, die in der Markgrafschaft Burgau ansässig waren[4]), wohl keinen kleinen Verdruß habe und deshalb möglicherweise etwas gegen den Schwäbischen Bund unternehmen werde[5]). Und schon Mitte Mai 1488 hatte Hans Haintzel, Vogt zu Mindelheim, nach Memmingen berichtet, Herzog Georg habe einen "merklichen Zug" bei Woltzach versammelt. Grund und Ziel seien unbekannt. Man solle sich danach richten und etwaige Neuigkeiten gegenseitig bekanntgeben[6]).

---

1) Datt S. 278 (Dort wird auch auf den Reutlinger Abschied hingewiesen).
2) Abschied des Städtetags zu Reutlingen und Eßlingen am 29.VI.88: Klüpfel I, S. 31.
3) Abschied zu Eßlingen vom 11.VII.88: Klüpfel I, S. 32 f.
4) Siehe oben S. 130.
5) Vgl. das Schreiben Haugs von Werdenberg an W. Besserer vom 7.VI.88 (HStA Stgt, WR 5800, fol. 8) und dasjenige W. Besserers an die Bundesstädte vom 9.VI.88 (HStA Stgt, B 177, Bü 35 und WR 5800, fol. 9).
6) HStA Stgt, B 177, Bü 35 (nach neuer Ordnung des Hauptstaatsarchivs: Bü 11): Brief vom 13.V.1488. - Woltzach ist nicht sicher zu bestimmen. Vermutlich handelt es sich um Wolnzach, ca. 40 km westlich von Landshut gelegen.

Am 8. Juli erließ Herzog Georg aus Landshut ein neues Aufgebot zur Rüstung in seinem Oberlande. Er spricht darin von Klagen seiner Untertanen gegen Ulm, Geislingen, Leipheim, Memmingen und Biberach, von welchen sie täglich widerrechtlich gefangengenommen und beraubt würden[1]. Drei Wochen später (28. Juli) benachrichtigte Wilhelm Besserer die Stadt Überlingen von bayrischen Rüstungen. Giengen habe den Ulmern mitgeteilt, es "lang glauplich an", daß seit acht oder 14 Tagen aus dem ganzen bayrischen Land im geheimen täglich Reiterei und Fußvolk nach Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Günzburg, Weißenhorn und anderswohin geschickt und dort versteckt worden seien. Ihre nunmehr schon große Zahl gebe zu Sorge Anlaß[2]. Eine Bestätigung dieser Meldung bildete ein "glaublicher Bericht", den W. Besserer von Ulrich von Frundsberg, dem Hauptmann der St. Georgenschildgesellschaft an der Donau, erhielt. Herzog Georg sei "in mercklich groszer rüstung ..., der mainung, ettlich des punts verwandten zu überziehen"[3]. Systematisch baute diesen Meldungen zufolge Herzog Georg eine Angriffs- (oder Verteidigungs-) Stellung um seine im letzten Jahr von Erzherzog Sigmund gewonnene Markgrafschaft Burgau und gleichzeitig gegen den Vorort der schwäbischen Städte, Ulm, aus. Aber auch in Bundeskreisen war teilweise eine recht kriegerisch angeheizte Stimmung vorhanden, die sich in den Gegenaktionen gegen bayrische Untertanen äußerte und im Laufe des Jahres weiter anstieg. Besonders interessant - weil von der Seite des Schwäbischen Bundes selbst herkommend - ist der Bericht der markgräflichen Statthalter an Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 29. Juli 1488[4]. Darin werden recht zahlreiche und nicht gerade als Bagatellfälle zu deklarierende Übergriffe der schwäbischen Städte, besonders Ulms, und des Abts von Roggenburg aufgeführt. So etwa die Einnahme der Schlösser Ellerbach und Gleißenburg. Sie hatten vorher Ludwig von Habsberg gehört und waren seit dessen Schwierigkeiten mit dem Bund (Acht etc.) von Herzog Georg gekauft worden. Es läßt sich in diesen Zusammenstößen des Sommers 1488 - wie in vielen kriegerischen Zuspitzungen - kaum feststellen, welche der beiden Seiten dabei als Angreifer und welche in Verteidigungsabsichten handelte.

In diese erregte Stimmung von Ende Juli/Anfang August 1488 fiel plötzlich die Nachricht, Herzog Georg von Bayern habe sich im Streit mit Ulm und dem

---

1) Krenner XII, S. 188 f.

2) Schreiben W. Besserers nach Überlingen vom 28. VII. 88: HStA Stgt, B 207, Bü 20.

3) Schreiben W. Besserers vom 8. VIII. 88: Klüpfel I, S. 34.

4) Siehe oben S. 146, Anm. 3.

Abt von Roggenburg zu Recht erboten. Als Vermittler hatte er den Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg gewählt. Offenbar hatte ein vorhergehendes Zusammentreffen der beiden Fürsten in Augsburg zu diesem Ergebnis geführt. Der württembergische Graf setzte in kaiserlicher Kommission, die ihm Friedrich III. schon früher übertragen hatte, einen gütlichen Tag in Stuttgart an. Als Termine waren vorgesehen: für den Streit zwischen dem Abt von Roggenburg und Ludwig von Habsberg der 10. August, in der Sache Ulm - Herzog Georg selbst der 15. August 1488. Die Forderung der Bündischen insgesamt ging dahin, daß alle schwebenden Streitpunkte behandelt würden, "also das gemainer punt in einen vertrag kum und ein sach mit der andern gericht werd"[1]. Trotz allem beschloß man, daß sich alle Bundesmitglieder weiterhin gerüstet halten sollten[2].

Für Herzog Georgs Haltung mögen verschiedene Gründe bestimmend gewesen sein. Einmal mochte er sich eine Verbesserung seiner Beziehungen zum Kaiser erhoffen. Wir wissen, daß Friedrich III. seinerseits Herzog Georg als Hebel zur Sprengung der Einheit des bayrischen Lagers zu benutzen gedachte[3]. Und die weitere Entwicklung der Ereignisse gab Herzog Georgs Überlegungen und Hoffnungen wenigstens zeit- und teilweise recht. Zum andern hatten eben, als der bayrische Fürst in gütliche Handlungen einwilligte, die beiden brandenburgischen Markgrafen am 16. Juli ihren Anschluß an den Schwäbischen Bund vollzogen. Sie waren alte Feinde der Wittelsbacher. Und sie haben auch - neben Erzherzog Sigmund von Österreich[4] - als treibende Kräfte in den anti-

---

1) HStA Stgt, H 53, Bü 77a, Beilage ("Punts Anbringen und ander artigkl", undatiert, nach 16.VII./ vor 8.VII.88). Dort auch die zitierte Stelle. Vgl. auch das Schreiben Besserers an Gmünd vom 28.VII.88: HStA Stgt, B 177, Bü 35 (auch zum Folgenden). Dagegen wissen die markgräflichen Statthalter im Schreiben vom 29.VII.88 an ihre Herren noch nichts von dem Rechtserbieten Herzog Georgs, wohl aber von dessen Treffen mit dem Württemberger Eberhard d.Ä. in Augsburg.

2) Im Brief W.Besserers an Gmünd (siehe Anm.1) ist zwar nur von den Städten die Rede, doch dürfte das darauf zurückzuführen sein, daß er als Hauptmann der Städte schrieb.

3) Siehe oben S.119f.

4) Vgl. seine Klagen und Beschwerden gegen Herzog Georg (Verkehrssperren, Verhinderung von Getreide- und Futterzufuhr usw.) in der Instruktion vom 1.V.88: Landesreg.archiv Innsbruck, C.-B. 88, fol. 46 f. - Vgl. auch Hegi S.268 ff., 279 ff. (S.280, Anm.1), 287 und öfters.

bayrischen Bestrebungen des Schwäbischen Bundes gewirkt[1]. Eine solche Verstärkung des Bundes aber konnte den bayrischen Fürsten schon zur Vorsicht und Anknüpfung von Friedensgesprächen mahnen. In brandenburgischen Kreisen fühlte man sich zusammen mit dem Schwäbischen Bund recht stark. Die brandenburgischen Statthalter berichten, sie verstünden nicht das Entsetzen, "das sy zu Swaben uff der Herrn von Bairn macht haben". Dabei weisen sie auf das dreifache Aufgebot des Bundes vom April 1488 hin, in dem die brandenburgische Macht noch nicht einmal eingeschlossen sei. Und abschließend heißt es: "So sein sie (die Bündischen) mit geschoss, pulver, steinen und zewgwegen und ander notturfft wol gerust und haben vil getranks und Speis."[2] - Vielleicht war das Eingehen Herzog Georgs auf das Vermittlungsangebot des württembergischen Grafen auch nur Teil einer Verzögerungstaktik, mit welcher er die schwäbischen Stände hinhalten wollte. In dieser Richtung konnte Herzog Georgs Brief an Eberhard aufgefaßt werden, in dem er am 29. Juli um eine etwa dreiwöchige Verschiebung des zwischen ihm und Ulm auf den 15. August angesetzten gütlichen Tages bat[3]. Dennoch wird man die Akzeptierung des Vermittlungsangebots nicht nur als Scheinmanöver bezeichnen können. Die im August zwischen dem Abt von Roggenburg und Ludwig von Habsberg und im September zwischen denselben, weiter aber auch zwischen Herzog Georg selbst und Ulm durchgeführten Verhandlungen mögen als Beweis genügen[4]; auch wenn sie letztlich ergebnislos blieben.

Es liegt vielmehr die Annahme nahe, daß Herzog Georg Zeit zu gewinnen suchte, nicht um die Verhandlungen gänzlich von vorneherein zu torpedieren, sondern um sich über seine Position, seinen Standpunkt und Forderungenkatalog klar zu werden. Im August beginnen rege diplomatische Aktionen auf beiden Seiten. Hauptleute und Räte des Schwäbischen Bundes richten am 14. August ein Schreiben an die Landstände Herzog Georgs, die damals in Landshut versammelt waren[5]. Darin wird mit Bezug auf den Frankfurter Landfrieden von

---

1) Vgl. Wagner, FDG 22, S.277 f., 279 ff., 285 ff. (Zu einer Liste der brandenburgischen Beschwerden gegen Herzog Georg: S.285 mit Anm.1). Vgl. auch etwa Höfler Nr.104 (Bemühungen, den Schwäbischen Bund gegen die Bayern zu stärken und zu vergrößern).

2) Höfler Nr.104: Schreiben vom 29.VII.88. Höfler druckt dort zewy wegen, was sicherlich zewgwegen heißen muß.

3) HStA Stgt, B 207, Bü 20.

4) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.87; Wagner, FDG 22, S.277 (mit Anm.2) ff.

5) HStA Stgt, WR 5800, fol. 36 - 38. Auch Graf Wolfgang von Öttingen, der Abt von Roggenburg und Wilhelm von Rechberg sandten (wohl entsprechen-

1486 und auf die Argumente, wie sie etwa im Mandat Friedrichs III. vom 26. Juni 1487 verwendet waren, der "wahre Grund" des Schwäbischen Bundes bekanntgegeben. Andersartigen Reden möge man keinen Glauben schenken! Die Handlungsweise des Bundes gegen Ludwig von Habsberg und seine Anhänger wird mit Acht und Bann, welche über sie wegen ihres ungebührlichen Handelns gegenüber Abt Jörg von Roggenburg verhängt seien, begründet. Der Schwäbische Bund beschwert sich zugleich über den Schaden, der etlichen Bundesverwandten durch Herzog Georg und seine Amtsleute zugefügt worden sei, und bittet die bayrischen Landstände, Herzog Georg zur Wiedergutmachung zu drängen.

Herzog Georg wandte sich daraufhin schriftlich mit der Bitte um Rat an seinen Vetter Herzog Albrecht von Bayern-München[1]. Er schilderte die Lage und wollte wissen, wie er sich gegen die einzelnen betroffenen Mitglieder des Schwäbischen Bundes zu Recht erbieten solle. Also war es ihm mit dem Rechtserbieten Ernst! In seiner Antwort stellte Herzog Albrecht seinem Vetter die Alternative Frieden - Krieg vor Augen[2]. Im Öttinger Handel[3] sei bei der Aufnahme des Rechtserbietens immerhin eine gütliche Austragung der Sachen zu erhoffen. Im Streit mit dem Abt von Roggenburg dagegen war sich Albrecht nicht schlüssig, "ob Ew. Lieb derselben Sachen halb das Recht erleiden möge oder nicht". Georg müsse das selbst mit seiner Landschaft überlegen.

Der Bote des Schwäbischen Bundes hatte in der Zwischenzeit das Erwiderungsschreiben Herzog Georgs abgewartet[4]. Darin schrieb dieser, die Bezug-

---

de) Briefe: vgl. das Schreiben Herzog Georgs an Herzog Albrecht von Bayern vom 18.VIII.88: Krenner XII, S.210 - 214.

1) Brief vom 18.VIII.88: Krenner XII, S.210 - 214.

2) Antwort vom 20.VIII.88: Krenner XII, S.214 bis 217.

3) Hierin ging es um das Erbe Ludwigs von Öttingen, welches Herzog Georg dessen Tochter (dem Fräulein von Montfort) abgekauft hatte. Dagegen wehrte sich Wolfgang von Öttingen, worauf Herzog Georg Öttingen und anderes eingenommen hatte und dadurch, wie er am 18.VIII. an Albrecht schrieb, den Anschlägen Wolfgangs von Öttingen zuvorgekommen war (vgl. Krenner XII, S.210 ff.). Der Öttinger hatte sich daraufhin an den Schwäbischen Bund gewandt. Es war wohl nicht ganz abwegig, daß Herzog Georg mehr eingenommen hatte, als sein Kaufvertrag enthielt (vgl. Albrechts Antwortbrief vom 20.VIII.88: s.o. Anm.2).

4) Herzog Georg an den Schwäbischen Bund: WR 5840, gedruckt bei Sattler III, Beilage Nr.126.

nahme des Bundes auf den Frankfurter Landfrieden lasse er sich gern gefallen, "aber die Getat und geschicht, so bisher durch ettlich des bemellten punnds verwanndten wider uns und die unsern ... beganngen sind, geben lautter ain annder und widerwärtig antzeigen". Es wird eine ganze Reihe von Klagepunkten gegen Bundesverwandte angeführt, die alle dem angeblichen Grund des Bundes widersprächen, durchaus nicht dem Frieden dienten und um deren Abstellung bzw. Entschädigung der Bayernherzog deshalb nachsuchte. Seinerseits erklärte er sich zu rechtlichem Austrag bereit.

Über aller diplomatischer Aktivität, zu welcher auch die Erweiterungsbestrebungen des Bundes zu zählen sind[1]), vergaß man im Schwäbischen Bund nicht die akute Kriegsgefahr. Davon zeugen verschiedene Ordnungen, die im Hinblick auf Ausrüstung, gegenseitige Hilfe, Benachrichtigungen und die Festlegung von Sammelplätzen erlassen wurden[2]). Offenbar war der Respekt vor den Bayern noch immer groß; oder müssen wir auf bündischer Seite nun doch eine aggressive und unversöhnliche Tendenz feststellen? Beides ist wohl richtig, je nachdem, welche Interessengruppe man betrachtet. Bei den "Ortstädten", also den an der Grenze zum bayrischen Gebiet hin liegenden Städten, wirkte die kaum überwundene Unruhe nach, vermischt mit Revanchegefühlen oder mindestens dem Wunsch, die erreichte Sicherheit zu zementieren.

Besonders unversöhnlich scheinen die markgräflichen Brandenburger gewesen zu sein. Ihr Ziel war offenbar eine entscheidende Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern. Und der damals 71-jährige Geschichtsschreiber Ludwig von Eyb, ihr Gesandter auf dem noch vor Mitte September in Stuttgart stattfindenden gütlichen Tag, auf dem unter Regie von Graf Eberhard d.Ä. eine friedliche Beilegung der Streitpunkte zwischen Ulm und Herzog Georg versucht wurde, war erfolgreich damit beschäftigt, eine solche Lösung zu hintertreiben[3]). Über den Verlauf dieses Tages ist uns nicht allzuviel bekannt. Es wurde immerhin ein "Bericht" aufgesetzt, dessen Annahme oder Ablehnung die beiden Parteien bis zu einem bestimmten Termin bekanntgeben sollten. Ende Oktober 1488 bat Herzog Georg um eine Verlängerung dieser Frist bis zum 11. November[4]). Nur indirekt, nämlich aus dem Fehlen weiterer Hinweise und aus der

---

1) Vgl. oben S. 128 ff., 134 ff.

2) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 74, auch Nr. 87 ("Ordnung der Rüstung halb, zu Stuttgart verfaßt", etwa Mitte August 1488). - Klüpfel I, S. 35, dazu auch HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 73 (18. VIII. 88).

3) Vgl. Wagner, FDG 22, S. 277 ff.; auch Bock, S. 50.

4) HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 10 f. Zum Tag im September vgl. Wagner, FDG 22, S. 277 ff.

weiteren Entwicklung der Dinge, kennen wir das Ergebnis der Verhandlungen: Eberhards Vermittlerrolle blieb erfolglos.

Als Grund für das Gesuch Herzog Georgs um Fristverlängerung des Rechtserbietens mag ein weiterer Gesichtspunkt eine Rolle gespielt haben. Hierbei ging es um direkte Verhandlungen zwischen Georg und Kaiser Friedrich III. Schon ein Jahr zuvor hatte man begonnen, derartige Fäden zu spinnen[1]). Im September 1488 regte sich beim Schwäbischen Bund erneutes Mißtrauen gegenüber Friedrich III. Es wurden Stimmen laut, die eine Widerrufung des Bundes durch den Kaiser befürchteten[2]).

So sandte man eine Gesandtschaft zu ihm. Die kaiserliche Erklärung bestätigte ernsthafte Unterhandlungen Herzog Georgs, in denen dieser u.a. um die Rückgabe verschiedener Schlösser, die der Bund gegen Ludwig von Habsberg erobert hatte, weiterhin um die Aufhebung bzw. Aussetzung der Acht und um gütliche oder rechtliche Handlungen nachgesucht hatte. Im Einklang mit der Bitte des Schwäbischen Bundes lehnte Friedrich III. die Forderungen in dieser Form ab. Er stellte fest, die Streitfälle, die zwischen dem Bund und Bayern einerseits und zwischen den Bayern und Österreich andererseits vorlägen, nicht voneinander zu trennen, sondern sie allesamt auf einem Tag, den er (der Kaiser) persönlich besuchen wolle, gütlich beizulegen[3]). Damit nahm nun Friedrich III. die Sache selbst in die Hand. Hier wird sehr deutlich, daß der Kaiser seine Reformgedanken ernst nahm. Hatte er im Rahmen einer monarchistischen Reichsreformpolitik den Schwäbischen Bund zur Landfriedenssicherung im süddeutschen Raum ins Leben gerufen, so wollte er sich nun weiter persönlich um die Wahrung des Reichsfriedens kümmern.

Am 20. Oktober 1488 übermittelte Herzog Georg von Bayern dem Kaiser brieflich sein volles Einverständnis in eine gütliche Handlung über die Streitfälle, in die er verwickelt sei[4]). Weiterhin bat er in äußerst zuvorkommendem, ja beinahe untertänigem Tone um Abstellung der Acht und der anderen

---

1) Siehe oben S. 68.

2) Vgl. die Instruktion für Ludwig von Eyb zum Tag in Stuttgart (Sept. 88): Wagner FDG 22, S.277 (mit Anm.2) ff.

3) Klüpfel I, S.40 - 42 (nach 14.IX.88). Statt "kgl. Mt." und ähnlichen von Klüpfel falsch wiedergegebenen Stellen muß es immer "ksl. Mt." heißen. (Vgl. HStA Stgt, B 517, fol.72 und I 10, Bü 4, Nr.78).

4) Klüpfel I, S.44 f. (Auch hier ist statt "kgl. Mt." "ksl. Mt." zu lesen.)

ihm widerfahrenen Belästigungen. Zur selben Zeit rief der Kaiser zu einem Reichstag auf, um über einen Feldzug gegen die Niederlande zu beraten[1]. Sein Interesse mußte es sein, die Bayern nicht als Gegner zu wissen, vielmehr lieber die Unterhandlungen mit ihnen voran zu treiben, aber er durfte auch den Schwäbischen Bund nicht vergrämen. Das Resultat solcher Erwägungen tritt uns in einem Brief des Kaisers an den Bund vom 6. November 1488 entgegen[2]. Da er besonderer Umstände wegen den gütlichen Tag mit Herzog Georg nun doch nicht persönlich besuchen könne, habe er den Erzbischof Johann von Salzburg beauftragt, die Irrung zwischen ihm und Herzog Georg gütlich beizulegen. Es gehe darum, das ihm (dem Kaiser) rechtlich Zustehende, welches er mit Hilfe des Bundes "mit der tatt" erreichen könnte, zur Vermeidung von Blutvergießen und Verderben auf friedlichem Wege zu erlangen. Aus vielerlei Gründen halte er es für gut, wenn sich die Bündischen solange "der tatt... enthalten", bis Herzog Georgs Haltung in der gütlichen Unterhandlung bekannt sei. Das mache wohl nur wenig aus, besonders wenn man an die gegenwärtige Kälte und den Winter denke.

Der Kaiser versuchte also, einerseits dem bayrischen Herzog entgegenzukommen, indem er die Durchführung der Acht mit ihren Begleiterscheinungen eindämmte, andererseits aber dies dem Schwäbischen Bund gegenüber nur als seinen kaiserlichen Rat, nicht Befehl, der zudem durch die jahreszeitliche Situation mitbedingt war, erscheinen zu lassen. Und schließlich gab der Kaiser im Schlußsatz dem Bund die Freiheit zur Tat, falls aus ihrem Verzug Nachteil entstehe, doch wiederum eingeschränkt durch folgende Worte: "... wie wol uns die gutlichait, wa die leidenlicher weise gefunden werden möcht, mer dann der krieg gemaint wer." Von Anfang Dezember 1488 stammt ein Zeugnis, welches den Kaiser und seine Räte als so gut bündisch wie noch nie ausweist[3]. Hans Ege, der das schreibt, hatte auch nachgeforscht, ob jemand am Hof bayrisch gesinnt sei, dabei aber niemanden entdeckt. Freilich äußert sich seine diesbezüglich nicht gerade unerschütterliche Überzeugung, wenn er hofft, Gott wolle, daß das so bleibe; denn der Tag habe zwölf Stunden und in jeder einzelnen könne sich der Mensch wandeln. Immerhin hatte gerade damals der Kaiser auch dem Erzbischof von Mainz den Beitritt in den Schwäbischen Bund

---

1) Vgl. etwa FDG 24 (3. kaiserliches Buch) Nr. 65 (24.X.88: Kaiser Friedrich III. an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg).

2) Klüpfel I, S. 45 f. (S. 45, 11. Zeile von unten ist zu lesen: "geschefft halben" statt "gesellschafft haben"; vgl. HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 78).

3) Brief H. Egens an W. Besserer vom 3.XII.88: HStA Stgt, WR 5800, fol. 29.

zugestanden (bzw. befohlen) und ähnliche Befehle an Nürnberg und den Markgrafen Christoph von Baden gerichtet[1]). Wieder zeigt es sich, wie der Kaiser Wert legte auf eine gute Stimmung des Schwäbischen Bundes, daneben aber, wie wir wissen, parallele Verhandlungen mit Herzog Georg führte.

Obwohl der Kaiser die gewiß nicht leichte Schlichtungsaufgabe übernommen hatte und vorantrieb, wobei ihm selbstverständlich seine persönlichen Interessen besonders am Herzen lagen, gingen die feindseligen Aktionen auf bündischer wie auf bayrischer Seite weiter. Herzog Georg ließ am zweiten Weihnachtsfeiertag 1488 eine Geldumlage auf Prälaten, Städte und Märkte seines Gebiets ausschreiben[2]). Sie hatte dem Unterhalt der angeworbenen Fußknechte zu dienen, denn, wie es hieß, war eine wirksame Gegenwehr notwendig gegen die rechtswidrigen Übergriffe, die manche Mitglieder des Schwäbischen Bundes täglich unternähmen.

Auf der Gegenseite beriefen sich die Bundesmitglieder noch immer auf die im Januar 1488 gegen Ludwig von Habsberg und seine Anhänger verhängte kaiserliche Acht[3]). Auf der Eßlinger Bundesversammlung von Ende November 1488 kamen sie zu der Überzeugung, daß die hilfesuchenden Städte - es handelte sich u.a. um Ulm[4]) - wohl nicht mehr länger hingehalten werden könnten. Vielmehr sei Hilfe nötig. Zur Beratung wurde ein Tag auf den 31. Dezember angesetzt. Auf ihm sollten auch die fürstlichen Bundesverwandten persönlich zugegen sein. Eine weitere Verzögerung müsse vermieden werden, "dann die Sachn, so vorhanden schwebten, die nit mer erleiden möchten"[5]). Es war offenkundig, daß sich der Bund nicht noch länger vertrösten lassen wollte. Er suchte eine Entscheidung und Klärung der wirren Lage.

Der angekündigte Bundestag fand nach einer kleinen Verschiebung vom

---

1) Siehe oben S. 139; zu Nürnberg: HStA Stgt, B 517, tom 89, fol. 77 f.; zu Markgraf Christoph von Baden: Wielandt, Friedrich, Markgraf Christoph I. von Baden und das badische Territorium, in: ZGOrh 46 (1933), S. 540, Anm. 3.

2) Krenner XII, S. 264 f.

3) HStA Stgt, WR 5800, fol. 20 f. (über den 16. XI. 88).

4) Ebenda.

5) Klüpfel I, S. 46 ff. (Abschied vom 22. XI. 88). Vgl. auch HStA Stgt, WR 5800, fol. 20 f.

8. bis 20. Januar 1489 in Schwäbisch Gmünd statt[1]. Schon die lange Dauer rückt seine hohe Bedeutung ins rechte Licht. So erfolgte u.a. der offizielle Bundesbeitritt des Erzbischofs Berthold von Mainz. Außerdem bedurften die Beziehungen des Bundes zu den Eidgenossen erneuter Überprüfung.

Der erste Anlauf zu ihrer vertraglichen Regelung war im Juni 1488 gescheitert[2]. Bei den Eidgenossen gab es zwei Parteien, von denen die eine unter der Führung des Züricher Bürgermeisters Waldmann den Habsburgern nahestand, während die andere gegen eine solche Politik opponierte[3]. Dieselbe Parteiung gilt hinsichtlich des eidgenössischen Verhältnisses zum Schwäbischen Bund, der eine Gründung des habsburgischen Kaisers war. Mit hineingezogen in diese Gegensätze wurde ferner der Regimentswechsel am Innsbrucker Hof vom Herbst 1487 und über die geächteten Räte auch das bayrische Bündniswerben. So stand in diesen Jahren der habsburgischen eine mehr zu den Bayern hin orientierte Partei gegenüber. Auch die nach seiner Königswahl einsetzenden Bemühungen Maximilians, in ein Bündnisverhältnis zu den Eidgenossen zu gelangen, sind hier zu beachten. Zwar waren diese Bestrebungen nicht unmittelbar mit den ähnlichen Versuchen des Schwäbischen Bundes gekoppelt - obwohl in beiden Fällen Erzherzog Sigmund von Österreich als Vermittler agierte -, aber das jeweilige Echo bei den Eidgenossen konnte dennoch als Maßstab für ihre beiderseitigen Erfolgsaussichten gewertet werden.

Im Laufe des Jahres 1488 wurde die Stimmung gegenüber Sigmunds Werbungen immer kühler, da die interessierten Glieder des Hauses Habsburg gegenüber den eidgenössischen Forderungen für die geächteten früheren Räte des Innsbrucker Hofs eine ablehnende Stellungnahme zeigten[4]. Das tat sich schon in der am 1. Oktober 1488 erfolgten Beschränkung der königlichen Vereinigung (vom 14. September 1487) auf nur vier eidgenössische Orte kund[5]. Waren die Anhänger Bayerns im Herbst 1487 noch auf drei Orte begrenzt, so hatten sie nun mit sechs Stimmen schon eine starke Stellung. Alarmierend mußte dieser Umschwung nicht zuletzt auf den Schwäbischen Bund wirken, zumal am 20. Oktober 1488 auf einer eidgenössischen Tagsatzung in Luzern sich fünf Orte dem bayrischen Werben geneigt zeigten[6]. Die Schmachreden und Spottlieder gegen die Eidgenossen, die in Schwaben und im Österreichischen zur selben

---

1) Vgl. zu diesem Bundestag auch Wagner, FDG 22, S.281 - 286.
2) Siehe oben S.141 - 145.
3) Vgl. dazu Hegi, S.241 und öfters.
4) Vgl. Hegi S.233.
5) E.A. III, 1, S.301 (Nr.331).
6) E.A. III, 1, S.303 (Nr.333 g).

Zeit laut wurden, konnten die Atmosphäre nicht gerade verbessern[1]. Im Schwäbischen Bund sah man sich durch diese Entwicklung der Lage veranlaßt, eine Gesandtschaft zu den Eidgenossen zu schicken. Wie ernst man die Sache nahm, zeigte schon der Beschluß des Bundestages im November 1488, vorerst den Kaiser nicht um Beitrittsmandate für alle die zu ersuchen, die den Eidgenossen "verwandt" seien[2]. Man wollte deren Verärgerung nicht noch steigern.

Auf die Bitten des Bundes setzten die Eidgenossen einen Tag in Zürich auf Mitte Dezember 1488 an. Die schwäbischen Bundesgesandten erklärten, man begehre Freundschaft mit den Eidgenossen und erneuere deshalb den Antrag, miteinander in ein "Verstentnuß" zu treten. Um auf diesen Antrag eine gültige Antwort zu erteilen, wurde ein neuer Tag in Zürich auf den 19. Januar 1489 festgesetzt[3].

Diese Situation also war es, welche ebenfalls auf dem Eßlinger Bundestag vom Januar 1489 zur Debatte stand. Der Schwäbische Bund fertigte am 13. Januar eine Botschaft zur Entgegennahme der eidgenössischen Antwort nach Zürich ab, die am 20. Januar eine negative Entscheidung zurückbrachte. Die Eidgenossen erklärten nämlich, es seien nicht alle Boten in gleicher Weise instruiert und auch nicht alle Orte auf diesem Tag vertreten. Deshalb wolle man die Angelegenheit auf einem anderen Tag wieder vornehmen[4]. Dieses Versprechen geriet offenbar bald in Vergessenheit. Damit hatte auch der zweite Anlauf des Schwäbischen Bundes zu einer vertraglichen Regelung seines Verhältnisses zu den Eidgenossen nicht zum Erfolg geführt.

Der dritte Hauptpunkt des Eßlinger Bundestags betraf den Konflikt mit Her-

---

1) E.A. III, S.304 (Nr.335 c)
S.305 (Nr.336 c)
S.307 (Nr.338 b)

2) Diese Überlegungen erfolgten auf dem Bundestag in Eßlingen Ende November 1488. Vgl. Wagner, FDG 22, S.279 - 281; auch HStA Stgt, I 10, Bü 44, 9.

3) 15.XII.1488: E.A. III, 1, Nr.338 b, S.307. Vgl. auch HStA Stgt, WR 5500 b (zum 25.XI. und 1.XII.88) und WR 5500 (zum 2.XII.88), außerdem Klüpfel I, S.53.

4) Vgl. Wagner, FDG 22, S.281 - 283 (und Anm.1, S.281) und E.A. III, 1, Nr.339e, S.309 f.

zog Georg von Bayern[1]). Der Kaiser hatte dem Bund mitteilen lassen, er stehe in gütlicher Handlung mit dem Bayernfürsten und wolle dabei auch die Beschwerden des Bundes miteinbeziehen. Deshalb fordere er, "ain bottschafft mit gnugsamer underrichtung der sachen zu sein Gnaden zu schicken". Demgemäß beauftragte der Bund eine Abordnung von Fürsten, Adel und Städten, damit dem Kaiser zur Einleitung eines Vergleichs mit Herzog Georg Informationsmaterial geliefert werde. Die Abordnung sollte außerdem als Beobachtungsgruppe fungieren[2]). Ihre Feststellungen sollte sie dem nächsten, auf den 9. März 1489 angesetzten Bundestag mitteilen, damit man entsprechend handeln könne. In den Abschied des Bundestages wurde auch der Artikel aufgenommen, daß der Kaiser wünsche, während der Schiedsverhandlungen mit Herzog Georg gegen diesen "mit der tatt ... still zu stann". Diesem Wunsch solle jeder im Bund nachkommen. Soweit befanden sich die Mitglieder des Schwäbischen Bundes alle in Übereinstimmung mit Friedrich III. und waren einem Ausgleich mit Bayern durch diplomatische Mittel nicht abgeneigt.

Und dennoch: auf die Diplomatie allein, die seit Ende Juli des vergangenen Jahres das Feld der Auseinandersetzungen beherrschte, wollten sie sich nicht mehr verlassen. Das hatte schon der vorangegangene Bundestag ergeben. Es wurde beschlossen, für den Fall, daß die Schiedsverhandlungen beim Kaiser unfruchtbar verliefen, solle sich ein jeder in Rüstung halten. Weitere Beschlüsse sollten dann auf dem kommenden Bundestag gefaßt werden. Bei dieser Vormobilmachung blieb man aber nicht stehen. Da den Bundesverwandten bisher beträchtliche Belästigungen zugefügt worden waren, hatte sich am 27. Februar ein von allen Bundeszugehörigen aufgestellter "Zusatz von 200 Pferden" in Ulm einzufinden. Die Bedeutung dieses Schrittes ist nicht zu unterschätzen. Bisher hatte die Abwehr feindlicher Aktionen gegen einzelne Bundesglieder zunächst auf einer Art Nachbarschaftshilfe beruht, jetzt wurde von der Gesamtheit eine bewaffnete Truppe als "Grenzschutz" unterhalten[3]).

---

1) Abschied vom 20.I.89. Vgl. HStA Stgt, WR 5861 IIIa, fol. 6 f. Mit großer Vorsicht ist auch Klüpfel I, S.54 f. zu benutzen (vgl. aber folgende Anmerkung!).

2) Auch diese eindeutig vom Kaiser ausgehende Initiative zu Schlichtungsverhandlungen (vgl. auch oben S.153) hat man ihm bisher absprechen wollen. Dazu trug vor allem die verfälschte Mitteilung Klüpfels (I, S.54) bei, nach welcher der Bund den Römischen König mit diesen Verhandlungen betraut habe. - Die Instruktion für die Gesandtschaft vom 21.I.89 ist im Auszug gedruckt bei Sattler IV, Nr.1. Vgl. auch Wagner, FDG 22, S.283 f. (und S.281 Anm.1).

3) Die Gefährlichkeit moderner Begriffe ist uns hierbei bewußt.

Laut ihrer Instruktion sollte die zum Kaiser gesandte Abordnung auch um strengere Beitrittsmandate für die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt und für die Herzöge von Sachsen nachsuchen. Außerdem sollte auf jeden Fall eine Aufhebung oder Milderung der Acht gegen Ludwig von Habsberg verhindert werden[1]). Hatte die Gesandtschaft Erfolg? Noch am 16. Februar schien sie hoffnungsvoll, denn Haug von Werdenberg schrieb als ihr Mitglied an den in Schwaben gebliebenen Städtehauptmann W.Besserer, den "Zusatz" könne man rückgängig machen, da er in Hinsicht auf "die gutlich hanndlung unnd willen der k. mt. ... zu disem mall onnot" sei. Immerhin deutete die Verzögerung der Schiedshandlungen, die eine Verlegung des eigentlich auf den 9. März angesetzten Bundestages auf den 29. März nach Schwäbisch Hall notwendig machte, erste Schwierigkeiten an[2]). Mehr lesen wir etwa eine Woche später in einem Bericht des brandenburgischen Vertreters Dr. Strauß[3]). Der Grund für die Langsamkeit der Unterhandlungen sei Friedrichs III. Krankheit. Am 21. Februar habe dieser erklärt, er entziehe dem Erzbischof Johann von Salzburg das Schiedsamt und bitte darum, ihn selbst als Schiedsrichter anzunehmen. Das aber lehnten die Bundesgesandten ab. Dabei läßt sich ein erheblich verstärktes Mißtrauen gegenüber der kaiserlichen Haltung feststellen. Man kann nicht sagen, daß es, aus bündischer Sicht betrachtet, unbegründet war.

Zwar hatte der Kaiser betont, die Probleme Schwabens nicht von seinen eigenen bzw. den vorderösterreichischen trennen zu wollen. Dennoch hatte er bereits am 4. Dezember 1488 einen Schiedsspruch der Bischöfe von Eichstätt und Augsburg zwischen Erzherzog Sigmund von Österreich und den bayrischen Herzögen bestätigt[4]). Die im Spätsommer 1488 eingeleiteten Verhandlungen zwischen Herzog Georg und dem Kaiser erbrachten zwischen dem 20. und 30. Januar 1489 eine Reihe von Einzelabmachungen[5]), denenzufolge sich Herzog Georg zu weitgehender persönlicher und materieller Hilfe gegen König Matthias von Ungarn - er bildete für Friedrich III. noch immer das größte

---

1) Wagner, FDG 22, S.284.

2) Haug von Werdenberg an W.Besserer am 16. Februar 1489: HStA Stgt, WR 5500 b.

3) Sein Bericht vom 24.II.89 wird mitgeteilt von Wagner, FDG 22, S.286 f.

4) Schiedsspruch vom 7.XI.88: vgl. Jäger S.381 bis 384, Bock, Doppelregierung, S.305 f. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 4.XII.88 nach Chmel Nr.8340. Vgl. auch Hegi S.302 bis 306.

5) Vgl. zum Folgenden Bock, Doppelregierung, S.309 ff.

Ärgernis - verpflichtete. Auch verzichtete er endgültig auf die Ansprüche aus den Verschreibungen mit Erzherzog Sigmund. Dafür bestätigte ihm der Kaiser zwei ziemlich anfechtbare Kaufverträge, "mittels deren er unter Ausnutzung der verworrenen Erbverhältnisse in den Besitz der Grafschaften Kirchberg und Öttingen gelangt war"[1].

Aber nicht nur einzelne Bundesmitglieder, wie die Grafen von Kirchberg, Montfort und Öttingen, indirekt auch die brandenburgischen Markgrafen, wurden verärgert; weitere kaiserliche Handlungen standen ebenfalls in unmittelbarem Gegensatz zu den Wünschen und Zielen des Schwäbischen Bundes. So dispensierte der Kaiser im Februar und März eine ganze Anzahl von Reichsstädten vom vorher befohlenen Bundesbeitritt, nämlich Straßburg, Konstanz, Nürnberg und Windsheim, aber auch andere Stände wie die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstätt, die Kraichgauer und Ortenauer Ritterschaft und die Kurfürsten von Trier, Köln, Brandenburg und Sachsen[2]. Vielleicht die heftigsten Proteste aber löste die Aufhebung der Acht gegen Ludwig von Habsberg am 17. Februar 1489 aus. Die Meldung über diese Maßnahme sickerte übrigens nur höchst langsam durch[3]. Am folgenden Tage gebot ein kaiserliches Mandat auch noch die Rückgabe der Schlösser, die man Ludwig von Habsberg abgenommen hatte[4]. Es läßt sich nicht leugnen, daß Herzog Georg die sich ihm beim Kaiser bietende Chance erfolgreich genutzt hatte. Ob der Kaiser allerdings in einem "erstaunlichen Ausmaß an politischer Naivität" handelte[5], wenn er sich mit Herzog Georg auf Kosten einer wachsenden Entfremdung gegenüber dem Schwäbischen Bund verständigte, bleibe vorerst dahingestellt. Auf jeden Fall steht die starke politische Aktivität Friedrichs III. - und das trotz physischer Schwäche - im Einklang mit den Ideen seiner Reformpolitik, nämlich der Absicht, dem Kaisertum neues Gewicht zu verleihen.

Im Schwäbischen Bund war die Empörung groß. Die Schiedsverhandlungen in Innsbruck scheiterten. Auch scheinen neue Übergriffe gegen Herzog Georg vorgekommen zu sein. Das erklärt ein kaiserliches Mandat vom 1. März 1489,

---

1) Bock, a.a.O., S.310. Vgl. auch Riezler III, S.506 (mit Anm. 1).

2) Vgl. Chmel Nr.8376, 8379, 8391, 8397 und zu Nürnberg: HStA Stgt, I 10, Bü 44, 10.

3) So schreibt H.Zäh am 5. April, etlichen Städten sei zugekommen, daß Ludwig von Habsberg von der Acht absolviert sei: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 77.

4) Vgl. HStA Stgt, B 517, tom.89, fol. 136 ff.; Klüpfel I, S.57.

5) So Bock, Doppelregierung, S.310.

in dem bei schwerer Ungnade geboten wird, Gefangene und Güter wieder herauszugeben und alle Feindseligkeiten einzustellen[1]). Andererseits hielt Herzog Georg ebenfalls nicht still. Am 17. März teilt Ulm den Heilbronnern eine glaubhafte Nachricht über bayrische Rüstungen mit[2]). Die politische Lage hatte sich sehr zugespitzt. Im bündischen Lager wuchs die Kriegsstimmung zusehends, obwohl man in manchen Kreisen hoffte, Gott möge die Sache zu gutem Ende bringen[3]).

Von Anfang bis Mitte April 1489 fand in Schwäbisch Hall der angekündigte Bundestag statt[4]). Persönlich anwesend waren neben den Bundesvertretern von Adel, Städten und denen Erzherzog Sigmunds von Österreich die Bundesfürsten Erzbischof Berthold von Mainz, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Graf Eberhard d. Ä. von Württemberg und Markgraf Christoph von Baden, der dem Bund damals gerade beitrat[5]), dazu drei Beauftragte des Kaisers und Räte Herzog Georgs von Bayern. Schließlich traf am 5. April noch König Maximilian in Hall ein[6]). Durch seine Beauftragten versuchte der Kaiser, den Schwäbischen Bund zur Wiederaufnahme der Schiedshandlungen unter seiner persönlichen Leitung zu veranlassen, stieß dabei aber ebenso wie sein Vertragsentwurf zur Schlichtung des Konflikts mit Herzog Georg auf alles andere als Gegenliebe. Vielmehr stellte der Schwäbische Bund seine Forderungen in einem eigenen Aktenstück auf[7]). Hierüber und über Kriegsvorbereitungen des Bundes aufgebracht, erließ der Kaiser am 11. April ein Mandat, in welchem er die Mutwilligkeit des Bundes tadelte, andererseits die botmäßige Haltung Herzog Georgs lobte. Bei Acht und Aberacht gebot er dem Bund, gegen Herzog Georg mit der Tat nichts zu unternehmen, sondern diesen bei den kaiserlichen Mitteln und seinem überfleißigen Rechtserbieten bleiben zu lassen[8]).

---

1) Klüpfel I, S. 61.
2) Hlbr. UB II, Nr. 1525.
3) Vgl. den Brief H. Zähs an Eßlingen vom 5. IV. 89: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 77.
4) Zahlreiche Quellen dazu finden sich im HStA Stgt, so der Abschied vom 14. IV.: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 80 f. (und öfters). Zu vergleichen sind Wagner, FDG 22, S. 287 ff., Datt S. 293, 307 f., 308 f., Bock, Doppelregierung S. 310. Klüpfel I, S. 62 f. ist wenig brauchbar.
5) Datt S. 293, 308 f.; WR 5876 - 5880.
6) HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 76 und 77.
7) Vgl. dazu Wagner, FDG 22, S. 287 ff. Verschiedene Entwürfe befinden sich in HStA Stgt, H 53, Bü 103 bzw. Bü 77 a, fol. 51 bis 54.
8) Vgl. etwa HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 94.

Wie kaum anders zu erwarten, fruchtete auch dieses Mandat nichts mehr. Im Gegenteil: es diente nur einem desto engeren Zusammenhalten des Bundes, wie ein Bundesrat schon einige Tage früher über und in bezug auf die Wandelbarkeit des Kaisers geurteilt hatte[1]). Über die tatsächlich sofort ins Werk gesetzte innere Festigung des Bundes ist an anderer Stelle noch zu berichten. Daneben erstellte man vom Bund aus einen auf den 14. April datierten "Ratschlag des Heerzugs" und erneuerte den schon früher aufgestellten "Zusatz"[2]). Zwar gelang es dem König, der nun Schlichtungsversuche einleitete, da er seiner Außenpolitik wegen den inneren Frieden benötigte, einen befristeten Stillstand auf beiden Seiten zu erreichen. Inzwischen aber wollte man im Bund volle Kriegsbereitschaft herbeiführen, wobei einige Kritik des Adels an der Rüstung der städtischen Reisigen geübt wurde. Die kritische Lage veranlaßte den Bund außerdem dazu, den Räten und Hauptleuten Sondervollmachten zu übertragen, daß sie nämlich in Bundesangelegenheiten das Beste, ohne Hintersichbringen, handeln sollten[3]). Weiterhin nahm man für den nächsten Bundestag im Mai in Eßlingen die Errichtung von Feindsbriefen in Aussicht, für den Fall, daß Maximilians Vermittlung scheitern sollte. Dieser benötigte für diese Tätigkeit übrigens die kaiserliche Vollmacht, die nur schwer zu erhalten war.

Hatte der Haller Bundestag schon fast den Höhepunkt in der Auseinandersetzung zwischen Bund und Herzog Georg gebracht, so bedeutete er doch gleichzeitig auch eine Wende mit dem Auftreten des Königs in der Vermittlerrolle und dem Ausscheiden des Kaisers aus eben diesem Geschäft. Noch war freilich die Kriegsgefahr nicht gebannt. Anfang Mai 1489 tagten in Nördlingen die im Ries, der flachen Beckenlandschaft zwischen Schwäbischer und Fränkischer Alb, beheimateten Bundesverwandten, um kriegstaktische und -technische Überlegungen zu führen[4]). Auf dem Eßlinger Bundestag vom 18. bis 22. Mai wurden außer einer vertraglich engeren Konsolidierung des Bundes - auch gegen seinen Gründer, den Kaiser - die schon in Hall vorbereiteten Heerzugsmaßnahmen beschlossen, der Feldzugsbeginn bestimmt und die Entwürfe für eine Kriegserklärung genehmigt[5]).

---

1) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 108 (Gabriel Eringer am 4. IV. 89 an Nördlingen).
2) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 95; Wagner, FDG 22, S. 287 ff. Zum Folgenden auch Bock, Doppelregierung, S. 312.
3) Abschied vom 14. IV. 89: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 80 f.
4) Abschied der Bundesverwandten im Ries vom 7. V. 89: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 96.
5) Wagner, FDG 22, S. 290 - 292; Bock, Doppelregierung, S. 312.

Schließlich erhielt jedoch König Maximilian vom Kaiser, noch bevor die beschlossenen kriegerischen Maßnahmen realisiert wurden, die Vollmacht zu Schlichtungsverhandlungen auf der Grundlage der Haller Bundesforderungen. Am 6. Juni 1489 schrieb Hans Zäh von Dinkelsbühl, wo die Verhandlungen mit Bayern stattfanden, nach Eßlingen, Herzog Georg habe die Sache ganz in die Hand des Königs gegeben und man habe Hoffnung auf einen Ausgleich[1]. Dieser kam dann am 10. Juni 1489 zustande. Der Dinkelsbühler Vertrag basiert im wesentlichen auf den Forderungen des Schwäbischen Bundes, welche dieser im April zu Hall aktenmäßig festgelegt hatte. Zwar ließ der Vergleich die einzelnen Streitpunkte im allgemeinen noch unentschieden, doch verwies er sie auf bestimmte Rechtswege. Wenn die Streitigkeiten damit auch nicht völlig aus der Welt geschafft waren, sich die Ausgleichsverhandlungen noch lange hinzogen und immer wieder einzelne Feindseligkeiten aufflackerten, so ist doch zu bemerken, daß der gesamte Fragenkomplex Schwäbischer Bund - Herzog Georg von Bayern-Landshut in der nächsten Zeit etwas in den Hintergrund rückte[2]. Die Kriegswolken hatten sich vorerst verzogen, und im Bundesbereich wurden Danksagungen an Gott, Gebete und andere "Guttaten" empfohlen[3].

Nicht beigelegt waren freilich noch die strittigen Fragen, die das Verhältnis zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht von Bayern-München schwer belasteten. Immerhin hatte Friedrich III. vorerst einmal einen wirksamen Keil zwischen die Wittelsbacher getrieben, indem er Herzog Georg an sich gebunden und sich verpflichtet hatte.

5. VERSELBSTÄNDIGUNG UND INNERE KONSOLIDIERUNG DES SCHWÄBISCHEN BUNDES UND SEIN VERHÄLTNIS ZU KAISER FRIEDRICH III.

Die merkliche Entspannung in Süddeutschland, die der Dinkelsbühler Vertrag vom 10. Juni 1489 mit sich gebracht hatte, lenkte den Schwäbischen Bund wieder mehr auf seine eigenen inneren Verhältnisse. Freilich gilt diese politische Lagebeurteilung weniger für einen anderen Hauptbetroffenen, den

---

1) Klüpfel I, S. 65; HStA Stgt, H 53, Bü 103.
2) Vgl. Bock, Doppelregierung, S. 315; Ernst, Eberhard im Bart, S. 208; Wagner, FDG 22, S. 292. Druck des Dinkelsbühler Vertrags bei Datt, S. 257 ff.
3) Datt S. 264.

Kaiser Friedrich III. Er betrachtete, wie oben dargelegt, Herzog Albrecht von Bayern-München als seinen Hauptgegner[1]. Zwischen beiden schwebten noch immer offene, ungeklärte Probleme, wie die Mediatisierung Regensburgs, die Einnahme Abensbergs und die Vermählung mit der Kaisertochter Kunigunde, wodurch schwerwiegende erbrechtliche Fragen aufgeworfen waren. Immerhin hatte der Kaiser in der entscheidenden Phase von Maximilians Vermittlertätigkeit zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg seine eigenen Probleme fürs erste ruhen lassen[2], wodurch wenigstens die Teillösung in Süddeutschland ermöglicht worden war. Dieser Ausgleich war dringend geboten, fand doch im Sommer ein Reichstag statt, der für Feldzüge gegen die Niederlande und gegen Ungarn die Hilfe des Reichs, in welcher der Schwäbische Bund und Bayern nicht fehlen durften, erbringen sollte. Noch immer hatte man es im Westen mit Frankreich zu tun, außerdem mit einem Vergeltungsschlag für die freche Gefangensetzung des deutschen Königs durch die Niederländer in Brügge, während Friedrich III. selbst weiterhin aus dem Großteil seiner österreichischen Hauslande durch die Ungarn verdrängt war. Doch hier leuchtete eben jetzt ein Hoffnungsschimmer auf, denn die Nachricht von einem Schlaganfall des Matthias Corvinus gab der ungarischen Frage ein verändertes Aussehen. Diese Situation mag als tieferer Beweggrund für Friedrichs III. Einlenken in der Schlichtungspolitik seines Sohnes, speziell für die Zurückstellung etwa der Regensburger Sache, betrachtet werden[3].

Gleichzeitig erhellt daraus, daß für die konfligierenden süddeutschen Probleme lediglich eine Atempause eingetreten war. Wenn der Kaiser etwa eine Hand frei bekommen, wenn einmal der Schwäbische Bund selbst gegen Herzog Albrecht von Bayern-München engagiert werden und wenn es über die Mittel des Dinkelsbühler Vertrags zum Streit kommen sollte, war mit einem Wiederaufleben der Auseinandersetzungen zu rechnen. Und in diesem Fall mußte beinahe zwangsläufig wieder eine Annäherung des Schwäbischen Bundes an den Kaiser statthaben. Ihre Beziehungen nämlich hatten sich in den letzten Monaten zusehends verschlechtert und wurden immer mehr von gegenseitigem Mißtrauen erfüllt.

Erinnert sei an die Befürchtungen der Bündischen vom Herbst 1487 (also während der Gründungsverhandlungen des Bundes) und Spätsommer 1488[4].

---

1) Vgl. oben S. 118 ff.
2) Bock, Doppelregierung, S. 313.
3) Vgl. Bock, Doppelregierung, S. 313 f.
4) Vgl. oben S. 68, 82 und S. 153.

Während von Ende Oktober und Anfang Dezember dann wieder Zeugnisse vorliegen, welchen zufolge man den Kaiser auf der Seite des Bundes glaubte, ja sogar Mitte Februar 1489 ähnliche Hoffnung anklingt, wird wenige Tage später das lange Zeit zurückgedrängte Mißtrauen ganz offen und unverhohlen ausgesprochen. Und das geschieht wiederholt in den kommenden Wochen[1]. Je mehr der Kaiser den Wünschen Herzog Georgs entgegenkam, desto weniger konnte er den Schwäbischen Bund im Griff behalten. Ein Symptom zeigte sich schon im Bundesbeitritt Erzbischof Bertholds von Mainz, der dem Kaiser trotz allen Sträubens abgetrotzt worden war. Ein anderes wurde deutlich, als die mehrmaligen kaiserlichen Mandate, gegen Herzog Georg stille zu stehen, bei den Bundesmitgliedern kaum Beachtung fanden. Hierher gehört auch ihre Weigerung, im Streit mit Herzog Georg den Kaiser als Schiedsrichter zu akzeptieren[2]. Und schließlich sprach man im Bund offen aus, was die politische Lage sowieso gebot, daß die wankelmütige Haltung Friedrichs III. nur zu einem desto engeren Zusammenhalt des Bundes diene[3].

Dem Wort folgte sogleich die Tat. Der Schwäbische Bund versuchte, sich von der Obrigkeit des Kaisers zu befreien. Die hohenzollerischen Markgrafen hatten ihre Räte schon für den Stuttgarter Tag in der ersten Septemberhälfte 1488 mit einer Instruktion versehen, laut welcher sich die Fürsten des Bundes untereinander verbinden und kaiserliche oder königliche Befehle, die den Bund etwa widerrufen wollten, unbeachtet lassen sollten[4]. In diesem Sinne hatte es Friedrich III. nicht gemeint, als er früher verschiedentlich die Bundesfürsten zu engeren Verbindungen untereinander aufgefordert hatte. Die hohenzollerische Instruktion beweist, daß es nicht erst Erzbischof Berthold von Mainz war, der solche Gedanken verbreitete. Im weiteren Verlauf freilich hat es sicherlich keine untergeordnete Rolle gespielt. Auf dem Höhepunkt der Krise zwischen Schwäbischem Bund und Herzog Georg kam es auf dem Haller Bundestag am 11. April 1489 im Anschluß an den Beitritt des Markgrafen Christoph von

---

1) 22.X.88: Brief Besserers an Eßlingen: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 10 f. (Or.). Vgl. oben S. 154 zum Brief H. Eges vom 3.XII.88.
16.II.89: Haug von Werdenberg an W. Besserer: HStA Stgt, WR 5500 b.
24.II.89: Bericht des markgräflichen Geschäftsträgers Dr. Strauß; nach Wagner, FDG 22, S. 286 f.
31.III.89: Nördlingen an G. Eringer: Klüpfel I, S. 61 f.
4.IV.89: G. Eringer an Nördlingen: Klüpfel I, S. 62.

2) Siehe oben S. 161.

3) 4.IV.89: Eringer an Nördlingen: Klüpfel I, S. 62.

4) Wagner, FDG 22, S. 278 (wo die entsprechende Stelle der Instruktion gedruckt ist).

Baden zu einer multilateralen Verbindung der fürstlichen Bundesverwandten, nämlich des Erzbischofs von Mainz, des Erzherzogs Sigmund von Österreich, der Markgrafen von Brandenburg und des von Baden, wie des Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg. Ziel sollte sein die Wahrung des Landfriedens, der 1486 in Frankfurt beschlossen worden war[1]). Dieser Bund war vom Kaiser völlig unabhängig, ja man könnte ihn fast als reichsständische Gegenorganisation zu dem kaiserlichen Bund in Schwaben verstehen, die nun selbst die Durchführung des Frankfurter Landfriedens in die Hand nahm. Die besondere Brisanz des Sachverhaltes resultiert aus der Beteiligung des Hauptes der ständischen Reichsreformpartei, des Erzbischofs von Mainz.

Auf demselben Bundestag wurde vom gesamtschwäbischen Bund über eine "Verschreibung der Mandat halb" beraten. Der diesbezügliche Teil des Abschieds wie auch derjenige des auf den 18. Mai nach Eßlingen neu angesetzten Bundestags, auf dem die Fürsten nach Möglichkeit persönlich erscheinen sollten, wurde der Geheimhaltung anempfohlen[2]).

In Eßlingen wurde von den fürstlichen, ritterlichen und städtischen Bundesgliedern der Beschluß gefaßt und vertraglich niedergelegt, allen kaiserlichen Mandaten gegenüber, die gegen den Schwäbischen Bund gerichtet seien, zusammenzuhalten und nur nach gemeinsamer Beratung gemeinsam zu antworten[3]). Wie Fr. Ernst richtig feststellte, bedeutete dieser Beschluß "die Konsolidierung des Bundes zu einem selbständigen politischen Gebilde"[4]). Daß die Bedeutung dieses beinahe revolutionären Schrittes sehr wohl erkannt wurde, zeigt die Überschrift einer zeitgenössischen Abschrift dieser Vereinung: "Die n e w e Verschreybunge der fursten unnd der Ritterschafft der Gesellschafft Sannt Jorgen Schilts, Auch der heiligen Reichs Stete Inn der verayнung unnd verponndtnyß im lannde zu Swaben zu Eßlingen bescheen."[5])

Die neue Regelung wurde im Bund begrüßt. So wird in einem Schreiben an den Bundeshauptmann gesprochen von der "hoch vernunftig furbetrechtung, handlung und verschribung, zu furkomen zukunftig unrat". Allerdings heißt es wenige Zeilen darunter, man könne eigentlich nicht glauben, daß der Kaiser

---

1) Datt, S.307 f., WR 5880; vgl. Ziehen I, S.278.

2) 14.IV.89: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.95.

3) Gedruckt bei Datt, S.269 - 271 (dort irrtümlich auf den 14.V.90 datiert), auch Sattler IV, Beilage Nr.2; WR 5882.

4) Ernst, Eberhard im Bart, S.208. Vgl. auch Bock, S.50.

5) HStA Stgt, H 14/15, Diplomatare 233 c, 9. " n e w e" vom Vf. gesperrt gedruckt.

oder König irgendwelche gegen den Bund gerichtete Mandate erlasse[1]. Diese Ansicht war sicherlich nicht allgemein verbreitet. Hätte man den Vertrag sonst überhaupt aufgerichtet? Seltsam mutet immerhin die lange Dauer bis zu seiner tatsächlichen Besieglung und Beschwörung an, die nicht einmal von allen vollzogen worden zu sein scheint. Im Februar 1491 etwa, also fast zwei Jahre später, sendet Graf Eberhard d.Ä., in dessen Kanzlei in Stuttgart die Beurkundung durchgeführt werden sollte, Kopien des Vertrags für die Bundesstädte, die ihn noch nicht versiegelt hatten, an den städtischen Bundeshauptmann. Vom Jahr vorher stammt die verblüffende Nachricht, daß Städten wie Wimpfen und Heilbronn der Vertragsinhalt nicht bzw. nicht mehr genau bekannt war[2]. Wesentlich jedoch war, daß man sich im Bund zu dem festen Zusammenhalten und gemeinsamen Handeln entschlossen hatte. Das weitere Schicksal der Verschreibung mag als Zeichen der Zeit verstanden werden, soweit es ihre Publikation und Ratifikation betrifft.

Mit der Eßlinger Verschreibung vom 22. Mai 1489 war freilich das Tauziehen zwischen Schwäbischem Bund und Kaiser um des letzteren Einfluß und Obrigkeit längst nicht beendet. Friedrich III. versuchte immer wieder, sich Geltung zu verschaffen, und erklärte beispielsweise in einem Stadium erneuter Zwistigkeiten des Bundes mit Herzog Georg von Bayern durch ein Mandat vom 18. März 1490 die gegenseitige Verpflichtung der Bundesmitglieder seinen Befehlen gegenüber für ungültig. Am selben Tag gebot er dem württembergischen Grafen Eberhard d.Ä., einer eventuellen Aufforderung des Bundes zur Hilfeleistung gegen Herzog Georg nicht nachzukommen[3]. Über die Verkündigung des Mandats kam es zu Unstimmigkeiten zwischen Bündischen und Kaiser-

---

1) (Heilbronn und Wimpfen) an den Bundeshauptmann am 16.VII.89: Hlbr. UB II, Nr.1529 b. Ähnlich äußern sich die beiden Städte am 14.VI.90: HStA Stgt, WR 5800, fol. 77.

2) Eberhard d.Ä. an W.Besserer vom 7.II.91: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.8. Damals versprach gerade Leutkirch, die Eßlinger Verschreibung vom 22.V.89 unverbrüchlich zu halten (WR 5916).
Die Unkenntnis Wimpfens und Heilbronns geht aus ihren Briefen an W.Besserer vom 14. bzw. 18. Mai 1490 hervor: HStA Stgt, WR 5800, fol. 75 und 76.

3) Mandat an die Bundesstädte: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.113; nicht ganz genau wiedergegeben von Klüpfel I, S.75 f.; vgl. Wagner, FDG "22, S.299 f.
Mandat an Eberhard d.Ä.: Druck bei Sattler, IV, Beilage Nr.4; WR 5894.

lichen. Nördlingen wollte den Anschlag des kaiserlichen Gebotsbriefs verhindern. Auf Rückfrage bei W. Besserer ließ man das Mandat dann zwar an Ostern anschlagen, in der Nacht aber wurde es wieder entfernt. Selbstverständlich wollte niemand wissen, wer das getan hatte oder wohin die Kopie geraten war[1]. Das gespannte Verhältnis zwischen Kaiser und Bund wird auch durch wiederholt auftauchende Gerüchte gekennzeichnet, denenzufolge der Kaiser, bearbeitet von Herzog Georg, an eine Auflösung des Bundes dachte. Von solchen Tendenzen berichtet Ende Dezember 1489 Markgraf Friedrich von Brandenburg[2]. Wirkliche Gefahr scheint damals in dieser Richtung noch nicht bestanden zu haben. Doch versprach der Kaiser Schutz gegen Auflösungsversuche nur bedingungsweise, "wu sich der bund halt S. kais. Gnaden zu gefallen als bisher"[3]. Einige Monate später drohte der Kaiser tatsächlich mit der Auflösung des Bundes, um seinen Befehlen mehr Nachdruck zu verleihen. Nochmals ein halbes Jahr später wiederholte er diese Drohung (im November 1490)[4]. Kein Wunder, daß auf bündischer Seite das Mißtrauen gegen den Kaiser nicht verschwand! Man erinnerte sich an den Beschluß vom Mai 1489 und erneuerte ihn fast genau ein Jahr danach[5]. In diesen Bahnen blieben die gegenseitigen Beziehungen geraume Zeit, bis erst die gemeinsame Gegnerschaft zu Herzog Albrecht von Bayern-München eine Annäherung ermöglichte.

Das Sinken und die vom Bund systematisch betriebene Minderung des kaiserlichen Einflusses wird nicht zuletzt in der weiteren Ausdehnung und Erweiterung des Schwäbischen Bundes sichtbar. Friedrich III. hatte im Februar und März 1489 eine ganze Reihe von Reichsstädten und geistlichen bzw. weltlichen Fürsten vom Bundesbeitritt dispensiert[6]. Das war auf der einen Seite nicht unwesentlich für Herzog Georg, da die Vergrößerung einer für ihn feindlichen Front erschwert wurde. Auf der anderen Seite äußerte sich bei dieser Maßnahme zweifellos das Bemühen des Kaisers, den Bund, der sich immer selbständiger gebärdete, nicht

---

1) Klüpfel I, S. 77 (wörtlich nach HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 129; doch ist Klüpfel ein schwerer Abschreibfehler unterlaufen: statt "an mehreren Orten" muß gelesen werden: "an Ostern"!)

2) Vgl. Wagner, FDG 22, S. 295 zu des Markgrafen Brief an Haug von Werdenberg vom 27. XII. 89.

3) Wagner, a.a.O., S. 296 f., nach Brief Markgraf Sigmunds von Brandenburg vom 8. I. 90.

4) Kaiserliches Mandat vom 4. V. 1490: HStA Stgt, H 53, Bü 103. Kaiserliches Mandat vom 8. XI. 90: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 126.

5) Vgl. den Bundesabschied zu Ulm vom 14. V. 1490: Klüpfel I, S. 81 ff., speziell S. 83 f. (doch statt "kgl. Mt." ist S. 83 f. stets zu lesen "kl. Mt"): vgl. HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 117.

6) Vgl. oben S. 160.

mehr so leicht unter Kontrolle zu halten war, den Hauptzweck für den Kaiser vielleicht schon erfüllt hatte und u.U. entbehrlich geworden war, auf seine bisherigen Grenzen zu beschränken. Jede Vergrößerung des Schwäbischen Bundes vermehrte nämlich selbstverständlich auch dessen Eigen- und Gegengewicht gegen den kaiserlichen Einfluß. Gerade das aber wurde vom Bund angestrebt, bedeutete doch ein weiter Geltungsbereich zugleich eine verbesserte Durchsetzung der bündischen Ziele: Wahrung des Landfriedens im Innern und besonders gegenüber äußeren Störungen. Aus dem Gesagten ergibt sich: schon allein in erfolgten Bundesbeitritten der Folgezeit kann in gewisser Weise eine Mißachtung und Übergehung der kaiserlichen Wünsche und Interessen erkannt werden. Einige bedeutendere, neue Mitglieder seien erwähnt: am 11. April 1489 trat Markgraf Christoph von Baden, am 29. September 1489 Erzbischof Johann von Trier dem Bund bei[1]). Gegenüber anderen Herren blieb es beim Versuch. Der Schwäbische Bund warb beispielsweise bei Erzbischof Johann von Salzburg, einem Freunde des Erzherzogs Sigmund von Österreich, um seine Zusage. Doch konnte sich der Erzbischof im Frühjahr 1489 nicht zum Beitritt entschließen[2]).

Auch Graf Eberhard d.J. von Württemberg war vorerst nicht zum Beitritt zu bewegen. Der Münsinger Vertrag von 1482 und der Stuttgarter von 1485 über die Regierungsverhältnisse in der Grafschaft Württemberg hatten ihn nicht zufriedengestellt[3]). Immer wieder kam es zu Reibereien mit seinem Vetter Graf Eberhard d.Ä. Ende Juli 1489 schlichteten der kaiserliche Anwalt auf dem Frankfurter Reichstag, Bischof Wilhelm von Eichstätt, und König Maximilian den württembergischen Familienstreit, so daß Eberhard d.J. die württembergische Landschaft ihrer Pflicht entließ und sie an Eberhard d.Ä. verwies[4]). Seine Vermittlungstätigkeit ließ sich Maximilian von Eberhard d.Ä. offensichtlich etwas vergolden, denn am Tag des Frankfurter Entscheids bekannte er, dem Grafen 3 000 Gulden zu schulden, die er bis zum nächsten Georgstag (23.IV.1490) bezahlen wollte. Daß er sich diese Summe im Mai 1490 erneut bis Weihnachten stunden ließ, wundert bei Maximilians Veran-

---

1) Beitritt des Markgrafen Christoph von Baden: WR 5876 - 5880; vgl. Datt, S.293, 308 f.; vgl. Wielandt, S.540 f.
Beitritt des Erzbischofs Johann von Trier: WR 5886, 5889 - 5891; vgl. Schaab II, Nr.349 und 350.

2) Vgl. den Brief Johanns von Salzburg vom 10.III.1489: HStA Stgt, WR 5800, fol. 58.

3) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.27 - 44.

4) Frankfurter Entscheid vom 30.VII.89: WR 352 und 353 (Or. Pg.).

lagung nicht[1]). - Die endgültige Beilegung der württembergischen Zwistigkeiten erfolgte erst im September 1492 durch den Eßlinger Vertrag, wobei die Mitglieder des Schwäbischen Bundes Berthold von Mainz und Friedrich von Brandenburg als Vermittler wirkten[2]). - Nach dem Frankfurter Entscheid von 1489 war Eberhard d.J. zum Beitritt in den Bund verpflichtet worden[3]). Zwischen der württembergischen Landschaft und dem Schwäbischen Bund wurden Verschreibungsbriefe gewechselt, denenzufolge die Verpflichtung übernommen wurde, für den Fall, daß Eberhard d.J. (nach dem Tode Eberhards d.Ä.) eventuell wieder in einem Teil Württembergs zur Regierung gelange, die Bestimmungen des Frankfurter Entscheids auszuführen[4]), Seine persönliche Verpflichtung zum Bundesbeitritt ignorierte freilich Eberhard d.J. Erst im Februar 1494 vollzog er diesen Schritt[5]).

Die Zurückdrängung des Kaisers aus Bundesangelegenheiten äußerte sich nicht nur darin, daß man den Bund entgegen seinen Absichten erweiterte, sondern auch formal vollzog sich eine Wandlung. Anfangs waren die Beitritte immer auf Grund eines kaiserlichen Gebots erfolgt. Das gilt noch für Markgraf Christoph von Baden, an den ein entsprechendes Mandat am 12. Dezember 1488 ausgegangen war[6]). Wie wichtig die kaiserliche Zustimmung war, zeigte das langdauernde Ringen um die Aufnahme des Erzbischofs von Mainz. Und obwohl ihr der Kaiser im Dezember 1488 wohl nicht viel weniger widerstrebte als vorher, so kleidete er seine ihm abgerungene Zustimmung doch in die Form eines kaiserlichen Befehls[7]). Daß die Aufnahme der verschiedenen Bundesmitglieder auf des Kaisers Gebot hin erfolgt war, wurde regelmäßig in den entsprechenden Verschreibungen festgehalten. Zum ersten Mal aber vermissen wir das in

---

1) Zum 30.VII.89: WR 2170 (Or. Pg.).
Zur Stundung am 18.V.90: WR 2172 (Or. Pg.).

2) 2.IX.92: WR 360 (Or. Pg.). Druck bei Sattler IV, Beilage Nr.14.

3) Vgl. etwa den Brief Besserers vom 14.X.89: HStA Stgt, H 53, Bü 78, fol. 133, oder den Frankfurter Entscheid selbst.

4) 30. Oktober 1489: WR 355 und 356 (Or. Pg.). Zu den erbrechtlichen Bestimmungen vgl. außer dem Frankfurter Entscheid auch den oben S. 170 in Anm.3 erwähnten Brief! Eberhard d.J. hatte nur die Aussicht, in seinem früheren Landesteil (aber mit Ausnahme von Schloß und Stadt Stuttgart) wieder an die Regierung zu gelangen, falls Eberhard d.Ä. ohne legitime männliche Erben vor ihm starb.

5) Vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 78, fol. 144 f.

6) Nach Wielandt S.540 mit Anm.3.

7) Vgl. Mandat vom 4.XII.88: Datt S.302 f., WR 5855. Zu dem ganzen Vor-

den Urkunden, welche für und von Erzbischof Johann von Trier im September 1489 aufgerichtet wurden[1]). Auch liegt keine Aufforderung des Kaisers an den Erzbischof vor, sich in den Bund zu begeben, vielmehr war er im Frühjahr desselben Jahres eigens von einem Anschluß an den Bund dispensiert worden[2]). Immer mehr wurde der Kaiser also ausgeschaltet.

Das bedeutet natürlich nicht, daß nicht auch in Zukunft versucht worden wäre, vom Kaiser in bestimmten Fällen Beitrittsmandate zu erwirken[3]). Von Zeit zu Zeit setzten entsprechende Bemühungen ein. Betrachtet man die Umstände, unter denen sie mit dem Ziel einer ganz erheblichen Ausdehnung des Bundesbereichs aktiviert wurden, so kann man feststellen, daß regelmäßig äußere Bedrohung des Bundes oder Zuspitzung der Lage ursächlich wirkten. Das gilt wie für die Bestrebungen vom Sommer/Herbst 1488 auch für die späteren vom Juli 1490, Januar 1491 und April/Mai und von den folgenden Monaten desselben Jahres[4]). Die Anträge - auch ohne kaiserliche Unterstützung, wie etwa nach den Plänen vom Januar 1491 - richtete man seit 1490 an den Kurfürst und Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Herzöge von Sachsen, Jülich und Berg und von Lothringen, die drei Landgrafen von Hessen, die Kraichgauer und Ortenauer Ritterschaft, die Reichsstädte Köln, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Basel und an andere mit den Eidgenossen in Verbindung stehende Städte. Damit sind nur die wichtigsten Adressaten genannt. Es fällt nicht schwer, die zugrunde liegenden Gedanken zu lesen. Einmal sollte der dritte wichtige Wittelsbacher, Kurfürst Philipp

---

gang siehe oben S. 135 - 141.

1) Vgl. oben S. 169 Anm. 1.

2) Vgl. oben S. 160.

3) Vgl. die Instruktion für Graf Haug von Werdenberg vom 18. VII. 1490 (vom Ulmer Bundestag): Wagner, FDG 22, S. 303 - 305.

4) Sommer/Herbst 1488: vgl. oben S. 126 ff.
Juli 1490: Instruktion für Haug von Werdenberg vom 18. VII. 90: Wagner, FDG 22, S. 303 bis 305.
Jan. 1491: Abschied des Bundestags zu Schwäbisch Hall vom 16. I. 91: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 85 f. und öfters (vgl. auch Klüpfel I, S. 94); Wagner, FDG 22, S. 317.
Sommer 1491: Zum Rothenburger Tag vom 7. - 20. VII. 91: Wagner, FDG 22, S. 319 f.; weitere Quellen befinden sich zu Erweiterungsbestrebungen im HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 100 f. (zum 29. IV. 91), I 10, Bü 4, Nr. 145, S. 44; WR 5860, II.

von der Pfalz, gebunden werden (Hessen, Lothringen, Köln, Frankfurt, Kraichgauer und Ortenauer Ritterschaft), die zweite Stoßrichtung war zur Eidgenossenschaft gewendet, und schließlich wollte man den bayrischen Fürsten selbst Fesseln anlegen (Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Sachsen; auch an die früheren Bemühungen beim Erzbischof von Salzburg sei erinnert). Dieselben Gründe hatten schon 1488 mitgespielt[1]). Vielleicht auch erinnerte man sich in Schwaben und am Rhein bei den starken Erweiterungsbestrebungen des Bundes an einen ähnlichen Versuch von 1381, als sich der damalige Schwäbische Städtebund mit dem Rheinischen Städtebund vereinigt hatte[2]). Großenteils blieb es jedoch bei den Werbungen. In der besprochenen Zeit ist kaum eine der umworbenen Persönlichkeiten oder Reichsstädte dem Bund beigetreten.

Dagegen fand man einen unmittelbar gegen die bayrischen Herzöge gerichteten Verbündeten. Es waren dies die im Straubinger Gebiet ansässigen bayrischen Ritter, die sich am 14. Juli 1489 in Opposition zu Herzog Albrecht von Bayern-München als Löwenbund konstituiert hatten[3]). Den äußeren Anlaß dazu gab ein Steuerstreit Herzog Albrechts mit seiner Straubinger Ritterschaft. Auf Grund der vom Schwäbischen Bund drohenden Gefahr und der Einung mit Herzog Georg hatte Albrecht im Sommer 1488 eine Hilfssteuer zu erheben versucht. Dabei stieß er auf den erbitterten Widerstand der Ritter, die sich in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt fühlten. Obwohl sich Herzog Albrecht im Verlauf des Streits nachgiebig zeigte, konnte die Opposition nicht mehr beseitigt werden. Als tiefere Ursache für die Gründung des Löwenbundes erkennen wir einen letzten Versuch dieser bayrischen Ritterschaft, sich ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten und der Mediatisierung durch den Bayernherzog zu entgehen. Von Bedeutung wurde, daß sich Otto von Neumarkt und die jüngeren Brüder Herzog Albrechts, Christoph und Wolfgang, die sich von der Regierung ausgeschlossen sahen, diesem Bund anschlossen[4]).

Schon im Dezember 1489 tauchte im Löwenbund der Vorschlag auf, eine Verbindung mit dem Schwäbischen Bund zu suchen. Doch erst Ende Mai 1490

---

1) Vgl. oben S. 128 f.

2) Ziehen I, S.302 ff., spricht gar im Sinne seiner auf den rheinischen Raum als Kerngebiet der deutschen Geschichte hinzielenden Darstellung vom "rheinisch-schwäbischen Bund", was freilich erstens überspitzt erscheint und zweitens nie realisiert wurde.

3) Zur Geschichte dieses Bundes vgl. vor allem Krenner X, S.124 - 599 und XI, S.3 - 479, wo auch die wichtigsten Quellen gedruckt sind, so der Bundbrief vom 14.VII.89: Bd.X, S.173 - 188. Wichtig auch die Darstellung bei Riezler III, S.532 ff.

4) Zu den Differenzen zwischen Herzog Albrecht und den Herzögen Wolfgang

erfolgte die offizielle Einleitung von Kontakten[1]. Auf dem Ulmer Tag des Schwäbischen Bundes vom September 1490 wurden die Verschreibungsbriefe des Schwäbischen Bundes mit dem Löwenbunde und Herzog Wolfgang von Bayern errichtet, jedoch noch nicht ratifiziert[2]. Der endgültige Abschluß sollte am 21./22. Oktober in Nürnberg stattfinden, doch geschah das wegen noch vorhandener Meinungsverschiedenheiten im Schwäbischen Bund erst Ende November/Anfang Dezember 1490[3]. Es handelt sich hierbei übrigens zunächst nur um eine Verbindung zwischen Rittern und Städten des Schwäbischen Bundes mit den Löwlern, während die Fürsten in ihr nicht direkt erfaßt waren. Die neue Verbindung sollte sich als sehr folgenreich erweisen. Denn der Gegensatz zwischen Löwlern und Herzog Albrecht von Bayern, in dem der Schwäbische Bund seinen Vertragspartner unterstützte, führte schließlich den Schwäbischen Bund wieder näher an den Kaiser heran, als dieser seinerseits gegen den bayrischen Herzog vorging. Freilich konnte man im Jahre 1490 den getätigten Anschluß der Löwler an den Schwäbischen Bund in gewisser Weise noch als Affront gegen Friedrich III. betrachten. Seit kurzem befanden sich nämlich die Löwler in einem Schutzbündnis mit König Wladislaus von Böhmen, dem Feind des Kaisers[4]. Ja, die Böhmen versuchten damals sogar, den Schwäbischen Bund dem deutschen Reichsoberhaupt ganz abspenstig zu machen. Doch dieser Versuch scheiterte[5].

Oben war von Meinungsverschiedenheiten im Schwäbischen Bund über den Vertrag mit dem Löwenbunde die Rede. Hieran schließt die allgemeine Frage an: wie standen überhaupt die einzelnen Bundesglieder zu einer Ausdehnung des Bundes? Oder: welche verschiedenen Arten der Einflußsteigerung des Bundes wurden erwogen? Eine ganze Reihe der Mitglieder hatte erhebliche Beden-

---

und Christoph: Krenner IX, S.28 - 293.

1) Krenner X, S.284. Vgl. auch das Schreiben H.Eges an W.Besserer vom 8.VI.90: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.128.

2) Kopien vom September 1490: Krenner X, S.305 bis 310; WR 5906; auch HStA Stgt, H 53, Bü 78, fol. 141 und öfters.

3) Zum geplanten Abschluß: HStA Stgt, H 53, Bü 78, fol. 141 (15.IX.90), davon erster Abschnitt = Krenner X, S.312 f. Abschluß am 30.XI.90 nach Hegi S.405. Am 4.XII.90 teilen die schwäbischen Bevollmächtigten den Abschluß mit: Wagner, FDG 22, S.313, Anm.3.

4) Vgl. Krenner X, S.319 - 325; Riezler III, S.540.

5) Dazu ein Schreiben vom 8.XII.90 aus dem Geschäftsgang der brandenburgischen Markgrafen: Wagner, FDG 22, S.314 f. (Anm.2, S.314).

ken gegen die Erweiterung, besonders wenn dabei an "entlegene" Kandidaten gedacht war. So erhob sich etwa vor dem Beitritt des Erzbischofs Johann von Trier, der von den Fürsten gefördert wurde[1], ein starker Wirbel vor allem bei den Bundesstädten, die deshalb "vast schreys gewesen sind"[2]. Man munkelte, der Erzbischof habe anhängige Sachen und offene Feindschaften, was für den Bund üble Folgen haben könne, wenn der Erzbischof Hilfe wünsche[3]. Regelmäßig wurde darauf hingewiesen, der Erzbischof sei dem Bund nicht gelegen, sondern sitze zu weit entfernt. Heilbronn modifizierte dieses Argument mit dem Hinweis, zwischen dem Trierer Kurfürstentum und dem Bund liege eine beträchtliche Macht - gemeint war die Kurpfalz -, die nicht auf der Seite des Bundes stehe. Dasselbe Bedenken brachte Heilbronn ein Jahr später gegen den Vertrag mit der Löwengesellschaft vor[4]. Ein Überblick über die Stellungnahmen der Bundesstädte in der Löwlerfrage von Septemer/Oktober 1490 scheint interessant: sechs Städte schrieben nicht,

acht Städte blieben neutral und stellten die Angelegenheit der Mehrheit, den Räten bzw. dem Hauptmann oder anderen einflußreichen Persönlichkeiten anheim,

sieben Städte stimmten gegen,

vier Städte stimmten für die Ratifizierung der erstellten Verschreibungsbriefe[5]. Dieses überraschende Ergebnis wird verständlicher, wenn ein besonderer Punkt der Umfrage berücksichtigt wird. Dabei ging es darum, ob man mit den Löwlern abschließen solle auch unter der Voraussetzung, daß sich ein oder zwei Fürsten versagten und ausgenommen würden[6]. Mithin

---

1) Vgl. Besserers Brief an Eßlingen vom 5. August 1489: HStA Stgt, H 53, Bü 127, 5.

2) HStA Stgt, WR 5800, fol. 55: Brief Wangens an Besserer vom 16.IX.1489.

3) Vgl. Wangens Schreiben (siehe Anm.2) und Reutlingens Stellungnahme vom 14.IX.1489: HStA Stgt, WR 5800, fol. 61.

4) Schreiben Heilbronns vom 17.VIII.89: Hlbr. UB II, Nr.1529 d. Schreiben vom 30.IX.90: Hlbr. UB II, Nr.1586.

5) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.148 (nach 17. September 1490); vgl. auch Besserers Schreiben vom 17.IX.90 an Heilbronn, in dem er die Stellungnahme anfordert: HStA Stgt, WR 5861, III d, fol. 40. Die Meinungen sollten bis 16. Oktober bei Besserer einlaufen: HStA Stgt, H 53, Bü 78, fol. 141.

6) Vgl. letzte Anmerkung.

scheinen auch einige Fürsten gezögert zu haben, vielleicht auf Grund eines gewissen Solidaritätsdenkens gegenüber Herzog Albrecht. Befand sich dieser doch im Konflikt mit der Ritterschaft seines Landes, die sich gegen ihre Mediatisierung auflehnte. Für die brandenburgischen Markgrafen scheinen Feindschaften zwischen ihrem landsässigen Adel und Mitgliedern des Löwenbundes hinzugekommen zu sein[1]).

Waren viele Bundesmitglieder auch gegen Einungen mit "Entlegenen", so hielten sie dennoch Abreden, sog. "Verständnisse", mit ihnen für nützlich, damit man wisse, wie man nebeneinander friedlich sitze[2]). Als unterschiedliche Möglichkeiten, auf die hin man bei den Umworbenen handeln solle, schlug Eberhard d.Ä. im Januar 1491 folgende vor:

1. Verträge, damit man wisse, wie man nebeneinander sitze, und auf daß kein Teil gegen den anderen Stellung beziehe;
2. gegenseitige Hilfsverpflichtungen laut des bestehenden Landfriedens;
3. Aufnahme in den Schwäbischen Bund, doch mit Erleichterungen bezüglich der zu leistenden Hilfe.

Die neun städtischen Bundesräte äußerten hierzu großenteils Zustimmung, besonders zum ersten Punkt. Eine einheitliche Meinung kann allerdings nicht festgestellt werden. Teilweise zeigte sich wieder die Abneigung gegen zu feste Bindungen mit "Entlegenen". Man vertrat in manchen Orten die wohl nicht ganz unbegründete Ansicht, je näher der Bund mit seiner Macht beieinander bleibe, desto stattlicher sei sie[3]).

Die bis dahin vielleicht wesentlichste Veränderung in der Zusammensetzung des Schwäbischen Bundes vollzog sich im Jahre 1490. Sie hängt mit dem Regierungswechsel in Erzherzog Sigmunds von Österreich Landen untrennbar zusammen. Dort waren die Gegensätze zwischen dem immer in drückender Finanznot steckenden Erzherzog und seinem seit Herbst 1487 ihm zugeord-

---

1) Vgl. Wagner, FDG 22, S.314.

2) Vgl. Schreiben Heilbronns und Wimpfens an W.Besserer vom 4.V.91: Hlbr. UB II, Nr.1603. Auch in den Gesandtschaften an die Eidgenossen taucht der Gedanke eines solchen Verständisses immer wieder auf, wohl weil man ihre direkte Aufnahme in den Bund doch für illusorisch hielt.

3) Eberhards d.Ä. Vorschläge finden sich in einem Brief an Besserer vom 20.I.91: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145. Die Ansichten der Bundesräte am gleichen archivalischen Ort.

neten Regiment unhaltbar geworden[1]). Da erklärte Sigmund auf dem Landtag zu Innsbruck am 16. März 1490 zur großen Überraschung der versammelten Landstände seine Abdankung zugunsten seines Neffen, des Königs Maximilian[2]). Der König hatte alle Schulden und Zinsen des Erzherzogs zu übernehmen. Schon früher hatte offenbar ein recht herzliches Einvernehmen zwischen Onkel und Neffe geherrscht. Das deutete sich nicht nur in der Vermittlungstätigkeit des Erzherzogs bei den Eidgenossen um ein Bündnis für Maximilian an, sondern er ließ etwa auch im Jahre 1488 den König bitten, sich selbst zu schonen und mehr acht auf sich zu haben, da er auf ihn die größte Hoffnung setze[3]). Dies Verhältnis blieb bestehen, ja Maximilian zeigte sich nach dem Regierungswechsel in Vorderösterreich als äußerst zuvorkommender und fürsorglicher Neffe. Er bat den Onkel, sich ungestört dem Vergnügen der Jagd hinzugeben und nicht bis zu seiner eigenen Ankunft das Wild zu schonen, denn es gäbe genug davon. Dann sandte er ihm vom Ungarnfeldzug 1490 als "erstes Beutestück" eine auf Schloß Hartberg in der Steiermark vorgefundene Armbrust samt Winde und anfangs des nächsten Jahres das Schwert des verstorbenen Königs Matthias von Ungarn, das dieser im Kampf gegen Österreich getragen habe. Außerdem versprach er, bei Eintritt besserer Witterung eine seltsame türkische Büchse zu schicken[4]).

Auf einem langdauernden Tag des Schwäbischen Bundes von Ende April bis Mitte Mai 1490 in Ulm trat am 5. Mai König Maximilian in Nachfolge Erzherzog Sigmunds dem Bund bei und willigte in alle bündischen Verschreibungen ein. Er ging sogar so weit, daß er auch zu der Eßlinger Verschreibung des Bun-

---

1) Vgl. zum Folgenden Hegi, S.356 ff. Den Übergang Tirols und der vorderösterreichischen Vorlande behandelt auch Jäger, A.

2) Lichnowsky VIII, Regg. Nr.1370. Urkunde bei Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, S.418 ff., Nr.227.

3) HStA Stgt, H 53, Bü 77a, Beilage (nach 16.VII./vor 8.VIII.1488). Es heißt dort: "... nach dem viel an seiner person (des Königs) gelegen ... und nachdem sein gn. (der Erzherzog) sein groste hoffnung und trost zu im hab, In zu bitn, sein selbs zu schonen und mer acht auf sich selbs zu habn, dan pysher besch. sey."

4) Vgl. die Schreiben Maximilians an Erzherzog Sigmund vom 15.VII. und 14.VIII.1490 und vom 10.I.1491 bei V. von Kraus, Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit S. Prüschenk, Innsbruck 1875, S.6 f., 67 und 67 f.

des (vom 22. Mai 1489) gegen kaiserliche Mandate seine Zusage gab[1]). Schien damit der kaiserliche Einfluß im Bund erneut einen Einbruch erlitten zu haben, so bedeutete Maximilians Bundeszugehörigkeit andererseits doch auch wieder eine Steigerung des habsburgischen Einflusses. Als Kaiser und König standen die beiden Habsburger nach wie vor über dem Bund, als Landesherr von Vorderösterreich aber war Maximilian regelrechter Bundesverwandter geworden. Es scheint richtig, im Schwäbischen Bund für die Folgezeit zwei Richtungen zu unterscheiden: 1) einen engeren Bund ohne und 2) die Gesamtheit des Bundes mit Maximilian[2]). In dem engeren Bunde erlangte immer stärker Berthold von Henneberg, der Mainzer Erzbischof und Kurfürst, eine führende Stellung[3]), wenngleich sich dies nicht so sehr in den Urkunden als vielmehr im Wirken des Bundes kundtat. Überhaupt ist festzustellen, daß sich im Bunde reichsreformfreundliche Kräfte sammelten, wobei wir an eine Reichsreform im ständischen Sinne denken müssen. So gelangt Fr. Ernst zu der Feststellung, der Bund sei "zum Kampfplatz und Kampfobjekt der Kräfte, die im Reich um die Macht rangen", geworden[4]). Aber auch Maximilian verstand den Bund für seine Zwecke einzusetzen. Noch auf dem Ulmer Bundestag vom Mai 1490 erreichte er eine finanzielle Unterstützung des Bundes für den Ungarnfeldzug. Seine Einwilligung in alle bündischen Verschreibungen hatte ihren Eindruck nicht verfehlt[5]).

Auf ganz andere Gruppen hatte sie ihren Eindruck ebenfalls nicht verfehlt. Es waren dies einmal die Bayern, die schon durch die überraschende Übernahme von Sigmunds Landen durch den König herb enttäuscht waren, da nun ihre Verhandlungsposition in der Sache der Verschreibungen Erzherzog Sigmunds von 1487 erheblich verschlechtert war. Und es waren dies zum anderen die Eidgenossen. Maximilian setzte bei ihnen nach seinem Regierungsantritt in Vorderösterreich und Tirol und nach seinem Beitritt zum Schwäbischen Bund die Kontakte und Bemühungen um eine Einung bzw. die Ausdehnung

---

1) WR 5897 - 5901, vgl. auch Datt S.297, Schaab II, Nr.351 und 353, Klüpfel I, S.79 f.
2) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.214; ders., HV 30, S.727.
3) Bock, S.52; Ernst, Eberhard im Bart, S.214; ders., HV 30, S.727.
4) Ernst, Eberhard im Bart, S.214, dort auch S.212; ders., HV 30, S.728 f.
5) Vgl. den Brief Besserers an Eßlingen vom 13.V.90: HStA Stgt, H 53, Bü 138, III: auch Klüpfel I, S.88 (dort auf den 14.V.90 datiert).

des bestehenden Bündnisses energisch fort[1]). Doch es lag beinahe auf der Hand, daß er damit nicht viel Erfolg haben würde. Es sind hier die alten Gegensätze zwischen den Eidgenossen und dem im Reich regierenden Haus Habsburg zu beachten. Daß eines seiner Mitglieder, und gar der deutsche König, nun auch in Vorarlberg, im südlichen Schwaben, im Schwarzwald, Fricktal und Sundgau ihr unmittelbarer Nachbar geworden war, erregte Verdacht und Mißtrauen genug. Hinzu kam seine Mitgliedschaft beim Schwäbischen Bund, dessen Einungsanträge die Eidgenossen im Frühjahr 1489 erneut abschlägig beantwortet hatten[2]) und der auch überhaupt ihre Rivalität und Konkurrenz im Handel und Waffenhandwerk hervorrief und wach hielt[3]).

Seit Frühjahr 1489 war eine bedeutsame Verschlechterung der Beziehungen der Eidgenossen zum Schwäbischen Bund eingetreten. Sie war mit eine Folge des sog. Waldmannischen Auflaufes von 1489/90. Am 6. April 1489 hatten die Eidgenossen Waldmann, den kaisertreuen Bürgermeister von Zürich, hingerichtet[4]). Ein weiteres Unruhemoment bildete das Problem des Grafen Georg von Sargans, eines der geächteten, "bösen" Räte Erzherzog Sigmunds. Seit September 1489 gewann sogar ein kriegerischer Vorstoß der Eidgenossen greifbare Gestalt, konnte jedoch noch einmal verhindert werden[5]). Anfangs Februar 1490 kam es zu einer erneuten Eskalation im Anschluß an eine lokale Erscheinung, den sog. St. Gallerkrieg, der durch den Untergang der waldmannischen Partei hervorgerufen war[6]). Der Schwäbische Bund ließ an den Grenzen beachtliche Truppen aufmarschieren, die in der Zeit der Belagerung St. Gallens durch das eidgenössische Heer auf 11 000 Mann anwuchsen. Wieder konnte durch Verhandlungen das Äußerste vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der erneuten Verschärfung des Konflikts des Schwäbischen Bundes mit den Bayern warb eine bündische Gesandtschaft bei den Eidgenossen wieder um einen Vertrag[7]). Doch sie blieb ohne Echo. Dagegen nahmen die bayrischen Werbungen bei den Eidgenossen einen hoffnungsvolleren

---

1) Dazu Hegi, S.369 ff.; vgl. z.B. E.A. III, 1, Nr.389d (S.354: 21.VI.1490).
2) Hegi, S.327. S.o. S.156 f.
3) Vgl. auch Dürr, S.476 f.
4) Vgl. dazu und zum Folgenden Hegi, S.312 ff.
5) Hegi, S.331 f.
6) Dazu Hegi S.342 ff. Zu diesen Vorgängen konnte weder im HStA Stgt noch in Publikationen Quellenmaterial gefunden werden.
7) Vgl. den Abschied des Bundestags zu Schwäbisch Hall vom 16.I.1491: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 85 f.

Verlauf; sie fanden zudem in Rottweil einen tätigen Helfer[1]. Bevor sie einen Abschluß erreichten, versuchte der Schwäbische Bund wiederum erfolglos, die Eidgenossen von den Bayern weg auf seine Seite zu ziehen[2]. Schließlich gewannen die Wittelsbacher auch das Wettrennen mit König Maximilian um die eidgenössische Gunst. Am 23. August 1491 wurde zwischen Kurfürst Philipp, Herzog Albrecht und Herzog Georg auf der einen Seite und acht Orten der Eidgenossenschaft auf der anderen Seite eine Vereinigung auf fünf Jahre abgeschlossen[3]. Zu einem Hilfsbündnis hatten sich die Orte freilich nicht überreden lassen. Vielmehr handelte es sich um einen Neutralitätsvertrag mit der Verpflichtung, den beiderseitigen Feinden keinen Vorschub zu leisten. Der Hauptgewinn für die Bayern lag darin, daß sie die im Krieg gefährlichen Eidgenossen nicht als Gegner fürchten mußten und daß die Anstrengungen, sie in einen Vertrag mit dem Schwäbischen Bund zu bringen, vereitelt waren[4].

Interessant ist zu sehen, mit welchen Mitteln der Bund in letzter Minute das bayrisch-eidgenössische Abkommen zu verhindert gesucht hatte. Man scheute vor Bestechungsgeldern nicht zurück. Von der oben erwähnten schwäbischen Gesandtschaft konnten in den ersten Augusttagen 1491 zwei Orte, deren Namen nicht genannt werden, dazu gewonnen werden, nach Kräften eine Einigung der Eidgenossen mit den Bayern zu hintertreiben. Dafür sollte ihnen der Schwäbische Bund bis zum 1. September 200 Gulden, und falls sie bis Weihnachten mit ihrem Vorhaben Erfolg hätten, weitere 200 Gulden geben[5]. Diese Abmachung war bald überholt, nicht zuletzt dadurch, daß die geschäftstüchtigen Eidgenossen von ihren bayrischen Vertragspartnern weit höhere Summen herausschlagen konnten. Diese verpflichteten sich nämlich, jedem der acht Orte alljährlich 200 rheinische Gulden zu einer "Erung" zu bezahlen[6].

---

1) Hegi, S.408 ff. Auch zum Folgenden. Vgl. auch E.A. III, 1, Nr.395 t, 406 g, 409 v, 412 b.

2) Vgl. Höfler Nr. 106; auch die Darstellung Wagners, FDG 22, S.320 zum Rothenburger Tag vom 7. - 20.VII.91. Vgl. dazu noch HStA Stgt, WR 5860, II und I 10, Bü 4, Nr.149 (Briefe vom 4. und 7.VIII.91).

3) Hegi, S.423 f.; Druck: E.A. III, 1, Nr.24 der Beilage (S.731 f.); vgl. auch E.A. III, 1, Nr.417 r, S.391 (vom 16.VIII.91).

4) Riezler III, S.531.

5) Vgl. den Brief des Bundesgesandten Hans Schad an W.Besserer aus Zürich vom 4.VIII.1491: HStA Stgt, WR 5860, II.

6) E.A. III, 1, S.732 ff. (Beilage Nr.25: Urkunde vom 23.VIII.1491).

6. FORTGANG UND LÖSUNG DES KONFLIKTS MIT DEN BAYRISCHEN HERZÖGEN, BESONDERS MIT HERZOG ALBRECHT VON BAYERN-MÜNCHEN

Der Dinkelsbühler Vertrag vom 10. Juni 1489, der für die Streitfälle zwischen Herzog Georg von Bayern und Mitgliedern des Schwäbischen Bundes bestimmte Rechtswege vorsah, hatte, wie oben ausgeführt, eine merkliche Entspannung in dem süddeutschen Raum gebracht. Zwar sehen wir, daß die Zwistigkeiten weiterschwelen und immer wieder aufflackern, doch immerhin war der Beweis erbracht, daß ein solcher Vertrag überhaupt möglich war. Der besondere Wert für den Kaiser bestand darin, daß aus der bayrisch-wittelsbachischen Front ein wichtiger Stützpfeiler herausgelöst oder doch mindestens gelockert war.

Im Fortgang des Konflikts mit den Bayern verquicken sich in den Jahren 1489 bis 1492 die verschiedensten Gegensätze miteinander zu einem umfangreichen Problembündel[1]). Da sind die fortdauernden Differenzen zwischen Schwäbischem Bund und Herzog Georg wie diejenigen zwischen Kaiser und Herzog Albrecht, die bislang noch aufgeschoben waren. Da sind die Streitpunkte des Löwenbundes und der wittelsbachischen Herzöge Christoph und Wolfgang mit ihrem älteren, regierenden Bruder Albrecht, also eigentlich ganz innerbayrische Angelegenheiten, in die jedoch der Schwäbische Bund als Verbündeter der Löwler und der Kaiser durch seine ähnlichen Interessen hineingezogen werden. Und schließlich kommt es im Nordwesten des Bundesgebiets zu Reibereien mit dem dritten Wittelsbacher von Gewicht, mit Kurfürst Philipp von der Pfalz. Der Ablauf des Geschehens läßt sich in etwa vier Abschnitte zerlegen und wird von außenpolitischen Ereignissen zutiefst mitbestimmt und gelenkt, was gar nicht sehr überrascht, was aber zeigt, wie wichtig es ist, den Schwäbischen Bund vom Blickfeld der großen Politik aus zu betrachten.

Die erste Phase von 1489 bis zum Spätsommer 1490 ist vorwiegend von Auseinandersetzungen des Schwäbischen Bundes mit Herzog Georg von Bayern erfüllt, wobei der Kaiser auf des letzteren Seite stand. Zunächst schien der Dinkelsbühler Vertrag tatsächlich zu friedlichem Einvernehmen der bisherigen Streithähne zu führen. Einigen Bestimmungen wurde von beiden Seiten Rechtskraft verliehen. Doch bald zeigte es sich, daß der Schein trog. Während sich die Bündischen - ihrerseits zu Recht - auf die Einzelheiten des Vertragswerkes beriefen, versuchte der bayrische Herzog, Zeit zu gewinnen und auch den römischen König auf

---

1) Soweit die brandenburgischen Markgrafen betroffen sind, hat darüber Wagner, FDG 22, S.292 - 327, ausführlich berichtet.

seine Seite zu ziehen[1]. Freilich mußte er nach einigen Jahren erkennen, daß er das Verhandlungsgeschick Maximilians erheblich unterschätzt hatte. Auf den 18., 20., 22. und 25. Oktober 1489 wurden Rechtstage nach Ellwangen angesetzt in den Sachen Öttingens, Kirchbergs, Rechbergs und einiger eingenommener Schlösser wie etwa Ellerbach, Grüningen usw.[2]. Nun traten die Gegensätze wieder scharf hervor. Auch Maximilian hatte den Tag durch seine Beauftragten besuchen lassen, die einen Teil der Streitpunkte, wie die Ellerbachische Sache, in die Hand nahmen[3]. Wie sich der König der süddeutschen Probleme annahm, zeigt auch seine weitere Tätigkeit. Einen nach Nördlingen auf den 10. Januar 1490 angesetzten Verhandlungstag zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg ließ er auf den 6. Januar nach Augsburg verlegen[3]. Doch die dortigen Ausgleichsversuche der königlichen Vertreter im Januar und Anfang Februar scheiterten an der Forderung der Schwaben, erst den Dinkelsbühler Vertrag zu erfüllen[4]. So beschloß der Bund, wegen der "schweren Läufe" in Rüstung zu bleiben und Mitte März einen Bundestag in Heilbronn zu halten, auf dem die bundesverwandten Fürsten und Kurfürsten persönlich erscheinen sollten. Der Tag wurde freilich wichtiger Vorgänge wegen auf einem Landtag in Innsbruck verschiedentlich verschoben. Es war dem Bund recht gut bekannt, daß diese Vorgänge auch für ihn selbst die größte Bedeutung besaßen. Anfang April berichtete die beobachtende Bundesdelegation vom Regierungswechsel in Tirol und Vorderösterreich[5]. Im selben Schreiben, in dem der städtische Bundeshauptmann diesen Regierungswechsel und den königlichen Wunsch, dem Bund beizutreten, bekanntgab, teilte er auch eine Erklärung des Königs bezüglich der bündischen Streitsachen mit Herzog Georg

---

1) Wagner, FDG 22, S.292 f.

2) Vgl. den Abschied des Bundestags zu Eßlingen vom 20.VIII.1489: HStA Stgt, WR 5861, III a, fol. 44. Klüpfel I, S.70 zu knapp.

3) Vgl. den Brief Besserers an Eßlingen vom 11.XII.1489: HStA Stgt, H 53, Bü 127, 6 a; derselbe an Heilbronn: HStA Stgt, WR 5861, III b, fol.26 (Or.) und öfters.

4) Bischof W. von Eichstätt an Nördlingen am 26.XII.1489: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.112.

5) Einige Quellen zum Augsburger Tag aus dem Bamberger Archiv sind bei Wagner, FDG 22, S.297 f., besprochen. Im HStA Stgt befindet sich nur ein Brief Besserers, der auf den Tag Bezug nimmt, vom 7.II.1490: H 53, Bü 101. Vgl. dazu das Folgende.

6) Vgl. den Brief Eberhards d.Ä. an W.Besserer über die Bedeutung des Innsbrucker Landtags vom 26.II. und 5.III.90: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.128 und H 53, Bü 104; zum erfolgten Beitritt Maximilians: Klüpfel I, S.76

mit. Dieser habe sich bereit erklärt, König Maximilian als gütlichen oder rechtlichen Schiedsrichter in allen noch schwebenden Fragen anzuerkennen. Deshalb habe der König einen Schlichtungstag auf den 28. April nach Ulm angesetzt.

Wieder einmal also hatte sich Herzog Georg zu Recht erboten. Vielleicht hoffte er, sich dadurch den König geneigter zu machen. Seine Pläne gehen deutlich aus einem Schriftstück von Ende 1489 hervor, in welchem neben anderem berichtet wird, Herzog Georg bemühe sich bei Kaiser und König um eine Abstellung des Dinkelsbühler Vertrags. Beim König habe er zwar umsonst gearbeitet, der Kaiser aber begünstige ihn[1]). Damals tauchten im Bund die erwähnten Gerüchte auf, der Kaiser tendiere auf eine Auflösung des Bundes hin[2]). In der Tat konnte sich Herzog Georg einbilden, einen festen Beistand im Kaiser gefunden zu haben. Erließ dieser doch am 18. März 1490 ein Mandat an die Bundesstände, in welchen es ihnen untersagt wurde, während der Verhandlungen, zu denen sich Georg erboten habe, gegen diesen Krieg zu führen[3]). Noch schärfer handelte Friedrich III. Anfang Mai. Ein neues Mandat verbot jegliche Kriegshandlungen gegen den Bayernherzog, solange dieser in kaiserlichen Diensten stehe. Eine Drohung, den Bund im Falle des Zuwiderhandelns aufzulösen, unterstrich das Verbot[4]).

Was den Kaiser in seiner Handlungsweise leitete, war die "große Politik". Denn um die Jahreswende und im Frühjahr 1490 gestaltete sich diese für die Habsburger zu einem erfreulichen und hoffnungsvollen Wendepunkt. Noch Ende Oktober 1489 hatte Maximilian die Flamen im Vertrag von Montils-les-Tours unterwerfen können (30.X.1489)[5]). Deren Demütigung war nicht zuletzt durch einen Stillstand zwischen Frankreich und Maximilian herbeigeführt worden, der - am 19.VII.1489 als Präliminarfriede geschlossen - zudem der reichständischen Reformpartei auf dem damaligen Frankfurter Reichstag den Boden für ihre Forderungen entzogen hatte. Nun kamen im Frühjahr 1490 die Nachfolge Maximilians in den Landen Erzherzog Sigmunds und seine bald folgende Aufnahme in den Schwäbischen Bund dazu. Für den Kaiser aber am erfreulichsten

---

(Brief Besserers an Eßlingen vom 2.IV.90).

1) Gedruckt bei Wagner, FDG 22, S.294, Anm.2.
2) Siehe oben S.168.
3) WR 5894; Sattler IV, Beilage Nr.4 (an Eberhard d.Ä.); HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.113 (an die Bundesstädte).
4) HStA Stgt, H 53, Bü 103.
5) Wiesflecker, Ungarnunternehmen S.32, Anm.26 (dort Quellenangabe); vgl. Bock, Doppelregierung, S.298 f. und 318, Ziehen I, S.285 f. Auch zum Folgenden.

war die Nachricht vom Tode des Ungarnkönigs Matthias Corvinus am 6. April 1490 [1]. Die Wiedergewinnung der Erblande und vielleicht die Erringung der ungarischen Krone für das Haus Habsburg rückten in den Bereich des Möglichen. Zu diesem Zweck wollte der Kaiser auf das Geld und die militärische Unterstützung des Landshuter Herzogs Georg nicht verzichten. Und deshalb mußte er alle Aktionen des Schwäbischen Bundes, die das in Frage stellten konnten, zu verhindern suchen.

Die Bayern hatten sich inzwischen nicht nur auf die erhoffte Unterstützung des Kaisers verlassen. Schon Ende Dezember 1489 hören wir von angeblichen Rüstungen Herzog Georgs[2]. Ähnliches wird auf dem Tag des Schwäbischen Bundes im April 1490 wiederholt[3]. Am bedeutungsvollsten war der Amberger Vertrag, den die vier wittelsbachischen Vettern, Kurfürst Philipp und die Herzöge Otto von Neumarkt, Albrecht von Bayern-München und Georg von Bayern-Landshut, am 19. März 1490 miteinander schlossen[4]. Neben gegenseitigen Rechtsabsprachen für Streitfälle ihrer Untertanen lag der besondere Wert der Verbindung in ihrem Charakter als Defensivbündnis zur Abwehr von Feinden, eine Begriffsbestimmung, die leicht dehnbar war.

Der Eindruck, den die kaiserlichen Mandate beim Schwäbischen Bund machten, war offenbar weit geringer als der, den die scheinbare Einheit der Wittelsbacher und die Rüstungen Georgs hervorriefen. Schon auf dem letzten Tag in Augsburg hatte man, wie erwähnt, beschlossen, gerüstet zu sein. Auf dem großen Bundestag in Ulm von Ende April bis Mitte Mai 1490, auf dem Maximilian dem Bund beitrat, wurde dieser Beschluß wiederholt[5]. Dazu wurde für den Kriegsfall ein ganz beachtliches Rüstungsaufgebot vorgenommen, das sich auf 2 340 Reiter, ca. 20 000 Fußknechte und 750 Wagen belief. Für den Notfall sollte jeder mit seiner ganzen Macht gerüstet sein. Zum Feldhaupt-

---

1) Vgl. zu dem ungarischen Thronstreit Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S. 36 - 44.

2) Wagner, FDG 22, S. 295 (Brief Markgraf Friedrichs von Brandenburg an Haug von Werdenberg vom 27. XII. 1489).

3) Abschied vom 24. IV. 1490 (Ulm): Klüpfel I, S. 78 f.

4) Riezler III, S. 540. Vgl. dazu die Verkündigung des Vertrags durch Herzog Albrecht in WR 5895.

5) Auszug aus dem Abschied vom 24. IV. 90: Klüpfel I, S. 78 (viel zu knapp), weiter Klüpfel I, S. 81 - 88 (14. - 16. V. 90). Vgl. den Abschied des Adels: HStA Stgt, H 14/15, Diplomatare 133b, fol. 135 - 138. Vgl. die Heilbronner Kopie: HStA Stgt, WR 5861, IIIc, fol. 27-30. Die Höhe der Kontingente ist in den einzelnen Akten nicht ganz kongruent. - Ein ziem-

mann wurde der Bundeshauptmann der St. Georgenschildgesellschaft, Graf Haug von Werdenberg, verordnet. Mitsamt den Fürstenräten, Adelshauptleuten und Städteräten sollte er am 29. Juni in Ulm zusammentreffen, um u.a. zu beraten und zu beschließen, in welcher Ordnung, wie und wann man im Feld sein solle. Wie man sieht, ließ der Bund nicht mehr mit sich spaßen, er war kriegsbereit und wollte endlich eine Entscheidung herbeiführen.

Die neben dem Bundestage einherlaufende Vermittlungsaktion König Maximilians erbrachte wenig. Immerhin ging der Bund auf den königlichen Vorschlag ein, Gesandte mit zum Kaiser zu schicken, damit dieser die Streitigkeiten schlichte[1]). Die Verhandlungen am kaiserlichen Hof in Linz zogen sich sehr in die Länge. Während der dort anwesende adlige Bundeshauptmann Haug von Werdenberg den Eindruck hatte, Kaiser und König stünden auf der Seite des Bundes[2]), verdichtete sich beim Schwäbischen Bund selbst der Verdacht, die Verhandlungen würden absichtlich verzögert, wozu auch die gesamte Vermittlungsaktion des Vorjahres gerechnet wurde, denn deren Ergebnis war ja noch keine Kraft verliehen worden. Auch jetzt wieder hatte man auf den Wunsch des Königs den Tag, der am 29. Juni in Ulm endgültig über die kriegerischen Maßnahmen gegen Herzog Georg beschließen sollte, verschoben. Die Tagung fand schließlich um den 18./19. Juli statt, jedoch ohne Beisein des zum Feldhauptmann verordneten Haug von Werdenberg, der noch am kaiserlichen Hofe weilte[3]). Die Klagen über diese vermutete Verzögerungstaktik wurden in einer Instruktion an den Grafen Haug zusammengefaßt[4]). Sie enthielt außerdem ein an die Adresse Herzog Georgs gerichtetes Ultimatum. Falls dieser sich nicht bis zum 16. August füge, müsse man kriegerisch vorgehen. An dem genannten Tag sollte eine neue Versammlung in Ulm stattfinden, auf der Haug von Werdenberg unbedingt erscheinen solle, wenn bis dahin keine Verständigung beim Kaiser erzielt sei.

In der Tat weisen alle Zeichen auf eine Verzögerungstaktik der Habsburger - und wohl besonders Maximilians - hin. Da der König in kaiserlichem Auftrag

---

lich anschauliches Bild vom Verlauf des Ulmer Bundestags bietet ein Schreiben des brandenburgischen Markgrafen Friedrich an seinen Bruder, den Kurfürsten Johann Cicero: Wagner, FDG 22, S.301.

1) Vgl. dazu Wagner, FDG 22, S.301 ff.
2) Vgl. seine zwei Briefe vom 5. und 10.VII.90: Wagner, FDG 22, S.302 f.
3) Vgl. den Abschied vom 19.VII.1490: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.119; auch Klüpfel I, S.89 (unvollständig).
4) Vom 18.VII.1490: vgl. Wagner, FDG 22, S.303 bis 305.

den Ungarnfeldzug betrieb, mußte ihm daran gelegen sein, sowohl bündische wie bayrische Unterstützung zu genießen. Erstere hatte er sich schon gleich nach seinem Bundesbeitritt versprechen lassen, Herzog Georg aber durfte nicht verärgert werden. Da war es am besten, keine eindeutige Entscheidung zu fällen. Am 7. August erklärten Kaiser und König in einem Mandat, sie hätten die Entscheidung im Konflikt zwischen Schwäbischem Bund und Herzog Georg an sich genommen[1]). Das hieß für den Schwäbischen Bund, zumal Maximilian auch eine Verschiebung des auf Mitte August angesetzten Tages wünschte, daß nicht ohne weiteres etwas Endgültiges beschlossen werden konnte. Der König erstellte außerdem einen neuen Vertragsentwurf zwischen Herzog Georg und dem Bund, welchen Georg annahm[2]). Der Bund jedoch war dazu nicht bereit, wie die nunmehr Mitte September in Ulm stattfindende Versammlung zeigte, da gerade die wichtigsten Punkte des Dinkelsbühler Vertrags nicht berücksichtigt oder aber aufgehoben waren[3]). In einer Denkschrift an den König forderte er vielmehr dessen Aufrechterhaltung. Weiterhin wurden neue Maßnahmen für den Fall eines Angriffs auf ein oder mehrere Bundesmitglieder verabredet, weobei besonderes Augenmerk auf das Gebiet des Königs und des Grafen von Württemberg bzw. dasjenige von Adligen, die im württembergischen Raum ansässig waren, gerichtet wurde.

Zur selben Zeit und auf demselben Bundestag kündete sich der zweite Abschnitt in den laufenden süddeutschen Auseinandersetzungen an. Hatte man es bisher im Schwäbischen Bund besonders mit Herzog Georg zu tun, stand der Kaiser der gewünschten militärischen Hilfe wegen vorwiegend auf des Bayern Seite und zog aus demselben Grund der König, der seit kurzem selbst Bundesmitglied war, seine Vermittlungsaktionen in die Länge, so steht die neue Phase von etwa September 1490 bis August 1491 im Zeichen einer allgemeinen Ausweitung des Konflikts. Der Kaiser verbleibt weiterhin in Distanz zum Schwäbischen Bund, während sich König Maximilian mehr um dessen Belange kümmert. Als erster großer, aber kaum wahrgenommener und wahrnehmbarer Erfolg sind geheime Verhandlungen des Königs mit Herzog Georg zu werten, durch die dieser der wittelsbachischen Front erneut entfremdet wurde.

---

1) Klüpfel I, S. 89 - 91, Schaab II, Nr. 356.

2) Vgl. den Brief Haugs von Werdenberg vom 25. VIII. 1490: Wagner, FDG 22, S. 305 - 307.

3) Zu dem Bundestag im September vgl. Wagner, FDG 22, S. 307 - 310 (nach dem Bamberger Archiv). Vgl. auch den Abschied vom 18. IX. 90 in HStA Stgt, H 53, Bü 101 und öfters. Auf den 14. IX. ist der Abschied datiert in WR 5904.

Auf dem Bundestag im September 1490 wurden die Entwürfe einer Verschreibung des Bundes mit den Löwlern errichtet, die Ende November/ Anfang Dezember ratifiziert wurden[1]. Dadurch rückte Herzog Albrecht von Bayern-München, der sich bisher gegenüber dem Bund recht reserviert verhalten hatte, unübersehbar in dessen Blickfeld. Für den Augenblick weit explosiver aber wirkte eine Fehde im Nordwesten des Bundesbereichs, nämlich zwischen dem Bundesmitglied Eitelschelm von Bergen und dem pfälzischen Dienstmann Hans Lindenschmid. So tauchte als dritter Wittelsbacher Kurfürst Philipp von der Pfalz als möglicher Widersacher des Schwäbischen Bundes auf. Und während die habsburgische Hinhaltetaktik eben noch einen eventuellen Kriegsausbruch zwischen dem Bund und Herzog Georg von Bayern verhindert hatte, drohte dieser beinahe über Nacht an ganz anderer Stelle.

Am 9. September 1490 übersandte Hans Lindenschmid an Eitelschelm von Bergen einen Feindsbrief[2]. Schon vor Eintreffen des Fehdebriefs aber hatte er dem Mitglied des Schwäbischen Bundes schweren Schaden zugefügt, wobei die Täter in kurpfälzischem und speyrischem Gebiet entgegen dem Frankfurter Landfrieden nicht aufgehalten wurden, obwohl das nach den späteren Angaben des Schwäbischen Bundes möglich gewesen wäre, sondern dort sogar noch Unterstützung fanden[3]. Über diesen Tatbestand erließ der Schwäbische Bund ein Ausschreiben, welches auf dem um den 17. Oktober in Heilbronn stattfindenden Bundestag erstellt worden war[4]. Von Bischof und Stadt Speyer forderte er Wiedergutmachung. Darüber hinaus traf man ernste Kriegsmaßnahmen. Im gan-

---

1) Vgl. oben S. 173.

2) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 121; vgl. berichtend über die Vorgänge Klüpfel I, S. 91 f. Zum Ganzen auch Wagner, FDG 22, S. 310 - 313.

3) Vgl. den Brief Eitelschelms an Georg von Ehingen, Hauptmann der Georgenschildgesellschaft, vom 27. IX. 1490: Wagner, FDG 22, S. 310 f. - Vgl. außerdem die Schreiben des Schwäbischen Bundes an Bischof und Stadt Speyer und an Kurfürst Philipp: HStA Stgt, WR 5861, III d, fol. 18 f. und WR 5910. Vgl. auch Schaab II, Nr. 357 (Schwäbischer Bund an Worms) und Klüpfel I, S. 91 f.

4) Vgl. vorige Anmerkung. Abschied des Bundestags vom 17. X. 1490: HStA Stgt, H 53, Bü 101; WR 5861, III d, fol. 10 f. und öfters. Vgl. auch Klüpfel I, S. 92, wo der Abschied irrtümlich auf den 29. X. datiert ist (vgl. dazu Wagner, FDG 22, S. 311, Anm. 2, mit weiteren Korrekturen und HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 121, wo zu lesen ist, daß der Abschied am 21. Oktober an Nördlingen abgesandt wurde).

zen umfaßte das Aufgebot 1 630 Reiter und 9 000 Fußknechte. Jeder hatte für den Notfall mit ganzer Macht gerüstet zu sein. Das aufgebotene Heer sollte sich am 11. November versammeln, der genaue Ort auf einem neuen Tag am 5. November in Eßlingen festgesetzt werden. Die Bundesmitglieder beeilten sich zum großen Teil sehr, ihren Teil an dem Aufgebot zu erfüllen. Das beweist ihre Entschlossenheit[1]). Der Eßlinger Tag aber konnte das ganze Aufgebot rückgängig machen. Hatte sich doch der Bischof von Speyer durch seine Räte auf eben dieser Versammlung zur Wiedergutmachung erboten. Sofort entwarf man darüber einen Vertrag, der, vom Speyrer Bischof unterzeichnet, am 11. November dem Grafen Eberhard d. Ä. überreicht wurde[2]). Noch keine Einigung war vorerst mit der Stadt Speyer erzielt. So wurde beschlossen, ihren Personen und Gütern kein Geleit mehr zu geben[3]). Erst Ende Dezember wurde auch diese Sache beigelegt, nachdem Speyer ein annehmbares Rechtsgebot geleistet hatte[4]). Wieder einmal hatte ein Krieg abgewendet werden können, wobei anzumerken ist, daß der Schwäbische Bund seine Forderungen durchgesetzt hatte.

Übrigens hatte sich auch der Kaiser in den Streit eingeschaltet. Am 8. November gebot er dem Schwäbischen Bund in einem Mandat, nicht mutwillig Krieg zu suchen, da für das "löbliche" ungarische Unternehmen alle Hilfe nötig sei, Aufruhr im Reich deswegen nicht geduldet werden könne[5]). Für den Fall, daß der Bund dennoch Krieg führe, drohte Friedrich III. ähnlich wie im Mai mit der Bundesauflösung. Inhalt und Schärfe des Mandats bewiesen, wie wenig dem Kaiser zum damaligen Zeitpunkt die Belange des Schwäbischen Bundes am Herzen lagen, daß er ihn vielmehr als Störenfried betrachtete. Diese Sehweise, verbunden mit der tatkräftigen Hilfe Herzog Georgs im Ungarnfeldzug, mußten dem Bund große Sorgen bereiten, da zu befürchten war, daß der Bayernherzog "zu widerwerttigkeyt dem punt etwaß erlangen

---

1) Vgl. Wagner, FDG 22, S. 311 f. und den Brief Besserers an Nördlingen vom 4. XI. 1490 (HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 131), in dem er mitteilt, die Adligen seien schon am vorgeschriebenen Platz.

2) Zu diesem Datum: Wagner, FDG 22, S. 312. Zu den Vorgängen in Eßlingen: Brief Besserers vom 5. November: HStA Stgt, WR 5861, III d, fol. 21 und öfters. - Der Vertragsentwurf mit Bischof von Speyer: HStA Stgt, H 53, Bü 104.

3) 5. XI. 1490: HStA Stgt, WR 5861, III d, fol. 22.

4) Vgl. den Brief an Speyer vom 22. XII. 90: HStA Stgt, H 53, Bü 104, und denjenigen Besserers an Heilbronn: HStA Stgt, WR 5861, III d, fol. 8.

5) Mandat vom 8. XI. 90: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 126.

mocht"[1]. Daher faßte ein Bundestag in Schwäbisch Hall Mitte Januar 1491, auf dem zahlreiche Bundesfürsten persönlich zugegen waren, u.a. folgende Beschlüsse[2]. Zum einen sollten sich die Bündischen in eigener Regie um eine Ausdehnung des Bundes bemühen; auch bei den Eidgenossen wollte man auf einen Vertrag hinarbeiten[3]. Zum andern wurden als Bundesgesandte Hermann von Sachsenheim und Hans Stöbenhaber zu Kaiser und König verordnet, um über das Verhältnis zu Herzog Georg zu verhandeln. Man müsse nämlich dagegen Vorkehrungen treffen, daß man dauernd gewärtig sein müsse, daß der Gegner den Krieg beginne und der Dinkelsbühler Vertrag unerfüllt bleibe. Wenn die Bundesgesandten merkten, daß Herzog Georg weiterhin die Durchführung des Dinkelsbühler Vertrags verweigere, sollten sie das unverzüglich mitteilen. Dann hätten alle Bundesmitglieder mit Mannschaft und in Rüstung an dem Ort und Termin bereit zu sein, wie es jetzt ausgemacht worden sei. Genauere Angaben darüber enthält der Bundesabschied nicht, er weist aber darauf hin, daß sie den Kurfürsten, Fürsten und Herrn wie den Bundeshauptleuten bekannt seien. Noch wollte der Bund demnach Verhandlungen abwarten, doch die Zeichen deuteten alle auf Krieg, denn seine Geduld war zuende.

Mitte März 1491 begann in Nürnberg ein Reichstag, der bis Ende Juni währte. Auf ihm wollte König Maximilian ernsthaft zwischen dem Schwäbischen Bund und den bayrischen Fürsten vermitteln. Deshalb lud er die Bundesvertreter und die bayrischen Fürsten ein, dort mit voller Gewalt zu erscheinen[4]. Voller Energie nahm denn tatsächlich der König seine Schlichtungsaufgabe in Angriff. Wahrscheinlich schien ihm ein wirklicher Ausgleich doch nützlicher als die Verzögerungstaktik vom vergangenen Jahr. Inzwischen hatte er nämlich zu dem Ungarnunternehmen ein zweites Problem - im Westen - vor Augen, so daß ein Zweifrontenkrieg zu erwarten stand. Ende 1490 hatte er sich mit der Herzogin

---

1) Aus den sechs Punkten, die Graf Eberhard d. Ä. auf dem im folgenden besprochenen Bundestag in Schwäbisch Hall vortrug: im Wortlaut bei Wagner, FDG 22, S.316.

2) Zu dem Haller Bundestag vgl. Wagner, FDG 22, S.316 - 318; außerdem den Bundesabschied vom 16.I.91: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 85 f. (auszugsweise, mit Fehlern, bei Klüpfel I, S.94).

3) Vgl. oben S. 170 f. und S.178.

4) Vgl. den Brief Haugs von Werdenberg an W.Besserer vom 19.II.1491: Klüpfel I, S.96. Als wesentliche Korrektur ist in der 2. Zeile zu notieren: "... aus besonderer Gnade gegen den Bund und dessen Verwandte der Irrung halb zwischen dem Bund und dem Herzog Georg in Gegenwart Herzog Albrechts ... " (nach HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.9 f.).
Vgl. auch den Brief Besserers an Eßlingen vom 20.II.91: HStA Stgt, H 53,

Anna, der Erbin der Bretagne, "per procuram" vermählt[1]. Militärische Gegenaktionen des französischen Königs waren vorauszusehen. In dieser Situation brauchte der König Reichshilfe und den Frieden im Reich.

Obwohl der König die längste Zeit des Reichstags seiner Vermittlungstätigkeit widmete, blieb diese ohne Erfolg[2]. Es ging dabei nicht mehr nur um den Gegensatz zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg, sondern eine wesentliche Rolle spielten auch die Streitpunkte der Löwler und Herzog Albrechts wie die seiner Brüder mit ihm. Außerdem wurden scharfe Schriften zwischen Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg und Kurfürst Philipp von der Pfalz gewechselt[3]. Die bayrischen Fürsten Albrecht, Georg und Otto (von Neumarkt) hatten schon kurz vor Beginn des Reichstags ein Zusammentreffen veranstaltet, auf dem das Problem des Löwenbundes zur Debatte stand wie auch Überlegungen, wie sie sich - vor allem Albrecht - mit dem König zum Nachteil des Schwäbischen Bundes vertragen könnten[4]. Versuche in dieser Richtung auf dem Reichstag blieben freilich fruchtlos[5]. Zwischenfälle wie der, daß eine Sitzung platzte, weil Herzog Georg darüber erzürnt war, daß man ihm den brandenburgischen Markgrafen Friedrich hatte an die Seite setzen wollen, deuteten auf nur geringe Friedensgesinnung der Parteien. Während die Bayern im allgemeinen gemäß dem Amberger Vertrag vom März 1490 ihre Einigkeit demonstrierten, dachten die Bündischen an Ausdehnung ihrer Vereinigung[6].

In dem ergebnislosen Hin und Her ließ nur eine Mitteilung von Anfang Juni aufhorchen, derzufolge geheime Bemühungen im Gange waren, den Schwäbi-

---

Bü 83, fol. 96 (Klüpfel I, S.96, bringt eine Inhaltsangabe).

1) Der Zeitpunkt ist nicht sicher. Ziehen II, S.395 spricht von Anfang 1491, Ulmann I, S.118 und Bock, Doppelregierung, S.323, von Ende Dezember 1490.

2) Zahlreiche Quellen zum Nürnberger Reichstag, soweit er die süddeutschen Konflikte betrifft, bei Klüpfel I, S.98 - 113 und Krenner X, S.343 - 424. Ergänzungen befinden sich auch im HStA Stgt. Die bündischen Vertreter sind erwähnt in einem Brief Besserers vom 8.III.1491: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.18 f.

3) Brief Besserers vom 30.III.91: Klüpfel I, S.101.

4) Vgl. den Bericht H.Egens an Besserer vom 24.II.91: Klüpfel I, S.96 f.

5) Klüpfel I, S.107 f.: Benedikt Swertfür an Besserer (Datum ist der 2.V.91, nicht 21.V., wie bei Klüpfel irrtümlich angegeben ist).

6) Klüpfel I, S.103 f.

schen Bund mit Herzog Georg zu vertragen. Wenn das geschähe, meinte man im Bund, würde alles gut gehen[1]). Aber es geschah nicht. Jedenfalls schien es so. Am 13. Juni verließen die bayrischen Fürsten Albrecht und Georg in der Frühe überraschend und scheinbar geschlossen Nürnberg, womit die Vermittlungsgespräche ein abruptes Ende fanden[2]). Hans Egen, der dies dem Bundeshauptmann mitteilte, gab gleichzeitig den Rat, alle Vorsichtsmaßregeln walten zu lassen, da "die leuff swar sein". Dennoch hatte sich höchst Bemerkenswertes ereignet. Die scheinbare Geschlossenheit der Wittelsbacher trog. Am Tag vor ihrer Abreise, nämlich am 12. Juni 1491, waren "die geheimen Verhandlungen Maximilians mit Herzog Georg über dessen Bestellung zum reichdotierten Regenten des unmündigen Erzherzogs Philipp und dessen Vermählung mit der Landshuter Erbtochter Elisabeth zu einem vorläufigen Abschluß gelangt"[3]). Die endgültige Abrede, die von dem Habsburger niemals eingelöst wurde, erfolgte zwar erst im November, aber Maximilians Lockmittel erfüllten jedenfalls ihren Zweck: Herzog Georg war für die wittelsbachische Front nichts mehr wert, ein wichtiger Eckstein aus ihr war entfernt. Kurz sei an eine ähnliche Tendenz diplomatischer Verhandlungen des Kaisers mit Herzog Georg erinnert, die zwei Jahre zuvor zu demselben Ergebnis geführt hatten. Wie man sieht, hatte des Königs Tätigkeit auf dem Reichstag in Nürnberg für den Schwäbischen Bund doch noch ein wertvolles Ergebnis gezeitigt.

Daß dem König auch in Zukunft an der Befriedung von Schwaben und Bayern sehr gelegen war, zeigt das vfg. politische Projekt, welches er im Anschluß an den Reichstag veröffentlichte und von welchem an anderer Stelle noch einmal gesprochen werden muß[4]). Auf dem zur Behandlung von Maximilians Reformvorschlägen vorgesehenen Reichstag zu Frankfurt, der am Martinitag (11. November) beginnen sollte, sollte erneut über dieses Problem gehandelt werden. Kaiser Friedrich III. hielt den angekündigten Reichstag für nutzlos und untersagte ihn kurzerhand Anfang September[5]). In einer Instruktion für seine Gesandten an seinen Sohn Maximilian, die vom Juli stammen muß, ist als Äußerung über den Schwäbischen Bund zu lesen, seine ksl. Majestät sei "in kheinem wege gemeint, den lennger erstreckhen zu lassen"[6]). Diese Stelle

---

1) Brief H. Egens vom 4. VI. 91: Klüpfel I, S. 110 - 112.
2) Brief H. Egens an Besserer vom 13. VI. 91: HStA Stgt, H 53, Bü 103.
3) Bock, Doppelregierung, S. 331. Auch zum Folgenden: S. 331 f.
4) Gedruckt bei Wagner, FDG 24, S. 552 - 554. Siehe unten S. 229 - 231.
5) Janssen II, Nr. 694 (kaiserliches Mandat vom 2. IX. 91).
6) Lichnowsky, VIII, Beilage Nr. XII. Datierung auf Anfang Juli 1491 nach Wiesflecker, Ungarnunternehmen.

wirft ein interessantes Licht auf seine damalige Stellung zum Schwäbischen Bund. Ganz anders Maximilian, den die unvermittelte Abreise der bayrischen Fürsten näher an den Bund hatte rücken lassen, bei dem er auch auf Vertrauen stieß[1]). Dazu paßt, daß er am 6. Juli wie alle anderen Bundesfürsten die Zusage gab, dem Schwäbischen Bund seinen Beistand schuldig zu sein, falls dieser wegen etwaiger Hilfe für die Löwler angegriffen werde[2]). Diese Erklärungen erst machten das Bündnis, welches Adel und Städte des Schwäbischen Bundes Ende 1490 mit dem Löwenbunde geschlossen hatten, vollwertig. Waren ihm die Fürsten des Schwäbischen Bundes doch damals noch ferngeblieben.

Hans Egens Mahnung zur Vorsicht entsprechend, wurde von Anfang bis ins letzte Drittel des Monats Juli 1491 in Rothenburg o.d.T. ein Bundestag abgehalten[3]). Eine ganze Reihe der Bundesfürsten, wie Erzbischof Berthold von Mainz, Graf Eberhard d.Ä. und Markgraf Friedrich von Brandenburg, war persönlich, von den übrigen Bundesmitgliedern waren die offiziellen Vertreter anwesend. Die königlichen Räte ersuchten den Bund, nichts gegen die Bayernherzöge zu unternehmen, sondern die Irrungen ruhen zu lassen. Sie wiesen auf den geplanten Martinireichstag in Frankfurt hin, wo der König zwischen den beiden Parteien verhandeln wolle. Darauf antwortete der Bund, Ruhe sei "unleidenlich", auch sei es "swer, ... also zu sizen und alweg des packenstreichs zu warten ..., wann der widerteil mit der That anfah". Ganz ähnlich

---

1) Vgl. den Brief Benedikt Swertfürs an Besserer vom 18.VI.91: Klüpfel I, S.113.

2) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.137 und öfters. Druck bei Krenner X, S.428 f. Erwähnt bei Klüpfel I, S.114. Vgl. die entsprechende Zusage Eberhards d.Ä. vom 23.IV.91 (WR 5917), von der allerdings nur ein Konzept vorliegt. Vielleicht ist sie endgültig auch erst am 7.VII. errichtet worden.

3) Vgl. die Ordnung der Rüstung bei Klüpfel I, S.114 - 116, und über einen Brief Besserers vom 22.VII. (Klüpfel irrtümlich: 22.VI.) ebenda S.114. Wichtig ist das Schreiben des Markgrafen Friedrich von Brandenburg an Kurfürst Johann Cicero vom 20.VII.91: Höfler Nr.107 (Korrekturen dazu bei Wagner, FDG 22, S.319, Anm.3). Mehr Material stand Wagner zur Verfügung, der es in FDG 22, S.319 - 321 verarbeitet hat (S.319, Anm. 2, sind die einzelnen Stücke genannt). Wagner datiert den Bundestag auf den 7. - 20.VII.91. Fest steht, daß die städtischen Vertreter schon am 4.VII. in Rothenburg versammelt waren: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.59 und HStA Stgt, H 53, Bü 138 III: zwei Schreiben vom 4.VII.91.

hatte er sich im Januar geäußert[1]. Im Abschied wurde festgestellt, der König solle ruhig mit Bayern verhandeln. Habe er Erfolg, so sei man zuversichtlich, "es plieb ungekriegt". Doch an einen Erfolg des Königs glaubte der Bund nicht, denn Bayern rüste weiter und suche bei Frankreich, den Eidgenossen und den Böhmen Hilfe. Deshalb beschloß man, gegen Bayern in Rüstung zu sein. Eberhard d.Ä. wurde für den möglichen Krieg zum schwäbischen Feldhauptmann ernannt. In einer Kriegsordnung wurden einzelne Bestimmungen zur Rüstung festgelegt. Abgesehen vom früher in Heilbronn verfaßten Anschlag solle jeder für den Notfall mit ganzer Macht gerüstet sein[2].

Schließlich verordnete man eine Botschaft zu den Eidgenossen, welche deren Einigung mit den bayrischen Fürsten verhindern sollte. Über den Mißerfolg der Mission war weiter oben schon die Rede[3]. Vielmehr schlossen die Eidgenossen mit Kurfürst Philipp, Herzog Albrecht und Herzog Georg am 23. August 1491 ein Neutralitätsabkommen ab[4]. Am Ende der zweiten Phase des süddeutschen Konflikts waren also die Schlichtungsgespräche weiterhin ergebnislos geblieben. Der Kaiser stand - im Gegensatz zu Maximilian - noch nicht auf der Seite des Schwäbischen Bundes. Dagegen trug die Geschlossenheit der Bayern, die äußerlich durch den Vertrag mit den Eidgenossen gefestigt schien, schon ein brüchiges Element, den Herzog Georg, in sich.

Der dritte Abschnitt vom Spätsommer 1491 bis Mitte April 1492 beginnt mit einem Kurswechsel des Kaisers. Plötzlich wandte er sich energisch gegen die Bayern, und zwar in erster Linie gegen Herzog Albrecht. Die allgemeine Erhitzung führte nahe an den Krieg heran, wobei besonders Friedrich III. eine unnachgiebige Haltung einnahm.

Einige Vermutungen darüber, was den Kaiser zu seiner veränderten Stellung in der süddeutschen Frage veranlaßt haben könnte, liegen nahe. Die Rückgewinnung der Erblande war recht erfolgreich verlaufen; noch im August 1490 hatte Wien Maximilian freudig aufgenommen[5]. Auch der Feldzug gegen die Ungarn, von denen am 15. Juli 1490 der böhmische König Wladislaw zu ihrem König gewählt worden war, hatte sich gut angelassen[6]. Am 17. November 1490 konnte sogar Stuhlweißenburg genommen werden. Doch eine Meuterei der Sol-

---

1) Zitat bei Höfler, Nr.107. Vgl. oben zum Januartag S. 188.
2) Vgl. oben S. 186 f. Auch damals war diese Bestimmung für den Ernstfall enthalten.
3) Vgl. oben S. 179.
4) Vgl. oben S.178 f.
5) Vgl. Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S.44 - 47.
6) Ebenda S.47 ff.

dateska brachte den Zug ins Stocken, und gleichzeitig wurde Maximilian durch sein Engagement im Westen infolge seiner Vermählung "per procuram" mit der Herzogin Anna von Bretagne abgelenkt[1]). Da der Nürnberger Reichstag von 1491 im Endergebnis wieder einmal kaum eine Unterstützung erbrachte, verschlechterte sich Maximilians Lage in Ungarn. Schließlich mußte er dem Vater nachgeben, der schon seit längerem diplomatische Verhandlungen mit Wladislaw zur Erzielung eines Teilerfolgs befürwortet hatte, und er sandte am 12. August 1491 seine Vertreter zu Friedensverhandlungen nach Preßburg[2]). Deren Ergebnis bildete die habsburgische Anwartschaft auf die böhmische und ungarische Krone bei erbenlosem Tode Wladislaws[3]).

Diese sich abzeichnende Entwicklung mag imSpätsommer 1491 zu Friedrichs III. Kurswechsel nicht wenig beigetragen haben, war doch jetzt die bayrische Hilfe - jedenfalls für die Interessen des Kaisers - leichter entbehrlich. Dafür trat die alte Animosität gegenüber dem aufgezwungenen Schwiegersohn, der zudem Regensburg und Abensberg dem Reich entzogen und noch immer die Verschreibungsbriefe des Erzherzogs Sigmund vom Jahre 1487 in Händen hatte, wieder in den Vordergrund. Besonders die Frage der Reichsunmittelbarkeit Regensburgs konnte als Hebel gegen Herzog Albrecht Verwendung finden[4]). In den ersten Jahren nach der Mediatisierung Regensburgs seit 1486 hatte der Kaiser mangels fehlender Machtgrundlage wenig unternehmen können, aber auch nie daran gedacht, sie ohne weiteres zuzulassen[5]). Um den Jahreswechsel 1489/90 eröffnete Friedrich III. schließlich das Rechtsverfahren gegen Regensburg, hinter dem natürlich als Hauptbetroffener Herzog Albrecht stand[6]). Am 14. Mai 1490 erklärte das Reichskammergericht unter kaiserlichem Vorsitz Regensburg all seiner Ehren, Freiheiten und Privilegien

---

1) Die Bedeutung dieses Schritts für das Stocken des ungarischen Unternehmens betont Bock, Doppelregierung, S.323.
2) Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S.57, 64.
3) Dazu derselbe, a.a.O., S.66 - 73.
4) "Der Kampf um Regensburg 1486 - 1492" wird behandelt von Ivo Striedinger in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd.44, 1.Halbband S.1 - 88, 2. Halbband S.95 - 205, Regensburg 1891.
5) Vgl.Janssen II, 452 und 456 auf dem Nürnberger Reichstag 1487: er wolle "sich ee deß lands Osterich verzihen, dann Regenßpurg dem riche nachzulassen".
6) Mandat vom 13.XII.1489, welches am 22.I.90 an seine Adresse (Regensburg) gelangte: vgl. Striedinger, S.150 ff.

für verlustig[1]. Im Juli erreichte Maximilian, der den Frieden im Reich erhalten wissen wollte, wie schon im Jahr zuvor von seinem Vater das Versprechen, "die Regensburger und die Abensberger Sache ein Jahr lang ruhen zu lassen ..."[2]

Ein Jahr später sah der Kaiser keinen Grund mehr, länger zu warten, zumal Regensburg eine Appellation gegen das Kammergerichtsurteil vom 14.V.1490 an den Papst gerichtet hatte und Herzog Albrecht es ablehnte, sie zurückzuziehen[3]. Dabei scheint auch das Drängen des Löwenbundes mitgewirkt zu haben. Am selben Tag, an dem sich die Bayern mit den Eidgenossen zur Neutralität verbanden, also am 23.VIII.1491, schrieb der Kaiser an den Löwler Hans Zenger[4]. Weil er dem König vormals zugesagt habe, mit der Acht gegen Regensburg bis zum 8. September 1491 zu warten, verzögere sich die Zusendung des Mandats. Doch danach wolle er die Angelegenheit beschleunigen. In der Tat trat das Kammergericht am 27. September 1491 erneut zusammen. Am 1. Oktober 1491 erfolgte die Achterklärung gegen Regensburg, zu deren Exekution die Reichsstände in einem Mandat aufgefordert wurden. Darauf also hatten die Löwler gewartet. Zur gleichen Zeit erteilte der Kaiser den Herzögen Christoph und Wolfgang von Bayern mit den Löwlern den speziellen Auftrag, die Acht gegen Regensburg zu vollziehen[5]. Die Bekanntmachung dieser scharfen Maßnahmen im Reich freilich verzögerte sich, weil der Kaiser unter entgegengesetzten Einflüssen stand: die Löwler wollten eine rasche Veröffentlichung, König Maximilian dagegen ihre Verhinderung. Nach Mitte November 1491 erging dann an die Löwler, deren Bund der Kaiser schon einige Wochen vorher bestätigt hatte, direkt eine kaiserliche Weisung, die Acht zu vollziehen, und kurz darauf erhielt der Schwäbische Bund vom Kaiser die Aufforderung, ihm (dem Kaiser) gegen Regensburg beizustehen[6]. Herzog Albrecht habe nämlich

---

1) Lichnowsky VIII, Regg.Nr. 1390; Striedinger S.154 ff.

2) Striedinger S.159. Zum Stillstand von 1489 kurz vor Errichtung des Dinkelsbühler Vertrags vgl. oben S.164.

3) Striedinger S.159.

4) Brief vom 23.VIII.1491: HStA Stgt, WR 5860 II; Hans Zenger erwähnt dieses Schreiben seinerseits in einem Brief an Haug von Werdenberg vom 9.IX.91: HStA Stgt, WR 5860, II.

5) Mandat der Achterklärung vom 1.X.1491: gedruckt bei Krenner X, S.442 - 447; vgl. auch WR 5790 f. und Klüpfel I, S.120 f. - Weisung an die Herzöge Wolfgang und Christoph vom 1.X.91 nach Riezler III, S.543. Zur Acht und ihren Folgen auch Striedinger, S.165 - 196.

6) Kaiserliche Bestätigung des Löwenbundes am 3.XI.91, gedruckt bei Krenner X, S.450 - 53. Am 21.XI.91 kaiserliche Weisung an die Löwler, nach

die Stadt ermuntert, die Acht nicht zu beachten, er wolle sie vielmehr gegen sie schützen. Diese Leichtfertigkeit müsse bestraft werden.

Ein Teil der Löwler begann sofort mit der Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Regensburg, die aber in Wirklichkeit gegen Herzog Albrecht gerichtet waren. Durch ihre Übergriffe ließ sich Albrecht kurz vor Weihnachten 1491 zu einem Gegenfeldzug verleiten, der erfolgreich verlief. Gegen Ende Januar 1492 kehrte er siegreich nach Regensburg zurück[1]). Das aber war sein großer Fehler. Denn da er seine Waffen gegen die offiziellen Vollstrecker der kaiserlichen Acht erhoben hatte, gab er dem Kaiser Grund, am 23. Januar 1492 die Acht auf alle Helfershelfer Regensburgs, also vor allem auf Herzog Albrecht selbst, auszudehnen[2]). Außerdem vergrößerte das Vorgehen des Bayernherzogs im Schwäbischen Bund, der bis dahin das übereilte Losschlagen des Löwenbundes nicht unterstützt hatte und in dem Männer wie Graf Haug von Werdenberg durchaus zu einem friedlichen Ausgleich neigten, die Kriegsstimmung entscheidend.

Unterdessen hatte sich König Maximilian, der die Unternehmung der Löwler gegen Albrecht verurteilte[3]), für vermittelnde Gespräche zwischen dem Schwäbischen Bund und den bayrischen Fürsten eingesetzt. Sie sollten ursprünglich am 30. November 1491 in Augsburg beginnen und wurden dann auf den 13. Dezember verschoben. Haug von Werdenberg teilte dies den Löwlern mit und fragte, ob sie nicht auch einen Abgeordneten schicken wollten, denn sie selbst seien ja nicht gerade der geringste Streitpunkt zwischen dem Bund und den Bayern. Von einem Echo auf diese Anfrage ist nichts bekannt[4]). Noch einmal scheint sich dagegen der Verhandlungsbeginn verzögert zu haben. Jedenfalls hören wir erst zu Anfang Februar des nächsten Jahres von geführten Gesprächen. Zwar befand sich der König mit seinen Räten und Bundesvertre-

---

Riezler III, S. 543.

Mandat an den Schwäbischen Bund vom 24. XI. 91: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 140.

1) Vgl. Riezler III, S. 543 ff. und Striedinger S. 172 ff.

2) Druck bei Krenner X, S. 536 - 544. Vgl. Bock, Doppelregierung, S. 333 f.

3) Vgl. das Schreiben vom 23. XII. 91: Krenner X, S. 493 - 497.

4) Zum Termin des Augsburger Tags vgl. die Briefe Haugs von Werdenberg vom 25. X. 91: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 145, S. 80 (ebenda auch über den Brief an die Löwler) und diejenigen Besserers vom 25. X. 91: HStA Stgt, WR 5861, IV a, fol. 42 (und öfters) und vom 28. XI. 91: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 145, S. 85.

tern schon im Dezember in Augsburg, von wo aus er sowohl von Herzog Albrecht wie von den Löwlern die Einstellung ihrer feindlichen Aktionen forderte, damit verhandelt werden könne[1]). Aber darüber, ob die bayrischen Fürsten ihre Vertreter auch senden würden, trafen die verschiedensten Nachrichten ein[2]). Es scheint nicht ausgeschlossen, daß sich Herzog Albrecht durch Siege gegen die Löwler eine günstigere Verhandlungsgrundlage schaffen wollte.

Dem Schwäbischen Bund aber dauerte die Ungewißheit zu lange. Er fühlte sich durch Albrechts Feldzüge beunruhigt. Ja, es scheinen sogar schon Soldaten aus dem Bundesgebiet zu dem Bayernfürsten übergelaufen zu sein[3]). Daher wurde Anfang Januar in Eßlingen ein Bundestag abgehalten[4]). Als wichtigster Beschluß wurde angeordnet, es bleibe bei der Rüstung, wie sie auf dem Rothenburger Tag beschlossen worden sei. Alle sollten sich fertig machen, um auf das Aufgebot des obersten Feldhauptmanns jederzeit ziehen zu können. Es handelte sich also um eine regelrechte Mobilmachung. Von Verhandlungen war nicht mehr die Rede.

Dennoch ließ der König den Gedanken an eine gütliche Unterhandlung und Beilegung der Krise nicht fallen. Dabei wurde er nunmehr sogar von Herzog Georg von Bayern-Landshut unterstützt[5]). Und das Vorhaben gelang. Ende Januar bis Mitte Februar 1492 fanden die beabsichtigten Gespräche in Augsburg statt[6]). Die Stimmung war im allgemeinen freundlich, doch realistisch schrie-

---

1) Vgl. sein Schreiben vom 23.XII.91; siehe oben S.195 Anm.3.

2) Vgl. Wagner, FDG 22, S.321 f.

3) Vgl. den Brief Besserers an Heilbronn vom 5.I.92, worin steht, das Überlaufen solle man verhindern: HStA Stgt, WR 5861, IV b, fol. 6. Auf dem gleich anzuführenden Bundestag wurde ein ebensolches Verbot in den Abschied aufgenommen.

4) Abschied vom 8.I.1492: HStA Stgt, WR 5861, IV b, fol. 9 f. und öfters; fehlerhaft bei Klüpfel (inhaltlich) I, S.122 f. So ist dort gleich in der 1. Zeile "Richtung" in "Rüstung" zu korrigieren.

5) Vgl. den Brief des wenig später verstorbenen Sebastian Pflug, des Hauptmanns der Löwler, an den Schwäbischen Bund vom 10.I.92: HStA Stgt, WR 5860, II.

6) Vgl. den Brief Haugs von Werdenberg vom 1.II.92 bei Klüpfel I, S.123 (aber zu knapp; dazu noch HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.179) und vom 5.II.92: Klüpfel I, S.127. Wichtig (mit Teilnehmerliste) Brief Besserers vom 7.II.92: HStA Stgt, H 53, Bü 103; vom 12.II.: Klüpfel I, S.126 (zu korrigieren: nicht 9000, sondern 900 zu Fuß: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.179). Der Hauptmangel der von Klüpfel hergestellten Inhaltsangaben ist der, daß ein-

ben die Bundesvertreter in ihren Briefen, sie glaubten nicht an einen Ausgleich, sondern eher an Krieg. Deshalb solle man gerüstet bleiben[1]). Sehr störend machten sich offenbar die Taten der Löwler und besonders Herzog Wolfgangs von Bayern bemerkbar. Andererseits setzte Herzog Albrecht seine kriegerischen Bewegungen ebenfalls fort[2]). Immerhin war die Lage nicht aussichtslos, und es wurde ein freundlicher mündlicher Abschied aufgesetzt; da wurde die Vermittlungsaktion von anderer Seite gänzlich torpediert und zum Scheitern verurteilt.

Anlaß war die Bekanntmachung der kaiserlichen Mandate vom 23. Januar 1492, in denen die Acht gegen Herzog Albrecht erklärt und die Reichsstände zur Rüstung gemahnt wurden[3]). Am selben Tag hatte der Kaiser den brandenburgischen Markgrafen Friedrich zum Reichshauptmann des Exekutionsheeres ernannt, worüber dieser allerdings gar nicht glücklich gewesen zu sein scheint[4]). Die Mandate des Kaisers veränderten die Situation vollkommen.

Schlagartig wurden auf beiden Seiten Kriegsrüstungen und diplomatische Mittel verstärkt in Gang gesetzt. Der Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes, Graf Eberhard d.Ä., setzte umgehend einen Tag auf den 20. Februar nach Urach an, auf dem außer ihm selbst auch der kaiserliche Hauptmann Friedrich von Brandenburg, der städtische und der adlige Bundeshauptmann und etliche zum Krieg verordnete Räte von Adel und Städten zusammentrafen[5]). Man legte die Heeresstärke fest und traf weitere detaillierte Vereinbarungen über den Feldzug. Schon zum 9. März sollte ein "Zusatz" von 500 Reitern in Menchingen

---

seitig die Friedensstimmung wiedergegeben wird.

1) Ähnlich der markgräflich-brandenburgische Bericht: Wagner, FDG 22, S.322.

2) Vgl. den Brief Herzog Wolfgangs an den Schwäbischen Bund vom 13.II.92: Klüpfel I, S.126.

3) Siehe oben S. 195, Anm. 2. Vgl. auch das Mandat an Landgraf Wilhelm von Hessen: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.154, wo Listen der Erzbischöfe und Bischöfe, weltlichen Fürsten, Grafen, Städte usw. beigefügt sind, die dem Aufgebot Folge leisten sollten.

4) Zu den Verhältnissen seit 23.I.92 vgl. auch die bei Wagner, FDG 22, S.323, Anm.1, genannten Quellenstücke. - Zu des Markgrafen Friedrich Abneigung gegen die Reichshauptmannschaft vgl. Höfler Nr.108-110 und 112.

5) Vgl. den Brief Besserers vom 17.II.1492: HStA Stgt, H 53, Bü 103; und vom 26.II.92: Hlbr. UB II, Nr.1635.
Abschied zu Urach vom 24.II.92 gedruckt bei Sattler IV, Beilage Nr.8; vgl. auch Klüpfel I, S.128 (ergänzend dazu HStA Stgt, WR 5861, IV b,

(= Schwabmünchen) sein, das Gesamtheer sollte sich zum 1. April auf dem Lechfeld zwischen Augsburg und Donauwörth sammeln. Auch wurden, wie üblich, verschiedene kirchliche Mittel angeordnet. Der oberste Bundesfeldhauptmann wie die übrigen Verantwortlichen ließen verschiedene Ausschreiben bezüglich der zu leistenden Kriegshilfe ausgehen[1]). Allgemein herrschte Kriegsstimmung. Auch der Kaiser erließ wiederholt Mandate bezüglich Zuzugs zum Reichsheer und dessen Verproviantierung[2]). In einem Schreiben an die beiden Hauptleute des Schwäbischen Bundes drängte er auf raschen Vollzug des begonnenen Werks[3]). Seine geringe Verhandlungsbereitschaft dokumentiert der Hinweis auf abgeschlagene Versuche Herzog Albrechts zu gütlichen Gesprächen. Auch der Schwäbische Bund solle nicht hinter seinem, des Kaisers, Rücken solche Verhandlungen führen. Friedrich III. beteuerte also seine loyale Haltung gegenüber dem Bund und forderte dafür die entsprechende Gegenleistung. Auch hinsichtlich einer Bundesverlängerung wollte sich der Kaiser gnädig erweisen, falls der Bund auf der kaiserlichen Seite stehe und gehorsam sei[4]). Wie sehr hatten sich doch die Verhältnisse seit Spätsommer 1491 gewandelt!

Die Gegenseite blieb nicht untätig. Schon am 14. Februar erbat Herzog Albrecht gemäß dem Amberger Vertrag von Herzog Georg Kriegshilfe, wurde freilich hinhaltend beschieden[5]). Vom 14. bis 24. März trafen sich die vier wittelsbachischen Fürsten Philipp, Albrecht, Georg und Otto in Lauingen und erstellten einen neuen Vertrag. Dabei behielt sich Herzog Georg in der Frage der Kriegshilfe im Krieg um Regensburg einen Bedacht mit seiner Landschaft vor[6]). Seine Unzuverlässigkeit für die bayrische Seite wurde immer deutlicher. Dagegen hatte man im Schwäbischen Bund wie schon Anfang Januar und Oktober 1491 einige Sorgen um die Haltung Frankreichs. Wie man hörte, wurden

---

fol. 24). Brief Eberhards d. Ä. an W. Besserer vom 1. III. 92: HStA Stgt, H 53, Bü 140.

1) Vgl. das Ausschreiben Eberhards d. Ä. vom 2. III. 92: Sattler IV, Beilage Nr. 10 und 11. Besserers Schreiben vom 17. II. bzw. 10. III.: HStA Stgt, H 53, Bü 103 bzw. 140.

2) Vgl. Wagner, FDG 22, S. 325 mit Anm. 2.

3) Schreiben vom 25. II. 92 (oder 3. III. ?) aus Linz: HStA Stgt, WR 5861, IV b, fol. 25.

4) Bericht vom kaiserlichen Hof vom 16. III. 92: Höfler Nr. 112.

5) Brief Albrechts an Georg vom 14. II. 92 und Georgs Antwort vom 18. II. 92 bei Krenner XII, S. 359 f. und 361 f.

6) Nach Krenner XII, S. 362.

um Straßburg herum französische Truppen - man sprach im Bund von 13 000 Mann! - zusammengezogen, um den Bayern im Rücken ihrer Feinde Entlastung zu bringen[1]). Am kaiserlichen Hof gab es Gruppen, die den Schwäbischen Bund seinem Gründer verdächtig zu machen suchten. Der Bund unterstehe sich, täglich größer und umfangreicher zu werden, und in der Zukunft würde er nichts mehr auf Kaiser und König geben, sondern selbst an deren Stelle treten[2]). Friedrich III. ließ sich dadurch von seinem hartnäckig verfolgten Ziel, der Unterwerfung Herzog Albrechts, nicht abbringen. Noch am 29. März kümmerte er sich, obwohl er nach eigenen Worten ganz schwach und müde war, in einem neuerlichen Mandat an alle Kurfürsten und Reichsstände darum, daß das Heer, welches sich gerade im Lechfeld sammle, Proviant um geziemenden Preis "zu freyem marckt" kaufen könne[3]).

Inzwischen hatten freilich die Kriegsverordneten des Schwäbischen Bundes am 19. März in Ulm getagt und den geplanten Feldzug auf den 3. Mai verschoben[4]). Sammelplatz blieb das Lechfeld. Gründe für die Verschiebung waren die kalte Jahreszeit, Schwierigkeiten bei der Proviantbeschaffung und der Verzug der vom übrigen Reich aufgebotenen Truppen. Hätten die Bundestruppen den zuerst vorgesehenen Termin eingehalten, wären sie untätig im Feld gelegen, was dem Bund zu vielerlei Nachteil, Unehre und übler Nachrede gereicht hätte, wie man meinte. Eineinhalb Wochen später stimmte der Kaiser der Verschiebung des Feldzugs zu, nicht ohne zu erkennen zu geben, daß er das geplante Unternehmen dadurch nicht verhindert sehen wolle[5]). In

---

1) Um Frankreich bemühte sich der Schwäbische Bund Anfang 1491: vgl. den Abschied des Tags zu Hall vom 16.I.91: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 85 f.
Am 1.X.91 berichtete Eberhard d.Ä., der Pfalzgraf treffe mit dem Herzog von Lothringen und einer französischen Botschaft zusammen: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.76.
Zu den französischen Truppensammlungen: vom 11.III.92: Höfler Nr.111, und vom 16.III.92: ders., Nr.112, außerdem Nr.115 (vom 19.III.92).

2) Bericht vom 16.III.1492: Höfler Nr.112.

3) Kaiserliches Mandat aus Linz vom 29.III.92: HStA Stgt, H 53, Bü 103. Zum kaiserlichen Schwächezustand: Höfler Nr.112 und 116 (vom 16. und 28.III.92).

4) Vgl. darüber den markgräflich-brandenburgischen Bericht bei Höfler Nr.115 und W.Besserers Brief vom 21.III.1492: HStA Stgt, WR 5861, IV b, fol. 30 (vgl. Hlbr. UB II, Nr.1635).

5) Bericht Dr. Pfotels über seine Audienz beim Kaiser an die brandenburgischen Markgrafen vom 1.IV.92: Höfler Nr.118 (mit irrigem Datum:30.IV.).

Ellwangen traf der Kriegsrat der Bündischen vom 9. - 12. April 1492 noch einmal zusammen, erklärte, der Zug solle entsprechend den Bestimmungen des Uracher Tags vom Februar vonstatten gehen, und legte letzte Einzelheiten fest[1]. Wenige Tage später verkündete Markgraf Friedrich von Brandenburg als oberster Reichshauptmann allen Reichsgliedern Malstatt und Zeit des Feldzugs[2].

Immerhin hatte die Verschiebung des Feldzugs eine kurze Atempause ergeben. Die drohenden Kriegswolken waren zwar nicht verschwunden, doch ihre Entladung ließ noch auf sich warten. So ist es angebracht, an dieser Stelle kurz auf die dritte Phase der süddeutschen Auseinandersetzungen zurückzublenden. Kaiser Friedrich III. hatte seine bisherige Politik in dieser Frage geändert und energische Schritte eingeleitet. Unter dem Deckmantel der Achtvollstreckung gingen einzelne Löwler kriegerisch gegen Regensburg und Herzog Albrecht vor, der zurückschlug. Dadurch wurden Vermittlungsaktionen gestört, die König Maximilian ganz im Gegensatz zur damaligen Politik seines Vaters eingeleitet hatte und deren Verlauf nicht einmal ganz aussichtslos schien. Sogar Herzog Georg unterstützte den König in seinen Bemühungen. Doch dann wurden alle weiteren Verhandlungen zunächst völlig durch den Kaiser torpediert, da er das Reich zum Feldzug im Süden des Reichs aufrief. Im übrigen versuchte sich der Kaiser wieder stark an den Schwäbischen Bund anzulehnen. Nahe am Abgrund des Krieges schließlich trat die erwähnte Atempause ein.

Sie wurde erfolgreich von König Maximilian zur Einleitung neuer Gespräche genutzt. Damit beginnt der vierte und letzte Abschnitt des Konflikts in Süddeutschland. Trotz aller Mißerfolge war Maximilian in seinem Bemühen nicht erlahmt. Nicht wenig trug dazu die politische Lage im Westen bei. Hatte sich doch Ende 1491 der französische König Karl VIII. mit der Herzogin Anna von der Bretagne vermählt[3]. Ein päpstlicher Ehedispens beseitigte alle Hindernisse. Für Maximilian bedeutete das nicht nur den Verlust seiner ihm "per procuram" schon angetrauten Braut, sondern auch den der Bretagne. Um seiner Bindung im Westen gerecht werden zu können, brauchte Maximilian weiterhin vor allem den Frieden innerhalb des Reichs. Noch im März 1492 hatte er sich an die Löwler gewandt, um sie zum Eingehen auf seine Plänge zu bewegen[4].

---

1) Klüpfel I, S.129 (zu knapp). Dazu die Ergänzungen des Abschieds in HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 107 f. und WR 5861, IV b, fol. 37 f.

2) Am 16.IV.92: HStA Stgt, H 53, Bü 103.

3) Vgl. Bock, Doppelregierung S.328.

4) Vgl. "Herrn Georgen von Stain werbbung von wegen der Romischen koniglichen Maiestat" (vor 26.III.92): HStA Stgt, WR 5860, II.

Er hoffte, nach Beilegung ihres Streits mit Herzog Albrecht auch die Zwietracht zwischen Kaiser und Schwäbischem Bund einerseits und dem Bayernfürsten andererseits zu schlichten. Er forderte die Löwler auf, nicht zu sehr auf die Böhmen und den Schwäbischen Bund zu vertrauen und das königliche Ersuchen nicht zu verachten. Dazu ist zu bemerken, daß seit einiger Zeit die Böhmen ebenfalls vermittelnd eingegriffen hatten, was aber letztlich ohne Erfolg blieb[1].

In der Tat konnte König Maximilian Mitte April von Herzog Albrecht die Vollmacht erlangen, in seinem Namen neue Gespräche zu führen. Sie fanden wenig später, Ende April, in Augsburg statt[2]. Es hieß, der König habe keine Zweifel, den Schwäbischen Bund mit Herzog Georg zu vertragen. Dieser werde auch den Herzog Albrecht wegen Regensburg nicht unterstützen[3]. Dann sei es umso leichter, bei Albrecht die kaiserlichen Ziele durchzusetzen. Im Schwäbischen Bund verhielt man sich nicht ablehnend gegenüber dieser Entwicklung, soweit sie die Verhandlungen mit Herzog Georg betraf. Was aber die Sache Regensburgs und einen eventuellen Stillstand des Feldzugs anging, so erklärte man sich als nicht kompetent, da das die Sache des Kaisers sei.

Für den König mußte es jetzt darauf ankommen, Friedrichs III. Zustimmung zu Verhandlungen zu erreichen. Er reiste daher am 30. April, kurz vor dem Sammeltermin des Reichsheers, von Augsburg aus nach Linz und gewann seinen Vater dazu, daß er seine Grundbedingungen für Gespräche mit Herzog Albrecht formulierte[4]. Sie umfaßten die Rückgabe Regensburgs und der Herrschaft Abensberg an den Kaiser bzw. das Reich und die unverzügliche Aushändigung aller Verschreibungen Erzherzog Sigmunds mit einem "Todbrief" (für etwa später noch auftauchende Verschreibungen). Um schließlich den Erb-

---

1) Vgl. etwa Krenner X, S.568 - 570.

2) Vgl. Maximilians Mitteilung an Markgraf Friedrich von Brandenburg vom 19.IV.92: Wagner, FDG 22, S.325 mit Anm.4; Höfler Nr.120 (vom 21. IV.92); Besserers Brief vom 25.IV.1492: HStA Stgt, H 53, Bü 103. Vgl. auch Wagner, FDG 22, S.325 f., und vor allem Striedinger, S.184 ff.

3) Tatsächlich lehnte am 26.IV.1492 ein Landtag in Herzog Georgs Landesteil diese Kriegshilfe für Albrecht ab: Krenner XII, S.363 - 366.

4) Zur Reise nach Linz: Brief H.Zähs vom 7.V.92: HStA Stgt, H 53, Bü 103; vgl. Striedinger S.177 f.
Die kaiserlichen Bedingungen finden sich in einer höchst wichtigen Instruktion Friedrichs III. für König Maximilian, die in diese Zeit gehört: HStA Stgt, H 14/15, Diplomatare 303, 86 f. (= WR 5918).

verzicht der Kaisertochter und Gemahlin Albrechts, Kunigunde, zu erhalten, gestand der Kaiser zu, an dem vom Herzog Albrecht begehrten Heiratsgut von 32 000 Gulden die Hälfte zu bezahlen, während Maximilian die andere Hälfte aufbringen sollte. - Außerdem bewilligte der Kaiser zwei Kommissionen zur rechtlichen und gütlichen Entscheidung zwischen Herzog Albrecht und den Löwlern und zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg[1]. Mit dem Einlenken des Kaisers war man der Wahrung des Friedens ein großes Stück näher gekommen.

Der Schwäbische Bund hatte vereinbart, der Feldzug solle seinen Fortgang haben, währenddessen aber versucht werden, die schwebenden Irrungen gütlich zu schlichten[2]. So geschah es. Das Heer versammelte sich wie vorgesehen, Wilhelm Besserer schickte in seinem und der Bundesstädte Namen einen Absagebrief an Herzog Albrecht, und es kam zu ersten Plänkeleien bei Augsburg[3]. Die Verhandlungen gingen weiter. Laut einem Bericht standen um den 7. Mai 1492 die Sachen zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg recht gut[4]. Dagegen wußte man nicht so recht, wie die Handlung zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht verlief. Herzog Albrecht hatte etwa 17 000 Mann gegenüber den 20 bis 25 000 Mann seines Gegners im Feld stehen[5]. Er scheint immer noch entsprechend dem Amberger Vertrag auf wittelsbachische Unterstützung gehofft zu haben. Doch nur Kurfürst Philipp erinnerte sich daran. Dagegen hatte Otto von Neumarkt schon am 25. April seinen Beistand abgelehnt[6]. Nun wandte sich Albrecht am 12. und 14. Mai erneut an Herzog Georg um Hilfe gegen den Schwäbischen Bund[7]. Er scheint sich demnach über dessen Haltung immer noch nicht ganz klar gewesen zu sein. Ob er von dem ablehnenden Beschluß des Landtags in Georgs Landesteil nichts wußte? Oder ob er einfach

---

1) Erstere auf Hauptleute und Räte des Schwäbischen Bundes, die andere auf Maximilian, den Bischof von Eichstätt und Graf Eberhard d.Ä.

2) Vgl. den Brief Besserers vom 25.IV.1492: HStA Stgt, H 53, Bü 103.

3) Brief Graf Ulrichs von Montfort und Besserers an Ulm vom 4.V.1492 (es fehle dem jetzt versammelten Heer an Proviant): HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.184.
Absagebrief vom 8.V.1492 ebenda.
Über Plänkeleien und weitere Zuzüge: Werner Sachs an Eßlingen vom 8.V. 92: HStA Stgt, H 53, Bü 140.

4) Brief H.Zähs an Eßlingen (aus Augsburg) vom 7.V.92: HStA Stgt, H 53, Bü 103.

5) Vgl. Riezler III, S.548; Bock, Doppelregierung, S.334 f.

6) Striedinger, S.190.

7) Krenner XII, S.367.

die Realität, im Stich gelassen zu werden, nicht sehen wollte? Erst nach einigem Hin und Her bekannte Georg am 21. Mai durch seine Vertreter Farbe[1]: er lehnte ab.

Das war die Entscheidung. Herzog Albrecht war politisch fast völlig isoliert und mußte auf König Maximilians Vermittlungsvorschläge endgültig eingehen. Am 23. Mai berichtete er dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz über den einschlägigen Bescheid von Herzog Georgs Botschaft, was die Hilfe für den Krieg um Regensburg betraf, und gab zu, daß er "deshalb zu einer Bericht, die Uns schwer seyn, gedrungen werden möchte(n)"[2]. Am selben Tag schreibt Hans Zäh an seine Vaterstadt Eßlingen, vor zehn Tagen sei der König aus Linz zurückgekommen und arbeite seither so gnädiglich und treulich in den verschiedenen Streitsachen, daß er hoffe, es werde in Kürze zu Gutem kommen[3]. Einen Tag später, am 24. Mai, teilt er unter genauer Stundenangabe der einzelnen Vorgänge mit, es sei gerichtet zwischen der kaiserlichen Majestät und Herzog Albrecht[4]. Auch bestehe die Hoffnung, daß die Streitigkeiten zwischen Graf Eberhard d. Ä. und dem Pfalzgrafen wie diejenigen zwischen dem Schwäbischen Bund und Herzog Georg in Bälde gütlich beigelegt werden könnten. Wieder einmal, wie schon vor fast genau drei Jahren, hatte König Maximilian durch unentwegte Bemühungen einen Kriegsausbruch innerhalb des Reichs verhindert. Zu erwähnen bleibt, daß die Eidgenossen, die offiziell weder den kaiserlichen Aufmahnungen noch den bayrischen Hilferufen Folge geleistet hatten[5], kurz vor Mitte Mai an Vermittlerdienste gedacht hatten[6]. Sie meinten, es würde ihnen zur Ehre gereichen, wenn sie den Frieden stiften könnten. Bis sie sich freilich darüber recht im klaren waren, hatte Maxi-

---

1) Erste verzögernde Antwort am 14.V.1492: Krenner XII, S.368 f. Ablehnende Stellungnahme: Krenner XII, S.369 - 374. Daß diese Botschaft am 21.V. bei Albrecht war, geht aus seinem Brief vom 23.V.92 an Kurfürst Philipp hervor: Krenner XII, S.374 bis 376. Ablehnung durch Georgs Landschaft s.o. S.201, Anm.3.

2) Krenner XII, S.374 - 376.

3) Brief vom 23.V.1492: HStA Stgt, H 53, Bü 103.

4) Hans Zäh an Eßlingen vom 24.V.92: HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 112. Auch Klüpfel I, S.130 erwähnt dieses Schreiben, datiert es jedoch fälschlich auf den 22.V. (zu korrigieren auch: statt "kgl. Mt." ist zu lesen "ksl. Mt."). Vgl. zu den zum Erfolg führenden Verhandlungen auch den Brief Markgraf Friedrichs von Brandenburg an Kurfürst Johann von Brandenburg vom 24.V.92: dazu Wagner, FDG 22, S.326 f.

5) Hegi S.448 f.

6) Abschied zu Zürich vom 11.V.1492: E.A. III, 1, Nr.433 m.

milian den Schiedsspruch schon gefällt.

Der Augsburger Schiedsspruch vom 25. Mai 1492[1] basiert ganz auf den Bedingungen Kaiser Friedrichs III. Es wurde bestimmt:

1) Die Rückgabe Regensburgs und der Herrschaft Abensberg.
2) Erbverzicht Kunigundes mit ausdrücklicher Zustimmung Albrechts. Als Pfand behielt der Herzog die Herrschaft Abensberg bis zur Zahlung der Mitgift für Kunigunde.
3) Herausgabe und Ungültigkeit sämtlicher Verschreibungen Herzog Albrechts und Erzherzog Sigmunds von Österreich (samt "Todbrief" Albrechts).
4) Aufhebung der Reichsacht gegenüber Regensburg und dessen Helfershelfern.

Weitere Bestimmungen betrafen die Normalisierung der Beziehungen zwischen den bisher kriegführenden Parteien. Den Schlußstrich unter die langjährigen Streitigkeiten und Konflikte in diesem süddeutschen Raum bildete die endgültige Schlichtung der Differenzen Herzog Georgs von Bayern-Landshut mit den Mitgliedern des Schwäbischen Bundes am 4. Juni 1492 durch Maximilian[2].

Der Schwäbische Bund hatte damit seine Bewährungsprobe hervorragend bestanden. Die Bedrohung Schwabens durch Herzog Georg war beseitigt. Andererseits hatte sich der Kaiser zu seiner vollsten Zufriedenheit durchgesetzt. Seine Bedingungen waren erfüllt. Regensburg und Abensberg, welche in Gefahr gestanden waren, dem Reich verloren zu gehen, restituiert und der Verlust Vorderösterreichs abgewendet. Der Landfriede im süddeutschen Raum war gesichert. Die Gründung des Schwäbischen Bundes hatte dem Kaiser auch auf anderer Seite weitergeholfen: noch war eine Reichsreform in ständischem Sinne abgewehrt, und trotzdem hatte sich der Kaiser bei aller zeitweiligen Niederdrückung gehalten. Die Reformpolitik Friedrichs III. auf machtpolitischer Basis hatte triumphiert. Immer wieder hatte es sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß Reichspolitik nicht am Kaiser vorbei betrieben werden konnte. Als er am 19. August 1493 verstarb, hinterließ er seinem Sohne die Grundlage zur Weltgeltung: Königs- und Kaiserkrone im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, im Westen durch die burgundische Heirat wichtige Territorien, im Südosten die Anwartschaft auf Ungarn (und Böhmen). - Die wittelsbachische Expansionspolitik, getragen in erster Linie von Herzog Albrecht, mußte hingegen in jeder Beziehung

---

1) Vgl. Krenner X, S. 585 - 598; WR 5919; Müller, J.J., Maximilians Reichstagstheatrum, I, S. 144 - 149.
2) Augsburger Vertrag vom 4. VI. 1492, gedruckt bei Datt S. 264 - 268; WR 5920 (Or. Druck).

aufgegeben werden. Der Münchner Herzog vollzog eine völlige Schwenkung in seiner Politik und beantragte sogar bald seine Aufnahme in den Schwäbischen Bund[1]), doch kam es dazu erst einige Jahre später. - Nicht vergessen werden soll die große Leistung König Maximilians, der durch seine unablässigen Bemühungen den dringend nötigen Frieden im Reich gerettet hatte.

---

1) Vgl. den Brief Ulrichs von Montfort an Besserer vom 11.VII.1492: bei Klüpfel I, S.132 f. (irrig auf 11.VI.datiert, auch sonst nicht fehlerfrei; vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 83, fol. 113 f.).

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK:
Schwäbischer Bund, Kaiser, König und Reich

Auf den folgenden Seiten sollen die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung abschließend zusammengefaßt werden[1]). Angeschlossen seien einige Ausblicke, die vor allem die innere Struktur des Bundes in den ersten Jahren seines Bestehens betreffen, wie auch die Rolle des Bundes im Reichsganzen mit einem besonderen Blick auf die Reichsreformbestrebungen beleuchten. Dabei ist durchaus nicht an eine ausführliche Abhandlung gedacht, sondern es soll genügen, einzelne Probleme aufzuzeigen.

Die Gründung des Schwäbischen Bundes entsprang den Intentionen Kaiser Friedrichs III., der damit u.a. den ständischen Reichsreformplänen entgegentrat. Nicht, um den staatlichen Zerfall des Reichs zu ignorieren, sondern um an Stelle der von den Reichsständen geplanten Beschränkung und allmählichen Zurückdrängung und Ausschaltung der königlich-kaiserlichen Regierungsgewalt ihre Restauration durchzusetzen. Schon seit Mitte der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts hatte sich der Kaiser verstärkt den Verfassungsfragen des Reichs zugewandt[2]). Die außergewöhnlich bittere Lage, in der er sich seit Mitte der achtziger Jahre befand, zwang ihn schließlich, mit aller Energie seine innen- und außenpolitische Position zu verstärken und zu verbessern. Nur auf Stärke konnte sich die kaiserliche Restaurationspolitik gründen. Der schwäbische Raum bildete in mehrfacher Hinsicht den wohl günstigsten Ausgangspunkt für die geplante Festigung der Kaisermacht. Hier fehlte vorerst eine überragende fürstliche Gewalt, hier lag die Brücke zwischen den habsburgischen Besitzungen im Osten und Westen des Reichs, und hier bestand gerade damals ein entscheidender Krisen- und Gefahrenherd für Habsburg in den bayrisch-wittelsbachischen Plänen, den es zu löschen galt. Die Folgezeit offenbarte es, wie richtig der Ansatz zur Hebung der kaiserlichen Macht gewählt war. Nicht nur konnte die von Bayern drohende Gefahr gebannt und beseitigt werden, auch die reichs-

---

1) Quellenbelege und Verweisungen auf weiter oben Ausgeführtes werden nur in wichtigen Fällen gegeben.

2) Siehe oben S. 26 ff.

ständische Reformgruppe war zunächst einmal weitgehend neutralisiert.

Nicht wenig zur Gründung des Schwäbischen Bundes trug die Stimmung innerhalb Schwabens selbst bei. Hier hatte sich seit geraumer Zeit eine Annäherung von Landesherren, niederem Adel und Reichsstädten angebahnt. Schon war der Gedanke einer gegenseitigen Verbindung aus Mißtrauen gegenüber Eidgenossen und Bayern aufgetaucht[1]). Nur die leitende Persönlichkeit hatte gefehlt, bis der Kaiser die Initiative ergriff. Ob er dabei von Graf Haug von Werdenberg oder einem sonstigen "intellektuellen", "geistigen" oder "indirekten" Urheber beraten wurde, bleibt ungeklärt und letztlich unerheblich. Zeugnisse dafür fehlen. Ausschlaggebend und entscheidend war Friedrichs III. Entschluß zur Gründung des Bundes in Schwaben.

Es ging demnach bei der Errichtung des Schwäbischen Bundes um die Sicherung des Landfriedens im süddeutschen Raum, speziell um die Sicherheit der schwäbischen Stände, d.h. die materielle wie ideelle Wahrung ihrer Reichsunmittelbarkeit und machtpolitischen Interessen, und um die Frage der Reichsverfassung, insofern der Kaiser seine Stellung wahren und festigen mußte. In beiden Fällen war eine Beziehung zu den Problemen der Reichsreform gegeben, wenn auch nicht im Sinne, sondern teilweise im Gegensatz zur reichsständischen Reformpartei. Wesentlich ist die Erkenntnis von der macht- und reformpolitischen Identität der kaiserlichen Interessen. Die ersten Wirkensjahre des Schwäbischen Bundes zeigen, daß er seine Aufgabe und Zielsetzung - in Hinsicht auf die schwäbischen Stände wie auf den habsburgischen Herrscher und trotz aller Variabilität seines Wesens - in vollem Maße erfüllte.

Den Auftakt zur Bundesgründung bildete das Mandat Friedrichs III. vom 26. Juni 1487, welches zur Beratung der anhängigen schwäbischen Landfriedensfragen einlud. Schon auf der zweiten arbeitsfähigen Versammlung zu Anfang September 1487 lag ein Verfassungsentwurf des geplanten Bundes vor, der weitgehend dem endgültigen, auf den 14. Februar 1488 datierten Bundbrief entspricht. Die verschiedenen erhaltenen Verfassungsentwürfe wie auch die im Herbst 1487 einsetzenden Verhandlungen zeigen, daß noch eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten, die im Verhältnis von Adel und Städten zueinander und in der Zuziehung der fürstlichen bzw. fürstengleichen Bundesverwandten wurzelten, zu überwinden waren. Schließlich wurden an verschiedenen Tagen im März und April 1488 die Beurkundungen und Beschwörungen der Bundbriefe durch Fürsten, Adel und Städte vollzogen, während im Bewußt-

---

1) Man denke an die Bestrebungen der sechziger Jahre und das Beinahebündnis von 1485; siehe oben S.53 f.

sein der Bundesmitglieder als offizieller Gründungstag der 14. Februar 1488 galt. Er war zugleich der Schlußtag der seit dem 4. Februar tagenden Gründungsversammlung, in deren Verlauf die Einigung über die Bundesverfassung und der größte Teil der Beitrittszusagen erfolgte[1].

In der ersten größeren Phase der Bundesgeschichte bis 1492/93 traten alle innerschwäbischen (und teilweise fränkischen) Reichsstädte mit Ausnahme von Rottweil, Buchhorn und Konstanz dem Bund bei. Daneben schloß sich im Laufe der Zeit nahezu der gesamte niedere schwäbische Adel im Rahmen der St. Georgenschildgesellschaft der Neugründung an. Neben diesem städtischen und ritterlichen Bundeskern standen in einer gewissen Sonderstellung die bundesverwandten Fürsten, zu denen auch Graf Eberhard d. Ä. von Württemberg gerechnet werden darf. Dieser hatte zusammen mit Erzherzog Sigmund von Österreich ebenfalls zu den Gründungsmitgliedern gehört. Das Bild des Bundes in seiner ersten Phase wurde vervollständigt durch die Hinzuziehung weiterer Fürsten, nämlich der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg (Juni 1488), des Erzbischofs und Reichskanzlers Berthold von Mainz (Januar 1489), des Bischofs Friedrich von Augsburg (Dezember 1488), des Markgrafen Christoph von Baden (April 1489) und des Erzbischofs Johann von Trier (September 1489). Dazu trat endlich als Erbe und Nachfolger Sigmunds von Österreich der Kaisersohn und König Maximilian (Mai 1490). In einem Vertragsverhältnis stand der Schwäbische Bund seit Ende 1490 mit dem Löwenbunde.

Die inneren Probleme des Schwäbischen Bundes wurden in seinen Anfangsjahren durch die Auseinandersetzung mit den Bayern überdeckt. Sie endete mit dem eindeutigen Sieg des Schwäbischen Bundes und damit auch Kaiser Friedrichs III. Sowohl das bayrische Expansionsstreben in den schwäbischen Raum hinein konnte abgewehrt werden wie auch der Vorstoß gegen den habsburgischen Besitz in der Hand Erzherzog Sigmunds. Nicht zuletzt konnte die reichsunmittelbare Stellung Regensburgs und Abensbergs wiederhergestellt werden. Ende Mai 1492 bis Anfang Juni 1492 waren diese Fragen im wesentlichen bereinigt. Trotz der Vorrangigkeit der "Außenpolitik" in diesen ersten Jahren hatte der Bund aber auch in seinem inneren Kreis nicht wenige Probleme. Eine ganze Reihe innerer Streitigkeiten eröffnen uns die Quellenstücke jener Zeit[2]. Besonders lange zogen sich die Zwistigkeiten zwischen dem Abt des Kemptener

---

1) Vgl. oben S. 83 - 85.

2) Man vergleiche in der Schmidschen Sammlung besonders HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 145, ein 89 Seiten langes Heftchen mit Inhaltsangabe von Akten, die allein Streitsachen des Jahres 1491 betreffen. Vgl. auch Pfister V, S. 323 ff.

Stifts und seinen Eigenleuten hin, deren sich die Stadt Kempten annahm[1]). Im ganzen waren die sonstigen Streitsachen nicht von größerer Bedeutung, ihre recht stattliche Zahl aber ist ein interessantes Phänomen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß der Schwäbische Bund die Ordnungsfunktion, die ihm in seinem inneren Bereich zukam, erfüllt hat.

Die Entwicklung, die der Schwäbische Bund innerhalb seiner Glieder, also besonders hinsichtlich seiner Verfaßtheit und Verfassung genommen hat, hat Ernst Bock eingehend behandelt[2]). Im folgenden seien nur einige spezielle Überlegungen und Beobachtungen angeschlossen, teilweise auch Bocks Ergebnisse kurz referiert oder ergänzt.

Für die Reichsstädte bedeutete der regionale überständische Zusammenschluß das Ende einer jahrzehntelangen politischen Bedeutungslosigkeit. Zum ersten Male konnten sie mit Aussicht auf Erfolg versuchen, gemeinsame Interessen zu vertreten. Nicht zufällig scheinen sich solche Bestrebungen nun auch wieder auf Reichsebene zu zeigen, wie etwa die Reaktion der Städte auf die Beschlüsse des Koblenzer Reichstags vom September 1492 deutlich macht. Freilich gelang es den Reichsstädten auch seit der Gründung des Schwäbischen Bundes nicht, wesentliches politisches Gewicht zu erhalten. Ihr Ansehen aber und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mochten, z.B. durch Hebung ihres Selbstbewußtseins, gestärkt werden. Zudem trug die Organisation der schwäbischen Bundesstädte, die sie sich innerhalb des Bundes analog zur Ordnung der Georgenschildgesellschaft gaben, zu einer Festigung ihres Verhältnisses untereinander und sicherlich zu organisatorischer Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten bei.

Die Zusammenarbeit vor allem der benachbarten Städte äußerte sich in mehrfacher Weise. So vertrat man sich gegenseitig auf Städte- und Bundestagungen, sandte man in Kriegsfällen Material und Menschen gemeinsam, tauschte man Erfahrungen aus und beriet man sich bei wichtigen Entscheidungen zuerst im internen Kreis. Unsere Quellenlage macht das vor allem für die drei Städtegruppierungen Heilbronn und Wimpfen, Eßlingen und Weil der Stadt, Bopfingen, Nördlingen, Schwäbisch Hall und Dinkelsbühl deutlich[3]). Selbstverständlich handelte es sich hierbei nicht um feste, geschlos-

---

1) Dazu bringt auch Klüpfel I, S.121 f., 124 f., 127 f., 136 f. einiges. Im ganzen findet sich in Klüpfels Quellensammlung wenig über die inneren Streitsachen des Bundes in seiner Anfangszeit.

2) Bock, S.46 ff.

3) Auf einzelne Quellenbelege, die im einzelnen recht zahlreich im HStA Stgt zu finden sind, wird verzichtet.

sene Gruppierungen; Verschiebungen und Schwankungen, entsprechend den jeweiligen Interessen und Erfordernissen, waren möglich und traten nicht selten ein. Auch werden noch weitere Gruppen erwähnt, so innerhalb der oberschwäbischen Städte, besonders etwa Wangen und Ravensburg.

Als unbestrittener Vorort aller Bundesstädte galt Ulm, dessen Bürgermeister bzw. Altbürgermeister Wilhelm Besserer lange Jahre die Belange der Städte mit großem Geschick leitete und vertrat. Ulm war es auch, wo die meisten Städte- und Bundestagungen stattfanden, die übrigens nach Möglichkeit aus organisatorischen und finanziellen Gründen zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt waren. Und Ulm legte immer wieder Geldbeträge für die anderen Bundesstädte aus[1].

Beinahe selbstverständlich war es, daß die schwäbischen Reichsstädte nun, da sie eine gemeinsame Organisation besaßen, diese auch für andere Zwecke als die eigentlichen Bundesziele und -aufgaben einsetzten. So sandte man zu Reichstagen gemeinsame Vertretungen, teils wegen der Kostenersparnis, teils um mit größerem Nachdruck und in geschlossener Form einer immer und nicht so ganz zu Unrecht befürchteten Übervorteilung durch die Fürsten begegnen zu können. Diesen gemeinsamen Botschaften aber band man weitgehend die Hände; zu endgültigen Hilfszusagen waren sie nicht bevollmächtigt. Vielmehr sollten sie sich auf das "alte Herkommen" berufen[2]. In dieser Taktik war das leidige "Hintersichbringen" der Städte inbegriffen, welches schon früher ihre Disqualifizierung als Verhandlungspartner auf Reichstagen zur Folge gehabt hatte. Offenbar wurde das in den führenden städtischen Kreisen bald erkannt. So ließ W. Besserer sich und den anderen zum Nürnberger Reichstag von 1491 verordneten Räten der Städte die Vollmacht zur Zusage einer annehmbaren Hilfe geben, damit die Städte nicht andernfalls zu einer "unleidenlichen"

---

1) Aus zahlreichen Quellen seien nur erwähnt HStA Stgt, WR 5861, IIIb, fol. 14 (Brief des Ulmer Städterechners an Heilbronn vom 13.X.1489, demzufolge Ulm für die übrigen Bundesstädte 116 Gulden nach Frankfurt bezahlt hatte und nun Heilbronns Anteil anfordert) und Hlbr. UB II, Nr.1571: Mai 1490, wo Heilbronn und Wimpfen Ulm bitten, die ihnen als Hilfe für den Römischen König auferlegte Summe vorzustrecken.

2) Zum ersten Mal wurde das auf dem Reichstag zu Frankfurt 1489 so gehandhabt: vgl. HStA Stgt, H 53, Bü 127, 4 (21.VI.1489: Abschied des Städtetags zu Biberach: Sendung von drei Botschaften von wegen der Bundesstädte).

Hilfe gedrungen würden[1]. Das gestiegene städtische Selbstbewußtsein wurde erkennbar, als die Bundesstädte ihren von den Reichsfürsten erarbeiteten Frankfurter Anschlag (1489) nicht akzeptierten, sondern ihn auf einer Versammlung in Eßlingen (19.VIII.1489) erstens verringerten und zweitens betonten, ihre Hilfe geschehe aus freiem Willen und nicht kraft des Anschlags[2]. - Auch die Versammlungen aller Reichs- und Freistädte im Reich beschickten die Bundesstädte mit gemeinsamen Vertretungen und dokumentierten so ihre Zusammengehörigkeit und Stärke[3].

Die im Verlauf des Frankfurter Reichstags von 1489 gezeigte Eigenständigkeit der Bundesstädte scheint in der nächsten Zeit, besonders erkennbar seit dem Nürnberger Reichstag von 1491, wieder stark gesunken zu sein. Im Gegensatz zu 1489 einigten sich weder die Bundesstädte noch die übrigen Bundesmitglieder auf eine gemeinsame Haltung zu den in Nürnberg beschlossenen königlichen Veranschlagungen. Vielmehr vertrugen sich alsbald etliche Kurfürsten und Fürsten wie auch Städte des Bundes in dieser Frage mit dem König bzw. dessen Vertretern und gaben das geforderte Geld, wie aus W.Besserers Briefwechsel zu entnehmen ist[4]. Deshalb hielt man es für am besten, wenn dieses Mal jede Stadt das ihrer Meinung nach Günstigste tue. Ein Städtetag werde nämlich in diesem Zeitpunkt nur die Uneinigkeit in dieser Sache offenbaren und sei daher unnütz. Für die Zukunft und ähnliche Fälle sah man vor, auf königliche oder kaiserliche Mandate hin, in denen Hilfe verlangt werde, nicht getrennt zu handeln, sondern sie dem Hauptmann zu melden, der dann eine Versammlung einberufen sollte[5]. Es kann als sicher gelten, daß diese Entwicklung mit Maximilians neuer Bundeszugehörigkeit und geschickter Diplomatie in Zusammenhang steht. Anfang 1493 führte das zum

---

1) Vgl. Hlbr. UB II, Nr.1593a.

2) Vgl. Klüpfel I, S.68 - 70. Vollständig in HStA Stgt, WR 5861, III a, fol. 40 - 43. Vgl. weiter den Rückblick aus dem Jahre 1491: Hlbr. UB II, Nr.1612e (4.VIII.1491).

3) Zuerst 1489 auf einem Städtetag zu Speyer; vgl. Hlbr. UB II, Nr.1529d (17.VIII.89) und vor allem den Brief Besserers vom 3.VIII.1489: HStA Stgt, WR 5861, III a, fol. 37f. (teilweise bei Klüpfel I, S.66 f.).

4) Briefe W.Besserers vom 26. und 27.VII.91 und vom 18.VIII.91: HStA Stgt, WR 5861, IV a, fol. 36, Klüpfel I, S.116 f. und S.119.

5) Vgl. den Ulmer Bundesabschied vom 2.IX.1491: HStA Stgt, H 53, Bü 127, 11 (Klüpfel I, S.120, zu knapp).

Gedanken einer noch engeren Verbindung der Bundesstädte untereinander, der jedoch wieder aufgegeben wurde[1]). Großen Einfluß darauf übte freilich auch das ständig wachsende fürstliche Übergewicht im Bunde aus, wovon ebenfalls noch zu reden sein wird[2]).

Ihrer Liebenswürdigkeit halber sei noch folgende städtische Gemeinschaftsaktion vermerkt. Ende 1492 erklärte sich die Mehrzahl der Bundesstädte gerne damit einverstanden, in Anerkennung der treuen, ehrlichen und nützlichen Dienste Wilhelms von Pappenheim, der seit geraumer Zeit die Leitung der städtischen Heereskontingente innehatte, seiner Gemahlin ein silbernes Kleinod im Wert von etwa 100 Gulden zu verehren[3]).

Die Mitglieder der St. Georgenschildgesellschaft, neben den Reichsstädten der eigentliche Kern des Schwäbischen Bundes von 1488, gehörten zum niederen Adel, d.h. sie besaßen keine Reichsstandschaft, sie waren aber Reichsritter, erkannten also nur den Kaiser als ihren "rechten Herrn" an. Eine Landesherrschaft war nicht dazwischengeschaltet. Auf Grund von erhaltenen Listen und Rechnungsheften aus der Zeit von 1488 bis 1501 konnte K.O. Müller nachweisen, daß von einer "Verarmung des Adels gegen das Ende des Mittelalters" nicht gesprochen werden dürfe, "sondern höchstens von einem Schwinden der wirtschaftlichen Kraft bei einzelnen Adelsfamilien". Insgesamt ergebe sich "kein schlechtes Bild der wirtschaftlichen und politischen Kraft des schwäbischen Adels" jener Zeit[4]). Zweifellos ist das zum Teil ein Verdienst des Schwäbischen Bundes, durch den diese kleinen Ritter sogar in gewissem Maße wieder Einfluß auf die größere Reichspolitik gewinnen konnten. Nicht nur gehörten sie damit einer starken Landfriedensorganisation an, die etwa den wittelsbachischen Fürsten oder anfänglich den Eidgenossen mit Erfolg ihre Grenzen deutlich machten - bekannter geworden sind die Erbschaftsfragen der Grafen von Öttingen und das Eintreten des Bundes für den auf Schloß Neibsheim bei Bretten ansässigen Eitelschelm von Bergen gegen den Bischof von Speyer und gegen Kurpfalz -, durch die Verbin-

---

1) Vgl. den Ulmer Abschied vom 28.II.1493: Klüpfel I, S.141 - 144 (irrtümlich ins Jahr 1492 datiert; vgl. HStA Stgt, WR 5861, V a, fol. 8 f. und 12) und Brief Heilbronns an den Ulmer Bundestag vom 19.III.1492: Hlbr. UB II, Nr.1670.

2) Bock S.46 ff., S.81.

3) Briefe von 16 Städten an W.Besserer zwischen 14. und 29. Dezember 1492: HStA Stgt, WR 5500 b.

4) Die Listen befinden sich in HStA Stgt, H 53, Bü 75 und 75 a. Vgl. Müller, K.O., S.285 ff., Zitate S.312 und 313.

dung mit den Fürsten und Reichsstädten waren ihnen auch die Reichstage nicht mehr so fern wie bislang. Wir erfahren, daß zum Nürnberger Reichstag von 1491, auf dem freilich das Verhältnis des Schwäbischen Bundes zu den Bayern ein wesentlicher Verhandlungspunkt war, auch Graf Haug von Werdenberg als adliger Bundeshauptmann mit zwei verordneten Räten vom Adel ritt[1]). Die Beteiligung der St. Georgenschildgesellschaft am Schwäbischen Bund ließ sie als Mitglieder der damals wichtigsten politischen Kraft Süddeutschlands auftreten[2]).

Seit 1444, dem Ende der Gesellschaft in Unterschwaben, war die St. Georgenschildgesellschaft gleichbleibend in zwei Teile, nämlich an der Donau und im Gebiet des Hegaus und Bodensees, gegliedert. Der umfassende Zusammenschluß der schwäbischen Ritterschaft war sie niemals gewesen[3]). Mit der Gründung des Schwäbischen Bundes veränderte sich die Gliederung der Gesellschaft, indem zwei weitere Teile am Kocher und am Neckar hinzutraten. Jedes Viertel hatte seinen eigenen Hauptmann und, wie schon seit 1463, vier zugeordnete Räte[4]). Bei der Unterteilung der Dachorganisation in vier einzelne Gesellschaften nach geographischen Gesichtspunkten waren in erster Linie technisch-organisatorische Gesichtspunkte maßgeblich, denn die Nähe der Mitglieder erniedrigte die Kosten und vereinfachte die gegenseitige Hilfe in jeder Hinsicht[5]). Größen- und stärkemäßig ergaben sich nicht unwesentliche Unterschiede. Einen Vergleich ermöglichen die Listen über das Steuerkapital des Bundes. Davon entfielen "auf das Viertel im Hegau (Allgäu-Bodensee) 40 %, an der Donau (nördliches Oberschwaben) 37 %, dagegen nur 12 % auf das Viertel am Kocher und 11 % auf das Viertel am Neckar. Der Unterschied läßt sich dadurch erklären, daß zu den beiden ersten Vierteln die großen schwäbischen Klöster(Prälaten) gehörten und daß im südlichen Schwaben die Adelssitze besonders zahlreich waren."[6])

Für die Dachorganisation wurde der Bundbrief - wie derjenige des gesamten Schwäbischen Bundes - auf den 14. Februar 1488 datiert. Außerdem er-

---

1) Brief Besserers an Bürgermeister Mang von Ulm am 10.III.1491: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.8.
2) Die spätere Entwicklung, die den Verfall der Gesellschaft beschleunigte, bleibe hier außer Betracht. Vgl. dazu Bock, S.178 ff.
3) Obenaus S.156 und 202.
4) Vgl. ausführlicher Bock, S.33 f.
5) Man vergleiche dazu Obenaus S.202 f., der die möglichst große Nähe der Bündnispartner als Prinzip des spätmittelalterlichen Einungswesens hervorhebt.
6) Müller, K.O., S.327.

richtete man in den vier Teilbezirken gleichlautende Sonderverschreibungen, zuletzt für den Teil am Kocher am 10. April 1488[1]). Somit war jedes einzelne Mitglied stufenweise über seinen Teilbezirk und die gesamte St. Georgenschildgesellschaft dem überständischen Schwäbischen Bund verbunden. Dieser großen Organisation fern zu bleiben, war nunmehr kaum möglich. Die laufend erfolgenden Beitritte neuer Mitglieder aus den Reihen des niederen Adels zeigen das ganz deutlich.

Über die Tagungen der St. Georgenschildgesellschaften lag uns breiteres Quellenmaterial nicht vor. Doch läßt sich aus dem wenigen Vorhandenen erkennen, daß auch sie weitgehend mit den Tagungen des Gesamtbundes koordiniert, d.h. ein oder zwei Tage davor angesetzt waren. Daneben konnten in Ausnahmefällen selbstverständlich weitere Tagungen durchgeführt werden oder aber auch Zusammenkünfte in kleinerem Rahmen stattfinden. So trafen sich beispielsweise nach dem 29. März 1489 die vier Hauptleute der St. Georgenschildgesellschaft in Hall, um innere Organisationsprobleme vorzuberaten[2]). Man kam damals überein, in den vier Teilen der Gesellschaft vierteljährlich regelmäßige Gerichtstage abzuhalten[3]). Der Kläger hatte vier Gulden Einlage zu leisten, die der Angeklagte im Falle der Verurteilung samt den übrigen Gerichtskosten zu übernehmen hatte. Jeder Hauptmann brachte dann die Beratungsergebnisse vor sein Viertel und holte dessen Zustimmung ein, worauf die Beschlüsse auf dem nächsten Adelstag in Reutlingen Geltung erlangten.

In Organisationsfragen war der adlige Teil des Schwäbischen Bundes den Städten offensichtlich immer noch überlegen. Verschiedentlich mußten es sich die Städte sagen lassen, daß in bestimmten Belangen des Bundes der Adel keine Schwierigkeiten mache, während sie selbst nicht einig wären oder ihrer Führung

---

1) Bundbrief der "Gemeinen Gesellschaft" bei Datt S. 315 - 317. Er wurde beschworen am 24. III. 1488 von den Teilen Hegau/Bodensee und Kocher, am 10. IV. 88 von Neckar und Donau. Der Bundbrief des Teils am Kocher: Datt S. 317 - 321; WR 5822. Daß die 4 Sonderverschreibunen gleich lauteten, geht hervor aus HStA Stgt, Kop. buch 233 b, 47.

2) Abschied und Beschluß in HStA Stgt, WR 5875.

3) Termine: Hegau/Bodensee: 1. Montag nach Fronfasten (d.h. nach den drei Bußtagen zu Beginn der vier Jahreszeiten); Donau: zweiter, Kocher: dritter, Neckar: vierter Montag nach Fronfasten. Als Ausweichstermine wurde jeweils der nächstfolgende Werktag vorgesehen.

die notwendige Kompetenz verweigerten oder verzögerten[1]). Dem Adel kam hierbei die größere Übung zugute, aber auch die Tatsache, daß er sich aus Einzelpersonen bzw. -familien zusammensetzte, während auf der anderen Seite staatliche oder doch staatsähnliche Organismen in Einklang zu bringen waren. Beide Teile, Adel und Städte (diese allerdings in weit geringerem Maße), hatten sich jeweils nach geographischen Gesichtspunkten zu engerer Zusammenarbeit verbunden. Naheliegend waren daher Gedanken, Städte und Adel gemeinsam innerhalb solcher regionaler Bezirke organisatorisch zusammenzufassen. Dabei konnte die Vierteilung der St. Georgenschildgesellschaft als Anhaltspunkt dienen. Doch ließ sich diese Idee nicht aus der Theorie in die Praxis umsetzen[2]). Lediglich für Adel und Städte des "Zirkels am Kocher" ist eine Gemeinschaftstagung im August 1488 nachweisbar[3]). In verringertem Gremium verabredeten im nächsten Jahr noch einmal einige Mitglieder dieses Kreises gemeinsame Abwehrmaßnahmen; diese Ordnung sollte ein Jahr in Geltung bleiben. Die Teilnehmer dieser Tagung waren die "Bundesverwandten im Rieß" Graf Wolfgang von Öttingen, die Äbtissin von Kirchheim, 22 weitere Adlige und die zwei Städte Bopfingen und Nördlingen[4]). In beiden genannten Fällen handelte es sich ausnahmslos um militärische Abmachungen für den Defensivfall. Eine engere Zusammenarbeit von Städten und Adel auf anderen Gebieten war nicht angestrebt[5]), was die Partikularisierung des Schwäbischen Bundes anbelangt.

Die bundeszugewandten Fürsten nahmen innerhalb des Bundes eine Sonderstellung ein. Nicht nur waren sie bilateral dem eigentlichen Bundeskern, Adel und Städten, assoziiert, sie hatten auch besondere Rechte wie das zur weiteren Einungsschließung, welches zwar dem Gesamtbund ebenfalls, nicht aber den sonstigen einzelnen Mitgliedern zustand[6]). Das Kräfteverhältnis zwischen Adel und Städten einerseits und den beiden ersten Bundesfürsten Erzherzog Sigmund und Graf Eberhard d.Ä. andererseits äußerte sich in den militärischen Bestimmungen, d.h. in der Höhe des Aufgebots. Es war demnach 1488 mit 1 : 1 ausgeglichen[7]). Mit dem Bundesbeitritt weiterer Fürsten mußte sich die-

---

1) Vgl. die Briefe vom 7.VI.1488 und 11.XII.89: HStA Stgt, WR 5800, fol. 8 und HStA Stgt, H 53, Bü 127, 6a.
2) Vgl. Bock, S.34.
3) Klüpfel I, S.35 (vgl. auch HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.73).
4) Abschied der Bundesverwandten im Rieß (7.V.89 in Nördlingen): HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.96.
5) Dahingehend ist Bock, S.34 zu berichtigen.
6) Vgl. oben S. 92 ff. 7) Vgl. oben S.121.

ses Gleichgewicht notwendigerweise verändern. So ist eines der Hauptphänomene in der Entwicklung der Verfassung des Schwäbischen Bundes das Ringen der Fürsten mit den übrigen Ständen um die Oberhand im Bund. Dieses Ringen war 1500 endgültig zugunsten der Fürsten entschieden, machte aber schon weit früher entscheidende Phasen durch. 1490 verschob sich das militärische Verhältnis mit 5 : 3, 1500 sogar mit 5 : 2 zugunsten - eigentlich zu Lasten - der Fürsten[1].

Aber nicht nur die Heranziehung weiterer fürstlicher Bundesverwandter an sich verstärkte das Gewicht der Fürsten im Bund. Vielmehr begannen diese, sich untereinander mehr und mehr zu vereinen. Es sei daran erinnert, daß schon im Februar 1488 der Kaiser zu einer Verbindung Erzherzog Sigmunds und Graf Eberhards aufgefordert hatte[2]. Ein endgültiges Ergebnis ist nicht nachweisbar, doch fanden Unterredungen der beiden Fürsten statt[3]. Damals hatte vor allem der Wunsch, die Militärhilfe Eberhards für die erwartete Auseinandersetzung um die Lande des Erzherzogs sicher zu erhalten, den Kaiser geleitet. Im Herbst 1488 tauchte in einer brandenburgischen Instruktion der Gedanke auf, daß sich die Fürsten des Bundes untereinander verbinden und kaiserliche oder königliche Befehle, die den Bund widerrufen wollten, unbeachtet lassen sollten[4]. Der Bundeseintritt des Erzbischofs Berthold von Mainz scheint die Tendenz einer besonderen Einung der Fürsten erheblich intensiviert zu haben. Auf demselben Bundestag zu Schwäbisch Gmünd, auf dem Berthold im Januar 1489 dem Bund beitrat, schloß Graf Eberhard d. Ä. zwei Einungen zur weiteren Handhabung des Frankfurter Landfriedens, wie es hieß, die eine mit dem Erzbischof und die andere mit den Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg[5]. Schließlich verbanden sich am 11. April 1489 die bundesverwandten Fürsten insgesamt untereinander (Erzbischof Berthold von Mainz, Erzherzog Sigmund von Österreich, die Markgrafen von Brandenburg, Markgraf Christoph von Baden und Graf Eberhard d. Ä. von Württemberg)[6]. So hatte

---

1) Bock S. 71.

2) Vgl. oben S. 93.

3) Vgl. die Instruktionen Erzherzog Sigmunds an seine Gesandten beim Bund vom 7. IV., 1. V. und 10. VI. 1488: Landesreg. archiv Innsbruck, C.-B. Innsbruck 88 und HStA Stgt, H 53, Bü 77a, fol. 55 f.

4) Zum 8. IX. 88. Vgl. Wagner, FDG 22, S. 277 f.

5) Einung mit dem Erzbischof von Mainz (15. I. 89): Schaab II, Nr. 342; WR 5870.
Einung mit den brandenburgischen Markgrafen (17. I. 1489): Datt, S. 307, WR 5871.

6) Datt S. 307 f., WR 5880. Vgl. dazu auch oben S. 165 f.

sich innerhalb des Bundes neben dessen Kern, Adel und Städten, eine zweite, fürstliche Einung konsolidiert, deren Einfluß ständig zunahm.

Solange die bayrische Gefahr die verschiedenen Stände aufeinander anwies und verband, machte sich die Verschiebung des Schwergewichtes im Bunde noch wenig bemerkbar[1]. Doch unmittelbar nach ihrer Beseitigung setzten die Bemühungen der Fürsten ein, den Bund in ihrem Sinne umzuwandeln. Den Ansatzpunkt bildete das Gerichtswesen. Man geht kaum fehl, den maßgebenden Einfluß dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg zuzuweisen, denn auch in der Reichsreformbewegung spielte das Gerichtswesen eine bedeutsame Rolle[2]. Das bisherige Austragsverfahren mißfiel den Fürsten, ging es doch letztlich um ihre Hoheitsrechte. Gegen Ende August 1492 traten sie daher in Eßlingen mit neuen Plänen hervor[3]. Man trug vor, bisher sei das Rechtsverfahren unzureichend geblieben, besonders Städte und Adel hätten sich gegenüber den bundesverwandten Fürsten im Nachteil gefühlt, aber auch untereinander Beschwerden geführt. Deshalb sollte ein ständiges Schiedsgericht an einem festen, günstig gelegenen Ort in Schwaben errichtet werden. Die Fürsten (einschließlich König Maximilian), Städte und Adel hätten dazu je drei weise und verständige Männer als Richter zu bestellen. Diese Neun sollten ohne Rücksicht auf ihren Stand durch einen Schwur ihre Unabhängigkeit und Objektivität in allen anfallenden Streitigkeiten zwischen Fürsten, Adel und Städten versichern. In Appellationssachen sollte entsprechend der Bundesverfassung weiter verfahren werden.

Gleichzeitig dachten sich die Fürsten ihre Vorrangstellung durch eine Änderung der Tagleistungsordnung zu sichern. Man schlug vor, zur Kostenersparnis sollten zukünftig die Bundestage von vier Hauptleuten des Adels (je Viertel einer), ebensovielen der Städte und je einem Hauptmann von König und den einzelnen Fürsten besucht werden, die in den allgemeinen Bundesangelegenheiten handeln sollten. Zunächst scheint es so, als ob dadurch das Zahlenverhältnis der verschiedenen Vertretungen durchaus gewahrt worden wäre. Statt aus vier hatten sie bisher aus je zehn Verordneten (ein Hauptmann und neun Räte) bestanden. Die entscheidende Neuerung liegt darin, daß offenbar die bisherige Scheidung der fürstlichen Vertreter als Gesandten von den eigent-

---

1) Vgl. Ernst, Eberhard im Bart, S.213.

2) Vgl. Bock, S.61 ff.

3) Sie wurden den Hauptleuten und Räten von Adel und Städten zuerst auf einem Tag in Eßlingen am 19.VIII.1492 bekanntgegeben, wie aus dem Bundesabschied vom 30.VIII.92 hervorgeht: HStA Stgt, WR 5861, IV b, fol. 31 f. (unvollständig bei Klüpfel I, S.134).

lichen städtischen und adligen Bundesratsmitgliedern entfallen wäre.

Eine wirkliche Einfügung der Fürsten in den Schwäbischen Bund konnte allerdings erst in der Verfassung von 1500 erreicht werden[1]), denn beide fürstlichen Vorschläge von 1492 fanden bei den zwei anderen Ständen keinen Anklang, vielmehr wurden sie rundweg abgelehnt[2]). Erst auf einem Bundestag in Schwäbisch Hall im Mai/Juni 1493 traten die Fürsten wieder mit ihren Vorschlägen für eine neue Gerichtsordnung auf, die denjenigen vom August 1492 nahezu völlig entsprachen[3]). Und jetzt gaben die Stände ihren Widerstand insofern auf, als nach Ablauf der achtjährigen Einung bei ihrer Verlängerung die neue Ordnung in Kraft gesetzt werden sollte[4]). Bis es dann 1496 so weit war, hatten die Fürsten sogar noch viel weitgehendere Forderungen durchgesetzt, nach denen es nur einen einzigen Bundesrichter gab, dessen Wahl allein dem König und den Fürsten zustand, während Adel und Städte seinen Stellvertreter bestimmten[5]). Die weitgehende Übereinstimmung des Bundesgerichts vom Jahre 1496 mit dem Reichskammergericht (1495) näher zu zeigen, fällt aus dem Rahmen unserer Darstellung heraus[6]).

Innerhalb der Bundesfürsten sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Die erstere, zu der Erzbischof Johann von Trier, Bischof Friedrich von Augsburg und Markgraf Christoph von Baden zu zählen sind, trat in den ersten Jahren des Bundes politisch kaum stärker hervor. Die zweite Gruppe dagegen setzte sich aus den politisch führenden Persönlichkeiten des Bundes zusammen, nämlich aus Erzbischof Berthold von Mainz, Erzherzog Sigmund von Österreich, den beiden Markgrafen von Brandenburg und Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg. Schon an der Höhe der militärischen Verpflichtungen läßt sich teilweise die Bedeutung der einzelnen Fürsten ablesen.

Die brandenburgischen Markgrafen[7]) gehörten in erster Linie als Gegner der bayrischen Wittelsbacher dem Schwäbischen Bunde an. So nimmt es nicht

---

1) Vgl. Bock, S.38.

2) Vgl. den Abschied des städtischen Mahnungstags vom 12.X.1492 und Jörg Vetzers diesbezüglichen Bericht an Nördlingen: HStA Stgt, H 53, Bü 127, 17 (Klüpfel I, S.137 hat nichts darüber) und HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.190. Vgl. auch Wagner, FDG 25, S.484.

3) Darüber lediglich bei Wagner, FDG 25, S.480 ff. (teilweise Wiedergabe der Quellen).

4) Vgl. Klüpfel I, S.151.

5) Bock S.62 f.

6) Vgl. dazu Bock, S.63 ff.

7) Vgl. zu ihrer Bundeszugehörigkeit ausführlich Wagner, FDG 22 und 25.

wunder, daß sie in den ersten Jahren des Bundes, in denen die Auseinandersetzung mit den Bayern alle anderen Probleme überschattete, eine wesentliche Rolle spielten, später aber etwas mehr in den Hintergrund rückten.

Das in den hohenzollerischen Archiven reichlich vorliegende Quellenmaterial hat teilweise dazu verführt, die Rolle der beiden Markgrafen zu überschätzen. Umso spärlicher fließen dafür die Quellen über eine besondere Tätigkeit des württembergischen Grafen Eberhard d.Ä. im Bund[1]. Gerade daraus aber kann gefolgert werden, daß Eberhard weniger durch Beauftragte als in eigener Person im Schwäbischen Bund tätig war. Diese seine Tätigkeit tritt an zahlreichen Stellen zutage. Der Württemberger nahm eine ganz zentrale Stellung im Bunde ein, wozu die geographischen Gegebenheiten das Ihre beitrugen. Auch hatte er zum ältesten Bundeskern gehört, taucht sein Name doch als Mitglied des schwäbischen Beinahebündnisses von 1485 auf[2]. Besonders groß war sein Einfluß bei den Bundesstädten, deren Vertrauensmann bei den Fürsten er war und die sich immer wieder von ihm beraten ließen[3]. Seine Stellung beim Adel erhellt daraus, daß der adlige Bundeshauptmann Haug von Werdenberg seit 1491 als Landhofmeister in württembergischen Diensten stand und auch ein bedeutender Teil der Mitglieder der St. Georgenschildgesellschaft württembergische Diener waren[4]. Häufig agierte Graf Eberhard als Vermittler zwischen Herzog Georg und dem Schwäbischen Bund, so im Sommer 1488 und auf dem Nürnberger Reichstag von 1491[5]. Aber auch Adel und Städte des Bundes selbst nahmen seine Schlichterdienste in innerbündischen Streitigkeiten in Anspruch[6]. Andererseits führte der Württemberger mehrmals die Bundestruppen gegen die Wittelsbacher, und in seiner Stuttgarter Kanzlei

---

1) Vgl. zu ihm vor allem Ernst, Eberhard im Bart, passim; zu seiner Bundeszugehörigkeit bis 1494 ebenda S.205 ff.

2) Siehe oben S. 53 f.

3) Vgl. Eberhards Brief an Besserer vom 20.I.91 über verschiedene Vertragsmöglichkeiten mit noch Außenstehenden: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.3. Städtische, großenteils zustimmende Reaktion (25.I. - 1.II.91) ebenda S.4 - 6.

4) Ernst, Eberhard im Bart, S.215.

5) Vgl. oben S.148 f.

6) HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.145, S.60 (18.VII.91: Streit zwischen Adel und Städten über die Höhe des berittenen Aufgebots). Eine Aufstellung der wichtigsten Schiedssprüche Eberhards d.Ä. in zeitlicher Reihenfolge bei Ernst, a.a.O., S.226, Anm.469.

wurde die bedeutende Bundesverschreibung vom 22. Mai 1489 verwahrt, in der sich der Schwäbische Bund als selbständiges politisches Gebilde konsolidierte[1].

Auch Erzherzog Sigmund hatte wie Eberhard zum ältesten Bundeskern gehört. Nachdem sein bayrischer Seitensprung vereitelt worden war, stand der Erzherzog loyal auf der kaiserlichen Seite. Freilich arbeitete er wie der württembergische Graf mit Eifer für den Bundesbeitritt des Erzbischofs von Mainz[2]. Im übrigen tritt jedoch Sigmund weniger hervor, wohl nicht zuletzt eine Folge seiner früheren Verfehlungen. Dennoch war er eines der mächtigsten Glieder des Bundes und in die Auseinandersetzung mit den Bayern selbst stark verwickelt. Auch in seinen Diensten stand ein großer Teil der Mitglieder der St. Georgenschildgesellschaft. Bei den Bemühungen des Schwäbischen Bundes, mit den Eidgenossen in ein verträgliches Verhältnis zu kommen, schaltete sich Sigmund wiederholt aktiv ein. Seine für die Entwicklung des Schwäbischen Bundes zweifellos bedeutendste Aktion war - man fasse das nicht ironisch auf! - im Frühjahr 1490 die Übergabe seiner Lande an den römischen König Maximilian[3], der damit sein Rechtsnachfolger im Bunde wurde.

Die besondere Stellung Erzbischof Bertholds von Mainz im Schwäbischen Bund war damit gegeben, daß er als Kopf der ständischen Reichsreformbewegung innenpolitisch in prinzipiellem Gegensatz zu Kaiser Friedrich III., dem Gründer des Schwäbischen Bundes, stand. Wie lange es dauerte, bis sich der Kaiser die Zustimmung zu Bertholds Beitritt um die Jahreswende 1488/89 abringen ließ, wurde in anderem Zusammenhang gezeigt[4]. Nur wenige Quellen werfen Licht auf die Tätigkeit Bertholds im Schwäbischen Bund. Dennoch ist sein Einfluß immer wieder spürbar, so bei den Selbständigkeitsbestrebungen des Bundes gegenüber der kaiserlichen Autorität, bei den bündischen Ausdehnungsbestrebungen, bei den fürstlichen Vorschlägen zu einer neuen Gerichtsordnung und öfters. Als im Oktober 1490 der Erzbischof wieder einmal den Bündischen einen bestimmten Ratschlag erteilt hatte - es ging um königliche und kaiserliche Hilfsgesuche wegen Österreich und Ungarn -, wurde im Abschied des Tags vermerkt, den diese Beratung betreffenden Artikel solle man im Stadtrat nicht verlesen[5]. Das scheint recht typisch; Berthold spann seine Fäden im und aus dem Halbdunkel heraus. Erwähnenswert ist ein anderer Rat des Mainzers

---

1) Vgl. etwa HStA Stgt, WR 5800, fol. 60 (Brief Besserers vom 14.VI.1489).
2) Hegi S.300 f.
3) Vgl. oben S. 175 f.
4) Siehe oben S. 135 - 141.
5) HStA Stgt, H 53, Bü 101.

von Ende November 1491. Gerade drängte die Auseinandersetzung des Bundes mit Bayern dem Höhepunkte zu. Da schlug Berthold zwei unterschiedliche Versammlungen zur Beratung der anstehenden Probleme vor, eine kleinere im engeren Kreis und eine zweite allgemeine des Gesamtbundes. Hierbei ging es ihm um die Geheimhaltung der Beschlüsse, denn er wußte aus glaubwürdiger Quelle zu berichten, den Gegnern seien viele Verhandlungsgegenstände der allgemeinen Versammlungen bekannt[1].

Schon an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, daß der Mainzer Erzbischof immer mehr eine führende Stellung innerhalb des "engeren Bundes" erlangte, d.h. des Bundes unter Ausschluß König Maximilians. Ebenso wurde erwähnt, daß sich im Bund eine ganze Anzahl reichsreformfreundlicher Kräfte sammelte, also Kräfte, gegen die der Kaiser den Bund gerade im Sinne seiner Restaurationspolitik geschaffen hatte[2].

Machtpolitische und reform-(restaurations-)politische Gedanken hatten bei Friedrich III. und seiner Bundesgründung zusammengewirkt. Es war ein Gegengewicht gegen die ständische Reformpartei notwendig wie auch ein Gegenschlag gegen die expansiven, die habsburgischen Lande bedrohenden bayrischen Aktionen. Auch die schwäbischen Stände hatten die Bannung der Bayerngefahr zum Ziel. Soweit berührten sich also schwäbische und kaiserliche Absichten, und das ermöglichte beider Zusammenarbeit.

Wie Friedrich III. die anfänglichen Bundesmitglieder einschätzte, zeigen die Mandate, in denen Schwaben als dem Kaiser "on alles mittel" unterworfen bezeichnet wird. Bald aber mußte er erkennen, daß die Beherrschung des Bundes schwieriger als erwartet war. Schon die Ziele selbst waren bei näherem Zusehen bei den Schwaben und dem Kaiser uneinheitlich. Hauptgegner des Kaisers war Herzog Albrecht von Bayern-München, Hauptgegner der Bündischen aber Herzog Georg von Bayern-Landshut. Der Bund erstrebte die Niederwerfung Bayerns als Macht in viel stärkerem Maße als Friedrich III., für den die reichsreformfeindliche Haltung der Wittelsbacher nicht ganz unwillkommen war. Kompliziert wurde die Situation durch die Stellung König Maximilians, der durch gute Beziehungen zu Herzog Albrecht das bayrische Lager sprengen wollte[3].

So zeigte sich im Verlauf des Ringens zwischen dem Schwäbischen Bund und den Bayern eine wachsende Entfremdung des Kaisers zu seiner eigenen

---

1) Brief Michel Senfts an Haug von Werdenberg vom 28.XI.1492: HStA Stgt, WR 5860, II.
2) Siehe oben S. 177.
3) Zu diesen Problemen siehe oben S. 117 ff.

Schöpfung und eine Hinneigung zu Herzog Georg. Erst im Herbst 1491, als nun auch der Schwäbische Bund eindeutig ins Lager der Gegner Herzog Albrechts trat, konnte die Entfremdung rückgängig gemacht werden. In der Zwischenzeit aber hatte sich der Bund weitgehend verselbständigt, wobei die wiederholt als bundesfeindlich angesehene Haltung des Kaisers indirekt mitgewirkt hatte. Es sei erinnert an die Eßlinger Verschreibung vom 22. Mai 1489, die "Konsolidierung des Bundes zu einem selbständigen politischen Gebilde"[1], an die Einung der Bundesfürsten vom 11. April 1489 und an die sonstigen bündischen Ausdehnungsbestrebungen. Ja, sogar der Bundesbeitritt Maximilians konnte die systematische Verringerung des kaiserlichen Einflusses deutlich machen, indem der Kaisersohn in die Verschreibung gegen kaiserliche Mandate einwilligte.

Trotz der erwähnten Gegensätze konnte der Kaiser mit seiner Bundespolitik den gewünschten Erfolg verbuchen. Im Mai/Juni 1492 wurden die süddeutschen Verhältnisse durchaus in seinem Sinne geregelt. Die Lage des Kaiserhauses war gesichert, sowohl was die machtpolitische wie auch - in kaiserlichem Sinne - die reformpolitische Seite betraf. Der Schwäbische Bund hatte tatsächlich - wenn auch mit eigenem Gewinn - als Instrument des Kaisers gedient. Mitverantwortlich für den erzielten Erfolg war in erster Linie der Kaisersohn und König Maximilian.

Es ist bekannt, daß Vater und Sohn in ihrer Politik nicht immer gleiche Wege beschritten und sich auch sonst nicht immer verstanden haben[2]. Sah Maximilian seine Hauptaufgabe in den Niederlanden, so bildeten für Friedrich III. die östlichen Erbländer das Herzstück seiner Hausmacht. Die unterschiedliche Haltung in der Auseinandersetzung zwischen dem Schwäbischen Bund und den Bayern wurde bereits erwähnt. Hinzu kommen der Generationsunterschied und Friedrichs III. zähes Festhalten an seiner Regierungsgewalt, die er zunächst nicht teilen oder gar abtreten wollte. Dennoch gab es wesentliche Gemeinsamkeiten, vor allem einen ausgeprägten Familiensinn[3] und die prinzipielle Erkenntnis, daß eine Reform der Reichsverfassung in der Restauration der Königs- und Kaisergewalt bestehen mußte, diese aber nur auf einer starken Hausmacht beruhen konnte. Mochte die Methode zur Durchsetzung dieser Ansichten verschieden sein, das Endziel war das gleiche. So war festzustellen, daß auch die

---

1) Ernst, Eberhard im Bart, S.208; siehe oben S.166 f.

2) Vgl. Bock, Doppelregierung (passim); Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. (1459 - 1519), in: Gestalter der Geschicke Österreichs, hsg. von H.Hantsch, Innsbruck-Wien-München 1962, S.93 - 126; derselbe, Ungarnunternehmen; Fichtenau, H., Der junge Maximilian.

3) Fichtenau, a.a.O., S.42.

Wahl Maximilians zum Römischen König (1486) nicht gegen den Willen des Kaisers erfolgte, wenngleich er manche Bedenken gehegt haben mag. Familiensinn und Eigen-Sinn hielten sich die Waage[1]. Bald schon sollten sich die Vorteile der Königswahl für das habsburgische Haus - vor allem auch in diplomatischer Hinsicht - zeigen.

Zunächst aber geriet Maximilian im Frühjahr 1488 in Brügge in die Gefangenschaft der Flamen. Damals nun trat er zum ersten Mal in nähere Beziehung zum Schwäbischen Bund, der sich tatkräftig und aus innerlicher Überzeugung der Befreiungsaktion und später dem Rachezug anschloß[2]. Nun aber mußte Maximilian dem dringenden Gebot seines Vaters ins Reich folgen[3]. Am 5. September 1488 bestätigte er noch von Antwerpen aus in seiner Eigenschaft als Römischer König den Schwäbischen Bund[4]. Im Reich schaltete er sich erfolgreich als Vermittler in den Streit des Schwäbischen Bundes mit Herzog Georg von Bayern ein und brachte den Dinkelsbühler Vertrag vom 4. Juni 1489 zustande. Eine wesentliche Voraussetzung dafür war freilich das Zugeständnis des Kaisers, seine eigenen Spannungen mit Herzog Albrecht zurückzustellen[5]. Im folgenden Jahr trat Maximilian am 5. Mai selbst als Nachfolger Erzherzog Sigmunds dem Schwäbischen Bund bei[6]. Damit standen die beiden Habsburger nicht mehr nur als König und Kaiser über dem Bund, sondern als Landesherr war Maximilian regelrechter Bundesverwandter geworden. Alle politischen Richtungen und Persönlichkeiten, nämlich Berthold von Mainz, der König und der Kaiser, die in Reichsfragen von überragender Bedeutung waren und miteinander um die Macht rangen, hatten sich damit im Rahmen des Schwäbischen Bundes gesammelt. Für diesen selbst bedeutete die Anlehnung an die habsburgisch-kaiserliche Politik auf der einen Seite eine Stärkung seiner Macht, andererseits aber war die Gefahr, jener Politik nur als Stütze dienen zu müssen, gestiegen. Den wichtigsten Teil der Tätigkeit Maximilians für den Bund und für Süddeutschland bildete in den nächsten zwei Jahren die Vermittlertätigkeit zwischen dem Bund und den Bayernherzögen und zwischen dem Kaiser und Herzog Albrecht von Bayern. Sie war im Jahre 1492, wie wir sahen, mit Erfolg gekrönt, mit Erfolg vor allem für den Kaiser und den Schwäbischen

1) Siehe oben S. 33 f.
2) Vgl. etwa über die Haltung der Bundesstädte den Brief Ott Vetters an Nördlingen vom 10.IV.1488: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr. 83.
3) Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S. 30.
4) Datt S. 268 f., Klüpfel I, S. 38 f.; WR 5842.
5) Siehe oben S. 164.
6) Siehe oben S. 176 f.

Bund. Auch hierbei war der Kaiser in zweierlei Weise selbst beteiligt. Einmal, indem er die Eskalation der Spannungen bis zu dem Punkte trieb, an dem der Bayernherzog Albrecht seine Unterlegenheit und Isolierung anerkennen mußte, zum zweiten, indem Friedrich III. seinem Sohn schließlich den Weg zur Schlichtung erneut wie schon 1489 freigab[1].

Verschiedene Tendenzen werden sichtbar. Kaiser und König verwandten ungleiche Methoden, auch wenn es im Grunde um dieselbe Sache ging: Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Machtstellung, im damaligen Zeitpunkt innenpolitisch speziell gegen Bayern. Dadurch wurde es ermöglichst, mit verschiedenen Partnern zusammenzuarbeiten, die Gegner selbst zu verwirren, ein diplomatisches Katz- und Maus-Spiel zu treiben, und zwar mit Freund und Feind. Sicherlich mußte das nicht unbedingt beabsichtigt sein, aber entscheidend bleibt die Wirkung. Ein ähnliches diplomatisches Spiel der Habsburger hatten wir schon in der Ungarnpolitik beobachtet[2]. - Es zeigt sich weiterhin, daß der Kaiser im Laufe der Jahre seinem Sohn mehr und mehr Vertrauen schenkte, seinen Aufgabenkreis und seine Verantwortlichkeit erhöhte. Dasselbe Phänomen wird in der übrigen Reichspolitik sichtbar[3]. Trotzdem konnte es vorkommen, daß Friedrich III. seinen Sohn zwischendurch in höchstem Grade brüskierte, wie etwa 1491, wovon noch zu reden sein wird. Aber gerade dadurch konnte damals der politisch-diplomatische Spielraum der Habsburger erheblich erweitert werden. - Schließlich wird die Verschiedenheit der politischen Sehweise von König und Kaiser erkennbar. Wir beobachten, daß seit Spätsommer 1491 der Kaiser energisch und mit den Waffen die süddeutschen Spannungen auszutragen gedachte - weil ihm die außenpolitische Lage gerade annehmbar schien -, während der König unter allen Umständen den Frieden im Reich zu wahren suchte, um die Mittel für eine aktive Außenpolitik zu erreichen. Gerade deshalb brauchte er den Ausgleich zwischen Bayern und dem Schwäbischen Bund, weil beide für auswärtige Bedürfnisse weit nutzbringender zu verwenden waren. In gewisser Weise übernahm somit Maximilian eine alter Forderung der ständischen Reichsreformpartei, die eine Reichshilfe erst nach der Sicherung des inneren Reichsfriedens zugab.

So bleibt zum Schluß ein Blick auf die Entwicklung der Reichsreformfrage in den ersten Jahren des Schwäbischen Bundes und auf dessen Beziehungen zur Reichspolitik. Die Reichsreformbewegung hatte indirekten und - im kaiserlichen Sinne - auch direkten Einfluß auf die Gründung des Schwäbischen Bundes aus-

---

1) Siehe oben S. 201 f.
2) Siehe oben S. 34 f.
3) Vgl. auch Bock, Doppelregierung, S. 321 ff.

geübt, denn der Bund war die kaiserliche Antwort auf das antikaiserliche reichsständische Reformstreben. Daß der Bund daneben einfachen machtpolitischen Ideen - sowohl bei den schwäbischen Mitgliedern wie bei Kaiser Friedrich III. - entsprang, braucht nach allem Gesagten nicht mehr besonders betont zu werden. Umgekehrt ist auch die Wirkung des Bundes auf die Reichsreformbewegung spürbar. Und dies in mehrfacher Hinsicht. Der Schwäbische Bund - jedenfalls der "engere Bund" unter der Führung des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg - wirkte als Organisation und Sammelbecken der Reformanhänger[1]. Außerdem diente seine bündische Verfassung als Vorbild für Projekte der Reichsreform. Neben diesen fördernden Momenten darf nicht übersehen werden, daß die Bundesgründung zu Anfang auch ein Hemmnis für die ständische Reformbewegung darstellte, da der Bund manche Reichshilfe (deren ständige conditio sine qua non Zugeständnisse in der Reichsreformfrage bildeten) entbehrlich werden ließ. Schließlich erfüllte er auch seine Landfriedensfunktion im süddeutschen Raum zu voller Zufriedenheit, der Kaiser konnte also zu Recht behaupten, selbst etwas für die der Reichsreformfrage zugrundeliegenden Probleme getan zu haben.

Der Nürnberger Reichstag von 1487 hatte kein sonderlich günstiges Ergebnis erbracht. Weder die ständischen noch die kaiserlichen Forderungen waren befriedigend erfüllt worden. So kam es militärisch auch zum Fall von Wiener-Neustadt. DerReichsfeldzug gegen Ungarn blieb infolge großenteils ausbleibender Geld- und Truppenhilfe stecken. Immerhin kam es im Dezember 1487 zu einem Waffenstillstand, auf dem fortan die beiderseitigen Beziehungen von Ungarn und Reich bzw. Kaiser beruhten[2]. Kaiser Friedrichs III. Lage war jedoch noch weit mehr durch seine Aktionen im süddeutschen Raum, besonders durch die Gründung des Schwäbischen Bundes, entlastet worden. Die ständische Reformbewegung kam ins Stocken. Ihr Zaubermittel, Ausnutzung der prekären Lage des Kaisers zu Konzessionen in der Reformfrage, verlor an Wirkkraft, wenigstens vorerst.

Am 24. Oktober 1488 erließ der Kaiser Einladungen zu einem Reichstag in Speyer (für den Januar 1489), auf dem über einen gewaltigen Zug in die Niederlande als Rache für Maximilians Gefangensetzung beraten werden sollte[3]. Dieser Tag wurde verschiedentlich verschoben und schließlich auf den 7.VI.1489 angesetzt - jetzt in Frankfurt -, wo er aber erst am 7. Juli eröff-

---

1) Siehe oben S. 177.
2) Bock, Doppelregierung, S.34.
3) Vgl. Ziehen I, S.272; Wagner, FDG 24, Nr.65.

net wurde[1]. Inzwischen stand nicht mehr nur die niederländische Frage auf der Tagesordnung. Der Schlaganfall und die schwere Erkrankung von König Matthias von Ungarn hatten auch das ungarische Problem, insbesondere die habsburgischen Ansprüche auf die Nachfolge (Ödenburger Vertrag von 1463), wieder aufgerollt[2].

König Maximilian, dem zusammen mit Bischof Wilhelm von Eichstätt die kaiserliche Vollmacht zur Leitung des Reichstags übertragen war, erbat im Namen des Kaisers eine doppelte Reichshilfe gegen Ungarn und Frankreich bzw. die aufsässigen Niederlande. Jetzt spielten die Reichsstände, besonders Berthold von Henneberg als ihr Sprecher, von neuem die Reformfrage in den Vordergrund. Im Abschied (26. Juli 1489)[3] wurden dem König für die Niederlande als eilende Hilfe 6 000 Mann - teilweise in Geld umgerechnet - zugestanden. Doch sollten diese als freiwilliger Beitrag, "nit in anslagwise", verstanden werden. Eine eventuelle Hilfe in Ungarn wurde dagegen an die Bedingung geknüpft, daß der Kaiser bis Weihnachten das von den Ständen in Frankfurt (1486) und Nürnberg (1487) geforderte Kammergericht aufrichte, den Frankfurter Landfrieden handhabe (Ernennung von "Exekutores") und die "Deklaration" darüber vom 19.V.1487 verkünde. In diesem Sinne solle Maximilian bei seinem Vater wirken[4]. Friedrich III. hatte nicht die Absicht, den ständischen Forderungen entgegenzukommen. Zwar trat 1490 das alte Kammergericht unter seinem Vorsitz zusammen, doch handelte es sich dabei um die Sache Regensburg, einen

---

1) Vgl. Ziehen I, S.278 f. und 282 ff. Maximilians Einladungsschreiben bei Müller, Maximilians Reichstagstheatrum I, S.88 f. Kaiserliches Mandat an Ulm (vom 9.V.89 aus Innsbruck): HStA Stgt, H 53, Bü 127, 4; WR 5881 (an Heilbronn).

2) Vgl. Bock, Doppelregierung, S.313 ff., auch zum Folgenden (S.316 ff.). Zum Frankfurter Reichstag von 1489 vgl. außerdem Hartung, HV 16, S.44, Molitor S.205 ff., Ziehen I, S.282 ff., Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S.30 ff.
Der Ödenburger Vertrag (Friede von Wiener-Neustadt, 24.VII.1463) sah die habsburgische Thronfolge in Ungarn vor, falls Matthias Corvinus ohne legitime männliche Nachkommenschaft sterben sollte.

3) Müller, Friedr. Theatrum VI, S.171 f.; Janssen II, S.537 ff.; Neue Sammlung I, S.288; Wagner, FDG 24, Nr.69.

4) Daß Maximilian Zusicherungen entsprechend der ständischen Aufforderung, die im Abschied enthalten ist, gab, hält Ulmann I, S.314, für sicher. Molitor S.207, Anm.1, bezweifelt dies. Bock, Doppelregierung, S.318, teilt mit, Maximilian habe sich bereit erklärt, die ständischen Forderungen

Fall, der den Kaiser persönlich stark interessierte[1]. Andererseits war es Maximilian schon vor dem Reichsabschied gelungen, durch einen außenpolitischen Schachzug den Ständen die Grundlage für einen möglichen Erfolg ihrer Forderungen zu entziehen. Am 19. Juli 1489 hatte er mit König Karl VIII. von Frankreich in Frankfurt einen Präliminarfrieden geschlossen, dem später vor allem die Unterwerfung der Flamen unter Maximilian zu verdanken war[2]. Nicht zuletzt aber war der französische König zu diesem Vertrag durch einen weiteren Schachzug Maximilians bewogen worden, nämlich einen Waffenstillstand, den er schon Mitte Juni 1489 erneut mit König Matthias von Ungarn zustandegebracht hatte[3]. Die ständische Hilfe für Maximilian war damit für den Augenblick weithin überflüssig geworden. Erwähnenswert bleibt die Hilfe des Schwäbischen Bundes für Maximilian in den Niederlanden. Zwar hatten die Bundesstädte ihren Anteil, wie er in Frankfurt festgesetzt worden war, eigenmächtig etwas verringert[4], aber der Kriegsdienst wurde loyal abgeleistet[5].

Überhaupt gestalteten sich die Jahreswende und das Frühjahr 1490 zu einem glücklichen Wendepunkt in der habsburgischen Politik[6]. Man denke an die Demütigung der Flamen, den Stillstand mit Frankreich und Ungarn, Maximilians Nachfolge in Erzherzog Sigmunds Landen und seine Aufnahme in den Schwäbischen Bund. Dazu ließ der Tod des Königs Matthias von Ungarn am 6. April 1490 die Wiedergewinnung der österreichischen Erblande und Erringung der ungarischen Krone in den Bereich des Möglichen rücken. Die erste Frucht der Zugehörigkeit Maximilians zum Schwäbischen Bund bildete dessen Zahlung in Höhe von 8 000 Gulden für den nun folgenden Ungarnzug, der zunächst auch recht erfolgreich verlief[7], Ende 1490 aber etwas ins Stocken

---

zu unterstützen, ohne eine Erfolgsgarantie zu leisten.

1) Siehe oben S. 193 f.
2) Vgl. Bock, Doppelregierung, S. 298 f. und 318. Bei Ziehen I, S. 285 f., und Ulmann I, S. 70 f., wird als Datum des Frankfurter Vertrags der 22. VII. 1489 angegeben.
3) Vgl. Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S. 31 f.
4) Siehe oben S. 211.
5) Darüber befinden sich zahlreiche Quellen im HStA Stgt. Man vergleiche die Briefe des Bundestruppenhauptmanns L. Vetter vom 1. XII. 89, 12. III. 1490 und 9. IV. 90: HStA Stgt, H 53, Bü 127, 6b, Hlbr. UB II, Nr. 1543e und HStA Stgt, WR 5861, IIIc, fol. 20.
6) Siehe oben S. 182 f.
7) Klüpfel I, S. 88. Vgl. zum Ungarnunternehmen Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S. 44 ff.

geriet. Zur selben Zeit engagierte sich Maximilian im Westen durch seine Vermählung "per procuram" mit der Herzogin Anna von der Bretagne. Dieses doppelseitige Engagement im Südosten und im Westen belastete die Habsburger so sehr, daß Friedrich III. - im Hinblick auf den Ungarnfeldzug - wieder einmal einen Reichstag nach Nürnberg einberief. Auch dieses Mal ließ er sich von König Maximilian und Bischof Wilhelm von Eichstätt vertreten, die bevollmächtigt waren, Reichshilfe für den Ungarnfeldzug zu fordern[1].

Der Nürnberger Reichstag begann Mitte März 1491[2]. Maximilian weitete Friedrichs III. Bitte um Hilfe gegen Ungarn eigenmächtig auf seine Angelegenheiten im Westen aus. König Karl VIII. von Frankreich hatte nämlich Maximilians Vermählung "per procuram" nicht tatenlos zugesehen. Den Reichsständen war nunmehr erneut eine Handhabe zur Formulierung ihrer Reformforderungen gegeben. Zu Verhandlungen darüber kam es allerdings anscheinend erst spät. Denn bis zum 13. Juni bildeten die Schlichtungsversuche zwischen dem Schwäbischen Bund und den Bayern das Hauptthema[3]. Diese Bemühungen lagen ganz im Zuge des alten ständischen Verlangens, neuerdings aber auch der königlichen Politik, im Innern des Reichs Ruhe zu stiften, damit der Einsatz des Reichs in auswärtigen Kriegen möglich wurde. Interessant ist, daß der Schwäbische Bund auf gesondert an ihn herangetragene Hilfsverlangen des Königs ausweichend reagierte und darauf verwies, es gezieme sich nicht, in dieser Frage ohne die anderen Kurfürsten und Fürsten des Reichs zu handeln[4]. Dennoch war die schwäbische Front nicht stark genug, um, wie nach dem Frankfurter Reichstag von 1489, gemeinsam eine Herabsetzung des schließlich erarbeiteten Anschlags, den vor allem die Städte für zu hoch erachteten, durchzusetzen. Vielmehr konnte der König in Einzelverhandlungen mit den Fürsten und Städten des Bundes deren Zusagen erreichen[5].

Auch in den eigentlichen Reformverhandlungen des Reichstags spielte der

---

1) Ksl. Vollmacht vom 18.I.1491: Chmel Nr.8629.

2) Über die schwierige Quellenlage (solange die entsprechenden Bände der RTA nicht erschienen sind) und die herkunftmäßige und zeitliche Einordnung der Aktenstücke vgl. Molitor S.209, Anm.2. Außerdem Besprechung des Reichstags bei Hartung, HV 16, S.45 ff., Ziehen II, S.395 ff. und Bock, Doppelregierung, S.323 ff.

3) Vgl. Klüpfel I, S.98 - 113. Weitere Quellenstücke befinden sich im HStA Stgt. Vgl. oben S.189 f.

4) Brief Besserers an Bürgermeister und Rat von Eßlingen aus Nürnberg vom 9.IV.91: HStA Stgt, H 53, Bü 104.

5) Vgl. oben S.211.

Schwäbische Bund eine gewichtige Rolle. Die Problematik der verschiedenen Reformentwürfe kann hier nicht erörtert werden[1]). Erwähnenswert ist der in einem der Entwürfe enthaltene Vorschlag zur Regelung des Gerichtswesens[2]). Danach sollte eine Art ständiges Austragsgericht Recht sprechen, für welches Fürsten und Kurfürsten den Richter und die Beisitzer stellen sollten. Ähnliche Gedanken verfolgten bekanntlich im nächsten und übernächsten Jahr die Fürsten des Schwäbischen Bundes[3]). In Nürnberg scheiterten diese Vorschläge allerdings. Im "rechten Abschied" vom 28. Juni 1491 wurde wieder die Errichtung des Kammergerichts in ständischem Sinne gefordert. Daneben leisteten die Stände freiwillig - wie schon 1489 - eine Hilfe in Höhe von diesmal 8 600 Mann[4]).

Wie bedeutungsvoll der Schwäbische Bund für die Entwicklung der Reichsreform geworden war, zeigt das Projekt, welches Maximilian kurz nach Abschluß des Reichstags veröffentlichte[5]). Hierin wurden drei Punkte als dringlich genannt: Befriedung der Verhältnisse im Reichsinnern im allgemeinen und zwischen Bayern und dem Schwäbischen Bund im besonderen, das kaiserliche Gericht und schließlich die Beziehungen zu Frankreich. Daß aus den Vorschlägen Maximilians echter Verständigungswille - den Ständen und ihren Forderungen gegenüber - spricht, muß stark bezweifelt werden[6]). Eher muß man vermuten, daß der König versuchte, sein Projekt durch scheinbare Nachgiebigkeit schmackhaft zu machen, dennoch aber und gerade auf diese Weise die königlichen und kaiserlichen Rechte zu wahren. So schlug er eine jährliche Versammlung der Fürsten und Kurfürsten - nicht der Reichsstädte! - vor,

---

1) Vgl. dazu die oben S. 228, Anm. 2 genannte Literatur.
2) Gedruckt bei Müller, Friedr. Theatrum VI, S. 197 ff.; besprochen vor allem von Molitor S. 211 f., erwähnt bei Hartung, HV 16, S. 46.
3) Siehe oben S. 217.
4) Abschied, gedruckt bei Müller, Friedrichs Theatrum VI, S. 194 und Wagner, FDG 24, Nr. 75.
5) Gedruckt bei Wagner, FDG 24, S. 552 - 554. Des öfteren besprochen, z.B. von Ulmann I, S. 316 ff., Hartung, HV 16, S. 47 ff., ders., Kreis S. 83 ff., Molitor S. 214 ff., Ziehen II, S. 400 ff., Bock, Doppelregierung, S. 324 ff.
6) Eine Verständigung zwischen Maximilian und den Reichsständen vermuten u.a. Ulmann I, S. 316, Wagner, FDG 24, S. 552, Smend S. 12. Dagegen wandten sich mit Recht Hartung, HV 16, S. 47 f., ders., Kreis S. 85 ff. und Bock, Doppelregierung, S. 325 f.

die legislative Funktionen haben sollten. Doch dies war auch schon alles. Im übrigen war die Errichtung des Kammergerichts kaum in ständischem Sinne gedacht. Kam die Obrigkeit von Kaiser und König schon darin zum Ausdruck, daß sie den Streit zwischen Bayern und Schwäbischem Bund entscheiden sollten, so wurden überhaupt in ihre Hände die Exekution des Landfriedens, der auf ewige Zeit erstreckt werden sollte, und auch die Durchführung der Reichstagsbeschlüsse gelegt. Zur besseren Handhabung von Friede und Einigkeit sollte das Reich in sechs Teile mit je zwei Hauptleuten als Exekutivorganen geteilt werden. Die Hauptleute verfügten - jedoch nur mit "wissen und willen der Kays. und Kun. Mt." - über ein Heer, zu dem die Bevölkerung jeweils ihren 50. Mann unterhalten sollte. Daß dieses Heer auch als Schutz gegen äußere Feinde gedacht war, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden[1].

Weit eher als Anklänge an die ständische "Konstitution" von 1487[2] sind solche an das kaiserliche Projekt zur Handhabung des Friedens aus dem Jahre 1486 und an die Organisation des Schwäbischen Bundes zu vermuten[3]. Auch die Stellung der Habsburger scheint ganz ähnlich wie im Schwäbischen Bund gedacht gewesen zu sein. So sollten sie mit den Fürstentümern Burgund und Bretagne in die Kreisorganisation einbezogen werden, obwohl diese teilweise außerhalb des Reichs lagen. Es ist klar, daß hierbei militärisches Denken den Ausschlag gabe. Aus dem ganzen Text sprechen daneben die obrigkeitliche Stellung von Kaiser und König und ihre Vollmacht.

Einen direkten Hinweis auf die Verbindung des Schwäbischen Bundes mit dem Reformprojekt Maximilians liefert ein Brief des hohenzollerischen Markgrafen Friedrich an seinen Bruder Johann, Kurfürst von Brandenburg, vom 20. Juli 1491[4]. Hierin wird Maximilians Plan auf Grund der Aussagen seiner Räte, wie folgt, interpretiert. Auf dem für Martini (11. November) 1491 nach Frankfurt angesetzten Reichstag wolle der König mit Fürsten und Kurfürsten "Handelung haben zu ewiger erstreckung des zehenjährigen lantfriedens und des swebischen punds, auch zu einer gemeiner eynung durch das ganze Reich, die die Reichseynigung genannt werden soll". Man kann also den Schwäbischen Bund als Teil und zugleich als Vorbild der geplanten Kreisorganisation des Reichs betrachten. Auf seinem Rothenburger Tag im Juli 1491 äußerte sich der Bund

---

1) Der Text selbst ist etwas dunkel.

2) Eine solche formale Ähnlichkeit sieht Hartung, HV 16, S.48.

3) Letzteres betonen auch Hartung, Kreis S.83, Müller, Johannes, Die Entstehung der Kreisverfassung ... S.159 und Borst (Eßlinger Zeitung vom 15.XI.1958, S.6).

4) Druck bei Höfler, S.116 f.

selbst wohlwollend gegenüber Maximilians Plänen[1]. In gewissem Sinne kamen diese auch den gleichzeitigen Ausweitungsbestrebungen des Bundes entgegen[2].

Nicht einverstanden mit den eigenmächtigen Plänen seines Sohnes zeigte sich Kaiser Friedrich III. Noch im Juli sandte er einen Boten zu Maximilian, der die kaiserliche Ansicht vortrug[3]. In ein an Bayern und den Schwäbischen Bund zu richtendes Gebot, Frieden zu halten, wie auch in eine entsprechende Kommission für den König willigte der Kaiser ein. Der Reichstag an Martini sei aber nach seinen Erwägungen "gantz nit not". Denn wenn die beiden streitenden Parteien in Süddeutschland den aufrichtigen Willen hätten, sich auf einem Reichstag zu versöhnen, so hätten sie ihn jetzt in Nürnberg beweisen können, da König Maximilian länger als ein halbes Jahr mit allen Mitteln sich um eine Aussöhnung bemüht habe. - Die angezeigte Friedensordnung zu errichten, sei ganz umsonst. Denn, wie es auch bisher geschehen sei, würden bei einem eventuellen Beschluß der Ordnung gewiß etliche Fürsten oder Kurfürsten sich dagegen aussprechen und ihn brechen. Die Gefahr solcher Vorkommnisse auf einem Reichstag, die die kaiserliche und königliche Obrigkeit in Frage stellten, möge sich der römische König zu Herzen nehmen und dafür sorgen, daß der geplante Reichstag unterbleibe. Ebensowenig sei eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes oder eine ewige Erstreckung des zehnjährigen Landfriedens nötig und günstig. Um die Abhaltung des in Frankfurt geplanten Reichstags sicher zu verhindern, verbot Friedrich III. am 2. September 1491 dem Rat von Frankfurt kurzerhand dessen Abhaltung[4].

Das schroffe Nein des Kaisers hatte weithin ein Ausbleiben der zu Nürnberg beschlossenen Reichshilfe zur Folge. Die außenpolitischen Folgen brauchen nicht erzählt zu werden. Gleichzeitig war das letzte größere Reichsreformprojekt unter Friedrichs Regierung gefallen. Umso mehr stützte sich der Kaiser auf den Schwäbischen Bund, mit dessen Hilfe in den kommenden Monaten Herzog Albrecht von Bayern zum Nachgeben gezwungen werden konnte. Ende 1491 vermählte sich der französische König Karl VIII. mit Herzogin Anna von der Bretagne. Den nötigen Ehedispens erteilte wenig später Papst Innozenz VIII. Aber nicht nur Maximilian war somit desavouiert, vielmehr behielt Karl VIII. zugleich seine bisherige Verlobte, die junge Tochter Maximilians,

---

1) Vgl. Wagner, FDG 22, S. 320 f.

2) Vgl. oben S. 171 f.

3) Vgl. die kaiserliche Instruktion, gedruckt bei Lichnowsky VIII, Beilage Nr. 12. Zur Datierung Wiesflecker, Ungarnunternehmen, S. 62.

4) Janssen II, Nr. 694, S. 551 ff.

Margarethe, als Geisel bei sich. Diese empörenden Vorgänge entfesselten in der deutschen Öffentlichkeit eine "Welle nationaler Leidenschaften"[1], die allerdings dem deutschen König in seiner Rüstung gegen Frankreich nur wenig zugute kam. Wiederholt gebot Kaiser Friedrich III. den Reichsständen, dem deutschen König mit aller Macht gegen Frankreich zuzuziehen[2]. Gleichzeitig wurde 1492 wieder ein Reichstag in Metz/Koblenz abgehalten[3]. Dennoch blieb die Reichshilfe unbefriedigend. Es ist bekannt, daß Maximilian 1493 trotzdem Frankreich schlagen und einen günstigen Frieden schließen konnte.

Auch beim Schwäbischen Bund und zwar vor allem bei ihm, der am 10. Juli 1492 um drei Jahre verlängert wurde[4], hatte der Habsburger um Unterstützung angeklopft. Zwar gab es ein langes Hin und Her über Höhe und Form der bündischen Unterstützung[5], aber sie wurde gewährt. Mitte September 1492 hören wir vom Hauptmann der Bundestruppen, Wilhelm von Pappenheim, außer den Truppen der Bundesstädte sei kaum jemand anwesend. Das änderte sich auch in den nächsten Wochen wenig[6]. Anfang des nächsten Jahres forderte ein neues kaiserliches Mandat von allen Reichsgliedern Hilfe gegen Frankreich[7]. Nicht uninteressant ist die Haltung, die nun die Mitglieder des Schwäbischen

---

1) Vgl. etwa Bock, Doppelregierung, S.328.

2) Vgl. etwa Hlbr. UB II, Nr.1644 (4.VI.92).

3) Kaiserliches Ausschreiben vom 4.VI.1492: Janssen II, S.553 (Datum nach Wagner, FDG 24, Nr.78).

4) Kaiserliches Mandat vom 10.VII.1492: Müller, Max. Theatrum, Teil I, Vorst. II, Kap.48; WR 5922.

5) Vgl. die Bundesabschiede von Ulm (1.VII.92): KlüpfelI, S.131 und HStA Stgt, WR 5861, IVc, fol. 12 - 15, und von Nördlingen (1.VIII.92): HStA Stgt, H 53, Bü 127, 16.
Zur Unzufriedenheit des Königs über zu geringe Höhe der Hilfe: Brief Hans Jacobs von Bodman, königlicher Hauptmann, an W.Besserer vom 10.VIII.92: HStA Stgt, H 53, Bü 140.
Einlenken der Städte: Brief Heilbronns an W.Besserer vom 16.VIII.92: Hlbr. UB II, Nr.1644d.
Die bündischen Verhaltensmaßregeln für den Hauptmann ihrer berittenen Truppen, Wilhelm von Pappenheim, vom 29.VIII.92 aus Eßlingen: HStA Stgt, WR 5861, IVb, fol. 32 f.

6) W. von Pappenheims Brief vom 17.IX.92: Klüpfel I, S.135 f. Vgl. auch den Brief Schwäbisch Halls an Heilbronn vom 19.III.93: Hlbr. UB II, Nr.1668a: beim "Zug gegen Metz" seien die Städtischen "allain in hilff gesehen" worden.

7) Mandat vom 11.II.1493: HStA Stgt, I 10, Bü 43.

Bundes einnahmen. Vor allem die Einstellung der Städte ist überliefert. Man erklärte, bisher sei die Hilfe nur von den Städten und sonst niemand vollstreckt worden. Diese Hilfeleistung aber mache sie im Reich nur unbeliebt und ziehe schlechte Nachrede nach sich. So müsse einerseits darauf geachtet werden, daß auch das übrige Reich zur Hilfe gleichermaßen wie der Schwäbische Bund herangezogen werde, andererseits sollten sich die Bundesstädte an die übrigen Reichsfürsten, -kurfürsten und -städte halten[1]). Als Schlußpunkt dieser Entwicklung ist die vom Schwäbischen Bund erarbeitete Antwort zu betrachten, die Kaiser und König auf ihre Hilfsgesuche erteilt werden sollte[2]). Bisher hätten sich die Bundesmitglieder mit ihrer Unterstützung für Kaiser und König gehorsam gezeigt. So wollten sie sich auch in Zukunft neben den anderen Reichsständen verhalten. Da sie aber nur "ain klaines tail" des gesamten Reichs seien, so hielten sie es für ungebührlich, "one die andern antwurt zu geben", falls die Hilfsgesuche das gesamte Reich beträfen. Deshalb beschloß der Bund, daß bei künftig eintreffenden Hilfsgeboten niemand in Eigeninitiative handle, sondern die Sache an die Bundeshauptleute bringe, damit auf einem Bundestag darüber beraten werden könne.

Das Verhalten des Schwäbischen Bundes in der zweiten Hälfte des Jahres 1492 und der ersten Hälfte von 1493 zeigt noch einmal deutlich die in ihm steckende Zweipoligkeit, die durch seine Zusammensetzung begründet war. Zum einen gehörten die Bündischen zu den wenigen, die überhaupt Hilfe leisteten, zum andern versuchten sie die Habsburger durch ihre Solidaritätserklärung für das übrige Reich, bzw. genauer für die Reichsopposition, der politischen und militärischen Stütze, die diese sich im Bunde geschaffen hatten, zu berauben.

---

1) Schwäbisch Hall an Augsburg am 11.III.93: HStA Stgt, WR 5861, V a, fol. 14; vom 19.III.93: Hlbr. UB II, Nr.1668a; Nördlinger Instruktion vom 15.III.93: HStA Stgt, I 10, Bü 4, Nr.204.

2) Vgl. Klüpfel I, S.150 f. (auch HStA Stgt, B 517, tom 89, fol. 225 f.).

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. BEMERKUNGEN ZUR ZITIERWEISE

Quellenpublikationen und Literaturangaben sind in den "Anmerkungen" beim ersten Mal vollständig zitiert, bei jedem weiteren Vorkommen in der Regel nur noch mit dem Namen von Verfasser oder Herausgeber gekennzeichnet. Sind mehrere Werke desselben Verfassers benützt, so tritt zu seinem Namen noch ein Kurztitel. Diese Kurzzitierweise ist im folgenden Quellen- und Literaturnachweis bei jedem einzelnen Werk angegeben.

Verwendet wurden die üblichen Abkürzungen, auf deren Gesamtkatalog daher verzichtet wird. Erwähnt seien lediglich:

s.o.S. = siehe oben Seite
m.w.Lit. = mit weiteren Literaturangaben
Lit.verz. = Literaturverzeichnis

Zu den Abkürzungen von Zeitschriften sei ebenfalls der folgende Literaturnachweis bei den Zitierhinweisen der einzelnen Titel eingesehen.

Die Archivarbeiten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart fanden für die vorliegende Untersuchung in der Hauptsache 1965 statt. Seither hat das Stuttgarter Hauptstaatsarchiv begonnen, einen Teil der untersuchten Bestände zu überarbeiten und neu zu registrieren. Auf diese Neuordnung ist zu achten, wenn das Hauptstaatsarchiv mit Bezug auf die in dieser Arbeit angegebenen Fundstellen in Anspruch genommen wird.

II. UNGEDRUCKTE QUELLEN

1. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (abgekürzt: HStA Stgt)

H 53, Büschel (Bü) 75, 75a, 77a, 78, 79, 81, 83, 100, 101, 103, 104, 107, 127, 138, 140

B 177, Büschel 35 und 37
B 198, Büschel 35 und 49
B 207, Büschel 20
B 517, tom 3 und 89
H 14/15, Diplomatare 233b, 233c, 303 (= WR 5918)
I 10 (Sammlung des Prälaten von Schmid), Büschel 3, 4, 15, 43 und 44
WR 5500 b, 5784, 5800, 5806, 5807, 5810, 5812, 5813, 5818, 5825, 5827, 5860, 5861 und 5875

2. Landesregierungsarchiv Innsbruck (abgekürzt: Landesreg.-arch. Innsbruck)

Kopialbuch (C.-B.) Innsbruck 88

3. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abteilung II, Geheimes Staatsarchiv (abgekürzt: Geh. Staatsarchiv München)

Kasten schwarz 4191, fol. 17 ff.

III. QUELLENPUBLIKATIONEN UND REGESTENWERKE

Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, hsg. von E. Schneider, Stuttgart 1911, in: Württembergische Geschichtsquellen, hsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Band 11, Stuttgart 1911
(zitiert: WGQ 11)

Bock, E.
Zwei Rechtsaufzeichnungen über die Entwicklung des habsburgischen Territorialbesitzes in Schwaben und am Oberrhein nach dem Stande von 1487, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 56, 1943, S. 650 - 659
(zitiert: E. Bock in: ZGOrh N.F. 56, 1943)

Chmel, J.
Regesta Chronologico-Diplomatica Friderici Quarti Romanorum Regis (Imperatoris Tertii). Auszug aus den Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440 - 1493, Wien 1838, Nachdruck: Hildesheim 1962
(zitiert: Chmel, Regesten ...)

Datt, J.Ph.
Volumen rerum Germanicarum sive de pace imperii publica, Ulm 1698
(zitiert: Datt)

Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe,
hsg. durch die Historische Kommission bei der Königlichen (bayerischen) Akademie der Wissenschaften, Bd.I - XVII, 1, 1867 - 1939
(zitiert: RTA ...)

E.A.: siehe Sammlung, amtliche, der älteren Eidgenössischen Abschiede.

Höfler, C.
Fränkische Studien IV, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII, 1851, S.1 - 146
(zitiert: Höfler)

Janssen, J.
Frankfurts Reichskorrespondenz von 1373 - 1519, 2 Bände, Freiburg 1863 - 1872
(zitiert: Janssen)

Klüpfel, K.
Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, 2 Bände, benutzt 1.Band, in: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Band XIV, Stuttgart 1846

Kraus, V. von
Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit S.Prüschenk, Innsbruck 1875
(zitiert mit vollem Titel)

Krenner, Fr.
Bayerische Landtagsverhandlungen von 1429 - 1513, Bde. X und XI, München 1804
(zitiert: Krenner)

Lichnowsky, E.M.
Geschichte des Hauses Habsburg, Bd.VIII, mit Beilagen und Regesten (von Birk), Wien 1844
(zitiert: Lichnowsky, Beilage ... bzw. Lichnowsky, Regesten ...)

Minutoli, I. von
Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles von 1470 - 86, Kurfürstliche Periode, Berlin 1850
(zitiert: Minutoli)

Monumenta Germaniae historica
Legum sectio IV, constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I - III, 1893, 1896, 1904/06
(zitiert: MG Const ...)

Müller, J.J.
Reichstagstheatrum Friedrichs V. (III.) 1440 - 1493, 3 Bände, Jena 1713
(zitiert: Müller, Friedr. Theatr.)

derselbe
Reichstagstheatrum Maximilians I. 1486 - 1500, 2 Bände, Jena 1718/19
(zitiert: Müller, Max. Theatr.)

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede
I, Frankfurt 1747
(zitiert: Neue Sammlung)

Priebatsch, F.
Die politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, Bde. 1 - 3, in: Publikationen aus den K. preußischen Staatsarchiven, Bde. 59, 67, 71, Leipzig 1894/97/98
(zitiert: Priebatsch)

Sammlung, amtliche, der älteren Eidgenössischen Abschiede
Hsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Band 3, 2 Abteilungen: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1478 bis 1499 (2.: 1500 - 1520), bearb. von A.Ph.Segesser, Zürich 1858, (Luzern 1869)
(zitiert: E.A. III, ...)

Sattler, Christ. Fr.
Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bde. III/IV, Tübingen, 2. Auflage 1777
(zitiert: Sattler III bzw. IV, Beilage, ...)

Schaab, K.A.
Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpod, 2 Bde., (2. Band: Quellenband), Mainz 1843/45
(zitiert: Schaab II, Nr. ...)

Schwind, E. von - Dopsch, A.
Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895
(zitiert mit vollem Titel)

Steiff-Mehring
Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, 1912
(zitiert mit vollem Titel)

Urkundenbuch der Stadt Heilbronn
II (1476 - 1500), bearb. von M. von Rauch, in: Württembergische Geschichtsquellen XV, hsg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Stuttgart 1913
(zitiert: Hlbr. UB II)

Wagner, Fr.
Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, 1884, S.475 - 564
(zitiert: FDG 24)

WGQ 11: siehe unter Ausgewählte Urkunden ...

Württembergische Regesten von 1301 - 1500,
hsg. von dem K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart
(I: Altwürttemberg), Stuttgart 1916 ff.
(zitiert: WR ...)

Zeumer, K.
Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, Tübingen, 2. Auflage 1913
(zitiert: Zeumer)

IV. Darstellungen

Andreas, W.
Deutschland vor der Reformation, Stuttgart, 6. Auflage 1959
(zitiert mit vollem Titel)

derselbe
Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858 - 1958, 1958, S.118 - 131
(zitiert: Andreas, Reichstagsakten)

Angermeier, H.
Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 20 (1957), S.475 - 508
(zitiert: Angermeier ZBLG 20)

derselbe
Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 76 (1957), S.34 - 46
(zitiert: Angermeier, HJb 76)

derselbe
Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 75, 1958, S.181 - 205
(zitiert: Angermeier, ZSRG, Germ.Abt. 75)

Bachmann, A.
Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., 2 Bände, Leipzig 1884/94
(zitiert: Bachmann)

Bader, K.S.
Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1929
(zitiert: Bader, Schiedsverfahren)

derselbe
Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 3 (1939), S.1 - 56
(zitiert: Bader, ZWLG 3)

Bader, K.S.
Der deutsche Südwesten in seiner territorial-staatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950
(zitiert: Bader, Der deutsche Südwesten)

derselbe
Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73, 1954, S. 74 - 94
(zitiert: Bader, HJb 73)

derselbe
Ein Staatsmann vom Mittelrhein: Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Berthold von Henneberg; hsg. von der Arbeitsgemeinschaft "Der Mittelrhein". Forschungen und Studien aus dem Raume Pfalz, Rhein, Mosel und Saar, 1954.
(zitiert: Bader, Staatsmann)

Baethgen, Fr.
Schisma- und Konzilszeit, Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, in: Gebhardt, B., Handbuch der deutschen Geschichte I, 8. Auflage 1954 (hsg. von H. Grundmann), S. 505 - 583
(zitiert: Baethgen)

Becker, W.
Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440 - 1493, Diss. Bonn 1891
(zitiert: Becker)

Below, G. von
Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914
(zitiert: von Below)

derselbe
Die Reichsreform, in: Pflugk-Hartung, Morgenrot der Reformation, 5. Auflage 1927
(zitiert: v. Below, Reichsreform)

Bemmann, R.
Zur Geschichte des Reichstages im 15. Jahrhundert, in: Leipziger Historische Abhandlungen, Heft VII, Leipzig 1907
(zitiert: Bemmann)

Blezinger, H.
Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438 - 45, Stuttgart 1954
(zitiert: Blezinger)

Bock, E.
Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488 - 1534), in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 137, Breslau 1927
(zitiert: Bock)

derselbe
Monarchie, Einung und Territorium im späten Mittelalter, in: Historische Vierteljahrsschrift 24 (1929)
(zitiert: Bock, HV 24)

derselbe
Berthold von Henneberg, in: Neue Deutsche Biographie II, S.156 f., Berlin 1955
(zitiert: Bock, NDB)

derselbe
Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486 - 1493, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, S.282 - 340 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 5), 1958
(zitiert: Bock, Doppelregierung)

Böhm, W.
Rezension zu Schweizer, P. (siehe unten), in: Mitteilungen aus der historischen Literatur, hsg. von der historischen Gesellschaft in Berlin und in deren Auftrag redigiert von Prof. Dr. R.Foß, V. Jahrgang, Berlin 1877, S.222 - 228
(zitiert: mit vollem Titel)

Borst, O.
Der 14. Februar 1488 war der Gründungstag des Schwäbischen Bundes, in: Eßlinger Zeitung vom 15.11.1958, Nr.264
(zitiert mit vollem Titel)

Bosl, K.
Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt, B., Handbuch der deutschen Geschichte I, Stuttgart, 8. Auflage 1954, hsg. von H. Grundmann, S. 584 - 684
(zitiert: Bosl)

Brunner, O.
Österreich, das Reich und der Osten im späteren Mittelalter, in: J. Nadler-H. Ritter von Srbik, Österreich, Erbe und Sendung im deutschen Raum, 1937
(zitiert mit vollem Titel)

derselbe
Land und Herrschaft, Wien-Wiesbaden, 4. Auflage 1959
(zitiert: Brunner)

Buyken, Thea
Der Verfasser der Reformatio Sigismundi, in: Aus Mittelalter und Neuzeit (Festschrift G. Kallen, hsg. von J. Engel und H. M. Klinkenberg, Bonn 1957)
(zitiert mit vollem Titel)

Dohna, Lothar Graf zu
Reformatio Sigismundi. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des 15. Jahrhunderts, 1960
(zitiert mit vollem Titel)

Dopsch, A.
Die Weststaatspolitik der Habsburger im Werden ihres Großreiches (1477 - 1526), in: Gesamtdeutsche Vergangenheit, Festgabe für H. Ritter von Srbik, München 1938, S. 55 - 62
(zitiert mit vollem Titel)

Dürr, E.
Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert. Eidgenössische Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänder Kriege, Heft 4 der Schweizer Kriegsgeschichte, Bern 1933
(zitiert: Dürr)

Eberbach, O.
Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis 1495, Diss. Tübingen 1912
(zitiert: Eberbach)

Ernst, Fr.
Eberhard im Bart, Stuttgart 1933
(zitiert: Ernst, Eberhard im Bart)

derselbe
Reichs- und Landespolitik im Süden Deutschlands am Ende des Mittelalters, Historische Vierteljahrsschrift 30 (1935)
(zitiert: Ernst, HV 30)

derselbe
Zur Geschichte Schwabens im späteren Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte, Literatur und Sprachkunde vornehmlich Württembergs, hsg. von H.Bihl, 1938 (Festgabe für K.Bohnenberger), S.76 - 81
(zitiert: Ernst, Zur Geschichte Schwabens)

Feine, H.E.
Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 67, 1950
(zitiert: Feine, Territorialbildung)

Fester, R.
Franken und die Kreisverfassung, in: Neujahrsblätter, hsg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Würzburg 1906
(zitiert: mit vollem Titel)

Fichtenau, H.
Der junge Maximilian (1459 - 1482), in: Österr.-Archiv 3, München 1959
(zitiert: Fichtenau, Der junge Maximilian)

Gallas, Herta
Herzog Ludwig d.Reiche von Bayern-Landshut und die Reichsreformbewegung der Jahre 1459 - 67, Diss. München 1937
(zitiert: Gallas)

Gerlich, A.
Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg, in: Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Jahresgabe 1963, Mainz 1963
(zitiert mit vollem Titel)

Gernhuber, J.
Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235, in: Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44, Bonn 1952
(zitiert mit vollem Titel)

Gierke, O. von
Genossenschaftsrecht, 4 Bände, I, Berlin 1868, unveränderter Nachdruck Graz 1954
(zitiert: Gierke)

Grundmann, H.
Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert, in: Gebhardt, B., Handbuch der deutschen Geschichte I, Stuttgart, 8. Auflage 1954, hsg. von H. Grundmann, S. 341 - 504
(zitiert: Grundmann)

Großmann, J.
Über die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums unter Kaiser Friedrich III, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 11, 1871, S. 114 - 128
(zitiert mit vollem Titel)

Hartung, Fr.
Geschichte des fränkischen Kreises 1521 - 59, in: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 1910
(zitiert: Hartung, Kreis)

derselbe
Die Reichsreform von 1485 - 1495, in: Historische Vierteljahrsschrift 16. (1913), S. 24 ff. und 181 ff.
(zitiert: Hartung, HV 16)

derselbe
Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, in: Volk und Staat in der deutschen Geschichte (veränderte Fassung von Historische Zeitschrift 103, 1909), Leipzig 1940
(zitiert: Hartung, Berthold von Henneberg)

derselbe
Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart, 5. Auflage 1950, 7. Auflage 1959
(zitiert: Hartung, Verfassung)

Hassinger, E.
Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300 - 1600, Braunschweig 1959
(zitiert mit vollem Titel)

Hegi, Fr.
Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz, 1487 - 91, Innsbruck 1910
(zitiert: Hegi)

Heimpel, H.
Das deutsche Spätmittelalter. Charakter einer Zeit, in: Historische Zeitschrift 158 (1938), S.229 - 248
(zitiert: Heimpel, Charakter)

derselbe
Karl der Kühne und Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf die Trierer Verhandlungen im Herbst d.J. 1473), in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 21, Frankfurt 1943, S.1 - 54
(zitiert: Heimpel, Karl der Kühne)

derselbe
Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 36 (1953)
(zitiert: Heimpel, Wesen des dt. Spätmittelalters)

derselbe
Deutschland im späteren Mittelalter, in: Handbuch der deutschen Geschichte I (hsg. Brandt-Meyer, Potsdam, Darmstadt o.J.), Neudruck 1957
(zitiert: Heimpel, Deutschland im späteren Mittelalter)

derselbe
Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858 - 1958, 1958, S.82 - 117
(zitiert: Heimpel, Reichstagsakten)

Heinz-Mohr, G.
Unitas Christiana, Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues, 1958
(zitiert mit vollem Titel)

Hölzle, E.
Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reichs, Beiwort, Stuttgart 1938
(zitiert: Hölzle)

Hühns, E.
Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung des 15. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, 1, 1951/52; Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1/2, 1951/53, S.17 - 34
(zitiert: Hühns)

Jäger, A.
Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von Erzherzog Sigmund an den römischen König Maximilian von 1478 - 1490, in: Archiv für österreichische Geschichte, 51. Band, Wien 1873
(zitiert mit vollem Titel)

Jordan, K.
Herrschaft und Genossenschaft im deutschen Mittelalter, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 12, 1961, S.104 - 115
(zitiert mit vollem Titel)

Klingelhöfer, E.
Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, in: Quellen und Studien (begründet von K.Zeumer) VIII, 2, Weimar 1955
(zitiert mit vollem Titel)

Klüpfel, K.
Der Schwäbische Bund, in: Schwaben wie es war und ist, hsg. von L.Bauer, I (1842), S.29 - 60
(zitiert mit vollem Titel)

derselbe
Literaturbericht (zu Schweizer, P., siehe unten), in: Historische Zeitschrift 39, 1878, S.326 - 328
(zitiert: Klüpfel, HZ 39)

derselbe
Der Schwäbische Bund, in: Historisches Taschenbuch VI, Folge 2 und 3 (1883/84)
(zitiert: Klüpfel, HTb VI, 2 bzw. VI, 3)

Kolb, A.G.
Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, in: Württembergische Vierteljahrshefte 19, 1910, S.1 ff.
(zitiert: Kolb)

Kraus, V. von - Kaser, K.
Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438 - 1519), 1. Band (1438 - 86, Kraus), 2. Band (1486 - 1519, Kaser), Stuttgart - Berlin 1905/12
(zitiert: Kraus bzw. Kaser)

Mau, H.
Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, I: Politische Geschichte 1406 - 1437, Stuttgart 1941
(zitiert: Mau)

Mitteis, H.
Deutsche Rechtsgeschichte, München - Berlin, 6. Auflage (bearb. von Lieberich) 1960
(zitiert: Mitteis, Rechtsgeschichte)

derselbe
Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar, 7. Auflage 1962
(zitiert: Mitteis, Staat)

Molitor, E.
Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tod Kaiser Friedrichs III., in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 132, Breslau 1921
(zitiert: Molitor)

Most, Ingeborg
Der Reichslandfriede vom 20.8.1467. Zur Geschichte des crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Syntagma Friburgense, Festschrift H. Aubin, in: Schriften des Kopernikuskreises I, 1956
(zitiert: Most, Reichslandfriede)

dieselbe
Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtsgebot, Ordentliches Gericht - Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen

Akademie der Wissenschaften, Schrift 5, Göttingen 1958, S.116 - 153
(zitiert: Most, Schiedsgericht)

Müller, Joh.
Die Entstehung der Kreisverfassung Deutschlands von 1383 - 1512, in: Deutsche Geschichtsblätter, Gotha, hsg. von A.Tille, 1914
(zitiert: Müller, Joh.)

Müller, K.O.
Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 3 (1939), S.285 ff.
(zitiert: Müller, ZWLG 3)

Neubauer, H.G.
Die burgundische Frage vom Tode Karls des Kühnen bis zum Frieden von Senlis, Diss. Erlangen 1930
(zitiert: Neubauer)

Obenaus, H.
Recht und Verfassungen der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961
(zitiert: Obenaus)

Osann, E.
Zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1487 - 93, Gießen 1861
(zitiert: Osann)

Pfister, I.C.
Geschichte von Schwaben, V (II, 2, Schluß), 1827
(zitiert: Pfister)

Planitz, H.
Deutsche Rechtsgeschichte, Graz - Köln, 2. Auflage 1961
(zitiert: Planitz)

Probst, Tr.
Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486 - 99, in: Archiv für schweizerische Geschichte, XV. Band, Zürich 1866; auch separat erschienen
(zitiert: Probst)

Quidde, L.
Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedens-Bundes von 1254, Frankfurt 1885
(zitiert: Quidde)

Ranke, L. von
Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bände (1839 ff.), hsg. von P. Joachimsen, München 1925/26
(zitiert: Ranke)

Riezler, S.
Geschichte Bayerns III, Gotha 1889
(zitiert: Riezler)

Rothlauf, Elisabeth
Die Beziehungen zwischen den Landesfürsten von Bayern und Tirol von 1369 - 1504, Diss. München 1945
(zitiert: Rothlauf)

Schmeidler, B.
Die Bedeutung des späteren Mittelalters für die deutsche und europäische Geschichte, in: Historische Vierteljahrsschrift 29, 1935, S. 93 - 108
(zitiert: Schmeidler, HV 29)

derselbe
Der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Handbuch für den Geschichtslehrer IV, Leipzig - Wien 1937
(zitiert: Schmeidler)

Schmidt, W.
Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg 1480 - 1486, Diss. Greifswald 1902
(zitiert: Schmidt)

Schneider, E.
Der Schwäbische Bund. Der Versuch einer Reichsverfassung am Ende des Mittelalters, in: Besondere Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg, 1929, S. 42 - 51
(zitiert mit vollem Titel)

Schweizer, P.
Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, Diss. Zürich 1976
(zitiert: Schweizer)

Sigrist, H.
Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte V, Aarau 1947, S.114 - 141
(zitiert: Sigrist)

Smend, R.
Das Reichskammergericht I, in: Quellen und Studien (hsg. von K.Zeumer) IV, 3, Weimar 1911
(zitiert: Smend)

Stälin, C.F. von
Wirtembergische Geschichte III, Stuttgart 1856
(zitiert: Stälin, C.F.)

Stälin, P.
Zur Gründung des Schwäbischen Bundes im Jahr 1487, in: Württembergische Vierteljahrshefte II, 1879, S.206 - 212
(zitiert: Stälin, Paul)

Steibelt, M.
Die Eidgenossen und die südwestdeutschen Territorien 1450 - 88, Diss. Heidelberg 1946 (ungedruckt)
(zitiert: Steibelt)

Stolz, O.
Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, in: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande IV, Karlsruhe 1943
(zitiert: Stolz, Geschichtliche Beschreibung)

Striedinger, I.
Der Kampf um Regensburg 1486 - 92, in: Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, 44. Band, Regensburg 1890
(zitiert: Striedinger)

Tumbült, G.
Schwäbische Einungsbestrebungen unter König Sigmund (1426 - 32), in: Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichte X, 1889, S.98 - 121
(zitiert: Tumbült)

Ulmann, H.
Die Wahl Maximilians I, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII (1882), S.131 - 158
(zitiert: Ulmann, FDG 22)

derselbe
Kaiser Maximilian, 2 Bände, 1.Band, Stuttgart 1884
(zitiert: Ulmann)

Vasella, O.
Vom Wesen der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 71, 1952, S.165 ff.
(zitiert mit vollem Titel)

Vischer, W.
Geschichte des Schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376 - 89, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte II, 1863
(zitiert: Vischer)

Vorderösterreich
Eine geschichtliche Landeskunde, hsg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von Fr. Metz, 2 Bände, Freiburg i.Br. 1959
(zitiert: Vorderösterreich)

Wagner, Fr.
Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes, in: Württembergische Vierteljahrshefte VI, 1883, S.81 ff.
(zitiert: Wagner, Verfassung)

derselbe
Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund, in: Jahresbericht über das Kgle. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die Kgle. Vorschule zu Berlin, Berlin 1880
(zitiert: Wagner, Aufnahme)

derselbe
Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 22 und 25, 1882 und 1885
(zitiert: Wagner, FDG 22 bzw. 25)

Weigel, H.
Kaiser, Kurfürst und Jurist, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Festgabe dargebracht der Histor. Komm. ..., in: Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayerischen

Akademie der Wissenschaften, Schrift 5, Göttingen 1958, S. 80 - 115
(zitiert: Weigel)

Weller, K.
Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, in: Württembergische Vierteljahreshefte 33, 1927, S. 1 ff.
(zitiert mit vollem Titel)

Wielandt, Fr.
Markgraf Christoph I. von Baden und das Badische Territorium, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 46, 1933
(zitiert: Wielandt)

Wiesflecker, H.
Das erste Ungarnunternehmen Maximilians I. und der Preßburger Vertrag (1490/91), in: Südostforschungen XVIII, München 1959, S. 26 - 75
(zitiert: Wiesflecker, Ungarnunternehmen)

derselbe
Kaiser Maximilian I. (1459 - 1519), in: Gestalter der Geschicke Österreichs, hsg. von H. Hantsch, Innsbruck-Wien-München 1962, S. 93 - 126
(zitiert: Wiesflecker, Kaiser Maximilian I.)

Winterfeldt, L. von
Der Werner Städtebund, in: Westfälische Zeitschrift 103/104 (1954), S. 1 - 12
(zitiert mit vollem Titel)

Ziehen, E.
Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform, 2 Bände, Frankfurt 1934/37
(zitiert: Ziehen)

Lebenslauf

Am 25.4.1940 wurde ich, Helmo Hesslinger, in Stuttgart als Sohn des Albert Hesslinger und seiner Ehefrau Gertrud, geb. Lang, geboren. 1946 - 1950 besuchte ich in Elchingen/Härtsfeld die Grundschule, danach das humanistische Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart. Dort legte ich im März 1959 die Reifeprüfung ab. Vom Sommersemester 1959 an studierte ich an den Universitäten Tübingen und München Geschichte und Latein. Am 26.11.1964 bestand ich in Tübingen die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Vom Dezember 1964 bis Dezember 1965 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Seminar für neuere Geschichte an der Universität in Tübingen tätig. Nach der Vorbereitungszeit für das Lehramt an Gymnasien legte ich am 9. März 1967 die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien ab.

Am 10.3.1967 wurde ich zum Studienassessor ernannt und bin seither am humanistischen Karls-Gymnasium in Stuttgart tätig.

Während des Studiums hörte ich Vorlesungen der Professoren Engel, Dannenbauer, Eschenburg, Klingner, Lauffer, Rothfels, Schadewaldt, Schnabel, Schulz, von Stauffenberg, Stroheker, Vogt, Weinreich, Zeeden und Zinn. Ich besuchte die Seminarübungen der Herren Engel, Baaken, Gaiser, Klingner, Kroymann, Maier, Rabe, Schnabel, von Stauffenberg und Zinn.

Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor J.Engel, der mich in vielfacher Hinsicht förderte.